

Das Zürcher Goldschmiedehandwerk im 16. und 17. Jahrhundert

Autor(en): **Lösel, Eva-Maria**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **46 (1972-1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EVA-MARIA LÖSEL

Das Zürcher Goldschmiedehandwerk
im 16. und 17. Jahrhundert

ZÜRICH 1975

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
(Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde)

Band 46, Heft 3
(139. Neujahrsblatt)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<i>Untersuchungen zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedegewerbes</i>	
Einleitung	7
I. <i>Das Handwerk der Zürcher Goldschmiede</i>	9
1. Einleitung	9
2. Organisation des Goldschmiedehandwerks im 16. und 17. Jahrhundert	12
a) Personelle Organisation	12
b) Das Bott	14
3. Kompetenzen von Handwerk und Stadt bei der Abfassung von Goldschmiedeordnungen	15
4. Entstehung einer Goldschmiedeordnung	21
II. <i>Ausbildung des Goldschmieds</i>	22
Zur Frage der Spezialisierung innerhalb des Goldschmiedehandwerks	27
III. <i>Arbeitsordnungen</i>	35
1. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 15. Jahrhunderts	35
2. Die Konstanzer Goldschmiedeordnung als Vorbild für die Zürcher Ordnung ..	36
3. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts	37
4. Inhalt der Arbeitsordnungen	37
IV. <i>Verbreitung der Zürcher Ordnung</i>	43
V. <i>Das Arbeitsmaterial</i>	45
1. Beschaffung des Arbeitsmaterials	45
2. Herkunft des Silbers	49
VI. <i>Auftraggeber und Aufgaben der Zürcher Goldschmiede</i>	52
1. Die Kirche	52
2. Das Bürgertum	53
3. Zünfte und Gesellschaften	65
4. Die Stadt	75
5. Märkte und Messen	78
VII. <i>Zusammenfassung</i>	79

Quellen zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedegewerbes

I. <i>Ordnungen und Verzeichnisse</i>	81
1. <i>Handwerksordnungen</i>	81
Anmerkungen zu den Arbeits- und Handwerksordnungen	81
Lehrknabenordnung (1557)	81
Ordnung gegen fremde Siegelschneider (1567)	82
Ordnung zur Organisation des Handwerks (1568)	82
Gesellenordnung (1641)	83
Prob- und Lehrknabenordnung (1674)	84
2. <i>Arbeitsordnungen</i>	85
Konstanzer Goldschmiedeordnung	85
Zürcher Goldschmiedeordnung (1522)	86
Zürcher Goldschmiedeordnung (1544)	87
Zürcher Goldschmiedeordnung (1547)	88
Zur Datierung der Arbeitsordnung von 1547	89
Eid und Ordnung der Silberkrämer (1547)	90
Zürcher Goldschmiedeordnung (1621)	90
3. <i>Lehrvertrag, Zürich 1688</i>	92
4. <i>Verzeichnisse der Silberproben</i>	93
Verzeichnis der Silberproben, Zürich 1634	93
Verzeichnis der Silberproben, Zürich 1643	94
II. <i>Glossar zu den Quellen</i>	95
Inhaltsverzeichnis des Glossars	95
Quellen- und Literaturverzeichnis	129
Verzeichnis der Abbildungen	131

Vorwort

Für den Ansporn, diese Arbeit zu schreiben und für fachliche und finanzielle Unterstützung danke ich folgenden Freunden, Lehrern und Gönnern: meiner Mutter, die das Goldschmiedehandwerk erlernt hat und früh mein Interesse für dieses Gebiet weckte; meinem Vater, der mich stets ermunterte, wenn mir die Wege der Wissenschaft steinig erschienen; meiner ersten akademischen Lehrerin, Frau Dr. Inge Krummer-Schroth, Freiburg i. Br., die es verstand, diese Vorliebe auf kunsthistorische Pfade zu lenken; Herrn Dr. Rudolf Schnyder, Zürich, dessen beratenden Gesprächen und Übungen im Schweizerischen Landesmuseum ich die Wahl dieses Themas und viele wertvolle Anregungen im Laufe ihrer Entstehung verdanke; meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Adolf Reinle, Zürich, der nicht nur diese Arbeit, sondern mein ganzes Studium überwachte und mich Kunstgeschichte mit beiden Beinen auf dem Boden der Tatsachen lehrte; Herrn Dr. Jean-Pierre Bodmer und der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, die es schließlich wagten und unternahmen, diese Arbeit zu drucken. Die Zürcher Goldschmiede stellten auf die freundliche Empfehlung des Altpräsidenten des Verbandes der Schweizerischen Goldschmiede, Herrn Rudolf Spitzbarth, Zürich, einen benötigten Anteil an die Druckkosten zur Verfügung. In gleicher Weise großzügig erwiesen sich Antoinette und Pierre Koller, Galerie Koller, Zürich, die dieser Untersuchung überdies stets größtes Verständnis und Unterstützung entgegenbrachten.

Die vorliegende Arbeit gibt den größten Teil meiner Dissertation wieder. Nicht berücksichtigt wurde unter anderem meine Aufstellung von Zürcher Goldschmiedemeistern, Lehrknaben und deren biographischen Daten. Absicht dieser Publikation ist, vor allem die historischen Gegebenheiten, den gesetzmäßigen und handwerklichen Hintergrund zu erhellen, aus dem heraus die uns bis heute ansprechenden Werke dieses Zweiges zürcherischen Kunsthandwerkes entstanden sind.

Es wird einer weiteren Publikation vorbehalten sein, die einzelnen Meister und ihre Werke ausführlich darzustellen. Der Verfasserin ist vom Verlag Berichthaus, Zürich, die Neubearbeitung und Herausgabe des umfang-

reichen Materials von Frau Dr. Dora Fanny Rittmeyer über die Zürcher Goldschmiede übertragen worden. Eine große Leistung dieser um die Erforschung alter schweizerischer Goldschmiedekunst so verdienstvollen Wissenschaftlerin besteht in der fast vollständigen Sammlung und Identifizierung der Meistermarken von Zürcher Goldschmieden. Da diese einen wichtigen Bestandteil des geplanten Buches darstellen, ist in diesem Rahmen bewußt auf eine ähnliche Zusammenstellung und Meisterliste verzichtet worden.

Untersuchungen zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedegewerbes

Einleitung

Wohl ist über Zürcher Goldschmiede, das Goldschmiedehandwerk und einzelne Werke der Goldschmiedekunst etliches geschrieben worden, eine umfassende Arbeit über dieses Thema gibt es aber nicht. Man findet seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, seit die mancherorts in der Schweiz entstandenen antiquarischen Gesellschaften¹ das Interesse für Kunst und Handwerk der Vergangenheit geweckt hatten, besonders aber seit 1898 das Schweizerische Landesmuseum als Hort dieser Güter errichtet worden war, einzelne Aufsätze und Miszellen über dieses oder jenes Stück Zürcher Goldschmiedekunst². Die Zünfte und Gesellschaften würdigten ihr Silber zum Teil in ihren Zunftgeschichten³ oder gar in Monographien⁴, aber auch auf diesem Gebiet fehlt eine gesamthafte Darstellung.

Die erste Arbeit, die versucht, einen Überblick über das Thema zu vermitteln, eine Abhandlung von 27 Seiten, ist die einzige geblieben und die ausführlichste, die bisher diesem Stoff gewidmet wurde. Von Heinrich Zeller-Werdmüller als Festgabe zur Eröffnung des Schweizerischen Landesmuseums verfaßt⁵, bietet sie trotz ihrer Kürze eine gedrängte Fülle von Fakten, die sie zu einer wertvollen Informationsquelle werden lassen. Nähere Angaben etwa zu den Fragen der Arbeitsbedingungen und der Organisation der Korporation finden sich hier aber nicht.

¹ Die Zürcher Antiquarische Gesellschaft wurde 1832 als erste der Schweiz gegründet.

² Vor allem in den Bänden des Anzeigers für Schweiz. Altertumskunde, des Zürcher Taschenbuchs und den Jahresberichten des Schweiz. Landesmuseums.

³ R. H. Hofmeister, Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich 1866, S. 39f. – F. Hegi, Die Zunft zur Schmiden in Zürich, Zürich 1912, S. 311–314. – E. Eidenbenz, Aus der Geschichte der Zunft zu Schuhmachern, in: Zürcher Taschenbuch 1936, S. 109. – H. Schultheß, Zur Geschichte der Zunft zur Schiffeuten in Zürich, Zürich 1951, S. 29.

⁴ W. Tobler-Meyer, Der Silberschatz der Constaffel, in: Zürcher Taschenbuch 1895, S. 148ff. – C. Escher-Keller, Der Silberschatz der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen in Zürich, Zürich 1913. – Th. Vogel, Die Badener Trinkschale der Zunft zur Schmiden in Zürich, Zürich 1934–1937. – D. W. H. Schwarz, The treasure of an old Zurich society, in: Connoisseur 1963.

⁵ H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, in: Festgabe auf die Eröffnung des Schweiz. Landesmuseums 1898, Zürich 1898.

H. Meyer-Zeller, der 1884 sein Buch «Die Schweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkungen¹» herausgegeben hatte, wollte eine Arbeit über die Zürcher Goldschmiede folgen lassen. Er leistete umfangreiche Vorarbeiten, die vor allem in detaillierten Meisterlisten bestehen², konnte sein Vorhaben aber nicht zu Ende führen.

Salomon Gyr beschreibt in seinen «Zürcher Zunfthistorien³» Entstehung und Schicksal der Silberschätze der Zünfte und Gesellschaften anschaulich und berichtet über die Sitte des Becherschenkens.

Erst die 1936 veröffentlichten «Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte» stellen einen Teil des für eine historische Darstellung des Zürcher Goldschmiedehandwerks erforderlichen Quellenmaterials bereit. Verständlicherweise mußte bei einem solch umfangreichen Werk eine Auswahl getroffen werden, so daß man hier wohl die wichtigsten Quellen verzeichnet findet, aber doch keine vollständige Übersicht über das gesamte Quellenmaterial gewinnen kann⁴.

D. F. Rittmeyers Arbeit über die Winterthurer Goldschmiede⁵ liefert auch für die Verhältnisse in Zürich manch aufschlußreichen Hinweis. Derselben Autorin war es aber leider nicht mehr vergönnt, ihr Manuskript über die Zürcher Goldschmiede abzuschließen.

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß für eine eingehende Untersuchung über das Goldschmiedegewerbe in Zürich eigene Quellenstudien angestellt werden mußten.

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in drei Teilen aufgebaut: Die Goldschmiedeordnungen (Arbeits- und Handwerksordnungen) gebe ich in vollem Wortlaut wieder.

Bei den übrigen Quellen – Aufzeichnungen der Handwerksbücher, Ratsentscheide, Supplikationen, Streitfälle, Briefwechsel u. a. – habe ich auf eine Wiedergabe in vollem Wortlaut verzichtet; einmal weil sie zu zahlreich sind und weil der barocke Stil ihrer Abfassung zu weitschweifig für eine

¹ H. Meyer-Zeller, Die Schweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkungen, Frauenfeld 1884.

² ZB Zürich, FA Meyer, Kollektaneen Meyer-Zeller.

³ Salomon Gyr, Zürcher Zunfthistorien, Zürich ²1929.

⁴ Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Zürich 1936, 2 Bde. (Die Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte sind für das hier gestellte Thema nicht nützlich, da sie ausschließlich die Verhältnisse im Mittelalter bis 1500 behandeln.)

⁵ D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, MAGZ, Bd. 42, Heft 1, Zürich 1962.

wörtliche Wiedergabe ist, zum anderen weil eine solch umfangreiche Zusammenstellung für den Leser wenig zugänglich wäre. Ich habe die mir wichtig erscheinenden Quellen nach Fakten geordnet und gebe sie in knaptester Form als Glossar wieder. Unter dem betreffenden Stichwort wird kurz der Sachverhalt angeführt, die genannten Quellen werden im originalen Wortlaut, aber in möglichst kurzer Form wiedergegeben und ihr Standort genannt. Durch diese Art der Darstellung ist eine beständige und sofortige Überprüfung meiner Aussagen gewährleistet.

Auf diesen beiden Grundlagen, den wörtlich zitierten Verordnungen und dem Glossar baut sich der dritte Teil der Arbeit auf, nämlich Interpretation der Quellen und Untersuchungen von Einzelthemen, die in den Goldschmiedeordnungen nicht direkt berührt, aber zu ihrem Verständnis behandelt werden müssen. Der Text bleibt von Quellenzitaten weitgehend unbelastet; es wird dort nur auf das entsprechende Stichwort des Glossars verwiesen.

I. Das Handwerk der Zürcher Goldschmiede

1. Einleitung

Seit dem ersten Geschworenen Brief von 1336¹, der neuen Verfassung, die Zürich von der Adelherrschaft befreite und das Zunftr Regiment einführte, wurden die Goldschmiede wie die Ritter, Edelleute, Bürger, die von ihren Zinsen lebten, Gewandschneider, Wechsler und Salzleute – also dem Adel und den meistbegüterten Bürgern – der Konstaffel² zugeteilt. Allein aus ihrer Mitte sollten Rat und Bürgermeister gewählt werden. Die Zuordnung zu dieser politisch einflußreichsten und sozial am höchsten stehenden Schicht läßt deutlich erkennen, welches Ansehen der Beruf genoß und welche hervorragende Stellung er gegenüber den anderen Handwerken einnahm. Der zweite und der dritte Geschworene Brief bestätigten diese Regelung³, während der vierte, aus dem Jahre 1489, es den Gold-

¹ Schnyder, QZZ, Nr. 3.

² Die Konstaffel war keine ein bestimmtes Handwerk vertretende Zunft, sondern eine Gesellschaft. Sie war ursprünglich die Partei des politischen Reformators Rudolf Brun, des ersten Bürgermeisters von Zürich, in der er den Adel und die reichsten und angesehensten Bürger der Stadt zusammenfaßte. Im 14. Jh. stand diese Gesellschaft den 13 Zünften gleichberechtigt gegenüber, mußte sich aber seit dem frühen 15. Jh. dem Zunftr Regiment beugen. Vgl. S. Gyr, S. 44ff.

³ Schnyder, QZZ, Nr. 34, 40.

schmieden freistellte, sich der Konstaffel oder «wellicher zunft sy wellen» anzuschließen, «also, daz ir gewerb fry ist und sin sol¹». Dabei blieb es bei jeder der folgenden Erneuerungen der Verfassungsurkunde. Der Goldschmiedeberuf galt fortan als freies Gewerbe, das heißt seine Mitglieder waren – wie alle Handwerker der Stadt – wohl an eine Zunft gebunden, deren Wahl ihnen aber frei stand. So verteilten sich die Goldschmiede über alle Zünfte der Stadt. Es wurde keine besonders bevorzugt, sondern man scheint der Zunftzugehörigkeit der Vorfahren gefolgt zu sein². Da es den Zürcher Goldschmieden als einem freien Gewerbe nicht möglich war, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu einer Zunft zusammenzuschließen, bildeten sie eine Korporation, das sogenannte «*Handwerk*» der Goldschmiede. Auch anderorts in der Schweiz findet man keine ausgesprochenen Goldschmiedezünfte; die Zahl der Angehörigen wird dazu zu gering gewesen sein³. Entweder waren sie mit verwandten Gewerben gemeinsam in einer Zunft oder mit den Künstlern in der St. Lukasbruderschaft zusammengeschlossen⁴. Der genaue Zeitpunkt des Zusammenschlusses zu einem Goldschmiede-«Handwerk» in Zürich läßt sich nicht mehr auf das Jahr genau feststellen, muß aber jedenfalls um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein.

In dem Entwurf zur Goldschmiedeordnung von 1544⁵ ist noch von den «erbaren meysteren» die Rede, während später, wenn die ganze Korporation gemeint ist, immer von «gemeinen meistern⁶» gesprochen wird. 1557 bestätigt der Rat die von «gemeinen meistern» der Goldschmiede entworfene Lehrknabenordnung⁷. Betrachtet man die Anzahl der neuen Mei-

¹ Ebenda. S. Glossar, Goldschmiede, Zunftzugehörigkeit.

² So ist z. B. die Goldschmiedefamilie Stampfer im 17. Jh. nachweislich seit 3 Generationen beim Kämbel zünftig, die Ulrich ebenfalls seit mehreren Generationen bei der Gerwe, Vater und Sohn Teucher sind bei den Schneidern, Vater und Sohn Kilchsperger beim Widder, Hans Heinrich Riva ist, wie vermutlich schon sein Vater, Mitglied der Waag. – Ich entnehme diese Übersicht den: Kollektaneen Meyer-Zeller, ZB Zürich, FA Meyer. – Diese Meinung vertritt auch M. Mollow, Beiträge zur Geschichte der Berner Goldschmiedekunst, in: Jb. d. Hist. Mus. Bern XXVII, 1947, S. 14.

³ Die Anzahl der gleichzeitig in Zürich arbeitenden Goldschmiedemeister überstieg wohl nie 45; s. Glossar, Goldschmiede, Anzahl.

⁴ So gehörten z. B. die Goldschmiede in *Basel* zur Zunft zu Hausgenossen, wo sich auch die Wechsler und Kaufleute befanden. In *Fribourg* waren sie den Marchands und Merciers angeschlossen, in *Winterthur* und *St. Gallen* der Schmiedenzunft, in *Bern*, *Luzern*, *Zug* und *Sursee* waren sie mit den Malern, Glasmalern und Bildhauern in der St. Lukasbruderschaft vertreten.

⁵ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Entwurf zur Goldschmiedeordnung, 18. Sept. 1544. Vgl. S. 87f.

⁶ Wohl als Gemeinschaft, Vereinigung zu lesen, im Gegensatz zu den einzelnen «erbaren» Meistern.

⁷ StA Zürich, B V 12, Bl. 59 v. – Entwurf zur Ratsurkunde, StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2230 – Original der Ratsurkunde. Schnyder, QZZ, Nr. 392. Vgl. S. 81 f.

ster pro Jahr, so ist bis 1555 höchstens ein einziger, oftmals über Jahre gar keiner zu verzeichnen. Ab 1555 steigt die Zahl sprunghaft an. Erst seit der Jahrhundertmitte waren soviele Meister vorhanden, daß eine Organisation notwendig wurde. Man begann über sie Buch zu führen. 1562 wurde das erste Handwerksbuch angelegt¹. In ihm sind, offenbar aus älteren Aufzeichnungen übernommen, die Namen der Meister seit dem Jahr 1525 aufgeführt. Das darin enthaltene Lehrknabenverzeichnis beginnt erst im Jahr 1560 – drei Jahre nach der ersten Ordnung bezüglich der Goldschmiedelehrlinge –, und die Handwerkssäckelmeister-Rechnungen 1572. Im gleichen Buch schließen sich zum Teil undatierte, seit 1590 datierte Beschlüsse verschiedenen Inhalts an. Sie betreffen einmal die Organisation des Handwerks, wie zum Beispiel die Anzahl der Versammlungen pro Jahr, das Strafmaß für abwesende Meister und die Höhe der Handwerksbeiträge. Man bestimmt die Formalitäten beim Auf- und Abdingen und Meisterwerden, die Ausnahmestellung der Meistersöhne, die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrknaben und die Buße für das Abwerben von Gesellen. Ferner findet man noch den Beschluß, zwei Meister zu wählen, die nach dem Rechten schauen und der Ordnung Zuwiderhandelnde strafen sollten. Dieses Handwerksbuch ist sicher ein terminus ante quem für die Gründung der Korporation. 1568 geben sich die Meister des Goldschmiedehandwerks eine die innere Organisation betreffende Ordnung². Der Zusammenschluß zu einer Korporation muß, nach diesen Anhaltspunkten zu urteilen, kurz nach der Jahrhundertmitte erfolgt sein.

Es erstaunt zuerst, weder in diesem ersten noch in den beiden folgenden Handwerksbüchern³ eine Handwerks- oder Arbeitsordnung anzutreffen. Dies findet aber rasch seine Erklärung, wenn man die erhaltenen Goldschmiedeakten durchsieht: die Goldschmiedeordnungen sind vom Rat ausgefertigte Urkunden, die einzeln in der Handwerkslade neben dem Handwerksbuch aufbewahrt wurden⁴. Als 1746 Altobmann Andreas Singer sein Amt an Hans Jakob Locher übergab, legte man ein «Verzeichnis aller Sachen dem Goldschmiedehandwerk zu dienende» an. Daraus erfahren wir, daß alle «Briefe» und Ratserkenntnisse in der Hand-

¹ ZB Zürich, Ms. W 441.

² StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2233. – Schnyder, QZZ, Nr. 459. Vgl. S. 82 f.

³ ZB Zürich, Ms. W 151, Handwerksbuch aus dem Jahr 1634, geführt bis 1754. ZB Zürich, Ms. W 94, Handwerksbuch, um 1712/13 als Kopie der beiden anderen angelegt und bis 1833 geführt.

⁴ Sie sind nicht alle in den dem Handwerk übergebenen Originalen auf Pergament, sondern meist in den Entwürfen auf uns gekommen.

werkklade aufbewahrt wurden¹. Mit dieser formalen Trennung ist auch ganz deutlich die Trennung der Kompetenzen bezeichnet: dem Handwerk oblagen die drei in den Handwerksbüchern notierten Aufgabengebiete, nämlich *die interne Handwerksorganisation, die Überwachung der Ausbildung des Nachwuchses und die Überwachung der gesetzlichen Arbeitsvorschriften*.

Die Handwerks- und Arbeitsordnungen dagegen konnten nur teilweise von der Meisterschaft mitbestimmt werden. Da hier die Interessen der Gemeinschaft berührt wurden und eine Einordnung in das Rechts- und Wirtschaftsgefüge des Staates erreicht werden mußte, lagen sie notwendigerweise in den Händen der Obrigkeit².

2. Organisation des Goldschmiedehandwerks im 16. und 17. Jahrhundert

a) Personelle Organisation

Die älteste Urkunde, aus der wir etwas über die personelle Organisation des Handwerks erfahren, ist die Handwerksordnung aus dem Jahre 1568³, die sich die Goldschmiede selbst gaben. Hierin werden zwei Meister genannt, «so die brieff und das gelt hinder inen haben», wohl Obmann und Säckelmeister, ferner ein Schreiber und ein Meister, «der umb fraget und zelt» – damit ist wohl das Amt des Handwerkweibels genannt, das aber erst ab 1617 als solches offiziell geschaffen wurde⁴. Im 17. Jahrhundert kommen noch vier «Silberuffnemmer» und ein Stubenmeister hinzu⁵.

Dem Handwerk vorgesetzt war der *Obmann*, der in der Korporation eine entsprechende Stellung einnimmt, wie der Zunftmeister in einer Zunft. Er ist bei jedem einer Zunft zugeteilten Handwerk anzutreffen. Seine Anwesenheit war, zumindest seit 1645, beim Auf- und Abdingen⁶ eines Lehrknaben erforderlich⁷. Ferner mußte er die Silberproben über-

¹ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Verzeichnis vom 22. März 1746.

² Siehe S. 15 ff.

³ Handwerksordnung von 1568. Siehe S. 82 f.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 53 f.

⁵ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 35 ff.

⁶ Antritt und Auflösung eines Lehrlingsverhältnisses.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257. – StA Zürich, B V 85, Ratsurkunden, S. 46, Entwurf. – StA Zürich, B II 565, Unterschreibermanual I, S. 59. Schnyder, QZZ, Nr. 1030.

wachen – ab 1672 wurde er auch dafür bezahlt¹. Er wurde in sein Amt gewählt und mußte von den Meistern jedes Jahr in diesem bestätigt werden².

Der *Säckelmeister* verwaltete das Geld der Korporation und legte jedes Jahr Rechnung ab. Ab 1572 wurden diese in das Handwerksbuch eingetragen. Auch er mußte jedes Jahr in seinem Amt bestätigt oder durch einen anderen ersetzt werden.

Ein *Handwerksschreiber* sorgte für die laufenden Eintragungen von Meistern und Lehrknaben ins Handwerksbuch. Beim Auf- und Abdingen der Lehrknaben war seine Gegenwart unerlässlich³. Seit 1669 existiert auch eine Art Protokoll der einberufenen Handwerksversammlungen, des sogenannten Bott⁴. Auch der Handwerksschreiber bedurfte der jährlichen Bestätigung in seinem Amt wie der Obmann und der Säckelmeister.

Seit 1617 werden namentlich Handwerksdiener oder *Weibel* genannt, die die Aufgabe hatten, das Bott einzuberufen und auch sonst dem Handwerk ihre Dienste zu erweisen⁵. Daß speziell für diese Besorgung ein Meister gewählt wurde wird verständlich, wenn man bedenkt, daß den Goldschmieden als einer nicht zu einer Zunft vereinigten Korporation kein eigenes Zunftlokal zu Verfügung stand und jedesmal ein anderer Versammlungsort gesucht und vereinbart werden mußte⁶.

Stubenmeister sind ab 1670 verzeichnet⁷. Zuvor ist dieses Amt nie erwähnt. In den Zünften und Gesellschaften gehörte die Überwachung des Hausrats, besonders des Schatzes an Silbergeschirr und die Bestellung der Tafel bei gewöhnlichen und festlichen Anlässen zu den Pflichten des Stubenmeisters. Bedenkt man aber, daß die Goldschmiede kein eigenes Zunftlokal hatten, da ihre Mitglieder ja auf alle Zünfte verteilt waren, so stellt sich die Frage, ob mit der Nennung eines Stubenmeisters auch ein ständiges Versammlungslokal angenommen werden darf⁸.

1646 wird im Handwerksbuch der Beschluß der Goldschmiedemeister festgehalten, daß alle zwei Jahre zwei neue Meister gewählt werden sollen, um die Silberproben⁹ einzusammeln, die beiden vorher amtierenden aber

¹ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 262 und 265.

² Siehe Anm. 1.

³ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257. S. Glossar, Lehrknaben, Aufdingen.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 151, Buch 5, p. 12 sowie Ms. W 94, fol. 260.

⁵ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 53.

⁶ S. Glossar, Handwerksbeitrag.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 151, Buch 1.

⁸ D. F. Rittmeyer, a. a. O., S. 11, weiß, leider ohne Quellenangabe, daß die Zusammenkünfte im «Kämbel» stattgefunden haben.

⁹ Der Feingehalt des Silbers wurde den Goldschmieden von der Obrigkeit vorgeschrieben und kontrolliert. Über den Vorgang des Probierens siehe S. 39f.

noch im Amt verbleiben sollen, so daß gleichzeitig immer vier «*Silberaufnehmer*» oder Probierherrn amtierten¹. Zwei sind zur Überwachung der Proben in der «großen Stadt» (auf dem linken Limmataufer), zwei in der «kleinen Stadt» (auf dem rechten Limmataufer) bestimmt. Namen der Silberaufnehmer sind seit dem Jahr 1639 kontinuierlich notiert worden. Dieses Amt, für das die Goldschmiedeordnung von 1544 noch Ratsmitglieder vorsieht², wurde im Laufe der Zeit den städtischen Säckelmeistern übertragen. In der Goldschmiedeordnung von 1621 stellen die «gnedigen herren», die Stadtväter, fest, daß die städtischen Säckelmeister nicht mehr die Zeit hätten, die Silberproben aufzunehmen und man zwei Meister aus dem Goldschmiedehandwerk dazu bestellen möge, die das Resultat den Säckelmeistern mitteilen sollten³.

b) *Das Bott*

Das beschlußfassende und ausübende Organ der Korporation war die Versammlung aller Meister, das Bott. Angelegenheiten des Handwerks – die Aufgabenbereiche wurden im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt – und persönliche Angelegenheiten kamen vor das Plenum der Meister. Bei den persönlichen Angelegenheiten dürfte es sich um Streitigkeiten aller Art gehandelt haben. Schon vor 1590 heißt es im Handwerksbuch: «Wann sich etwas span oder zwytracht zwyschend einem meister und lerknaben zü trüge, so sollend sy es für gemeine meister bringen, die mögend den handel vertragen nach irem guttdüncken ...⁴.» Die «gespähn und streitigkeiten» wurden allerdings erst seit 1669 von dem Handwerkschreiber Jakob Aberli im zweiten Handwerksbuch festgehalten⁵. Der obige Eintrag beweist aber, daß sie schon seit dem 16. Jahrhundert zu den Kompetenzen des Handwerks gehörten. Wurden zu diesem Zweck außerordentliche Einberufungen eines Botts notwendig, so mußten die streitenden Parteien die Kosten bezahlen: im 16. Jahrhundert 6 Batzen dem Handwerk und 2 Batzen dem Weibel, der die Versammlung einberufen mußte⁶, im 17. Jahrhundert dem Obmann 2 Ɱ, dem Handwerk 1 Ɱ und dem Weibel 16 Batzen⁷.

¹ ZB Zürich, Ms. W. 94, fol. 35.

² Vgl. S. 87f.

³ Vgl. S. 91.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 441 (unfoliiert, undatiert).

⁵ ZB Zürich, Ms. W 151.

⁶ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, undatiert, wohl aber vor 1590.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 263, Eintrag vom 27. Wintermonat (Nov.) 1673. S. Glossar, Bott.

Das Bott fand in der Regel zweimal im Jahr statt, zu Johannistag im Sommer und zu Johannistag im Winter. Bei dieser Gelegenheit sollte jeder Meister «zwen batzen in seckell schüßen, damit wir auch gält habend¹». Es wurde also auch ein Handwerksbeitrag verlangt. Wozu er verwendet wurde, hört man später². Die zwei Batzen im Sommer kamen in die «Büchs», die Handwerkskasse, die im Winter wurden als «Stubenhitz» gebraucht, das heißt zur Heizung des jeweiligen Versammlungsraumes. In der Zusammenkunft vom 21. Januar 1600 beschlossen die Meister eine interessante Anschaffung zu machen: eine Tafel, auf der alle Meister des Handwerks mit Namen verzeichnet sein sollten. Bei jedem Bott sollte die Tafel gelesen werden – wohl, um so leichter die Präsenz der Meister kontrollieren zu können³.

Auf Ordnung und Einhalten der Vorschriften wurde streng geachtet und Übertretungen sofort durch Geldbußen geahndet. Für unentschuldigtes Fernbleiben vom Bott zahlte man schon im 16. Jahrhundert einen Batzen Buße; sogar das Zuspätkommen wurde bestraft⁴. Zu hitzige Debatten wußte man dadurch einzudämmen, daß man jeden Meister, der einem anderen ungefragt in die Rede fiel, einen Batzen Buße zahlen ließ⁵.

3. Kompetenzen von Handwerk und Stadt bei der Abfassung von Goldschmiedeordnungen

Der Zusammenschluß der Goldschmiedemeister zu einem Handwerk ermöglichte eine nachdrückliche Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen nach außen sowie eine einheitliche Ordnung innerhalb des Verbandes. In welchen Angelegenheiten konnte die Korporation nun freie Entscheidungen treffen, in welchen war sie an Vorschriften der Obrigkeit gebunden?

¹ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, Eintrag vom 21. Januar 1600. S. Glossar, Handwerksbeitrag.

² ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, Eintrag vom 12. Juli 1610.

³ Es dürfte sich wohl kaum um eine Bleitafel gehandelt haben, in die die Meisterstempel eingedrückt waren (eine solche Tafel ist noch mancherorts erhalten und z. B. im Musée Cluny, Paris, zu sehen. Sie stammt aus Rouen, 1460). Ich vermute vielmehr, daß es sich um eine bemalte Holztafel handelte mit der Namensliste aller lebenden Goldschmiede. Eine solche Tafel mit Namen und Wappen aller lebenden Meister der Goldschmiedezunft hat sich in Augsburg erhalten. Sie datiert aus dem Jahr 1741. Tafeln mit dem Namensverzeichnis entweder aller Mitglieder oder derer mit Ehrenämtern waren überdies bei den Zürcher Zünften gang und gäbe. Vgl. Gyr, Abb. 126, 128. S. Glossar, Meistertafel.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, undatiert, aber wohl vor 1590. – ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 259, 1665; fol. 265, 1673. S. Glossar, Bott.

⁵ Handwerksordnung von 1568, siehe S. 82 f. S. Glossar, Bott.

Handwerksorganisation

Die Ordnung, die sich rein mit der Organisation des Handwerks befaßte, wurde von den Goldschmieden 1568 selbständig verfaßt und in Kraft gesetzt. Sie handelt nur von handwerksinternen Angelegenheiten wie der Handwerksversammlung, dem Bott, Verhaltensmaßregeln während seiner Abhaltung, der Wahl der Organisationsmitglieder und von Bußen, die das Handwerk neben den amtlichen verhängte. Diese Dinge bedurften natürlich nicht der Bestätigung der Obrigkeit.

Lehrknaben

Die Lehrknabenordnung ist ebenfalls von den Goldschmieden abgefaßt worden, mußte aber vom Rat bestätigt werden. Sie beschränken darin die Anzahl der Lehrknaben auf zwei und legen die Länge der Lehrzeit fest, denn die Anzahl der neu zum Handwerk zugelassenen Lehrlinge mußte sich einmal nach der Nachfrage nach Goldschmiedearbeiten, zum anderen nach den Edelmetallreserven richten. 1557 wurde eine Silbersperre für Ausfuhr vom Reich in die Schweiz errichtet¹; das Arbeitsmaterial für die Goldschmiede wurde knapp. So ist es verständlich, daß man gerade zu dieser Zeit nach einer Reduktion der Handwerksmitglieder trachtete.

Die Meister sahen ihr Gewerbe unter diesen Umständen überbesetzt und sich zur Abhilfe genötigt. Sie unterbreiteten ihr neues Reglement mit einer Schilderung der Sachlage der Obrigkeit, die es bestätigte und bestimmte «... das dem zü jeder zyt, uß gehörten ursachen gläpt werde, inn crafft diß briefs, daran wir unnsere statt Zürich secret insigel öffentlich habent lassen hännchen und besigelt geben».

Streitigkeiten um Lehrknaben bereinigte das Handwerk, wie schon erwähnt, vor dem Plenum der Meister, dem Bott. Meist ging es dabei um die Zahl der Lehrlinge und die Länge der Lehrzeit. Die Goldschmiede entschieden solche Zwistigkeiten unter sich ohne die Obrigkeit damit zu behelligen, denn diese hatte sich mit ihren Richtlinien einig erklärt durch Bestätigung der diesbezüglichen Ordnung.

Gesellen

Ganz ähnlich ging man auch bei der Abfassung der Gesellenordnung vor². Man hatte diesbezüglich bis 1641 noch keine Reglementierung und

¹ Eidgenöss. Abschiede, Bd. IV, II, Abt. A, S. 30 i, 65 ff.

² Gesellenordnung von 1641. Siehe S. 83 f.

es war zu Mißständen gekommen. Die Goldschmiede stellten eine Ordnung auf und sandten vier Abgeordnete, den Wardein Hans Heinrich Müller, den Münzmeister Caspar Holzhalb und die Meister Melchior Trüb und Felix Werder, um sie der Obrigkeit vorzutragen. Bürgermeister und Rat konfirmierten sie.

Das Abwerben von Gesellen durch größere Lohnversprechen konnten die Goldschmiede, da es sich hier ja um eine handwerksinterne Angelegenheit handelte, selbständig unterbinden. Sie belegten den unfairen Kollegen mit 5 ů Buße und außerdem durfte er den Gesellen nicht behalten. Es war diesem sogar für ein halbes Jahr verboten, in Zürich zu arbeiten.¹

Lehrknaben- sowie Gesellenordnung betrafen nicht nur die Sache der Goldschmiede, wie dies vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag, sondern griffen auch in die gesamte wirtschaftliche Ordnung und die Interessen der Bürgerschaft ein. Zu zahlreicher Nachwuchs des Gewerbes bedeutete, daß mehr Arbeitskräfte als Arbeit vorhanden waren. Dies hatte nicht nur ungenügende Beschäftigung, sondern unter Umständen sogar Arbeitslosigkeit von Goldschmieden zur Folge gehabt, so daß diese genötigt gewesen wären, sich nach anderen Erwerbsmöglichkeiten umzusehen. Damit hätten sie notwendigerweise in die Rechte anderer Zünfte eingegriffen und deren wirtschaftliche Lage gefährdet². Als anderer Ausweg zur Vergrößerung des Verdienstes bot sich die Verarbeitung schlechter Legierungen an, wie es auch tatsächlich des öfteren vorkam³. Um solchen Mißständen vorzubeugen, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft betroffen hätten, war es notwendig, daß beim Erlaß dieser Handwerksordnungen die Obrigkeit mitbestimmte. Mit der Einflußnahme auf die Handwerksordnungen konnte die Obrigkeit auch überregionalen wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. So bedingte zum Beispiel der Austausch und das Zirkulieren von Lehrknaben und Gesellen in deren Lehr- und Wanderjahren einander möglichst angepaßte Handwerksordnungen. Ferner konnten Bürgermeister und Rat mit

¹ ZB Zürich, Ms. 441, unfoliiert und undatiert (wohl aber vor 1590). S. Glossar, Gesellen, Abwerben.

² Dies tat z. B. Hans Heinrich Riva, als er Seide, Seidenstrümpfe, Schnüre, Gewürze, Fastenspeise und andere Krämerwaren verkaufte. Die Krämerzunft «zur Saffran» klagte dagegen. – Schnyder, QZZ, Nr. 819 und 845.

³ Siehe z. B.: «Bericht der verordneten wardeine und silberaufnehmer, die schlechte probe des goldschmidts Hans Heinrich Louw betreffend, 1644.» – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Meister Heinrich Zehender des goldschmidts gemachte schlechte prob. 1651.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Bericht wegen Heinrich Däniker des goldschmid gemachte küpferner und vergülter ketenen, 1652.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Mr. Caspar Leemans des goldschmidts gebrauchter betrug in der silber prob, 1652.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten.

Zulassungsbeschränkungen von Lehrknaben als Regulativ entsprechend der jeweiligen Haushaltslage in den Bedarf an Gold und Silber eingreifen.

Schutz gegen fremde Konkurrenz

Vor fremder Konkurrenz konnten sich die Handwerker nicht selbst schützen. Dazu bedurfte es städtischer Gesetze. Da das einheimische Gewerbe nur dann blühte, wenn es nicht durch fremde Konkurrenz geschädigt wurde, war die Regierung stets bestrebt, diese abzuhalten.

Sie tat dies in einer Reihe von Verordnungen, in denen sie die Rechte der Zürcher Goldschmiede gegenüber Eingriffen anderer Berufe, fremder Händler und Zuzug fremder Meister sicherte und dem einheimischen Gewerbe zu verschiedenen Zeiten Erleichterungen gewährte¹.

Das Siegel-, Petschaft- und Punzen-Schneiden gehörte zu den Rechten der Goldschmiede. Als fremde Siegelschneider darin eingriffen und «großbschiß und betrug» trieben, erließen Bürgermeister und Rat eine Ordnung, die fortan Fremden das Ausführen dieser Arbeiten verbot².

Auch gegen die fremden Silberhändler gewährte die Obrigkeit den Goldschmieden wirksamen Schutz. Damit die Absatzmöglichkeiten der einheimischen Meister durch sie nicht merklich geschmälert würden, durften sie nur an den beiden Jahrmärkten und dazu an höchstens zwei Tagen im Jahr ihre Ware verkaufen³. Hatte ein fremder Händler die Absicht, sich als Hinderseß niederzulassen und suchte bei der Obrigkeit um Bewilligung nach, so traf meist gleichzeitig mit seiner Bittschrift die aufgebrachte Klage des Goldschmiedehandwerks ein, daß dies gänzlich gegen ihre verbrieften Rechte sei und man sie schützen möge. Auf diese Art und Weise wurde zum Beispiel die Niederlassung des Genfer Juweliers Hans Constantin 1597 vereitelt⁴. Als sich 1637 der Augsburger Silberhändler David Bergmüller in Zürich mit Weib und Kind niederließ, von der Obrigkeit eine Aufenthaltsbewilligung bekam und mit Eifer und Erfolg zu handeln und hausieren begann, liefen gleich zwei Organisationen bei den Stadtvätern Sturm: die Zunft der Krämer, die Safran, und die Korporation der Goldschmiede. Da sie selbst nicht die Macht hatten, gegen den unwillkommenen Berufsgenossen vorzugehen, richteten sie beredete Klagen und Sup-

¹ Vgl. S. 19f.

² Verordnung gegen fremde Siegelschneider, 1567; siehe S. 82 und Glossar, Siegelschneider.

³ S. Glossar, Silberhändler.

⁴ S. Glossar, Silberhändler.

plikationen an Bürgermeister und Rat¹. Das Urteil entschied, daß er – wie alle Silberhändler – nur an den beiden Jahrmärkten und dazu an zwei Tagen im Jahr Silberarbeiten verkaufen dürfe, ihm aber der Handel mit Bijouteriewaren wie Armbändern und Ringen frei stände². Den Goldschmieden wurde sogar erlaubt, ihm, falls sie ihn bei verbotenen Geschäften anträfen, die Ware abzunehmen³. Ähnlich lautete das Urteil gegen die beiden welschen Krämer Thomaso und Bernardo Carli, die nur ihre Edelsteine und bestimmte Schmuckwaren das ganze Jahr über vertreiben durften. Alles aber, womit die hiesigen Meister handelten, durften die fremden Händler nur an den beiden Jahrmärkten feilbieten⁴. Durch diese Einschränkungen war den Arbeiten der eingesessenen Goldschmiede ein reiches Absatzgebiet gesichert. Damit aber die fremden Händler auch an den Jahrmärkten keine besseren Verkaufsmöglichkeiten hatten als die einheimischen Goldschmiede, mußten sie sich an dieselben Qualitätsvorschriften halten⁵. Sie versuchten zwar immer wieder, schlechtes Silber und Gold, das sie natürlich günstiger anbieten konnten, auf den Markt zu bringen, um so die an ihren Eid gebundenen Zürcher Meister auszustechen. Das Handwerk betrieb sich aber in solchen Fällen unnachgiebig auf seine Rechte und forderte den Schutz der Obrigkeit. Die Waren der Silberhändler wurden auf den Jahrmärkten von dem städtischen Wardein und von Verordneten des Goldschmiedehandwerks genauso visitiert und probiert wie die Arbeiten der Zürcher Goldschmiede. Man ließ aber bei ihnen auch noch 13lötiges Silber passieren; erst wenn sie noch schlechtere Legierung verkaufen wollten, wurden sie bestraft⁶. Wenn auf den Jahrmärkten zu geringhältiges Silber angetroffen wurde, ruhten die Zürcher Meister nicht eher, bis ihre Obrigkeit sich bei Bürgermeister und Rat der Heimatstadt des Delinquenten beschwerte und strenge Maßnahmen ergriff⁷.

¹ Klage der Safran und des Goldschmiedehandwerks 1637: StA Zürich, B II 294b, Zunftmeisterbuch II, Bl. 113 v. Schnyder, QZZ, Nr. 844. «Supplikation gemeiner meister Goldschmiden alhie ... 1639.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten.

² StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 16. Juli 1639. – StA Zürich, B II 469, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1649.

³ StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1639. – Bei Meister Hans Jacob Läublin, dem bekannten Schaffhauser Goldschmied und Silberhändler, wurde denn auch von diesem Recht unnachgiebig Gebrauch gemacht. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Brief des Goldschmiedehandwerks vom 9. März 1701.

⁴ S. Glossar, Silberhändler.

⁵ S. Glossar, Silberhändler, Qualitätsvorschriften.

⁶ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, «Konzeptbrief über der Meister Goldschmiden Supplikation». 29. Mai 1651. StA Zürich, B II 474, Stadtschreibermanual vom 29. Mai 1651.

⁷ Ein solches Beschwerdeschreiben erging 1699 an die Stadt Augsburg, die daraufhin Zürich ermächtigte, solche Ware entweder dem Verkäufer zurückzugeben oder an Augsburg zur Ermittlung zu senden. Eine Kopie der Augsburger Antwort schickte Zürich an Bern, Uri,

Auch als 1641 Gabriel Strub¹, ein «kunstreicher goldschmid von Nürnberg» um Niederlassung für sich und seine Familie bis nächste Ostern nachsuchte, holte die Obrigkeit erst die Zustimmung der Goldschmiede ein, bevor sie ihn aufnahm².

Die Beschaffung des Arbeitsmaterials der Goldschmiede hatte schon immer Schwierigkeiten bereitet. Die Nachfrage war, da das Land ja über keine eigenen nennenswerten Edelmetallvorkommen verfügte, stets größer als das Angebot. Um den Goldschmieden trotz dieser mißlichen Lage die Möglichkeit zu sichern, genügend Arbeitsmaterial erwerben zu können, erlaubte die Stadt den Silberkauf nur ihnen und der städtischen Münze³. Damit war vor allem das Aufkaufen des sogenannten Bruchsilbers (alter, schadhafter Silberarbeiten) und gemünzten Silbers gemeint, die die hauptsächlichsten Materialquellen darstellten, denn neue Silberplanchen aus dem Ausland waren wegen der Transportkosten sehr teuer⁴. Die «Silberfabrikanten», die sich anfangs des 18. Jahrhunderts zu einer empfindlichen Konkurrenz des Handwerks entwickelten, mußten sich verpflichten, ihr Edelmetall aus der Fremde kommen zu lassen⁵.

Eine Vergünstigung, die ebenfalls dem Schutz des Zürcher Goldschmiedehandwerks diene, gewährte die Obrigkeit 1640. Nachdem eine neue Pfundzollordnung erlassen worden war, die auch die Goldschmiede mit dieser Steuer belegte, wären deren Verkaufschancen beträchtlich gesunken. Die Regierung fällte daraufhin einen Entscheid, der die Erzeugnisse der Zürcher Goldschmiede von dieser Ordnung ausnahm, Importware dagegen mit der Steuer belegte⁶.

Arbeitsordnungen

Wie die kategorisch gehaltenen Abfassungen beweisen, wurden die Arbeitsordnungen von der Obrigkeit erlassen, denn sie berührten den

Schwyz und Solothurn. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Brief der Stadt Augsburg vom 26. Aug. 1699, Schreiben von Bern, 28. Aug. 1699, Schreiben von Solothurn, 2. Sept. 1699, Schreiben von Schwyz, 9. Sept. 1699, Schreiben von Uri, 12. Sept. 1699.

¹ Wohl ein Abkömmling der in Nürnberg seit dem 16. Jh. als Goldschmiede bekannten Familie Straub.

² StA Zürich, B II 437, Unterschreibermanual vom 3. Nov. 1641.

³ S. Glossar, Münzwesen, Silberkauf.

⁴ Die Goldschmiede klagen in einer Supplikation, daß sie es sich nicht leisten könnten, das Edelmetall aus dem Ausland einzuführen. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Supplikation vom 26. Mai 1725.

⁵ S. Seite 48.

⁶ S. Glossar, Pfundzoll.

Edelmetallhaushalt der Stadt und das Münzwesen¹. In ihnen wurden vor allem bestimmte Qualitäts- und Verarbeitungsvorschriften gegeben, die der Gewährleistung der Qualität dienten, den Käufer vor Betrug bewahren und ihm einen Rechtsschutz gegen Täuschungen bieten sollten. Um die Einhaltung dieser Vorschriften überprüfen zu können, wurden Kontrollmaßnahmen ergriffen (Stempelung, Visitation), die, wenigstens zum Teil, von städtischen Beamten durchgeführt wurden². In schweren Zeiten erwirkte das Handwerk von der Obrigkeit gewisse Erleichterungen, indem auf die vorgeschriebene Legierung eine Toleranzspanne gewährt wurde³.

4. Entstehung einer Goldschmiedeordnung

Daß aber auch beim Zustandekommen einer Arbeitsordnung die Obrigkeit nicht die rein legislative und die Meisterschaft die rein exekutive Rolle spielte, sondern daß beide in einem beratenden Verhältnis standen, beweisen uns die Nachrichten vom Werdegang der Goldschmiedeordnung von 1621. Der Stadtschreiber berichtet eingehend, wie sie entstand⁴: ein Ausschuß der Goldschmiedemeister gelangt vor die «Gnädigen Herren» und berichtet, daß Probe und Ordnung schon seit einiger Zeit schlecht eingehalten würden, was dem ganzen Gewerbe zur Unehre gereiche und die ehrlichen Meister in ihrem Gewinn beeinträchtige. Sie bitten die Obrigkeit, den Mißständen abzuhelfen, indem diese die alten Legierungsvorschriften neu bestätigen möge. Die Obrigkeit bestellt eine Kommission von Sachverständigen, nämlich die beiden Säckelmeister – die mit dem Finanzhaushalt der Stadt bestens vertraut sind – den Wardein, der selbst Goldschmied und städtischer Aufsichtsbeamter in Sachen Edelmetall ist – sowie den Münzmeister – der ebenfalls Goldschmied ist und Münzhaushalt und Münzprägung der Stadt leitet. Sie haben Befehl und Gewalt, «alle wittere notwendige verbesserung fürzenemen». Sie gehen Artikel für Artikel der Ordnung durch und hören zu jedem die Meinung des Goldschmiedeausschusses. Das Ergebnis ist, daß sie es bei der alten Ordnung belassen,

¹ «... so habend myne herren, eyn eersamer rath der stadt Zürich ... den eebarn meystern von goldschmiden diß nachbeschriben prob und ordnung ... gesetzt und by iren eyden ze halten übergeben.» (Goldschmiedeordnung von 1544, Luzerner Kopie.) – «Wyr burgermeyster und rath der statt Zürich, habend uns der goldschmiden halb ... erkhönt und wellent, das sy diß ordnung haltind und schwerint, wie hernach stat.» (Goldschmiedeordnung von 1547, Luzerner Kopie.)

² Vgl. S. 39.

³ Vgl. S. 22.

⁴ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Bericht des Stadtschreibers vom 11. Sept. 1621.

«allein in ansächung jetziger leüfen und hohen werds deß gälts und silbers» den Goldschmieden eine Toleranzspanne von einem halben Lot auf die geforderte 14lötige Probe gewähren¹.

Generell kann also festgestellt werden, daß die Goldschmiede in Sachen Handwerksorganisation sich selbst die Vorschriften gaben und deren Befolgung selbständig überwachten. Wo diese Ordnungen Rechte anderer Organisationen oder die Interessen der Gemeinschaft berührten, unterstanden sie der Zustimmung der Obrigkeit; kontrolliert wurden sie auch in diesem Fall von dem Handwerksverband. Qualitätsgarantie dagegen wurde von der Obrigkeit geleistet. Sie erließ die diesbezüglichen Bestimmungen – allerdings nach Beratung mit dem Handwerk – und kontrollierte deren Befolgung. Ferner schützte sie das einheimische Gewerbe gegen fremde Konkurrenz. Verstöße gegen diese obrigkeitlichen Verordnungen mußten vor den Rat gebracht und dort entschieden werden.

II. Ausbildung des Goldschmieds

Die Länge der Lehrzeit war durch Vorschriften generell auf vier Jahre festgelegt, sie konnte aber auch auf sechs Jahre ausgedehnt werden. Seit Ende des 17. Jahrhunderts stand es einem Meister frei, dem Lehrknaben ein halbes Jahr zu erlassen². Beim Aufdingen eines Knaben mußten immer Zeugen dabei sein, die für ihre Mühe entlohnt wurden³. Der Handwerkschreiber trug bei diesem Anlaß den Namen des Neulings, den seines Lehrmeisters und das Datum seines Eintritts in das Handwerksbuch ein⁴.

Ein Lehrvertrag, der sich aus dem 17. Jahrhundert erhalten hat, gibt uns näher Auskunft über den Vorgang der Aufnahme⁵. Der Vertrag wurde zwischen dem Vater des Knaben und dem Meister geschlossen und in zwei Exemplaren ausgefertigt. Zunächst waren vier Wochen Probezeit vorgesehen, für die der Vater des Aspiranten dem Lehrherrn «1 müt kernen» entrichten mußte. Als Lehrgeld für die vier Jahre verabredete man 100 Reichstaler, zahlbar in zwei Raten, nämlich 50 Reichstaler beim Aufdingen und 50 Reichstaler nach zwei Jahren Lehrzeit. Der Vater sollte die Kosten für das Aufdingen, der Meister die für das Abdingen übernehmen. Auch

¹ StA Zürich, B III 30, Eidbuch, S. 185f.

² S. Glossar, Lehrknaben, Lehrjahre.

³ S. Glossar, Lehrknaben, Aufdingen.

⁴ Das Lehrknabenverzeichnis wird erst seit 1560 geführt (ZB Zürich, Ms. W 441).

⁵ Lehrvertrag von 1688. Siehe S. 92.

der Frau Meisterin, die ja für das leibliche Wohl des Lehrlings zu sorgen hatte, wurde mit vier Dukaten Trinkgeld gedacht. Solange der Knabe bei dem Lehrherrn wohnte, mußte auch für die Schlafstätte bezahlt werden. Selbst für den Todesfall, sei es des Meisters oder des Knaben, wurden Abmachungen getroffen. Gleichzeitig nebeneinander durfte ein Meister zwei Knaben in das Handwerk einführen; 1674 reduzierte man die Anzahl auf einen. Für Meistersöhne galt eine Ausnahmebestimmung¹.

Nach abgeschlossener Lehrzeit mußte der Knabe drei Jahre lang auf Wanderschaft gehen². Erst nachdem er durch einen Lehrbrief nachweisbar sieben Jahre beim Handwerk verbracht hatte, stand ihm die Erlangung der Meisterwürde offen³. Sie wurde in Zürich nicht durch Anfertigung von Meisterstücken erreicht, wie etwa in Nürnberg oder Augsburg, wo ein emaillierter Ring, eine geschnittene Petschaft und ein «Agleybecher⁴» beziehungsweise ein goldener Ring mit geschnittenem Siegel und ein Trinkgefäß nach Visierung des Geschaumeisters verlangt wurden, sondern einfach durch Bezahlung der vorgeschriebenen Summe und Vereidigung auf die Ordnungen⁵.

Der Gang der praktischen handwerklichen Ausbildung dagegen war nicht in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, sondern scheint gänzlich dem einzelnen Lehrmeister überlassen gewesen zu sein. Es sind keinerlei Nachrichten darüber faßbar, selbst in dem erwähnten Lehrvertrag begnügte man sich mit der allgemeinen Forderung, (es) «solle ihm (dem Knaben) sein lehrmeister in allen threüwen das handtwerck lehren, ohne einichen vorhalt der kunst, was zu dem goldtschmidt handtwerck erforderet würdt, wie es einem ehrlichen meister wohl ansteht». Das einzige, was wir hieraus entnehmen können, ist, daß der Lehrling mit allen Techniken, die ein Goldschmied je anwenden können mußte, vertraut gemacht wurde. Da wir also keinerlei Nachrichten über die technische Ausbildung eines Goldschmieds zu jener Zeit haben, müssen wir auf anderem Weg versuchen, zu einer Vorstellung davon zu gelangen. Im folgenden sollen die hauptsächlichen Goldschmiedetechniken genannt werden – auf Einzelheiten kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden⁶ – und anschließend die

¹ S. Glossar, Lehrknaben, Anzahl.

² S. Glossar, Lehrknaben, Wanderjahre.

³ S. Glossar, Lehrknaben, Lehrbrief bzw. Meisterrecht.

⁴ Kelchbecher mit Kuppa in Form einer Akeleiblume.

⁵ S. Glossar, Meisterrecht.

⁶ Bei speziellen Fragen zur Technik orientieren: M. Rosenberg, Geschichte der Goldschmiedekunst auf technischer Grundlage, 4 Bde. Frankfurt a. M. 1910–1925. – W. Braun-Feldweg, Metall, Werkformen und Arbeitsweisen, Ravensburg 1950. – Benvenuto Cellini, Abhandlungen über die Goldschmiedekunst und die Bildhauerei. Übersetzt von Ruth und Max Fröhlich. Basel 1974.

Arbeitsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts daraufhin überprüft werden, welche Art von Arbeiten und Arbeitsweisen darin genannt werden. Eine Untersuchung, ob sich innerhalb des Goldschmiedehandwerks eine Spezialisierung abzeichnet, schließt sich an.

Grundtechniken des Goldschmieds

Legieren

Der erste Arbeitsvorgang, den ein Goldschmied zu verrichten hatte, war die Bereitung des Materials nach der vorgeschriebenen Norm, das heißt die Legierung des Silbers oder Goldes. Als Silbergewichte dienten bis ins 19. Jahrhundert Mark, Lot und Quint. Auf die Mark rechnete man 16 Lot zu 4 Quint¹. War nun zum Beispiel 14lötiges Silber verlangt, so kamen auf die Mark 14 Lot Feinsilber und 2 Lot Zusatz von Kupfer und Messing. Danach kamen grundsätzlich zwei Bearbeitungsweisen in Betracht: die Kaltbearbeitung und der Guß.

Treiben, «Aufziehen», Ziselieren, Punzieren, Gravieren

Zur Kaltbearbeitung gehört in erster Linie das Treiben, das «Aufziehen» eines Gegenstandes mit dem Hammer aus dem planen Edelmetallblech, das man aus den Silberplanchen geschlagen hatte, in der gewünschten Form. Dasselbe ist, allerdings weniger werkgerecht, durch Pressen zu erreichen. Diesem formgebenden Arbeitsgang folgt die Feinbearbeitung der Oberfläche. Das auf eine weiche Unterlage gebettete Werkstück erhält durch Ziselieren, Punzieren und Gravieren seinen zwei- oder dreidimensionalen Schmuck. Solange der Punzen durch Hammerschläge bewegt wird, spricht man von ziselieren, bei einzeln angesetzten Punzen von punzieren. Ritzzeichnungen, Gravuren, werden mit dem Grabstichel ausgeführt.

Guß

Die Gußtechnik, der gegenüber dem Treiben eine eher untergeordnete Rolle zukommt, hat den Vorteil, die Vervielfältigung einer Form zu er-

¹ Die maßgebende Kölner Mark hatte 233,66 Gramm; ein Lot wog je nach Ort 14 bis 15 Gramm. S. Glossar, Lot.

lauben. Zuerst muß ein Modell hergestellt werden, das aus Holz¹, Blei², Wachs oder Ton sein kann. Reliefarbeiten werden entweder in Ton oder bei weniger anspruchsvollen Arbeiten im Formsand abgedrückt und mit Edelmetall ausgegossen. Ringe, Schmuckstücke, kleine Figuren, Bekrönungen, Knäufe, Füße, Applikationen und andere kleine Zierate wurden meist im Vollguß hergestellt, während man für vollplastische Statuetten den materialsparenden Hohlguß bevorzugte. Große Figuren wie z. B. Reliquiare wurden getrieben.

Email

Eine beliebte Ziertechnik war das Emaillieren. Email besteht aus pulverisiertem Glas, das im Feuer auf einen Metall-Rezipienten aufgeschmolzen wird. Bei Draht- und Zellenemail bilden aufgelötete Drähte oder Stege die Umrißzeichnungen des Dekors, die mit der Glasmasse gefüllt und anschließend gebrannt werden. Für den Grubenschmelz werden mit dem Meißel oder Stichel flache Gruben ausgehoben, die die farbige Emailmasse aufnehmen. Sie kann opak oder transluzid sein. Letztere ist auf Silber und Gold besonders effektiv. Indem man (meist gegossene) Figuren mit Glasfüßen überschmilzt, entstehen sehr kostbar wirkende Emailplastiken. Man kann mit der Emailfarbe auch in der gleichen Art wie mit Malerfarbe verfahren und damit eine der Porzellanmalerei verwandte Wirkung hervorrufen.

Montieren

Um die einzelnen Elemente eines Werkstückes zusammenzufügen, bedient sich der Goldschmied verschiedener Arten des Montierens, wie des Lötens, Nietens, Verstiftens, Verschraubens oder der Verbindung durch Scharniere.

Fertigmachen

Zum «Fertigmachen» der Gold- und Silberwaren gehört das Schleifen und Feilen der Guß- und Lötstellen, das Reinigen des Metalls in Säuren und schließlich das Polieren.

¹ Siehe S. 32.

² Im Hist. Mus. Basel ist eine reiche Anzahl solcher Bleimodelle – Plaketten, Ornamentstreifen, Standringe für Becher, Apostelfigürchen für Löffelstiele, plastisches Kleingetier usw. – zu sehen.

Vergolden

Das Vergolden silberner Gegenstände erhöhte nicht nur ihre Kostbarkeit, sondern hatte vor allem den praktischen Grund, daß dadurch eine Oxydation verhindert wurde. Die gediegenste und bis ins 19. Jahrhundert am meisten gebrauchte Art der Vergoldung ist die Feuervergoldung, bei der das in Quecksilber gelöste Gold als breiige Masse auf das Silber gestrichen und anschließend durch Feuereinwirkung das Quecksilber zum Verdampfen gebracht wird. Das Gold bleibt unlöslich mit der Silberoberfläche verbunden. Quecksilberdämpfe sind allerdings gesundheitsschädlich und so wird heute überall die 1805 erfundene galvanische Methode angewandt.

Je höher ein Handwerk entwickelt ist, desto größer ist die Spezialisierung innerhalb seiner Grenzen. Der «Goldschmied» kann, je nach den Aufgaben, die er erfüllt, die Arbeiten eines Silberschmieds, eines Schmuck- oder Goldarbeiters oder eines Juweliers ausführen. In der «Encyclopédie» von Diderot und d'Alembert¹ wird ausdrücklich zwischen diesen Berufssparten und ihren Aufgabenbereichen, nämlich dem «Orfèvre Grossier»², dem «Orfèvre Bijoutier» und dem «Orfèvre Jouaillier» unterschieden.

Sieht man die Arbeitsordnungen der Zürcher Goldschmiede des 16. und 17. Jahrhunderts unter diesen Gesichtspunkten auf das erwähnte Arbeitsmaterial hin durch, so fällt auf, daß fast ausschließlich von Silber und seiner Legierung die Rede ist. Gold dagegen wird jeweils nur in einem Artikel und da oft noch sehr allgemein behandelt. Während die Legierung des Silbers schon seit dem frühen 15. Jahrhundert festgelegt war³, wurde die für Gold erstmals 1621 genau vorgeschrieben⁴. Schon diese unterschiedlichen Bestimmungen in den Arbeitsordnungen für die beiden Materialien lassen vermuten, daß die Zürcher Goldschmiede hauptsächlich Silberarbeiten ausführten. Eindeutiger wird diese Mutmaßung, wenn wir die Quellen auf die Art der genannten Arbeiten untersuchen. Die Ordnung von 1522 nennt an «gmeinen arbeiten» oder «hamerwerck» Kelche, Monstranzen, Becher und andere Treibarbeiten von Silber, ferner silberne Gürtel, Ketten und «dero glychen werck» – also silberne Gerätschaften und silbernen Schmuck. Es ist hier auch das einzige Mal unter allen Ordnungen vom Fassen von Edelsteinen in Gold und von verbotenen Falsifikaten die

¹ D. Diderot und J. d'Alembert, *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Paris 1771.

² Benvenuto Cellini nennt die Arbeiten eines solchen «grosseria».

³ Goldschmiedeordnung von 1403 (oder 1413). Schnyder, QZZ, Nr. 46.

⁴ 20 Karat. Siehe Glossar, Legierung des Goldes.

Rede. Diese Artikel entfallen fortan, genau wie die Nennung der Kelche und Monstranzen. Letzteres ist nach Einführung der Reformation in Zürich selbstverständlich; da Edelsteine, Ringe und Armbänder zu den freien Waren gehörten, die vor allem von Krämern vertrieben wurden¹, verwundert es nicht, daß diese Artikel nie mehr in den Goldschmiedeorfnungen erscheinen. Nachdem wir wissen, daß die Zürcher Ordnung von 1522 die nahezu wörtliche Wiederholung einer fremden – nämlich der Konstanzer – Goldschmiedeorfnung² ist, erweisen sich diese beiden Artikel als eine nicht den lokalen Verhältnissen angepaßte Übernahme, die in der Folgezeit wieder weggelassen wurde. 1544 wird wieder Hammerwerk – Treibarbeit – von Silber sowie «abgoßne oder ander gemeyne kleyne arbeit als spangen, haften, krönli, zeychen, pöbli und ander derglychen ding» (Spangen, «Haften» an Kleidern und Büchern, Bekrönungen, Agraffen auf Hüten und Baretten, Broschen) aus Silber genannt. Die Ordnungen von 1547 und 1621 fügen dem, außer der namentlichen Erwähnung von Messern in der Ordnung von 1621, nichts neues hinzu. Die Zürcher «Goldschmiede» haben, so scheint es nach dieser Übersicht, vor allem Gefäße aus Silber oder vergoldetem Silber und einfachen Silberschmuck gearbeitet.

Die erhaltenen Werke, bildliche Darstellungen aus der Zeit und schriftliche Überlieferungen, wie sie uns in den Zunft- und Gesellschaftsinventaren, Stadtrechnungen und Hinterlassenschaftsinventaren erhalten sind, bestätigen diese Annahme. Das Kapitel «Auftraggeber und Aufgaben der Zürcher Goldschmiede» wird weiteres zur Ergänzung des hier entworfenen Bildes beitragen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint sich eine Veränderung in Richtung auf eine Spezialisierung angebahnt zu haben, über die im folgenden berichtet werden soll.

Zur Frage der Spezialisierung innerhalb des Goldschmiedehandwerks

In den großen Goldschmiedezentren Nürnberg und Augsburg hatten sich schon früh einzelne Meister auf die Ausführung bestimmter Arbeiten verlegt. Im 16. Jahrhundert, der Blütezeit des Nürnberger Goldschmiedehandwerks, fanden dort ca. 130 Meister gleichzeitig nebeneinander ihr Auskommen³. Siegelgraber, Gießer kleiner Verzierungen, Scheider, «Aus-

¹ S. Glossar, Silberhändler, freie Ware.

² Siehe S. 85.

³ E. Mutschelknauß, Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks von seinen ersten Anfängen an bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869, Diss. jur., Würzburg 1929, S. 248.

bereiter», Ring- und Kettenmacher hatten vom Rat das Recht der alleinigen Herstellung dieser Arbeiten erhalten¹. In Augsburg, dessen Goldschmiedehandwerk Ende des 16. Jahrhunderts auf 200 Meister angewachsen war, vollzog sich die gleiche Entwicklung. Seit dem 17. Jahrhundert machte sich eine starke Tendenz zur Spezialisierung bemerkbar. Von den Silberarbeitern trennten sich die Goldarbeiter ab und innerhalb diesen beiden Berufszweigen bildeten sich wiederum Facharbeiter aus wie Schlager, Treiber, Scheider, Vergolder, Gießer, Filigranarbeiter, Steinschneider, Goldgalanteriearbeiter, Golduhrengehäusemaker usw.². Durch Spezialisierung wurde eine Vervollkommnung der Erzeugnisse und durch rationellere Herstellung Verbilligung der Preise erreicht. Damit waren die Bedingungen zu dem ungeheuren Aufschwung geschaffen, den die Nürnberger und Augsburger Goldschmiedekunst nahm.

Da in Zürich im 17. Jahrhundert beständig 35 bis 45 Goldschmiedemeister³ nebeneinander tätig waren, was für eine damals mittelgroße Stadt⁴ von rein bürgerlichem Charakter relativ viel ist, liegt es nahe zu fragen, ob auch hier eine Spezialisierung stattgefunden habe.

Goldarbeiter

Den Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind keine Anhaltspunkte für eine Spezialisierung innerhalb des Zürcher Goldschmiedegewerbes zu entnehmen und auch in den Meisterlisten werden keine speziellen Berufsklassen vermerkt. Ende des 17. Jahrhunderts taucht in einer Beschwerde der Goldschmiede erstmalig die unterscheidende Bezeichnung Gold- und Silberarbeiter auf⁵. Aus demselben Brief erfahren wir auch, daß Zürcher Goldschmiede für Juweliere Edelsteine in Ringe und Armbänder fassen – also der Beschäftigung von Schmuck- oder Goldarbeitern nachgehen. Es scheint sich hier eine Spezialisierung in Geräte herstellende Silberschmiede einerseits und Schmuckarbeiter andererseits anzudeuten, deren Entwicklung archivalisch leider nicht gut faßbar ist, aber trotz der wenigen Beweise sich unleugbar vollzogen haben muß. Ein Bericht aus

¹ Ders., a. a. O., S. 155.

² S. Rathke-Köhl, Geschichte des Augsburger Goldschmiedegewerbes vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jh., Augsburg 1964, S. 42 ff.

³ S. Glossar, Goldschmiede, Anzahl.

⁴ 1634 lebten in Zürich 7923 Personen. Vgl. A. Hauser, Die Lebenshaltung im alten Zürich, Turicum, März 1792, S. 19.

⁵ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Der meister goldschmiden beschwerd wegen der fremden jubilieren», Februar 1685.

dem Jahre 1703 dokumentiert, daß man damals schon deutlich zwischen Silberschmied und Goldarbeiter unterschied. Es handelte sich um den Kauf gestohlenen Silbers, weswegen sich der Zürcher Goldschmied Heinrich Boller zu verantworten hatte. Er erzählte den Hergang der Dinge und berichtet, der vermeintliche Kunde habe ihn gefragt, ob er einen goldenen Ring zu verkaufen habe. Darauf habe er geantwortet, er sei kein *Goldarbeiter*¹. 1729 geben die «Herren Goldarbeiter» eine Supplikation an den Rat ein, in der sie um Reduzierung der vorgeschriebenen Goldprobe um ein halbes Karat bitten². Daraus geht eindeutig hervor, daß sich zu diesem Zeitpunkt diese spezielle Berufsgruppe bereits zusammengeschlossen hatte und ihre Interessen gemeinsam vertrat.

Die erhaltenen Schmuckgegenstände³ können nur sehr bedingt zur Beweisführung dieser Entwicklung herangezogen werden, da sie meist zu leicht sind⁴, um unter den Stempelungszwang zu fallen und deshalb nicht lokalisierbar sind. Die wenigen mit Zürcher Beschau- und Meisterzeichen versehenen Schmuckstücke entstammen dem Zeitraum zwischen dem späten 16. und dem späten 17. Jahrhundert. Es sind durchwegs Gürtelketten von schwerer, massiver Arbeit, bei denen ein nicht besonders feiner Gußdekor vorwiegt⁵. Es sind Erzeugnisse, die eher den Händen eines Silberschmieds als denen eines Schmuckarbeiters entstammen. Nach ihren stilistischen Merkmalen in spätere Zeit, wohl um 1700, gehören sehr fragile Goldarmbänder und -ketten von äußerst geringem Gewicht mit delikatem Emaildekor⁶. Da sie nicht gestempelt sind, kann man ihnen nicht ohne weiteres zürcherische Provenienz zubilligen. Aussagekraft gewinnen diese wenigen auf uns gekommenen Schmuckobjekte erst vor dem Hintergrund einer Reihe von Bildnissen Zürcher Bürger der Zeit, auf denen auch dem Schmuck der Dargestellten große Aufmerksamkeit gewidmet ist⁷. An ihnen läßt sich, genau wie an den erhaltenen Schmuckstücken, im Laufe des 17. Jahrhunderts eine zunehmende Verfeinerung fest-

¹ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Bericht über die Aussage des Goldschmieds Boller vom 6. Juni 1703.

² StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Memorial der Herren Goldarbeiter die Goldproben betreffend» vom 4. Okt. 1729.

³ Ich stütze meine Untersuchung vor allem auf die Schmucksammlung des Schweizerischen Landesmuseums.

⁴ Seit der Goldschmiedeordnung vom Jahre 1547 mussten nur Arbeiten über 8 Lot (ca. 120 g) gestempelt werden. 1714 wird die Stempelung aller Waren über 2 Lot (ca. 30 g) verlangt. s. Glossar, Stempelung.

⁵ Schweizerisches Landesmuseum, LM 30016, LM 43775, LM 8135, LM 5128. Ferner ein Kettengürtel aus dem 16. Jh. mit der Meistermarke von Felix Keller in Schweizer Privatbesitz.

⁶ Schweizerisches Landesmuseum, LM 49077–79. Vgl. auch Abb. 19.

⁷ S. Abb. 15, 16, 19. Vgl. auch C. Escher, Zürcher Porträts aller Jahrhunderte, Basel 1919.

stellen. Dennoch herrscht bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts eher als schwer zu bezeichnender Silberschmuck vor. Gegen Ende des Jahrhunderts trifft man auf den Porträts eleganter Zürcherinnen auf einmal jene oben beschriebenen spinnwebartigen Goldarmbänder und -halsketten an. Die erhaltenen Schmuckstücke und die Porträts der Zeit liefern zusammen mit den archivalischen Belegen das Zeugnis, daß sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts innerhalb des Zürcher Goldschmiedehandwerks ein Zweig auf die Herstellung feiner Goldwaren spezialisiert haben muß¹. Diese Entwicklung ist auch in anderen Schweizer Städten zu beobachten².

Juweliere

Ein den Goldarbeitern sehr nahe verwandter Berufszweig ist der des Juweliers. Mit seiner Ausübung befaßten sich aber nicht Angehörige des Goldschmiedehandwerks. Edelsteine galten als eine «allerorten gefreyte war»³. So lag es nahe, daß sich vor allem die Krämer mit dem Juwelenhandel befaßten. 1685 führte das Goldschmiedehandwerk «beschwerd wegen der fremden jubiliere» Thomas und Bernhard Carli, die ihnen mit ihren Waren den Rang abliefen. Der Rat bestätigt aber deren Recht, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und andere Waren, mit denen hießige Bürger nicht handelten, zu verkaufen und damit Handel zu treiben⁴. Eine Ladenvisitation der fremden Krämer, die am 6. Mai 1700 auf Betreiben der einheimischen Berufsgenossen vorgenommen wurde⁵, gibt einen interessanten Einblick in die Bestände dieser beiden Juweliere. In ihrem Lokal fanden sich: «2 crucifix mit rubinen besetzt, 1 agraff mit diemanten besetzt, granaten, 4 stuck rauwe cristall, 9 stuck rauwe granaten, 3 schachteln mit cristall» und «ein mehrers syge zû Schaffhausen auf dem markt».

Goldschläger

1671 ließ sich erstmalig in Zürich ein Goldschläger nieder; zuvor hatte es keinen gegeben. Ob jeder Goldschmied bisher das zur Vergoldung

¹ Vgl. S. 61 ff.

² Die Aufstellung A. Mollwoß über die Berner Goldschmiede zeigt, daß sich auch hier frühestens Ende des 17. Jh., meist erst im 18. Jh., Spezialisten wie Goldarbeiter, Graveure, Medailleure nachweisen lassen. – A. Mollwoß, Die Goldschmiede der Stadt Bern, Jb. d. Bernischen Hist. Mus. XXX, 1950.

³ S. Glossar, Silberhändler, freie Ware.

⁴ Ebenda.

⁵ StA Zürich, A 77.8, Verschiedene Handwerke, Krämer 1416–1788. Ladenvisitation der fremden Krämer vom 6. Mai 1700.

nötige Blattgold selbst ausgeschlagen hatte oder ob man es von anderen Orten bezog, läßt sich nicht mehr sagen. Der aus Antwerpen stammende Johann von Dyk (Deik, Teik) bat am 23. September 1671 den Rat um Niederlassung als Hinderseß. Er hatte sich, wie aus seinem Bericht hervorgeht, lange Zeit in den spanischen Niederlanden aufgehalten, in Amsterdam das Goldschmiedehandwerk erlernt und es in Hüningen im Elsaß eine Weile ausgeübt. Wegen der unruhigen Zeiten war er von dort weggegangen und wollte sich, nachdem er in Basel abgewiesen worden war, in Zürich niederlassen. Sein Gesuch wurde unter der Bedingung bewilligt, auch Zürcher Bürgersöhne in das Handwerk einzuführen¹.

Siegelschneider

Das Siegel- und Petschaftschneiden gehörte seit jeher in Zürich zu den Rechten der Goldschmiede². Jeder Goldschmiedemeister mußte die Technik des Negativschnittes beherrschen, bediente er sich doch ihrer bei den verschiedensten Gelegenheiten. Es ist mir aber sowohl aus dem 16. als auch aus dem 17. Jahrhundert kein Fall bekannt worden, in dem sich ein Zürcher Meister mit Sicherheit speziell nur mit der Ausübung des Tiefschnittes, sei es in Edelmetall, Stein oder Holz befaßte. Die Technik des Negativschnittes findet nicht nur beim Schneiden von Siegeln und Petschaften Anwendung, sondern genauso bei der Herstellung von Tiefschnittemail. Die meisten der auf Gefäßen und Geräten applizierten «geschmelzten Wappen» des 16. und 17. Jahrhunderts wurden in diesem Verfahren hergestellt, wie die erhaltenen Werke beweisen. Die Silberplatte wurde dabei mittels eines Grabstichels in gleicher Weise zur Aufnahme des farbigen Emails behandelt, wie es beim Stechen von Siegeln und Petschaften geschah.

Auch beim Stechen von hölzernen Model für Reliefarbeiten wie Schmuckteilen oder Plaketten bediente sich der Goldschmied wiederum der Technik des Negativschnittes. Wahrscheinlich haben die Goldschmiede auch die gerade zu dieser Zeit in höchster technischer und künstlerischer Vollendung entstandenen hölzernen Kuchenmodel gestochen, da sich diese Arbeit in keiner Weise von der für ihren eigenen Bedarf ausgeführten unterschied³. Holzmodelle für dreidimensionale Silberarbeiten wie Skulp-

¹ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Niederlassungsgesuch van Dyks vom 23. Sept. 1671 und Bewilligung des Gesuchs von demselben Tag. S. Glossar, Goldschläger.

² S. Glossar, Siegelschneiden.

³ Vgl. Rudolf Schnyder, Alte Zürcher Gebäckmodel, Ausstellungskatalog, Zürich 1970, S. 12f.

turen oder figürliche Trinkgefäße wurden dagegen meist von Bildhauern im Auftrag der Goldschmiede ausgeführt¹.

Sollte jener Meister Conrad Murer, der für das Emailwappen bezahlt wurde, das an dem von Meister Felix Orell getriebenen Silbergefäß angebracht wurde, für solche Arbeiten besonders geschickt gewesen sein, sich gar darauf spezialisiert haben²? In den anderen Fällen von denen wir Kenntnis haben, wird immer für das Gefäß und Geschmelz ein Meister genannt und bezahlt³. Dieselbe Rechnung enthält noch eine andere bemerkenswerte Tatsache: noch ein dritter Meister war zur Fertigstellung der Arbeit vonnöten. Felix Orell hatte das Gefäß – es ist nicht näher umschrieben, sondern nur als «vergült gschirr» bezeichnet – getrieben, der Goldschmied Zehnder wurde für die Vergoldung und es «ußzebutzen», das heißt es fertigzumachen, die Guß- und Lötstellen zu schleifen und zu feilen, entlohnt und schließlich Meister Conrad Murer für das Emailwappen der Stadt. Man wird aus diesem Beispiel einer Arbeitsteilung keine voreiligen Schlüsse ziehen dürfen, besonders wo in den folgenden Jahrzehnten keine derartige Nachricht mehr zu fassen ist. Dies mag aber auch an der in bezug auf diese Fragestellung ungenügenden Dokumentation liegen. Erst nach 1680 erhalten wir wieder von zwei interessanten Fällen Nachricht; die Stadt bestellte bei Wardein Bullinger eine goldene Schale als Taufgeschenk der vier evangelischen Städte (Zürich, Bern, Schaffhausen, Basel) für das Töchterchen des Grafen zu Teckelburg⁴. Den Spiegel⁵, so ist ausdrücklich vermerkt, ließ man in Augsburg machen⁶. Auch als 1685 wieder eine «ganz goldene Schale» als Taufgeschenk der vier evangelischen Städte an den jungen hessen-homburgischen Prinzen ging, bestellte man das geschmelzte Wappen der vier Donatoren in Augsburg⁷. Wird man dies als Beweis dafür zu deuten haben, daß die Goldschmiedekunst in Zürich Ende des 17. Jahrhunderts schon so gesunken war, daß man den Schmuck besonders kostbarer Arbeiten – beide Schalen waren aus reinem Gold – keinem Zürcher Meister mehr anvertrauen wollte?

¹ Der «Markus-Löwe», ein Tafelaufsatz in Gestalt des Evangelistensymbols und Wahrzeichens Venedigs im Schweiz. Landesmuseum (Dep. 374) wurde, wie die Inschrift besagt, von dem Zürcher Bildhauer Ulrich Öri geformt und vom Goldschmied Diethelm Holzhalb gearbeitet. Vgl. auch Mane Hering-Mitgau, *Barocke Silberplastik, Weißenhorn 1973*, S. 30ff.

² StA Zürich, F III 32, Säckelamtsrechnung vom 9. April 1631.

³ Die Säckelamtsrechnungen, in der die offiziellen Geschenke der Stadt verzeichnet sind, stellen eine ergiebige Quelle für Untersuchungen zu diesem Thema dar.

⁴ Reichsgrafschaft in Westfalen. Seit 1610 Bentheim-Tecklenburg.

⁵ Damit ist der Schaleninnenboden gemeint, der wohl figural getrieben oder graviert war.

⁶ StA Zürich, F III 32, Säckelamtsrechnung vom Mai 1682.

⁷ StA Zürich, F III 32, Säckelamtsrechnung vom 26. Juli 1685.

Gürtler

Das Arbeitsgebiet der Goldschmiede war strikt gegen das der Gürtler abgegrenzt. Letzteren waren Arbeiten aus Messing und Kupfer wie Gürtel, Beschläge verschiedenster Verwendung, Knöpfe, Schuhspangen und dergleichen vorbehalten, die sie auch versilberten und vergoldeten. Noch während des 17. Jahrhunderts war eine Zusammenarbeit beider Berufe streng verboten. Vergolden und Versilbern unedler Metalle war den Goldschmieden, mit der Ausnahme von Hutzierden, aufgrund ihrer Arbeitsordnung untersagt. Sie durften nur Edelmetalle verarbeiten. Offenbar hatten einige Goldschmiede kleinere silberne Arbeiten wie Knöpfe von Gürtlern ausführen lassen. Dies wurde aber von ihrer Korporation als «schädlich und schimpflich» befunden und verboten¹. Zur Ehre des Handwerks beschloß man, auf jegliche Hilfe der Gürtler zu verzichten und ihnen mit keinerlei Diensten an die Hand zu gehen. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts änderten die Goldschmiedemeister ihren Beschluß und erlaubten, falls es vonnöten sei, die Beihilfe von Gürtlern bei der Ausübung ihrer Kunst². Einer Arbeitsteilung waren somit, wenn auch in Grenzen, die Türen geöffnet. 1724 wurde der Streit, der sich um die Abgrenzung der Arbeitsbereiche entfacht hatte, dahingehend beigelegt, daß das Verarbeiten und Vergolden von Silber nur den Goldschmieden zugestanden wurde. Gürtler durften nicht in Edelmetall arbeiten. Versilbern und Vergolden von Messing und Kupfer stand dagegen nur den Gürtlern zu, es sei denn, es handle sich um «kunstarbeith mit dem bonzen³». In diesem Fall sollten die Goldschmiede das Recht der Ausübung solcher Arbeiten haben. Was hat man unter «Kunstarbeit mit dem Punzen» zu verstehen? Mit dem Punzen kann man entweder punzieren⁴ oder ziselieren⁵. Beides wird entweder zur stände angewandt. Man wird wohl an besonders feine und kunstvolle Ausführungen von Gürtlerwaren, also Modeartikeln, vielleicht auch Degengehenge, wohl weniger an Tafelgerät, zu denken haben. Der Aufgabenbereich der Goldschmiede hatte sich somit um einiges erweitert; materielle Qualitätsansprüche wurden an diese Waren nicht mehr gestellt. Ist uns darin ein weiteres Zeugnis für das Absinken des Goldschmiedehandwerks nach 1700 überliefert?

¹ S. Glossar, Gürtler.

² Ebenda.

³ StA Zürich, Dep. Archiv der Zunft zur Safran, Nr. 37, Abt. b, Kopialbuch betreffend das Gürtlerhandwerk, S. 61. Schnyder, QZZ, Nr. 1294.

⁴ Punktweises Ansetzen der Punze.

⁵ Durch Hammerschläge bewegtes Führen der Punze.

Selbst die allen Künsten so fernliegende Arbeit des Vergoldens der kupfernen Kirchturmknöpfe, auf die auch die Gürtler ihren Anspruch geltend gemacht hatten, wurde nun endgültig den Goldschmieden zugesprochen¹. Auch die Vergoldung des Windzeichens auf dem neuen Fraumünsterturm wurde ihnen anvertraut².

Silber«fabrik»

In diesem Zusammenhang muß auch die Gold- und Silberdrahtfabrikation erwähnt werden, obwohl sie zwar weder von Goldschmieden ausgeübt, noch eigentlich zu den Arbeiten zu zählen ist, die für einen Goldschmied typisch sind. Dieser neue Gewerbezweig verdankte seine Entwicklung der Kleidermode der Barockzeit, die gold- und silberdurchwirkte Brokate, Gold- und Silberborten, -tressen, -stickereien und -spitzen liebte. Dazu wurde Gold und Silber von meist recht niedriger Legierung mittels eines Zieheisens zu feinen Drähten ausgezogen und anschließend zu diesen Modeartikeln versponnen. Wahrscheinlich mußte man die Hilfe eines Goldschmieds in Anspruch nehmen, der das Altgold und Altsilber in Stäbchen goß, die dann durch das Zieheisen auf die gewünschte Feinheit gebracht wurden. Melchior Steiner, der sich schon 1674 um Erlaubnis zur Eröffnung einer solchen Fabrik an den Zürcher Rat wandte³, war selbst nicht etwa Goldschmied, sondern ursprünglich ein im Salzhandel tätiger Großkaufmann⁴. Er richtete nach ersten Anfängen in Bichwil im Toggenburg 1681 in Winterthur eine «Drahtzugfabrik» ein, in der er einen Drahtzieher, eine Goldspinnerin und eine Goldplätterin beschäftigte. Die «Fabrik» stand unter der strengen Aufsicht des Zürcher Wardeins, der ihre Erzeugnisse probierte⁵. Das neue Gewerbe muß sich bald verbreitet haben, denn 1717 wurde eine Fabrikordnung erlassen, von der sich jeder Fabrikant gegen Bezahlung ein Exemplar auf der Kanzlei beschaffen sollte⁶.

¹ StA Zürich, B V 119, Ratsurkunde, 9. Okt. 1730. B II 790, Unterschreibermanual II, 9. Okt. 1730. Schnyder, QZZ, Nr. 1310.

² StA Zürich, B II 790, Unterschreibermanual II, 4. Dez. 1730. Schnyder, QZZ, Nr. 1311.

³ StA Zürich, B II 566, Stadtschreibermanual, 5. Sept. 1674.

⁴ Über die Drahtfabrik des Melchior Steiner und seiner Söhne s. D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, S. 48f., Leo Weisz, Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur, Zürich 1929, S. 27.

⁵ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Bericht wegen der tratt-zug fabrik», 10. Dez. 1688.

⁶ StA Zürich, B II 738, Unterschreibermanual, 16. Aug. 1717.

III. Arbeitsordnungen

1. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 15. Jahrhunderts

Aus dem 15. Jahrhundert sind uns drei Arbeitsordnungen der Goldschmiede überliefert, die ich der Vollständigkeit halber hier erwähne, aber nicht im Wortlaut wiedergeben möchte. Es sind kurze, relativ undifferenzierte Ordnungen, die darauf schließen lassen, daß das Gewerbe zu dieser Zeit noch lange vor seiner Blüte stand und wohl nur wenige Mitglieder zählte.

Die früheste datiert aus dem Jahr 1403 (oder 1413)¹. Sie ist eine kurz gehaltene Verordnung von sechs Artikeln, die vor allem dazu dient, die Qualität des Silbers zu gewährleisten und den knappen Edelmetallhaushalt zu regulieren. Daran schließt sich 1421 eine Zusatzbestimmung an², die verbietet, gangbare Zürcher Münzen und solche aus den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, die Arbeit sei direkt für den Auftraggeber bestimmt. Dadurch wurde die Abwanderung des Silbers unterbunden. 1493 kam eine neue Ordnung heraus³. Zu den schon vorhandenen Artikeln trat ein Passus über falsche Münzen, die von den Goldschmieden, wenn sie ihnen in die Hand gerieten, zerbrochen werden mußten sowie ein Silberkrämer-Eid. Generell lassen sich die Zürcher Goldschmiedeordnungen des 15. Jahrhunderts unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: der Qualitätsgarantie und dem Schutz der Münze. Schon 18 Jahre nach Erlaß dieser letzten Ordnung sah sich die Obrigkeit veranlaßt, vier Herren – Bürgermeister Schmid, Meister Anthon Appotegger, Münzmeister Ulrich Trinkler und den Goldschmied Meister Setzstab – mit ihrer Verbesserung zu beauftragen⁴.

Gleichzeitig sollten sie auch die anwesenden Silberkrämer vereidigen, den Geldwechslern die Goldgewichte justieren und ganz allgemein aufpassen, daß «biderb lüt nit betrogen und beswärt werdnet». Aber auch der Einsatz dieser Kommission schien die Verhältnisse des Goldschmiedegewerbes nicht zufriedenstellend zu ordnen.

¹ Schnyder, QZZ, Nr. 46.

² A. a. O., Nr. 80.

³ A. a. O., Nr. 171.

⁴ StA Zürich, B II 49, Stadtschreibermanual, Mittwoch nach Laurenti 1511.

2. Die Konstanzer Goldschmiedeordnung als Vorbild für die Zürcher Ordnung

Man hatte offensichtlich erkannt, daß die alte Ordnung ungenügend geworden war, denn 1520 wandte man sich an die Stadt Konstanz mit der Bitte, Zürich ihre Goldschmiedeordnungen schicken zu wollen. Es ist gut denkbar, daß dieser Schritt von dem seit 1502 in Zürich ansässigen Konstanzer Goldschmied Hans Ulrich Stampfer veranlaßt wurde¹. Am 23. August 1520 schrieb man von Konstanz, man sende gerne die (Arbeits-) Ordnung, doch eine Gesellenordnung besitze man auch nicht². Die Ordnung, die die Zürcher Goldschmiedemeister am 24. Juli 1522 schworen, entspricht in fast allen 16 Artikeln wörtlich der Konstanzer³. Allein der Absatz, daß Ketten aus nahezu feinem, nämlich 15 lötigem Silber sein müssen, wurde nicht in die Zürcher Ordnung aufgenommen, dafür behielt man die 1493 eingeführte Bestimmung über die Vernichtung schlechter und falscher Münzen bei, die die Konstanzer Ordnung nicht enthielt. Der Konstanzer Silberkrämer-Eid wurde noch etwas präzisiert.

Es ist anzunehmen, daß aber auch die Konstanzer Ordnung keine dort entstandene Schöpfung ist, sondern daß auch sie wiederum auf eine andere maßgebliche süddeutsche Goldschmiedeordnung zurückgeht⁴.

Die Ordnungen der verschiedenen Handwerke verbreiteten sich teils durch schriftlichen Verkehr, wie in diesem Fall, teils durch mündliche Übermittlung von wandernden Gesellen aus anderen Städten und Ländern. Die Meister- und Gesellenmeien, auf denen neben der geselligen Zusammenkunft Fragen der Organisation und Handwerksvorschriften diskutiert wurden, wirkten im Sinne einer ständigen kulturellen Angleichung. Eine Vereinheitlichung der Handwerksgesetze war vor allem Anliegen der wandernden Gesellen, denen daran gelegen war, möglichst große Freizügigkeit

¹ Er war mit 26 Jahren als wahrscheinlich in Konstanz ausgebildeter Meister nach Zürich gekommen, und somit mit der Konstanzer Ordnung vertraut. Als Zwölfer der Zunft zum Kämbel und Aufsichtsbeamter der Münze spielte er sicher eine bedeutende Rolle unter seinen Handwerksgenossen. Die Obrigkeit verwandte sich im gleichen Jahr, 1520, bei der Stadt Konstanz für ihn und erreichte, daß er die «ehaffty» – wohl Steuern – für sein Gut in Konstanz nicht zu entrichten brauchte. StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Schreiben der Stadt Konstanz vom 10. Jan. 1520.

² StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Schreiben der Stadt Konstanz vom 23. Aug. 1520.

³ StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Goldschmiedeordnung von Konstanz, undatiert, derselbe Schreiber wie der Begleitbrief vom 23. Aug. d. J. Siehe S. 85 bzw. 86.

⁴ Aber nicht auf die Augsburger Goldschmiedeordnung, wie E. Hahn annimmt. (E. Hahn, Jacob Stampfer, MAGZ XXVIII, Zürich 1915–1920, S. 5 f.) Die früheste erhaltene Augsburger Ordnung stammt aus dem Jahre 1529 – es ist sicher nicht die erste – und weist gar keine Ähnlichkeit mit der Konstanzer auf.

zu erlangen, indem sie an den verschiedensten Orten unter ähnlichen Umständen arbeiten konnten. Die sehr einflußreichen Gesellenverbände wußten ihr Interesse mit Nachdruck – notfalls mit Streik – zu vertreten. Verschiedene solcher einen großen Kreis von Städten umfassende Zusammenkünfte sind in Zürich abgehalten worden¹.

3. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Aus dem 16. Jahrhundert sind drei Arbeitsordnungen der Zürcher Goldschmiede erhalten (1522, 1544, 1547), aus dem 17. Jahrhundert eine (1621). Die von 1522 ist eine vollständige Ordnung, die von 1544 eine Zusatzordnung, die durch Einführung der Stempelung und amtlichen Kontrolle der Arbeiten einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Handwerks beginnen läßt. Die Synthese und Neugestaltung dieser beiden Ordnungen ist in jener aus dem Jahr 1547 erreicht worden. In ihr wurde der Schritt von einer mittelalterlichen zu einer neuzeitlichen Arbeitsordnung vollzogen und die geeignete Form gefunden, die dem Schaffen der Goldschmiede für Jahrhunderte als Wegleitung dienen konnte. An der Arbeitsweise des Goldschmieds hat sich seit dem Hochmittelalter bis zur maschinellen Herstellung seiner Erzeugnisse wenig geändert. So bedurfte es in den folgenden Zeiten auch keiner Änderung der Arbeitsvorschriften. Die Ordnung von 1621 ist eine Wiederholung derjenigen von 1547. Sie behielt, soweit ich sehe, ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung der Zünfte².

4. Inhalt der Arbeitsordnungen

Arbeitsordnungen sind gesetzliche Vorschriften, die die Obrigkeit den Goldschmieden gab und auf die sie sie vereidigte. Ihr Zweck ist kurz zu umschreiben: Sie sollten den Käufer vor Betrug schützen, denn er hatte keinerlei Möglichkeiten, die erstandene Ware zu kontrollieren und Täuschungen zu bemerken. Die andere Sorge der Stadt galt dem Münzhaus-

¹ A. Lutz, *Handwerkslehre und Handwerksgericht im alten Zürich*, in: *Zürcher Taschenbuch* 1962, S. 35 ff. – R. Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Berlin 1971.

² Mir ist keine neue Ordnung nach der von 1621 bekannt. Das Eid-Buch führt 1676 wörtlich die Ordnung von 1621 auf. Da letztere nur in einer Abschrift des 18. Jh. erhalten ist, darf man annehmen, daß sie auch während des 18. Jh. gültig war. 1833 ist eine «Handwerksordnung der Gold- und Silberarbeiter des Bezirkes Zürich» erschienen.

halt, der durch Einschmelzen des Geldes, Münzveränderungen oder gar Falschgeld aus dem Gleichgewicht gebracht werden konnte. Der Inhalt aller Arbeitsordnungen bezieht sich dementsprechend einmal auf die *Gewährleistung einer bestimmten Qualität des Edelmetalls, auf den Schutz vor Betrug und auf den Schutz der Münze*.

Kern jeder Arbeitsordnung bildet die Bestimmung der Legierung des Silbers oder Goldes. Je nach den Zeitläufen war 14½-, 14-, 13½- oder 13-lötiges Silber vorgeschrieben; schlechte Zeiten, Silbersperren des Reiches und Preisteuerungen wirkten sich auf diese Bestimmungen aus. Während des Dreißigjährigen Krieges schien sogar die «Augsburger Probe», 13 Lot, und noch minderes Silber in Zürich verarbeitet und toleriert worden zu sein¹. Die Stempelung mit dem Stadtzeichen, ursprünglich von städtischen Probierherren durchgeführt, wurde bald den Goldschmieden selbst überlassen². Auch die Qualitätskontrolle, die anfänglich in den Händen der Obrigkeit lag, ging allmählich in die der Goldschmiede über³. Entfallen sind seit 1547 Qualitätsvorschriften für Edelsteine⁴.

Im folgenden sollen die Artikel der vier Ordnungen, zusammengefaßt nach den oben erwähnten Inhalten, verglichen und kommentiert werden.

Gewährleistung einer bestimmten Qualität des Edelmetalls durch Stempelung, Visitation und Probe

Die Gewährleistung der Qualität wurde in erster Linie durch Festsetzung einer bestimmten Legierung von Silber und Gold geboten. Bei Silberarbeiten – die Zürcher Goldschmiede verwandten vor allem dieses Material – wurde stets zwischen «Hammerwerk», das heißt Treibarbeit und gegossener, kleiner Arbeit wie Schmuck unterschieden. Eine unterschiedliche Lötigkeit wurde aber nur in der Ordnung von 1544 verlangt. Einen weiteren Unterschied machte man zwischen Fein- und Werksilber. Feinsilber ist reines, unlegiertes, also 16lötiges Silber, Werksilber dagegen das nach Vorschrift legierte. Oft wurde dem Goldschmied Altsilber geliefert, das er neu verarbeiten sollte. War dieses nun zu geringlötig, so mußte er es entweder dem Kunden zurückgeben oder dieser sich entschließen, das Silber auf die vorgeschriebene Lötigkeit legieren lassen⁵. Bekam der Mei-

¹ S. Glossar, Lötigkeit, Legierung des Silbers, Werksilber, 1643.

² S. Glossar, Stempelung der Goldschmiedearbeiten.

³ S. Glossar, Kontrolle der Silberarbeiten.

⁴ Vgl. S. 27, 40.

⁵ Goldschmiedeordnung von 1522, Art. 4. Siehe S. 86.

ster aber Silber, das besser war als gefordert, aber doch noch nicht ganz reines Silber, so mußte er es in genau diesem Zustand verarbeiten und durfte nicht etwa die Legierung auf die vorgeschriebene Grenze hinabsetzen und den Rest für sich behalten¹. Dieselbe Bestimmung galt auch für Gold; es sollte so verarbeitet werden, wie es gebracht wurde. Erst 1621 trat zu diesem Passus der Zusatz, der Goldschmied solle, falls er selbst das Gold liefere, kein geringeres als 20karätiges verarbeiten².

Um sicher zu sein, daß diese Weisungen tatsächlich auch befolgt wurden, mußte die Stadt eine regelmäßige Kontrolle durchführen. Aber wie sollte man eine Arbeit, die ein Käufer irgendwo erstanden hatte und die sich bei der Probe als zu geringlötig herausstellte, identifizieren? Damit diese Möglichkeit zumindest im Bezirk der Stadt und der näheren Umgebung gegeben war, forderte die Obrigkeit schon 1522 die Zeichnung jeder Arbeit mit dem Meisterstempel. Tauchte ein solches Stück allerdings an einem weiter von Zürich entfernten Ort auf, so leistete der Meisterstempel keine Dienste mehr, denn man wußte ja nicht, in welcher Stadt man den Betreffenden zu suchen hatte. Man darf wohl aus dieser Tatsache schließen, daß das Meisterzeichen solange genügte, als die Goldschmiede nur für den einheimischen Bedarf und den der Landschaft arbeiteten. Sobald aber ihre Produktion so angestiegen war, daß man Waren weithin lieferte, ja sogar ins Ausland exportierte, wurde eine Herkunftsbezeichnung unumgänglich. 1544 wurde erstmals die Zeichnung mit dem Stadtstempel, «dem zett in einem schiltli» verlangt. Es sollte nach erfolgter Qualitätskontrolle oder «Probe» von den städtischen Probierherren eingeschlagen werden. Schon drei Jahre später überließ man aber auch die Stadtpunzen den Goldschmieden, die fortan beide Stempel führten.

Die Kontrolle der Goldschmiedearbeiten wurde anfangs von Ratsmitgliedern durchgeführt. Die ersten in diesem Amt genannten Herren waren Ytelhans Thumysen, wohl ein Goldschmied und Baumeister Junker Andreas Schmid³. Sie visitierten alle viertel Jahre oder so oft es ihnen nötig schien die einzelnen Meister, das heißt sie entnahmen deren Silberarbeiten mit einem Stichel eine Probe⁴. Diese ließen sie von zwei Goldschmiedemeistern probieren, das heißt auf den Silbergehalt prüfen. Die Probe konnte auf zweierlei Weise durchgeführt werden: auf dem Stein oder scharf. Die Probe auf dem Stein war die schnellere aber auch die ungenauere. Man zog dabei mit dem Werkstück auf dem Probierstein einen Strich. Je weißer

¹ Goldschmiedeordnung von 1547 und 1621, jeweils Art. 6, siehe S. 88ff. bzw. 90ff.

² Ebenda, Art. 2. S. Glossar, Legierung des Goldes.

³ Ordnung von 1544. Siehe S. 87f.

⁴ S. Glossar, Kontrolle der Silberarbeiten.

er ausfiel, desto besser das Silber. Zum Vergleich benutzte man Probier-
nadeln, meist 16 an der Zahl, mit denen man nun die Farbe des Striches ver-
glich. Genauer war die scharfe, die Kupellenprobe. Sie wurde 1544 und
1547 verordnet, während man 1621 wohl beide Arten anwandte. Man ent-
nahm dabei mit dem Gravierstichel eine Silberprobe und schmolz sie mit
Blei in der Kupelle, einem kleinen Schmelztiegel. Das Edelmetall sonderte
dabei seine Beimischungen ab und band sich an das Blei. Aus der Ge-
wichtsdifferenz vor und nach dem Schmelzen ließ sich der Feingehalt
bestimmen.

Seit 1547 übernahmen die beiden Säckelmeister der Stadt die Visi-
tation, 1621 ging das Amt in die Hände der Goldschmiede über. Sie
mußten aber die Straffälligen den Säckelmeistern anzeigen. Seit 1639 gab es
vier sogenannte «Silberuffnehmer», nämlich Goldschmiede, die die Proben
einsammeln mußten. Zwei amtierten in der «kleinen», zwei in der «großen
Stadt». 1662 erfahren wir, daß ein städtischer Wardein die Aufsicht über
die Proben hatte.

Durch diese drei Maßnahmen, Feingehaltsbestimmung, Stempelung und
Qualitätskontrolle, wurde eine gleichbleibende Qualität der Goldschmiede-
arbeiten gewährleistet. Außer der Verarbeitung von schlechter Legierung
gab es aber noch andere Mittel und Wege, den Käufer zu täuschen,
ohne daß er es merkte. Solche betrügerischen Arbeitsweisen wurden in den
Arbeitsordnungen einzeln aufgeführt und verboten.

Schutz vor Betrug

Echtheit und Qualität von Edelsteinen sind für den Laien besonders
schwer zu beurteilen. Die Goldschmiedeordnung von 1522 enthält einen
Passus, in welchem verboten wird, Glas- und andere falsche Steine in Gold
zu fassen oder als echt auszugeben. Die Ordnung von 1544 nimmt noch
darauf Bezug, dann verschwinden diese Artikel. Der Grund dafür ist, wie
schon oben erwähnt, darin zu suchen, daß Edelsteine zu den Krämerwaren
zählten und deshalb nicht von den Goldschmieden, sondern den Krämern
verkauft wurden¹. Zum anderen haben die Luxusmandate im streng refor-
mierten Zürich das ihrige dazu beigetragen, solche Bestimmungen unnötig
zu machen².

Vergolden und Versilbern von Arbeiten aus den unedlen Metallen
Kupfer und Messing war den Goldschmieden seit 1522 verboten³. Doch
gab es eine Ausnahme von dieser Verordnung: Die «Zeichen», Agraffen,

¹ Siehe auch S. 27, 38.

² Siehe S. 63.

³ S. Glossar, Vergolden unedler Metalle.

die man nach der damaligen Mode an den Baretten und Hüten trug, durften aus Kupfer sein, sollten aber nur auf der Vorderseite vergoldet oder versilbert werden, so daß niemand betrogen werden konnte. Eine weitere Lockerung dieser Bestimmung wurde, wie oben erwähnt¹, im frühen 18. Jh. in bezug auf kunstvolle Gürtlerwaren vorgenommen.

Auch über die Art der Vergoldung gab es genaue Vorschriften. Sie werden jedoch nur in der Ordnung von 1522 genannt, auf die man sich auch 1544 bezog. Sie sind in fast allen Goldschmiedeordnungen anderer Städte auch enthalten und es ist verwunderlich, daß man in Zürich seit 1547 darauf verzichtete. Der Artikel² besagt, man solle nach gutem altem Herkommen vergolden, das heißt keine betrügerischen Methoden gebrauchen. «Weil aber allein die Feuervergoldung nicht genügte, um dem Gegenstand einen richtigen rötlich goldenen Glanz zu geben, mußte man noch besondere Kunstgriffe anwenden, um den entsprechenden Zweck zu erreichen. Man konnte sich dazu zwei verschiedener Arten bedienen. Das erstere und von der Goldschmiedeordnung als einziges anerkannte Verfahren bestand darin, daß man zur Erzielung der Goldfarbe sich des Glühwachses bediente, einer Wachsmasse, in der immer ein Kupferprodukt oder irgend ein anderer Bestandteil, der die Rotfärbung hervorrief, enthalten war. Bei dem zweiten Verfahren, welches trotz strengen Verbotes recht oft in Anwendung kam, wurde der mit dem letzten Glanz zu versehenen Gegenstand in siedendem Wasser gekocht, in welchem ein Pulver aus verschiedenen Chemikalien (Schwefel, Weinstein, Kochsalz) aufgelöst worden war.

Durch das Kochen in dieser Lösung, der sogenannten «Helle» wurden auf der Oberfläche des Gegenstandes die unechten Bestandteile der Vergoldung aufgelöst, so daß die Vergoldung selbst einen dünnen Überzug von Feinmetall erhielt. War die Vergoldung nicht sehr stark oder wurde der Gegenstand zu lange dem Auflösungsprozeß ausgesetzt, so litt die Vergoldung Schaden und nützte sich rasch ab.³»

Das Ausleihen von Werkzeugen an Fremde war seit 1547 untersagt. Durch dieses Verbot wollte man verhindern, daß fremde Meister oder Stümper, die nicht die Artikel der Zürcher Ordnung geschworen hatten, schlechte Arbeit herstellen und in Verkauf bringen konnten. Das Vergolden fremder, unvisitierter Arbeit war den einheimischen Goldschmieden aus demselben Grund verboten.

¹ Vgl. S. 33.

² Artikel 7 der Goldschmiedeordnung von 1522 und 1544.

³ Ich entnehme diesen Abschnitt E. Mutschelknauss, Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks, Diss. jur. Würzburg 1929, S. 144.

Oft wurde dem Goldschmied mit dem Auftrag auch das Material übergeben, das aus alten, unmodern gewordenen oder beschädigten Silberarbeiten («Bruchsilber») bestand. Wurde es ihm aber von verdächtigen Personen zum Kauf angeboten – es wird sich dabei wohl meist um gestohlene Ware gehandelt haben – so durfte er es weder aufkaufen, noch auf Wunsch einschmelzen oder legieren. Vielmehr sollte er die verdächtige Person «mit Worten uff halten und einem burgermeister melden und (über) anttwurten». Dieser Passus hatte sowohl für die Goldschmiede als auch die Silberhändler Gültigkeit. Die ausdrücklich als «Ordnung und Eid der Silberkrämer» bezeichnete Bestimmung in Anschluß an die Goldschmiedeordnung von 1547 enthält diesen Abschnitt nebst dem über Feingehalt sowie dem über falsche Münzen.

Das Verbot, heimlich eine Werkstatt zu unterhalten und darin zu werken und zu legieren, ist schon in der ersten erhaltenen Zürcher Ordnung aus dem Jahr 1403 (oder 1413) zu lesen und erhält sich durch alle folgenden, mit Ausnahme von 1522. Hier ist der Abschnitt durchgestrichen und am Rand vermerkt: «ist nachgelassen». Auch dieser Artikel sollte der «Stümperei» vorbeugen, denn was in einer verborgenen Werkstatt geschaffen wurde, wird aus mancherlei Gründen das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen gehabt haben. Dem Handwerk und der Obrigkeit unbekannte Werkstätten konnten nicht visitiert werden und alles was darin geschah entzog sich einer ordnungsgemäßen Kontrolle. Man wird vor allem auch an die Brandgefahr denken müssen, die eine heimliche Esse darstellte.

Schutz der Münze

Die Verbindung der Goldschmiede zur Münze war seit jeher eine enge. Beide Betriebe waren auf dasselbe Material angewiesen, beide Berufe setzten die Fähigkeiten eines Goldschmieds voraus. So sind nachweislich alle Münzmeister des 17. Jahrhunderts aus dem Goldschmiedeberuf hervorgegangen¹. Zürichs schönste Taler im 16. Jahrhundert wurden von dem Goldschmied und Medailleur Jakob Stampfer geprägt, der seit dem Wegzug seines Vorgängers Gutenson 1561 bis zu seinem Tod 1579 Münzmeister war. Die Schweiz besaß keine eigenen Silberminen und war auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen². Dies hatte einen chronischen Materialmangel der Münzstätten zufolge, der besonders spürbar wurde, wenn Silber sperren gegen das Land verhängt wurden³. Natürlich hatten auch die Gold-

¹ S. Glossar, Münzmeister.

² Vgl. S. 45 ff.

³ Vgl. S. 51.

schmiede unter diesem Umstand zu leiden. Die einfachste Art, sich zu behelfen, war, die Münzen einzuschmelzen und als Arbeitsmaterial zu verwenden. Wenn dies in zu großer Menge praktiziert wurde, konnte es den Münzhaushalt empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Dieses Verhältnis genau zu beleuchten, würde eine eigene Arbeit darstellen¹; ich will hier nur auf jene Bestimmungen eingehen, die im Rahmen einer Goldschmiedeordnung getroffen wurden, nicht auf die große Anzahl der Sonderverordnungen². Am 23. Januar 1421 mußten die Goldschmiede eine Zusatzbestimmung zu der Ordnung von 1403 (oder 1413) schwören, die ihnen verbot, gemäß der gegenwärtigen Währung gemünztes Silbergeld aus Zürich und den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, der Auftraggeber brachte sie selbst mit³. Dadurch wurde das Einschmelzen von Münzen in großem und dem Staatshaushalt schädlichem Umfang verhindert. In der Ordnung von 1522 findet sich ein Artikel, der sich offenbar gegen Münzfälschungen durch Goldschmiede wendet: keine Münze, die nach einem Gulden geprägt sei, dürfe vergoldet werden⁴. Ferner sollten die Goldschmiede alle Gold- und Silbermünzen, die sie als falsch oder schlecht identifizierten, durch Zerschneiden aus dem Verkehr ziehen, beziehungsweise in diesem unbrauchbaren Zustand dem Eigentümer zurückgeben. Durch ihre Sachkenntnisse waren die Goldschmiede zur Aufsicht über das umlaufende Geld natürlich prädestiniert. Dieser Passus, der schon im 15. Jahrhundert vorkommt, wird in alle folgenden Ordnungen aufgenommen und bildet auch einen Bestandteil des Eids der Silberkrämer.

IV. Verbreitung der Zürcher Ordnung

Die Zürcher Obrigkeit war seit dem 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bestrebt, ihre (Arbeits-) Ordnung auch an andere Städte weiterzuleiten. Dies geschah aus zwei Gründen: einmal waren die schweizerischen Goldschmiedearbeiten im deutschen Reich wegen des geringen Silbergehaltes in Verruf gekommen, zum anderen erwuchs den Zürcher Meistern ein erheblicher Nachteil, wenn auf den Jahrmärkten und durch Händler

¹ Ich verweise auf die jüngst erschienene Arbeit: H. Hürlimann, Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966.

² S. Glossar, Münzwesen.

³ StA Zürich, B II 4, Bl. 6 v., Ratsurkunde vom 23. Jan. 1421. Schnyder, QZZ, Nr. 80.

⁴ S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen v. Gold, Silber und Münzen.

schlechtere Silberarbeiten aus anderen Städten zu geringeren Preisen verkauft werden konnten als sie für ihre eigenen fordern mußten. Man trachtete deshalb nach Vereinheitlichung der Arbeitsvorschriften im engen und weiten Umkreis der Stadt.

Die Zürcher Arbeitsordnung von 1544 bestimmte die Legierung des Silbers auf 14 beziehungsweise 14½ Lot, führte neben dem Meisterstempel nun auch den Stadtstempel ein und eine amtliche Kontrolle der Silberarbeiten. Im 5. Artikel wurde gewünscht, man möge diese Ordnung auch den Herren von Winterthur und Stein zustellen. Der folgende Artikel enthielt den Vorschlag, auf der nächsten Tagsatzung dahin zu wirken, daß alle Orte, die noch keine Goldschmiedeordnung hatten, die Zürcher annehmen sollten, denn «daz were gemeyner eydtgenößenschaft ein eer, ginge dest glycher zu und möchtind sich die meyster allenthalben dest baß verglychen und betragen». Die Zürcher Ordnung datiert vom 18. September 1544. Das Luzerner Staatsarchiv bewahrt eine Kopie davon vom 15. Oktober¹. Man hatte sie den Luzernern also tatsächlich schnellstens zugestellt. Doch auch noch andere Städte in Zürichs Nähe besaßen noch keine Goldschmiedeordnung und verarbeiteten zum Verdruß der Zürcher Meister weiterhin ihr schlechtes Silber. Deshalb tat Zürich auf dem Tag zu Baden² im Dezember des Jahres seine neue Ordnung kund und wünschte sie von Rapperswil, Bremgarten, Baden «und andern umlygenden nachpuren» befolgt zu sehen. Den andern Eidgenossen wurde die Zürcher Ordnung durch Boten geschickt. Der Erfolg scheint kein großer gewesen zu sein, denn auf der nächsten Tagsatzung in Baden am 16. Juni 1545 ertönte dieselbe Forderung. Die «herren botten» sollten nochmals ausgeschickt werden um «früntlich mit inen zereden und zehandlen, sich inn diser ordnung mit unßern herren zuverglychen, (denn) das wirt der eydtgnossschafft wol anstan und den gemeynen man, rych und arm, vor gefhar und trug verhüten³». Die Tagsatzung hatte aber den früheren Antrag Zürichs weder angenommen, noch in den Abschieden verzeichnet. Erst im Oktober 1545 beschloß sie, die Zürcher Ordnung den Ständen Luzern, Uri, Basel und Solothurn mitzuteilen⁴. Am 12. April 1550 ließen Bürgermeister und Rat der Stadt dem Schultheißen und Rat von Winterthur ein Schreiben zukommen⁵, in dem die Zürcher Ordnung kurz zusammengefaßt war. Der Rat sollte für deren Befolgung sorgen. Zürich da-

¹ Siehe S. 88 ff.

² StA Zürich, B VIII, 4, Instruktionen, fol. 7 v.

³ Eidgenöss. Abschiede IV, 1, d, S. 488.

⁴ Ebenda, S. 549.

⁵ StA Winterthur, AH 98/1, Goldschmiedeakten.

gegen behielt sich die Kontrolle vor¹. 1552 wandte sich Schaffhausen an den Zürcher Rat mit dem Begehren, ihnen die hiesige Goldschmiedeordnung mitzuteilen². Dasselbe tat Konstanz 1581³. Im Jahre 1595 erbat Luzern nochmals eine Abschrift der Zürcher Ordnung⁴. Die Winterthurer Goldschmiede⁵, die ja der Kontrolle der Zürcher Obrigkeit unterstellt waren, schienen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht mehr so streng an deren Ordnung gehalten zu haben, denn 1651 schickten ihnen die Zürcher «gnädigen Herren» eine Mahnung⁶. Am 9. Juni desselben Jahres antworteten Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur, sie hätten ihren Bürgern, den Goldschmieden, die Zürcher Probe «by eidtspflichten uferlegt⁷».

Zürich hatte also Ende des 16. Jahrhunderts erreicht, daß der ganze Nordwestschweizer Raum im Besitz seiner Goldschmiedeordnung war. Das Gebiet umfaßte im Westen die Kantone Basel und Solothurn, im Süden die Kantone Luzern und Uri, im Osten verlief die Grenze von Rapperswil am Ende des Zürichsees nach Winterthur und Schaffhausen und im Norden schloß der Rhein, die Landesgrenze, das Gebiet ab. Zürich hat sich durch Verbreitung seiner Ordnung auf die umliegenden Kantone vor unlauterer Konkurrenz zu schützen versucht. Die fremden Silberhändler, die in Zürich an zwei Jahrmärkten ihre Ware verkaufen durften, wurden schon seit 1547 auf die Zürcher Probe ereidigt. Zürcher Probe war in der alten Eidgenossenschaft ähnlich maßgebend wie die Augsburger Probe im deutschen Reich.

V. *Das Arbeitsmaterial*

1. Beschaffung des Arbeitsmaterials

Die Edelmetallbeschaffung war für die Schweiz von jeher mit Schwierigkeiten verbunden, denn sie besitzt selbst keine nennenswerten Edel-

¹ Winterthur unterstand seit 1467 der Zürcher Obrigkeit.

² StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 19. Februar 1552.

³ StA Zürich, A 205. 1-4, Stadt Konstanz.

⁴ StA Zürich, A 249. 1-3, Stadt Luzern.

⁵ Um 1659 gab es 4 Goldschmiede in Winterthur, um 1689 waren es 6. – D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, MAGZ, Bd. 42, Heft 1, Zürich 1962, S. 44.

⁶ D. F. Rittmeyer, a. a. O., S. 44.

⁷ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Der von Winterthur bricht . . . , 9. Brachmonat 1651».

metallvorkommen¹. Man war immer auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen und damit abhängig von der Lage der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarländern. Sowohl das Gold und Silber für Münzen als auch das Arbeitsmaterial der Goldschmiede mußte auf diesem Weg beschafft werden. Da Feinmetall im Mittelalter sehr rar und unvergleichlich kostbarer war als heute, war es schwer, der Nachfrage gerecht zu werden. In erster Linie mußten die staatlichen Bedürfnisse, die der Münze, gedeckt werden. Deshalb war in Zürich im 14. Jahrhundert allein der Münzmeister berechtigt, unbeschränkt Silber aufzukaufen². Nur mit seiner Bewilligung und wenn der Bedarf der Münze gedeckt war, durften Privatpersonen, also auch Goldschmiede, Edelmetall kaufen³. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gestand man den Goldschmieden das freie Einkaufsrecht für Feinmetall zu, allerdings mit der Auflage, nur soviel zu erwerben, wie sie gerade benötigen, beziehungsweise alles, was sie nicht verarbeiteten, der Münze abzuliefern⁴. Diese Bestimmung sollte verhindern, daß die Goldschmiede mit dem nicht benötigten Silber Handel trieben und es der Münze entzogen. Ähnliche Verordnungen zeugen in den folgenden Jahrhunderten von der Sorge der Obrigkeit, das Abfließen des raren Edelmetalls nach auswärts zu unterbinden und der städtischen Münze zuzuführen⁵.

Die Goldschmiede hatten durch das freie Einkaufsrecht von Edelmetall, das ihnen fortan neben dem Münzmeister allein zukam, ein für ihre Arbeit unerlässliches Privileg erlangt. Sie bewahrten und verteidigten es durch alle Krisenzeiten. Die Grundlage für eine kontinuierliche Entwicklung des Goldschmiedehandwerks war erst gegeben, als das Material reicher floß, leichter zu beschaffen und damit erschwinglicher geworden war. Als nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, der allgemeine Geldknappheit und -verschlechterung mit sich brachte, auch Nichtprivilegierte in den Silberkauf und -handel eingriffen, bestätigte die Obrigkeit die alten Rechte der Goldschmiede erneut⁶.

¹ Es gab wohl einige Schweizer Bergwerke, aber deren Ausbeute reichte nicht einmal aus, um eine einzige Schweizer Münzstätte mit dem erforderlichen Silber zu versehen. Silber geschürft wurde: im Wallis zu Peiloz, im Bagnetal zu Eischoll, beim Gornbad, zu Grun, Grengiolz und Einfisch, in Graubünden an der Bernina, im St. Carltal, zu Buffalors, Filisur, Davos, am Parpaner Rothorn, Ciampin, Despina, Fertera, Ruvis und im Medelsertal. – Die Angaben sind entnommen: Th. v. Liebenau, Der Streit um das Lebertaler-Silber, in: *Revue suisse de numismatique*, 1900, S. 265.

² S. Glossar, Münzwesen, Kauf von Silber und Gold.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen von Silber und Münzen.

⁶ S. Glossar, Münzwesen, Kauf von Silber.

Welche Möglichkeiten hatten nun die Goldschmiede, von ihrem Recht Gebrauch zu machen? Oder anders: in welcher Form bot sich ihnen Silber zum Verkauf an?

Einmal konnten sie ihr Arbeitsmaterial in primärer Gestalt, als unverarbeitetes Silber in Form von Silberbarren oder Planchen erwerben. Es war entweder direkt von einer Hütte oder über den Zwischenhandel, sei es von Silberhändlern oder der städtischen Münze, zu beziehen. Dies war die eher seltenere Form des Silberkaufs. Zum anderen stellte sich ihnen Silber in sekundärer, verarbeiteter Form zur Verfügung. Fahrende Händler, oft Juden oder auch Bürger der Stadt boten altes, schadhaft oder unmodern gewordenes, sogenanntes Bruchsilber zum Kauf an. Es wurde von den Goldschmieden geschmolzen und in der vorgeschriebenen Lötigkeit legiert. Ein weiterer Weg, sich das nötige Arbeitsmaterial zu verschaffen, stellte das Einschmelzen von Münzen dar, das den Goldschmieden für ihren eigenen Bedarf an Silber erlaubt war¹.

Von den beiden Institutionen, die Silber zur Ausführung ihrer Arbeit benötigten, war die Werkstatt des Goldschmieds, verglichen mit der Münzstätte, die mit dem kleineren Verbrauch. Für die Versorgung der Münze mußten beträchtliche Mengen Silber bereit gestellt werden. Der Ankauf von Bruchsilber und der vom Stadtwechsel eingezogenen ungangbaren Münzen reichte dazu nicht aus. Die Münzstätte war vor allem auf die Lieferung von Rohsilber aus ausländischen Bergwerken angewiesen. Der bedeutend geringere Bedarf der Goldschmiede dagegen konnte meistens durch Silber in sekundärer Form gedeckt werden. Oft stellte auch der Auftraggeber das Material in Form alter Geräte oder Münzen zur Verfügung². Als nach der Reformation der Stadt die Kirchenschätze eingezogen und geschmolzen wurden, muß man über beträchtliche Edelmetallreserven verfügt haben, die sicher nicht nur der Münze, sondern auch den Goldschmieden zugute kam. Wenn der Materialbedarf durch einheimisches Bruchsilber nicht gedeckt werden konnte, mußte man sich auf ausländischen Silbermärkten das Nötige besorgen. Von dieser Möglichkeit machte man aber nur ungern Gebrauch, da der Transport große Kosten verursachte und dazu den Gefahren eines langen Weges ausgesetzt war. In der Goldschmiedeordnung vom 18. September 1544 beklagen sich die Meister, daß «ein mark finsilber mit denen uncosten, so man sy von Nürnberg oder andern orthen hirar gen Zürich bringt, yetzt zechen guldin und eyn ort und alßo yedes lot zechen batzen und achthalben haller costet, er das es man angriffit oder gewercket wirt».

¹ S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen von Gold, Silber und Münzen.

² S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen von Gold, Silber und Münzen.

1557/58 errichtete das Reich eine Silbersperre gegen die Schweiz, die sie bis ins 17. Jahrhundert aufrechterhielt. Herrschte unter den Goldschmieden einmal tatsächlich akuter Materialmangel, so blieb den Meistern immer noch der Weg, sich an die Stadtväter zu wenden und aus den Reserven des Säckelamtes Silber zu kaufen. Ich werde später darauf zurückkommen. Daß sich Zürcher Goldschmiede direkt mit Bergwerken in Verbindung setzten, ist mir aus keinem Fall bekannt. Auch eine Organisation zur Edelmetallversorgung der Goldschmiede, wie sie 1636 in Nürnberg gegründet wurde¹, gab es in Zürich nicht, denn weder die Größe des Handwerks noch seine Aufgaben machten dies erforderlich. Die stete Sorge der Korporation galt deshalb dem Schutz des Bruchsilbers, der für sie so wichtigen Versorgungsquelle, vor Abwanderung nach auswärts. Obwohl neben dem Münzmeister nur ihnen allein der Silberkauf zustand, mußten sie sich ständig gegen fremde Händler und Hausierer wehren, für die es ein lohnendes Geschäft bedeutete, gutes Zürcher Bruchsilber gegen geringlötige ausländische Waren zu tauschen und außer Land zu führen. Eine neue Konkurrenz, die merkbare Auswirkungen auf die Silberversorgung hatte, bedeuteten die Ende des 17. Jahrhunderts entstandenen «Silberfabriken²». Der Materialverbrauch dieser Betriebe muß recht bedeutend gewesen sein, denn die Obrigkeit hatte den «Herren Silberfabrikanten» die Verpflichtung auferlegt, sich in der Fremde mit Silber einzudecken, um weder den Goldschmieden noch der Münze Schaden zuzufügen³. Doch entgegen dieser Versprechung floß viel Bruchsilber, oft durch die Vermittlung von Hausierern, in die Fabriken von Zürich, Winterthur und Genf⁴. In der Zeit um 1700 wird die Klage der Goldschmiede, es böte sich nicht mehr genügend Silber zum Kauf an, immer lauter. In einem Brief an den Rat schildern sie die mißliche Lage ihres Gewerbes eingehend: das Bruchsilber würde immer rarer und wandere in die Fabriken oder die Münze ab, Silberimport aus dem Ausland könnten sie sich nicht leisten und selbst das Säckelamt verlange unmäßige Preise. Auch das Münzen-Einschmelzen, um so zu dem nötigsten Arbeitsmaterial zu gelangen, sei unrentabel geworden, da man sie zu hohem Wert kaufen müsse und nach Abzug der Unkosten und des «Abgangs» die Arbeit fast umsonst verrichte⁵. Die Meister baten die Obrigkeit, den Münzmeister anzuweisen, ihnen aus seinen Silbervorräten zu billigem

¹ E. Mutschelknauss, a. a. O., S. 130ff.

² Siehe S. 34.

³ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Supplikation wegen des Silberkaufs, 26. März 1722.

⁴ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Supplikation wegen des Silberkaufs, 8. Juni 1706.

⁵ S. Glossar, Lohn für Goldschmiedearbeiten.

Preis das Nötige abzugeben¹. Die Obrigkeit fand einen Ausweg, indem sie den Goldschmieden zugestand, den Preis ihrer Arbeit pro Lot zu erhöhen². Aber auch dieser Schritt vermocht nicht, dem allmählichen Rückgang des Handwerks Einhalt zu gebieten. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts ging die Blütezeit der Zürcher Goldschmiedekunst, die in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen hatte, ihrem Ende entgegen. Sicher ein mit ausschlaggebender Grund war der Mangel an Arbeitsmaterial

2. Herkunft des Silbers

Wir haben gesehen, daß die Zürcher Goldschmiede ihr Arbeitsmaterial hauptsächlich in Silber sekundärer Form fanden. Aber woher stammte dieses Silber ursprünglich? Wo versorgte sich die Eidgenossenschaft mit Silber?

War man im Mittelalter ganz auf den damals noch geringen Ertrag der europäischen Silberminen angewiesen, so bedeutete die Entdeckung Amerikas 1492 einen Wendepunkt in der Edelmetallversorgung. Durch die reiche Ausbeute der amerikanischen Silberminen wurde dem herrschenden Mangel an Feinmetall abgeholfen³ und die Preise für Edelmetall sanken. Die Silbereinfuhr aus dem neuentdeckten Amerika kam zwar der Eidgenossenschaft nicht direkt zustatten, sondern fast ausschließlich den westeuropäischen Staaten mit Einschluß der Niederlande, wohl aber die der ungefähr gleichzeitig in Tirol, im böhmischen Erzgebirge, in Sachsen, im Schwarzwald und den Südvogesen entdeckten neuen Silberadern⁴. Aus den böhmischen, sächsischen und Tiroler Gruben gelangte das Silber durch Zwischenhandel in die Eidgenossenschaft. Daß sich Zürcher Goldschmiede auf dem Nürnberger Markt mit Silber eindeckten, haben wir bereits gehört. Nürnberg besaß zwar keine eigenen Bergwerke, war aber als bedeutendstes Goldschmiedezentrum des Reiches im 16. Jahrhundert ein Umschlageplatz für Rohsilber. Auch aus Augsburg, der anderen großen Goldschmiedestadt, führte man Silber nach Zürich⁵. Die Silbermärkte von Frankfurt,

¹ Ebenda.

² S. Glossar, Preise für Goldschmiedearbeiten.

³ Die Silberbergwerke von Potosi (Peru) z. B. förderten seit ihrer Eröffnung im Jahre 1546 im Laufe von 30 Jahren über 200 000 kg Silber, während die europäischen Silberminen vom Jahr 800 bis 1490 nur 10 000 kg hervorbrachten. – Erich Weißkopf, Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Diss. rer. pol., Bern 1948, S. 42f.

⁴ Julius Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter, Heidelberg 1911, S. 299.

⁵ Silberkauf des Zürcher Münzmeisters Jakob Stampfer 1557 – Eidgenöss. Abschiede, Bd. 4, Abt. 2, S. 30.

Straßburg, Freiburg i. Br. und Colmar wurden ebenfalls von Eidgenossen besucht¹.

Aber nicht nur von den Silbermärkten des Reiches, deren Entfernung immer einen gefahrvollen Weg für einen Silbertransport mit sich brachte und beträchtliche Unkosten verursachte, holten die Eidgenossen ihr Silber. Es mutet wie Ironie an, daß das Land, in dessen Bergwelt sich kaum Silberadern fanden, vor seinen Toren, gerade jenseits seiner Grenzen, auf eine große Anzahl Silbergruben blicken mußte. Die Vogesen im Nordwesten und der Südschwarzwald im Norden verfügten über reiche Vorkommen, die die Hauptbezugsquelle für den Silberbedarf der Schweiz bildeten. Durch die Erbeinung mit dem Hause Österreich vom 14. Juni 1474 war den Eidgenossen «freier Handel und Wandel» in den österreichischen Ländern und somit auch der Silberkauf in den elsässisch-österreichischen Minen gesichert. Die bedeutendsten waren die Minen des Lebertals bei Markkirch im Elsaß mit seinen über 200 Silbergruben und die des davon abzweigenden Eckerichtertals. Die Herzöge von Österreich teilten sich mit den Herren von Rappoltstein den Gewinn. Einen Teil der Minen des Eckerichtertals hatten die Herzöge von Lothringen als Lehen inne². Weiter südlich lagen die Gruben des Frauenklosters Masmünster im Dollertal, die von den Erzherzögen von Österreich als Vögten dieses Klosters in Betrieb genommen wurden, und nicht weit davon die des Rosenfelsertals bei Giromagny und die Bergwerke von Asseln (Auxelles). Auch auf diese Gruben legten die Erzherzöge von Österreich als Landgrafen des Sundgaus ihre Hand, genau wie auf die weiter westlich gelegenen Minen von Planchir im Rahintal³. Auch die Minen von Oberried und Todtnau im Südschwarzwald standen unter österreichischer Regierung⁴. Nicht ganz so bedeutend waren die Gruben von Schönau und Muckenbronn im südlichen Schwarzwald.

Dem freien Silberhandel in diesen Gebieten wurde jedoch durch den Rappenmünzbund eine Beschränkung auferlegt. Die Städte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach und ihre Gebiete hatten sich im 14. Jahrhundert zur Aufrechterhaltung einer guten Silberwährung zusammengeschlossen. Der Ertrag der Silbergruben, die sich auf ihrem Gebiet fanden, wurde für die Münzstätten der vier Städte in Anspruch genommen. Die Ausfuhr war verboten und über alle nicht zu der Münzgenossenschaft gehörenden Orte wurde ein Silberbann verhängt.

¹ A. Bissegger, Die Silberversorgung der Basler Münzstätte, Diss. phil. Basel 1917.

² Th. v. Liebenau, Der Streit um das Lebertaler-Silber, in: *Revue Suisse de Numismatique* X, 1900, S. 266.

³ Jul. Cahn, Der Rappenmünzbund, Heidelberg 1901, S. 4f.

⁴ Ebenda.

1557/58 errichtete das Reich eine Silbersperre gegen die Eidgenossenschaft. Der Grund dazu lag nicht etwa im eigenen Mangel des Reiches an Edelmetallen, sondern stellte ein Druckmittel gegen die ihm unliebsamen Schweizer Münzverhältnisse dar. Fast alle eidgenössischen Münzen waren wegen ihrer schlechten Legierung im Reich verrufen. Es begann ein Ringen zwischen der Eidgenossenschaft, die sich nicht der Reichsmünzordnung unterwerfen wollte, und dem Reich, das nur unter diesen Umständen den Silberkauf wieder frei geben wollte, das bis ins 17. Jahrhundert dauern sollte¹. Basel, das sich 1564 der Reichsmünzordnung unterworfen hatte, gelangte wieder in den Genuß des vorderösterreichischen Silbers², die anderen Eidgenossen tätigten ihre Silberkäufe nun in Italien, namentlich in Genua³. Auch in Frankreich, vor allem in der von den Eidgenossen regelmäßig besuchten Messestadt Lyon bot sich Gelegenheit zu Silberkauf, da durch den Ewigen Frieden mit Frankreich im Jahre 1516 freier Handel zwischen den beiden Ländern vereinbart worden war⁴. Die Ausfuhrsperrre, die Lyon 1548 verhängte, hatten die Eidgenossen unter Berufung auf das Bündnis umgehen können. 1556 erließ König Heinrich II. ein Edikt, das ihre alten Rechte bestätigte und unbehinderte Silberausfuhr sicherte⁵. Der Zürcher Münzmeister Jakob Stampfer hatte, nachdem der deutsche Silbermarkt gesperrt war, 1559 ein ganzes Faß spanische Silbermünzen im Wert von 50 000 Livres aus Lyon exportiert⁶. Dies hatte großen Unwillen erregt und als König Heinrich II. noch in demselben Jahr starb, war die Zeit der finanziellen Vorrechte der Eidgenossen in Frankreich vorbei. Erst die Erneuerung des Bündnisses mit Heinrich III. im Jahre 1582 stellte den freien Export von Geld, Gold und Kleinodien wieder her⁷.

¹ Ich verzichte auf die Schilderung dieser Verhandlungen, denn sie wurden bereits ausführlich dargestellt von: Hans Altherr, *Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798*, Bern 1910, S. 130–165, Th. v. Liebenau, a. a. O., S. 268 ff.

² A. Bissegger, a. a. O., S. 153.

³ Th. v. Liebenau, a. a. O., S. 271.

⁴ Ders., a. a. O., S. 100f. – StA Zürich, A 225.58, «Extrait de lettre patente, portant permission d'emporter et sortir l'or et l'argent du royaume», 3. Mai 1556.

⁵ H. V. Dulong, a. a. O., S. 100f. – StA Zürich, A 225.58, «Extrait de lettre patente, portant permission d'emporter et sortir l'or et l'argent du royaume», 3. Mai 1556.

⁶ Ders., a. a. O., S. 101.

⁷ Ders., a. a. O., S. 127.

VI. Auftraggeber und Aufgaben der Zürcher Goldschmiede

Der Absatzmarkt der Goldschmiede Zürichs lag größtenteils in der Stadt und der näheren Umgebung. Export großen Stils fand nie statt. Da die umliegenden Städte¹ selbst über Goldschmiede verfügten, dürften sie ihren Bedarf zum großen Teil selbst gedeckt haben. Nur besondere Aufträge werden an die Meister der Limmatstadt ergangen sein.

1. Kirche

Der größte Auftraggeber der Goldschmiede im Mittelalter war die Kirche. Ihr Bedarf an verschiedenstem Kultgerät aus Gold und Silber war bedeutend. Er reichte von den Vasa Sacra, den die Eucharistie aufnehmenden Gefäßen und Schaubehältern wie Kelchen und Ostensorien beziehungsweise Monstranzen über Reliquiare bis zu den Ausstattungsstücken der Messe wie Kreuzen, Kerzenleuchtern, Rauchfässern, Meßkännchen und Bucheinbänden. Die Kostbarkeiten wurden in Inventaren verzeichnet, so daß wir auch heute, wo die Objekte nicht mehr erhalten sind, gut über den Bestand und die Zusammensetzung der alten Kirchenschätze orientiert sind. Auch in Zürich haben sich solche Verzeichnisse erhalten, die uns von den Arbeiten berichten, die Zürichs Goldschmiede in vor-reformatorischer Zeit im Dienste der Kirche schufen².

Nachdem sich die Stadt unter der Führung des Reformators Ulrich Zwingli zum neuen Glauben bekannt hatte, bedurfte man all der kostbaren Messgeräte nicht mehr. Am 14. September 1525 erging der Rats-erlaß, «das man alles silber und gold ouch kleinot und zierden der stifften und clösteren in statt und land wölte zü der oberkeit handen samlen lassen, den grossen kosten den ein statt mitt der enderung und reformation, mitt dem tagen und sunst hatt zü ersetzen³». Am 2. Oktober 1525 zog man, nachdem dies in den anderen Kirchen schon geschehen war, auch den Schatz des Großmünsters ein. Neben vielen kostbaren Textilien, Meßbüchern und Kirchenggerät aus unedlen Metallen verzeichnet das Inventar einen ansehnlichen Silberschatz⁴. Er bestand aus 10 Kelchen und

¹ Luzern, Winterthur, Schaffhausen, St. Gallen, Baden, Bremgarten, Rapperswil, Zug, Glarus, Wil, Lichtensteig. S. die Publikationen von D. F. Rittmeyer, G. Germann und I. Hohler, Bibliographie Dora Fanny Rittmeyer, ZAK 24, 1965/66, S. 179ff.

² Eine Zusammenstellung der Inventare gibt Konrad Escher, Kdm IV, Stadt Zürich I, 19, S. 158.

³ Heinrich Bullinger, Tiguriner II, S. 810f.

⁴ Vgl. Konrad Escher, Rechnungen und Akten zur Baugeschichte und Ausstattung des Großmünsters in Zürich, ASA, N.F. XXXII, 1930, S. 138.

2 als solche dienenden Stäufen, 6 Monstranzen, wovon eine 26 Mark (ca. 6¼ kg) wog, 4 Kreuzen, 4 Hauptreliquiaren, einem Armreliquiar, einem Reliquienschrein, einem Löwenreliquiar, 2 silbergefaßten Reliquienbehältern, 2 Rauchfässern, 2 Silberkannen und 2 Meßbüchern mit wertvollem Einband. Die Reliquiare, Monstranzen und Buchdeckel waren mit Perlen, Edelsteinen beziehungsweise mit Elfenbeinschnitzereien verziert und der Reliquienschrein ganz mit Kalzedon-Platten bekleidet. Alle diese Schätze wurden vernichtet. Bullingers Chronik berichtet ihr Schicksal: «Uss silber und gold ermeldner kleinoten ward von der statt Zürych gemünzetz goldguldin, taler, batzen, halbbatzen und schilling¹.» Das Leben innerhalb der reformierten Landeskirche vollzog sich nun in schlichten und nüchternen Formen. Auf äußere Prachtentfaltung wurde verzichtet. Die für die beiden allein übrig gebliebenen Sakramente benötigten Geräte – Wasserkannen und Schalen für die Taufe, Brotteller, Becher und Weinkannen für das Abendmahl – wurden aus Holz, Kupfer, Messing und Zinn gefertigt. Da ihnen keine spezifisch kultische Bedeutung mehr zukam, unterschieden sie sich äußerlich nicht von Geräten des täglichen Lebens. Während die reformierten Kirchen anderer Kantone bald wieder zu den Geräten aus Edelmetall zurückkehrten, da besonders die hölzernen Becher zu oft ersetzt werden mußten, lebte der Kanton Zürich den Weisungen der Reformatoren mehr als dreihundert Jahre lang strikt nach².

2. Bürgertum

Nachdem dieses Betätigungsfeld, das den Goldschmieden über Jahrhunderte Gelegenheit zur Ausübung ihrer Kunst gegeben hatte, nicht mehr bestand, mußte sich das Handwerk neuen Aufgaben zuwenden³. Es fand sie in den gerade um diese Zeit aufkeimenden neuen Ansprüchen sowohl des Bürgertums als auch der Zünfte und Gesellschaften auf eine gewisse

¹ Heinrich Bullinger, a. a. O., S. 817f.

² Karl Stokar, Alte Zürcher Kirchengeräte, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1962, S. 61f.

³ Katholische Orte scheinen kaum Aufträge für kirchliche Arbeiten an Zürcher Goldschmiede vergeben zu haben. Sakrale Gerätschaften wurden vor allem in Luzern, Sursee, Zug, Glarus, Lichtensteig, Rapperswil, Schaffhausen, Einsiedeln und St. Gallen hergestellt, um einige Schweizer Orte zu nennen oder aus Augsburg bezogen. Eine der bedeutendsten Zürcher Goldschmiedearbeiten, die in nachreformatorischer Zeit für den katholischen Kult geschaffen wurde, ist wohl die silberne Arca (Reliquiensarg) im Domschatz der St. Ursen-Kathedrale in Solothurn, die 1627 von Felix Werder geschaffen wurde. Im Kanton Aargau haben sich einige Kelche des 17. Jh. aus Zürcher Werkstätten erhalten. Siehe Kdm Kanton Aargau I, S. 415, II, S. 464, IV, S. 448, V, S. 522.

Prachtentfaltung. Auch die Stadt begann bald als Auftraggeber eine Rolle zu spielen. Das Goldschmiedehandwerk konnte so ohne Beeinträchtigung der Unterstützung seitens der Kirche entbehren; die Aufträge der Laienwelt flossen reichlich genug.

Während des ganzen Mittelalters verfügte der einzelne Bürger bei dem hohen Wert der Edelmetalle nur über geringfügigen Bestand an Silberzeug. Da Silber sehr rar und dementsprechend teuer war, verwandte man es oft nur zum Fassen oder Beschlagen von hölzernen Gerätschaften. Silberbeschlagene Köpfe¹ werden im 14. Jahrhundert einige Male erwähnt². Am besten Auskunft über den Besitz Zürcher Bürger an Silber und Schmuck geben uns die Hinterlassenschaftsinventare. Eine Auswahl von Nachlässen von Bürgern verschiedener Stände soll im folgenden ein Bild davon vermitteln³.

Die Hinterlassenschaft Hans Waldmanns, des für seine Prunkliebe bekannten Zürcher Bürgermeisters, der 1489 als reichster Eidgenosse starb, stellt eine Ausnahme dar. Er hatte Silbergeschirr im Gewicht von 139 Mark (ca. 32 kg) besessen. Gegen das 16. Jahrhundert taucht in den Vermögensaufnahmen verstorbener Bürger häufig etwas Silberzeug auf. Rudolf Rubli hinterließ 1499 12 Stück Silbergeschirr zu 94 Lot (ca. 1,3 kg), der Apotheker Ludwig Huber vererbte 1502 5 goldene Ringe, 2 silberne Becher und einen silbernen Löffel. Als nach den Burgunderkriegen und durch Schweizer Militär in ausländischen Diensten Reichtum und Kenntnis höfischen Lebens ins Land gekommen waren, begann man auch in der Schweiz kostbares Edelmetallgerät für den profanen Gebrauch zu begehren und zu schätzen. Dazu kam, daß nun auch die Silberquellen reichlicher flossen⁴, die Silberpreise dementsprechend sanken und dadurch der Erwerb von Edelmetallarbeiten nun auch breiteren Schichten möglich wurde. Nach der Erschließung der Silberquellen Amerikas sank der Silberwert auf ein Vierzehntel des gleichzeitigen Goldwertes⁵.

Stellvertretend für etwa 200 erhaltenen Hinterlassenschaftsinventare aus dem 16. und 17. Jahrhundert sollen die folgenden Verzeichnisse stehen, die sowohl Beispiele von kostbarem Nachlaß einfacher Handwerker wie sozial höher stehender Personen anführen. Leider ist gerade bei der Aufnahme des Vermögens sehr begüterter Erblasser der Haurat gewöhnlich

¹ Gebauchte Becher aus Maserholz.

² H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, a.a.O., S. 210.

³ Die Angaben sind entnommen H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, a.a.O., S. 210, 214ff. – Ders., ZB Zürich, Ms. P 24 a, handschriftliche Auszüge aus den Schirmbüchern.

⁴ Siehe S. 49.

⁵ E. Steingräber, Der Goldschmied, München 1966, S. 48.

nicht in das Schirmbuch eingetragen, sondern auf besonderem Zettel zu Händen der Vormünder verwiesen worden¹. Man muß sich also bei Betrachtung der folgenden Inventare bewußt sein, daß reiche Bürgerfamilien über noch bedeutend schönere Silberschätze verfügt haben müssen. Eine weitere Überlegung muß vorausgeschickt werden: in den Verzeichnissen wird immer nur die Art des Gegenstandes, bestenfalls sein Gewicht, nie aber der Name des Meisters genannt. Es kann also nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß es sich *nur* um Erzeugnisse Zürcher Goldschmiedewerkstätten handelt. Manches mag wohl von fremden Händlern oder außerhalb Zürichs gekauft worden sein, prinzipiell wurden diese Gegenstände sicherlich auch von Zürcher Goldschmieden hergestellt.

Conrad Frig, Fischer an der Schipfe, hinterließ 1542 an Silberzeug:

- 3 Becher,
- 1 beschlagenen Dolch und
- 1 beschlagenen Degen.

Unter Hans Pfister, des Gerbers Vermögen befanden sich in demselben Jahr:

- 1 silberner Becher,
- 1 Trinkgefäß mit silbernem Mundstück,
- 5 beschlagene Löffel und
- 1 beschlagener Gurt.

Der Müller Michael Kolben konnte 1584 seinen Erben

- 5 silberne Becher,
- 1 beschlagenen Kopf und
- 19 beschlagene Löffel vermachen.

Auch wohlhabende Landleute konnten sich Silbergerät leisten, wie der Nachlaß Andreas Müllers, Müller zu Erlenbach, beweist. Er vererbte seinen Kindern 1567:

- 3 silberne Becher,
- 2 beschlagene Köpfe und
- 1 beschlagenen Schweizerdegen.

Von diesem bescheidenen Besitz unterschied sich die Mitgift, die Elisabeth Burger 1546 ihrem Gatten, dem Bürgermeister Haab, zubrachte, wesentlich. Das lange Inventar zählt 26 verschiedene Becher auf, darunter eine seltene Kostbarkeit, eine als Trinkgefäß gefaßte Kokosnuß, genannte Muskatnuß,

¹ H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, a.a.O., S. 216.

- 1 Dtz. beschlagene Löffel,
beschlagene Gürtel,
- 6 goldene Ringe mit Steinen (Türkis, Karneol, Perlen und
2 «Muttersteine¹»),
- 2 Agnus Dei und
- 2 Paternoster, eines davon aus Korallen mit
- 5 großen silbernen Kugeln.

Der angesehene Hauptmann Jakob Sprüngli, der 1551 von seiner Zunft zum Weggen zum Zunftmeister gewählt worden war, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1572 einen repräsentativen Silberschatz, bestehend aus:

- 1 beschlagenen Muskatnuß,
- 1 hohen Becher mit seinem Wappen,
- 1 hohen Stauf mit seinem Wappen, «von gemeinen zünfften zum Weggen ins bad geschenkt»,
- 1 Becher auf 3 Granatäpfeln mit Deckel,
- 2 Spitzbecherli mit Deckel, eines innen vergoldet,
- 1 silberne «gebugelte» Schale,
- 9 gleiche Tischbecher,
- 1 kleinen Becher auf 3 vergoldeten Knöpfen,
- 1 silbernen Dolch «mit ysin gefeß und knopf»,
- 2 silberne Siegel,
- 1 goldener Petschaftsring,
- 1 silberner Stauf,
- 1 vergoldetes Spitzbecherli,
- 6 Tischbecher,
- 1 Dtz. beschlagene Löffel mit Granatäpfeln,
- 1 beschlagenes Paar Messer,
- 1 beschlagenen Schweizerdolch.

Daß die Bürgerschaft es nicht an Aufträgen an die Goldschmiede fehlen ließ, bezeugen die immer umfangreicher werdenden Inventare. Silberne Gefäße waren, mehr noch als Schmuck, eine wertbeständige Vermögensanlage, die in Notzeiten eingeschmolzen und sofort zu blanker Münze geschlagen werden konnte. Bis ins 17. Jahrhundert war der Besitz auch des einfachen Mannes an Silberzeug gewachsen.

Hans Jakob Holzhalb, Metzger, konnte bei seinem Tode 1624 seiner Tochter

¹ Versteinerte Muscheln. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1885.

- 1 silbernen Stauf,
- 3 Tischbecher,
- 1 ganz silbernen Löffel,
- 1 Dtz. beschlagene Löffel «mit einem trückli»,
- 6 andere beschlagene Löffel,
- 1 silbervergoldeten Meienstil¹ mit Perlen und Granaten und
- 1 goldenen Kranz hinterlassen.

Als 1658 das Vermögen des Kürschners Matthias Herder aufgenommen wurde, befanden sich darunter:

- 2 vergoldete Stäufe, «der ein groß knorret²»,
- 2 weitere vergoldete Stäufe,
- 1 silberne Stitze,
- 1 kleine Schale,
- 10 Tischbecher,
- 10 silberne Löffel,
- 1 vergoldeter Löffel,
- 11 beschlagene Löffel mit gewundenen Stilen,
- 18 beschlagene Löffel, darunter 2 zusammenlegbare,
- 1 beschlagener Kopf,
- 2 große Siegel mit dem Herder-Wappen und
- 1 beschlagener Männergürtel.

Zufällig hat sich das Hinterlassenschaftsinventar des Kammerers Rudolf Steinbrüchel erhalten, das uns über die Kostbarkeiten eines reichen Bürgers orientiert. Er besaß unter anderem:

- 1 hohen Stauf mit oblongen Buckeln,
- 1 Stauf mit niederm Fuß,
- 1 vergoldeten Tigelbecher,
- 1 kleinen vergoldeten Doppelbecher,
- 1 Tischbecher auf Engelsköpfen,
- 1 hohen Stauf mit «Demantknorren³»,
- 1 vergoldeten Stauf,
- 2 silberne Salzbüchsen,
- Löffel mit Brustbild, Aposteln, Schildchen und Wappen,
- 1 silberbeschlagenen Knabengürtel,

¹ Wahrscheinlich eine Brosche in Form eines Blütenzweigs. Ein Maien bedeutet noch heute in Schweizer Mundart ein Blumenstrauß.

² Als «knorret» bezeichnete man gebuckelte Gefäße.

³ Wohl prismatischer Buckelung.

- 1 Männergürtel mit Degengehänge,
- 1 doppelten Flaschenzug-Frauengürtel,
- 1 glatten Kettengürtel,
- 1 silbernen Spiegelgürtel mit Besteckköcher,
- 1 Schloßgürtel mit Samt,
- 1 Besteckköcher an einer Kette,
- 1 Paar goldene Ketten.

Der 1687 verstorbene Johannes Maag, Pfarrer zu Pfyn, hatte einen schönen Besitz an Silbergeschirr und Schmuck sein eigen genannt. Man verzeichnete:

- 4 silberne Tischbecher,
- 1 ziervergoldeten Tigelbecher,
- 13 silberne Löffel,
- 3 vergoldete Löffel,
- 1 Kinderlöffel,
- 4 beschlagene Löffel, 3 mit vergoldeten Stielen,
- 1 vergoldetes Posthörnlein mit einem Feuerband,
- 2 Schnüre Perlen,
- 1 dreifachen silbernen Flaschenzuggürtel,
- 1 silbernen Beschlag zu einem Knabengürtel,
- 1 silberne Haarnadel,
- 1 silbernes Büchlein und
- 1 «indianisch kasten, mit silber eingefast».

Badgeschenke

Manches schöne Silbergeschirr gelangte durch die Sitte des Badschenkens, die in Zürich sehr verbreitet war, in den Besitz einer Familie. Namentlich beim Gebrauch der Bäder der nahen Ortschaft Baden war es üblich, einem Freund oder Zunftgenossen neben Lebensmitteln ein kostbares Gefäß zu überreichen. So können wir dem Nachlaßinventar des 1572 verstorbenen Zunftmeisters Jakob Sprüngli entnehmen, daß ihm seine Mitzünfter zum Weggen einen hohen Stauf mit seinem Wappen als Badgeschenk verehrten. Antistes Breitinger wurde 1614 anlässlich seiner ersten Fahrt nach Baden ein vergoldetes Trinkgefäß in Form eines Schiffes, seiner Frau eine silberne Stütze verehrt. Dem Bürgermeister Hans Rudolf Rahn reichte der Rat 1646 ein besonders apartes Badgeschenk dar: eine Auto-

matenuhr in Gestalt seines Wappenemblems, des Mohren. Das Badschenken nahm mit der Zeit abnorme Ausmaße an. Strapazierte Donatoren hörte man seufzen: «man sage wohl, wir seien ein freies Volk, haben keine Fürsten noch Halsherren, denen wir steuern müssten; aber ihnen sei das Badschenken Fürsten und Halsherren genug¹.» Das Große Mandat von 1636, das strenge Luxusordnungen in Kraft setzte, verbot Badgeschenke wie Silbergeschirr, Gold und Geld bei 25 ₣ Buße gänzlich².

Der Bestand des bürgerlichen Silberschatzes

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um uns eine Vorstellung von Gestalt, Zusammensetzung und Größe eines durchschnittlichen bürgerlichen Silberschatzes zu vermitteln. Bei Handwerkern und Gewerbetreibenden beschränkt er sich fast ausschließlich auf einfache silberne beziehungsweise silbervergoldete Trinkgefäße, Besteck und Waffen, während bei sozial Höhergestellten noch verschiedenartigster Schmuck, kostbare Devotionalien und Raritäten wie gefaßte exotische Naturalien dazutreten.

Trinkgefäße

Betrachtet man die Verzeichnisse sowie die erhaltenen Werke³ auf Zusammensetzung und formale Entwicklung hin, so wird man feststellen, daß zuerst das Trinkgefäß eine Umsetzung in Edelmetall erfuhr. Darunter sind seit dem frühen 16. Jahrhundert Grundtypen wie Becher und Schale anzutreffen. Den «Kopf», der in Zürich schon im 14. Jahrhundert bekannt war, finden wir zunächst als «fladrinen» Kopf, das heißt als Maserholzbecher mit silbernem oder silbervergoldetem Mundstück, Fuß und eventuell Deckel. Die Form wird noch bis in das 16. Jahrhundert beibehalten, da aber oft, dank des nun reichlicher vorhandenen Edelmetalls, ganz in Silber gearbeitet.

Der Becher erscheint in unterschiedlicher Ausformung. Der einfache Tischbecher kann mit einem Deckel versehen sein und auf drei Füßchen verschiedenster Gestalt stehen, wie Engelsköpfen, Tieren, Granatäpfeln oder Kugeln. Er kann auch als ganzer Satz ineinandergespaßter Becher,

¹ H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, a.a.O., S. 214.

² Vgl. S. 63, Anm. 2.

³ Ich stütze meine Untersuchungen vor allem auf die im Schweizerischen Landesmuseum erhaltenen Werke zürcherischer Provenienz. Einen Katalog davon zu geben, ist nicht Anliegen dieser Arbeit.

als sogenannter Häufebecher gearbeitet sein. Doppelbecher, «doplet», sind seit dem späten 16. Jahrhundert aufgeführt, Münzbecher, in deren Boden oder Wandung Münzen eingelassen sind, seit dem beginnenden 17. Jahrhundert. Eine vor allem dem 17. Jahrhundert zugehörige Form ist der Spitzbecher, eine dem Glas nachempfundene Gestaltung. Auch silberne Weinkannen, genannt Stitzen, werden erst im 17. Jahrhundert erwähnt.

Zu den traditionellen Gefäßformen gesellen sich seit dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts gefaßte Naturalien wie Kokosnüsse, genannt Muskatnüsse, die hie und da im Besitz wohlhabender Zürcher Bürgerhäuser zu finden waren. 1543 wird auch ein als Pokal gefaßtes Straußenei notiert, 1544 ein silbergefaßtes Einhorn – wohl ein Narwalzahn, wie man ihn auch von anderen Orten her kennt –, dem als Attribut des scheuen Fabeltieres sicher hoher Seltenheitswert zukam. Ob die 1546 belegte «beschlagen krallen mit dattelkernen» wohl ein in Silber montiertes Phantasiegebilde in Form einer Tierkralle war? Dattelkerne scheinen eine hochgeschätzte exotische Naturalie gewesen zu sein. Apollonia und Susanna Christen erbten 1568 unter anderen Kostbarkeiten je einen Dattelkern. Erstaunlicherweise führen die bürgerlichen Inventare keine einzige «Muscheln», das heißt Muschelpokale auf, wie wir sie in den Zünften und Gesellschaften häufiger antreffen. Sie scheinen für den Privathaushalt zu teuer gewesen zu sein¹. Auch figürlich geformte Trinkgefäße waren in Privathaushalten relativ selten. Im Anschluß an die Gefäße in Fruchtform der Nürnberger Werkstätten des beginnenden 16. Jahrhunderts taucht 1528 ein Traubenbecher auf; im Zuge der Renaissance dieser Formen anfangs des folgenden Jahrhunderts finden wir 1600, 1640 und 1644 Deckelpokale in Birnform, 1670 zwei vergoldete Granatapfelpokale. 1568 hören wir erstmals von einem silbernen Schiff, einem damals sehr beliebten Scherzpokal beziehungsweise Tafelaufsatz, 1577 wird ein zweites erwähnt. 1613 und 1644 vernehmen wir von hölzernen und silberbeschlagenen Tausen- oder Buttenmännern, aus deren Tans man trinken konnte.

¹ Daß Muscheln sehr kostbar und ein beliebtes Sammelobjekt von Fürsten waren, schildert eindrücklich ein Bericht des Augsburger Patriziers Philipp Hainhofer von 1610 an den Herzog Philipp II. von Pommern-Stettin: «... Ihre F. G. der Herzog von Württemberg (habe) erst bei ain monat durch seinen cameraister den von Sultz ... umb f. 1200 in cotant allein indianische schnecken abkauffen lassen, und wann sie nit schon weren verkaufft gewest, so haben sich Ihre Dht. in Bayern der alte Herr darumb wöllen annemen, hetten gewiß ain f. 1500 darumb zu geben sich nit tauren lassen ... es sollen die Staaden dem König von Frankreich das verschine jar auch umb 6000 f. schnecken verehrt haben ...» – O. Doering, Des Augsburger Patriziers Philipp Hainhofers Beziehungen zum Herzog Philipp II. von Pommern-Stettin, Quellenschriften f. Kunstgesch. und Kunsttechnik, N.F., VI, S. 8.

Eßbesteck

Als Eßbesteck benutzte man im 16. Jahrhundert das Messer und den Pfriem oder Stahl, die der Herr zusammen mit dem Dolch in der Scheide, die Dame an einer Kette vom Gürtel herabhängend trug¹. Der Löffel war anfänglich aus Holz geschnitzt und mit ganz kurzem Stiel, nur der Griff war mit Silber beschlagen. Nach der Jahrhundertmitte verlängerten sich die Stiele und 1599 wird der erste ganz silberne Löffel verzeichnet. Der Gebrauch der Gabel setzte sich erst im 17. Jahrhundert durch; 1640 findet sich die erste silberne Gabel in den Inventaren. Das 1669 genannte «mit silber beschlagene futer mit elfenbeinernen messer und gabeln» zeugt von der raschen Aufnahme und Verfeinerung der neuen Eßgewohnheiten.

Devotionalien

Es erstaunt zu sehen, daß Devotionalien wie Paternoster und Agnus Dei im privaten Bereich noch lange nach der Reformation bewahrt und bis weit ins 17. Jahrhundert hinein vererbt werden. Der Grund dafür ist wohl in der Kostbarkeit des Materials zu suchen – die Rosenkränze waren oft aus Korallen, Kalzedon, Karneol und Bernstein –, das sich nicht wie Metall einschmelzen und weiterverwenden ließ und deshalb eben aufbewahrt wurde.

Schmuck

Zu dem kostbaren Besitz eines wohlhabenden Bürgers oder vielmehr einer Bürgersfrau gehörte neben silbernem Tafelgerät auch der Schmuck.

Die Hinterlassenschaftsinventare informieren uns hierüber nur ungenügend, denn sie nennen wohl die Art des Schmuckgegenstandes und bezeichnen dessen Material, geben aber keine genaue Auskunft über sein Aussehen. Die für Zürich gesicherten Schmuckstücke, die sich aus der Zeit erhalten haben, sind so gering an Zahl, daß sie keinesfalls Bestand und Entwicklung des Zürcher Schmuckes aufzeigen können. Erschwert wird die Zuschreibung, wie schon erwähnt, durch den Umstand, daß im 16. und 17. Jahrhundert nur alle Arbeiten über 8 Lot (ca. 120 g) gestempelt werden mußten, die leichteren jedoch unbezeichnet blieben. Die meisten Schmuckstücke wie Ringe, Armbänder, Halsketten, Ohrgehänge, Broschen und Knöpfe wiesen dieses Gewicht aber nicht auf und erhielten kein Zeichen ihrer Provenienz. Lediglich das schwerste Schmuckstück, der Gürtel, hat

¹ Vgl. Abb. 16.

sich in einigen mit Zürcher Marken versehenen Exemplaren erhalten¹. Neben diesen beiden Informationsquellen bieten aber die Porträts Zürcher Bürger der Zeit eine aufschlußreiche Dokumentation zum Aussehen und zur Entwicklung des hier getragenen Schmuckes.

Dem Einwand, der auf den Bildnissen dargestellte Schmuck müsse nicht unbedingt in Zürich gearbeitet worden sein, muß die Überlegung gegenübergestellt werden, daß wohl manches Stück fremder Herkunft gewesen sein mag, in der Regel es sich die einheimischen Meister aber wohl kaum werden entgehen lassen haben, die zur jeweiligen Mode gehörenden Schmuckwaren selbst herzustellen. Da Schmuckstücke ein Beiwerk der Kleidermode darstellen, sind sie ihr, ihren Möglichkeiten und ihrem Wandel unterworfen.

In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, als noch die reiche und farbenprächtige Renaissancemode in Zürich getragen wurde, ergänzten feine und schwere Halsketten, zum Teil mit kostbaren Edelstein- und Perlenanhängern, edelmetallene Schließen und Knöpfe, Gürtel und Fingerringe das Kleid der Dame (Abb. 15), während sich der Herr in vornehmer Zurückhaltung übte und sich mit dem Schmuck von Siegelringen begnügte. Die Hinterlassenschaftsinventare der ersten fünf Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nennen an Schmucksachen goldene Ringe, zum Teil mit Steinen wie Karneol, Türkis und Rubin oder auch mit Perlen besetzt, goldene Siegelringe, Halsketten, silbervergoldete Hutzeichen, Schließen zum Halsgöller sowie silberne Knöpfe und Schellen als Beutel- und Gürtelbesatz. Gürtel werden in beschlagener Ausführung erwähnt, das heißt auf Leder oder Samt wurden Silberplatten appliziert. Ähnlich wie bei den beschlagenen Maserköpfen und Holzlöffeln wurde das sehr kostspielige Edelmetall auf diese Weise effektiv aber sparsam verwandt.

Mit der Verbreitung der spanischen Mode in Europa wurde auch in Zürich in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kleidung schlicht, streng und farblos. Das hochgeschlossene schwarze Kleid mit der im Laufe der Zeit ständig an Größe zunehmenden weißen Halskrause, das in Zürich bis weit in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts beibehalten wurde, bot wenig Möglichkeiten, Schmuck zu plazieren. Es kam damit der allem weltlichen Prunk abholden Gesinnung der Reformatoren entgegen. Die schmückende Akzentuierung dieser strengen Mode bestand vor allem in einem Gürtel, der neben seiner Zierfunktion auch eine praktische hatte: an ihm wurden an einer langen Kette Besteckköcher, Schlüsselbeutel und eventuell die Petschaft befestigt (Abb. 16). Der Herr zierte seine ähnlich schlichte

¹ Siehe S. 29, Anm. 5.

Kleidung höchstens mit silbernen Knöpfen. Der Gürtel erscheint noch immer hauptsächlich in beschlagener Form; daneben trug man aber auch schon den einfachen Kettengürtel.

Die Damenmode änderte sich in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts nur geringfügig und mit ihr auch der Schmuck. Der Gürtel blieb weiterhin der hervorstechende Akzent des Kleides. Für das frühe 17. Jahrhundert ist der einfache grobgliedrige Kettengürtel mit daran herabhängender Kette in silberner Ausführung typisch. Anstatt des Beutels oder Besteckköchers konnte auch eine Verzierung, zum Beispiel ein Herz, daran befestigt sein (Abb. 17). In den Hinterlassenschaftsinventaren ist 1631 ein solcher «Kettengürtel mit verguldetem Herz» erwähnt. Im 2. Jahrhundertviertel verfeinerte und differenzierte man seine Form bis hin zur schmalen, ornamental durchbrochenen Gliederkette (Abb. 18). Seitdem die hervorstehenden gestärkten Manschetten außer Mode gekommen waren, hatte sich die Möglichkeit ergeben, Armbänder zu plazieren. Während des ganzen 17. und bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein pflegte man an beiden Gelenken ein identisches Paar Armbänder zu tragen. Bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bestanden sie aus kräftigen, eng ineinandergeketteten flachen Gliedern mit kastenförmigem Verschuß. Als Colliers fallen auf Damen- sowie Herrenporträts nun schwere mehrgliedrige Ketten auf, die von den Damen um den Hals, von den Herren quer über die Brust getragen wurden und bei letzteren mit einer daran hängenden Medaille versehen waren. Diese goldenen Ketten mit sogenannten Ehren- oder Gnadenpfennigen wurden vom Rat für besondere Verdienste vergeben. In den Säckelamtsrechnungen der Stadt finden sich viele Aufträge an einheimische Goldschmiede für diese Art von Ketten¹. Ferner gehörten Ringe, silberbeschlagene Gürtel mit Degengehäng und silberverzierten Degen zum Schmuck des Herrn. Ausgeprägtem Schmuckbedürfnis konnten die Bewohner der Limmatstadt, in der man den Weisungen der Reformatoren strikte nachlebte, nicht ungestraft frönen. Es wurde von der gestrengen Obrigkeit sofort in Luxusmandaten unterdrückt. Das Große Mandat von 1636² verbot den Herren sogar silbergestickte Gürtel und Handschuhe, den Damen zu viele goldene Ketten, Perlen, Granaten «und anderes gold- und silbergeschmeid, so man statt der silbernen gürtlen und hutbanden angefangen um die weicht (Hüfte) und hüt zu legen» bei der hohen Strafe von fünf Mark Silber.

In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigten sich vor allem die Damen diesen Bestimmungen gegenüber in steigendem Maße unbekümmert. Man begann die spanische Mode aufzulockern und paßte den Schmuck dieser

¹ Vgl. S. 76.

² StA Zürich, Di 445.

Entwicklung an, indem man ihn reicher und feiner gestaltete. Der Gürtel erscheint nun ohne herabhängende Kette als Rosengürtel, das heißt eines ein- oder mehrfachen Kettengürtels mit Rosettenmittelstück (Abb. 19). Ein Gürtel dieses Typus hat sich im Schweizerischen Landesmuseum erhalten¹. Es konnte auch der gesamte Gürtel aus rosettenartigen Gliedern gearbeitet sein. Auch dieser Typus ist in zwei Exemplaren überliefert² (Abb. 18). Halsbänder schlingen sich nun in verschiedenster Form um den Nacken: entweder einfach oder in mehrfach übereinanderliegenden Strängen oder in der Mitte hochgerafft, so daß sie in Form eines W über die Brust fielen. Vielfach schmückte ein kostbarer Anhänger den höchsten Punkt. Die langen schweren Goldketten trug man oft noch zusätzlich dazu. Selbst über der Halskrause fand man noch Platz für eng am Hals anliegende Ketten (Abb. 19). Große Wirkung und enormen Wert hatten diese Schmuckstücke, wenn sie ganz aus Perlen gearbeitet waren. Eine völlig neue Zierde hatte die Mode in Ohrgehängen entdeckt, an denen man etwa ab der Jahrhundertmitte Gefallen fand, obwohl die Spitzenhaube dazu kaum Raum ließ (Abb. 19). Kleidung und Schmuck des Herrn änderten sich in diesem Zeitraum nicht wesentlich.

In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts vermochte man auch im zwinglianischen Zürich der farbenprächtigen und luxuriösen Kleidermode des Barocks nicht mehr zu widerstehen; bunte Samte und Seiden, farbige Seidenbänder, silber- und goldgewirkte Spitzen und Brokate schmückten nun den modebewußten wohlhabenden Zürcher. Die «Silberfabriken» konnten ihre Betriebe eröffnen, da für ihre gesponnenen Gold- und Silberspitzen und -borten und die durchwirkten Brokate nun Nachfrage bestand³. An das Können der Goldschmiede stellten sich verstärkte Ansprüche. Die Ausformung der Schmucksachen erreichte jetzt eine große Feinheit der Verarbeitung, ja fast filigranhafte Zartheit (Abb. 19). Während die schweren aber einfachen Hals- und Armbänder, die schlichten Kettengürtel sowie die durchbrochen gegossenen Rosengürtel von Goldschmieden hergestellt wurden, die sich hauptsächlich der Geräteschmiedekunst widmeten⁴, müssen etwa seit den 1680er Jahren zur Ausführung der außerordentlich feinen Goldemailanhänger, Hals- und Armbänder, Ohrgehänge und Finger- ringe spezielle Schmuckwarenarbeiter am Werk gewesen sein⁵.

¹ SLM, LM 8135, Meistermarke Rudolf Ulrich, Meister 1612.

² SLM, LM 5128, Meistermarke Heinrich Wirth, Meister 1679, LM 30016, Meistermarke Andreas Bräm, Meister 1622.

³ Vgl. S. 34f.

⁴ Vgl. S. 27.

⁵ Vgl. S. 28 ff.

3. Zünfte und Gesellschaften

Neben dem bürgerlichen Haushalt spielten die Zünfte und Gesellschaften der Stadt eine bedeutende Rolle als Auftraggeber der Goldschmiede. Durch die in vielen Fällen noch erhaltenen Silberbüchlein der Gemeinschaften¹, in denen die Bestimmungen über Silbergaben, deren Art, die Namen der Donatoren wie auch das Schicksal der Schätze im Laufe der Zeit genau festgehalten wurden, sind wir heute recht gut über Entstehung, Aussehen und Größe der Silberschätze orientiert.

Das reiche und in mancherlei Hinsicht äußerst ergiebige Quellenmaterial, das bestens Gelegenheit zur Zusammenstellung der Geschichte der Silberschätze der Zürcher Zünfte und Gesellschaften böte, kann hier nur exemplarisch dargestellt werden.

Entstehung und Bestimmung der Silberschätze

Nahezu zwei Jahrhunderte lang nach Gründung der Zünfte im Jahre 1336 ging es auf deren Stuben recht bescheiden zu: man aß und trank aus Geschirren aus Holz, Zinn, Ton und Glas. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, etwa zu demselben Zeitpunkt, wo auch in bürgerlichen Haushaltungen silberne Gerätschaften auftauchen, begannen die Zünfte und Gesellschaften Edelmetallbecher anzuschaffen. Der Hauptgrund dürfte, wie schon oben erwähnt, in der Preisverbilligung des Silbers zu suchen sein. Da der Erhaltungszustand der Dokumente unterschiedlich ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen, welche Zunft zuerst mit der Anschaffung silberner Becher begann. Die früheste Nachricht von Zunftsilber erhalten wir aus dem Pergamentbüchlein der Zunft zur Meise, das 1599 angelegt, in kontinuierlicher Folge Becheranschaffungen seit dem Jahr 1501 verzeichnet². Das erste Gefäß – es wird als «Meisennest samt einem Deckel» bezeichnet und wog 22 Lot (ca. 310 g) – wurde, wie die folgenden 99 Tischbecher, aus dem Säckel der Zunft angeschafft. Erst ab 1589 scheinen Becherspenden von Mitgliedern eingetroffen zu sein. Von der Gesellschaft der Bogenschützen hat sich ein Silbergeschirrbüchlein erhalten, dessen erste Eintragung aus dem Jahr 1531 datiert³. Das «Adelige Stübli» der Gesellschaft zur Konstaffel legte 1551 ein Silberverzeichnis an, in dem

¹ Die Akten aller Zünfte und Gesellschaften befinden sich, mit Ausnahme derjenigen der Zunft zu Schneidern, die in der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrt werden, und der der Zunft zur Schmiden, die in den Händen der Zunft selbst sind, im Staatsarchiv Zürich.

² StA Zürich, W 11/131.2.

³ StA Zürich, W 10/23.

Becherschenkungen seit dem Jahr 1538 verzeichnet sind¹. Die Zunft zu Schneidern verfaßte 1597 ein Silberinventar, woraus hervorgeht, daß sie seit 1539 jährlich mehrere Becher erhalten hatte². Das Inventar hebt an mit dem frommen Wunsch: «Gott gebe gnad, das man diß silbergschirr lange zyt inn güttem friden, einigkeit und wohlstand, mit meißigkeit und bescheidenheit bruche und sich jerlich meere.» Das in bezug auf das Silbergeschirr hervorragend dokumentierte Archiv der Zunft zu Zimmerleuten nennt ebenfalls seit 1539 jährlich mehrere Gaben³. Ihre ersten beiden Becher ließen sie «uß gmeiner zunft seckel» machen. Die gastliche Gesellschaft der Schildner zum Schneggen begnügte sich lange mit dem schlichten Hausrat der Vorfahren. 1557 stellte man die Rückständigkeit gegenüber den anderen Gesellschaften und den Zünften fest und bat um Becherspenden, die seit 1558 in reichlichem Maße eingingen⁴. Das älteste erhaltene Silbergeschirrodell der Zunft zur Schmiden stammt aus dem Jahre 1618 und verzeichnet neben 12 Dutzend Löffeln 142 silberne Trinkgefäße, die sich seit 1546 angesammelt hatten⁵. Es können hier nicht alle Zünfte genannt werden; bei manchen sind aus so früher Zeit auch keine Akten mehr erhalten. Man darf aber annehmen, daß die Entstehung der Silberschätze auch der übrigen Zürcher Zünfte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte. Die ersten Anschaffungen wurden meist aus der gemeinsamen Kasse gemacht. Damit sich aber der Bestand «jerlich meerte», bedurfte es eines gewissen Nachdrucks, den die Gemeinschaften bald in Form präziser Bestimmungen, wann ein Geschenk fällig sei und welchen Wert es haben sollte, erließen.

Die Zunft zur Zimmerleuten hatte sich schon 1539 darauf besonnen «das ein jeder, so von inen, deßglychen ouch von unsern gnedigen herren, burgermeister und rath der statt Zürich mit einem ersem ampt begaabet oder inn das regement gefürderet und genommen wirt, diß ere zunft mit silbergschirr vereeren und begaaben sölle⁶». Das «Stübli» der Konstaffel⁷, dessen erste diesbezügliche Ordnung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte, präziserte sie am 2. Januar 1575 dahingehend, daß «alle die und ein jeder, so sich verhürrath und zuvor noch kein bächer gegeben, deßglychen auch die, so jetzmalen uff vogtygen ald empteren, ob die glych

¹ StA Zürich, W 16/20+21.

² ZB Zürich, Zunftarchiv Schneidern 18.

³ StA Zürich, W 5/Zi 18.

⁴ C. Escher-Keller, Der Silberschatz der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen in Zürich, Zürich 1913, S. 8.

⁵ Friedrich Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich, Zürich 1912, S. 311 ff.

⁶ StA Zürich, W 5/Zi 18.

⁷ Im «Stübli» waren die adeligen Mitglieder der Gesellschaft zusammengeschlossen.

zuvor ihre Bäcker geantwortet, einer Gesellschaft einen Bäcker, der mit minder halbe dann sechs Gulden züstelle¹». Die Schmiden hatte schon am 1. Juni 1546 die Bestimmung erlassen, daß jeder künftige Zunftmeister oder Kleinrat und jeder, der in ein Amt gelange, seiner Ehrung wegen der Zunft 10 ũ für einen silbernen Becher geben solle. Ein Zwölfer² schuldete einen halben Becher oder 5 ũ³. Besonders genaue Vorschriften erließ 1622 die Pfisterzunft zum Weggen, der die Müller in der Gesellschaft zum Müllrad angeschlossen waren. Es war auch bei ihnen schon lange Brauch gewesen, «Ehrengeschirre» zu vergaben; nun erhöhten sie aber ihre Anforderungen, so daß jeder Bäcker, der Zwölfer, Klein- oder Großrat, Zunftmeister, Vogt oder Amtmann wurde, wenn er zur Zunft gehörte, dieser «den Ehren gemeß» ein Silbergefäß und der Gesellschaft zum Müllrad eines von halbem Wert verehren mußte. War er aber Müller, so hatte er sowohl der Zunft als auch seiner Gesellschaft ein gleichwertiges Geschirr zu dedizieren⁴. Durch solchen Brauch mehrten sich die Silberschätze rasch zu beträchtlicher Höhe.

Sie waren aber nicht nur angeschafft worden, um bei gemeinsamen Mahlzeiten die Stuben mit festlichem Glanz zu erfüllen, sondern sie sollten gleichzeitig – beim damaligen Wert des Silbers stellten sie Vermögen dar – der Stadt als Reservefonds für Notzeiten dienen. Damit man in schweren Zeiten die vom Staate geforderten Geldleistungen ohne Besteuerung des einzelnen aufbringen konnte, schmolz man wiederholte Male einen Teil der Gefäße ein und münzte sie zu barem Geld. Erstmals wurde 1628/29 dieses Opfer den Gesellschaften und Zünften abverlangt. Die Obrigkeit verfügte – man lebte ja in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, fremde Kriegsvölker näherten sich gefahrdrohend und man mußte für jeden Fall Vorkehrungen treffen –, daß Konstaffel und Zünfte ein Drittel ihres Silbergeschirrs zu vermünzen und für den Notfall bereitzuhalten hätten. Auf dem Rüden, dem Gesellschaftshaus der Konstaffel, besaß man beispielsweise zu diesem Zeitpunkt 264 Stück Silbergeschirr, von denen 117 im Gewicht von 1841 Lot (ca. 27,6 kg) zu 1386 Gulden gemünzt und dem Säckelamt abgeliefert wurden. Die Glaubenswirren, die 1656 zum ersten Villmergerkrieg führten, nötigten den Rat wiederum, die Generosität der Zünfte anzurufen und ihre Schätze einem zweiten Aderlaß zu unterziehen. Wie sehr der Rat mit dieser finanziellen Reserve rechnete, zeigen die zahlreichen an die Zünfte ergangenen «Erinnerungen», ausstehende Silbergaben recht

¹ StA Zürich, W 16/23.

² Mitglied des zwölfköpfigen, dem Zunftmeister beigeordneten Vorstandes.

³ Friedrich Hegi, a.a.O., S. 314.

⁴ ZB Zürich, Ms. T 514, Nr. 12, «Vergleich zwüschent Lobl. Zunft Weggen und Lobl. Gesellschaft zum Mülli Rad, betreffend die Verehrungen oder Ehrengeschirr ...».

fleißig einzuziehen. Um diese Angelegenheit endgültig in seinem Sinne zu regeln, erließ er am 19. Juni 1675 eine Ratserkenntnis, in der die Ehrensteuer für Zünfter, die in öffentliche Ämter gelangten, genauestens festgelegt war¹. Ein Bürgermeister zum Beispiel sollte 50 Gulden, ein Säckelmeister 45, ein Ratsherr oder Zunftmeister 40 Gulden oder jeweils ein Silbergeschirr von entsprechendem Wert entrichten. Bis hinab zum Großweibel waren bestimmte Sätze vorgeschrieben. Die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen machte am 16. Februar 1680 für ihre Mitglieder ähnliche Bestimmungen geltend². Wer, wie bisher, seine Gabe lieber in Gestalt eines Silbergefäßes entrichten wollte, sollte anstatt eines Guldens ein Lot Silber geben. Tatsächlich wurde aber in der Folgezeit meist von der Barzahlung Gebrauch gemacht. Die Becherspenden hörten allmählich auf, denn man besaß nun überall mehr als genug Silbergeschirr. Altmodisch gewordene Becher ließ man einschmelzen und zu modernen Formen umarbeiten. Auf der Konstaffel gingen von 1676 bis 1698 nur noch 14 Silbergaben ein, nach 1698 schenkten die Stadtzürcher Mitglieder überhaupt keine Becher mehr. Auch auf der Zimmerleuten mehrten sich seit 1683 die Barzahlungen. Die Zunft zur Meisen hatte es schon 1629 «radtsammer und nuzlicher befunden, einen jeden, (der) khöufftig uff dißer zunfft zü ehrenständen glangen wirt, fryg züstellen, syn verehrung anstatt bishar brüchlichen silbergeschirrs fürohin an barem geltt zuerlegen» lassen³. Sie konnte zwar noch während des ganzen Jahrhunderts eine stattliche Anzahl von Schalen und Bechern entgegennehmen, die aber seit Anfang der 1680er Jahre fast gänzlich zugunsten von Barzahlungen zurückgingen. Auf der Safran beschloß man 1707, «weil die Zunft mit vilem Silbergeschirr als Bechern, Stäufen und Schalen wohl versehen» sei, wolle man in Zukunft nur noch Bargeld entgegennehmen und für ein einheitliches Tafelservice verwenden⁴.

Der Übergang zur Barzahlung der Ehrensteuer, der sich seit den beiden letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts anbahnte, beraubte die Goldschmiede allmählich einer ihrer bedeutendsten Aufgaben. Die mannigfaltigen Anlässe, bei denen die Mitglieder der 13 alten Zünfte und der Gesellschaften ein Silbergeschenk stiften mußten, hatten den Zürcher Goldschmiedewerkstätten seit der Einführung dieser Sitte ununterbrochen zahlreiche Aufträge zukommen lassen. Durch das wiederholte Einschmelzen dieser Werke und das darauf folgende Aufforsten der Bestände boten sich

¹ StA Zürich, B II 580, Stadtschreibermanual vom 19. Juni 1675. S. Gyr, Zürcher Zunft-historien, a.a.O., S. 77f.

² StA Zürich, W 14/Schn. 12.

³ StA Zürich, W 11/131.2.

⁴ StA Zürich, W 6/39, Zunft zur Safran, «Ehrenschrir», 19. Okt. 1707.

immer wieder neue Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Schon W. Tobler-Meyer stellte die Vermutung an, daß das starke Vertretensein des Goldschmiedehandwerks unter der Zürcher Bürgerschaft seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bis ins 18. Jahrhundert sicherlich in engstem Zusammenhang mit dieser zünftischen Sitte zu sehen sei und man zweifellos einen Rückgang der Meisterzahlen beim Verschwinden des Brauches beobachten könne¹. Diese Mutmaßung, zu der er anhand seiner Arbeit über den Silberschatz der Konstaffel gelangte, erweist sich bei der Überprüfung der Verhältnisse auch der anderen Organisationen als durchaus richtig. Allein die zeitliche Begrenzung wird man etwas anders anzusetzen haben: der Beginn der Silbersammlungen der Zünfte erfolgte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die anschließende Übersicht läßt dies deutlich hervortreten. Zu eben diesem Zeitpunkt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wuchs die Anzahl der Meister schlagartig an² und gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als die Aufträge der Zünfte und Gesellschaften zurückgingen, verminderte sich die Besetzung des Handwerks³.

	Erste Becheranschaffungen	Bestimmung über Becherschenkungen
Zunft zur Meisen	1501 ⁴	
Gesellschaft der Bogenschützen	1531 ⁵	
Zunft zur Waag	vor 1537 ⁶	1565 ⁶
Gesellschaft zur Konstaffel	1538 ⁷	1575 ⁸
Zunft zur Zimmerleuten	1539 ⁹	1539 ⁹
Zunft zu Schneidern	1539 ¹⁰	
Zunft zur Weggen	1540 ¹¹	
Zunft zur Schmiden		1546 ¹²
Chorherrenstube		1548 ¹³
Gesellschaft der Schildner zum Schneggen	1558 ¹⁴	1557 ¹⁴

¹ W. Tobler-Meyer, Der ehemalige Silberschatz der Constaffel, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1895, S. 151.

² In den Jahren 1525–1550 sind 8 Neuaufnahmen von Meistern verzeichnet. 1560–1590 sind es schon 74. 131 Lehrknaben wurden 1560–1590 aufgedingt.

³ Die Zahl der neu eintretenden Meister beträgt von 1680–1710 48, die der neuen Lehrlinge in demselben Zeitraum 65.

⁴ StA Zürich, W 11/131.2, p. 1 r.

⁵ StA Zürich, W 10/23.

⁶ H. Zeller-Werdmüller, a.a.O., S. 221.

⁷ StA Zürich, W 16/21.

⁸ StA Zürich, W 16/23.

⁹ StA Zürich, W 5/Zi 18.

¹⁰ ZB Zürich, Zunftarchiv Schneidern 18.

¹¹ H. Zeller-Werdmüller, a.a.O., S. 220.

¹² Fr. Hegi, a.a.O., S. 311.

¹³ H. Zeller-Werdmüller, a.a.O., S. 218.

¹⁴ Ders., a.a.O., S. 222.

Der Bestand der Silberschätze der Zünfte und Gesellschaften

Welcher Art waren aber nun die Silbergeschirre, die zu den oben erwähnten Anlässen geschenkt wurden? Die Frage soll anhand der Inventare einer gut dokumentierten Zunft und einer Gesellschaft beantwortet werden.

Zunft zu Zimmerleuten

Die Zimmerleuten, nach ihrem Haus die Zunft zum roten Adler genannt, schaffte, wie schon oben erwähnt, 1539 zwei Tischbecher zu 8 Lot (ca. 120 g) aus der gemeinsamen Kasse an. Bis 1567 folgten etliche weitere Becher, meist von demselben Gewicht und von zwei Zünftern gemeinsam geschenkt. 1567 hören wir von neuen Gefäßformen: Marx Vogel, der Statthalter von Bubikon geworden war, gab einen «hohen Stauf mit angeschraubtem Fuß» zu 23 Lot (ca. 322 g). Die Zunft ließ, wohl um ein Becherpaar zu besitzen, was man zu dieser Zeit besonders schätzte und sehr häufig antrifft, noch im selben Jahr einen weiteren Stauf dazu machen. Gleichzeitig taten sich zwei Herren zur Stiftung eines «Maiöli», eines Meiels¹, der auf drei Schellen stand, zusammen. In der Folgezeit taucht neben den Tischbechern immer häufiger der schmalere und höhere Stauf, zuweilen auch in «knorreter», das heißt gebuckelter Ausformung, auf. Besonders große und wertvolle Gefäße, die auch als Tafelzierden dienten, schaffte man aus dem Säckel der Zunft an, wie den hohen ganz vergoldeten Deckelstauf von 1596, der 42 Lot (ca. 588 g) wog. Als man im Jahre 1600 allen kostbaren Hausrat zur Zählung zusammentrug, konnte man auf die stolze Anzahl von 168 silbernen beziehungsweise silbervergoldeten Trinkgefäßen blicken, nämlich 123 Tischbechern, 42 großen und kleinen Stäufen und 3 Meieln. Sie hatten zusammen ein Gewicht von 1626½ Lot oder etwa 22 kg und 770 g. Bis 1629, dem für manches kunstvolle Goldschmiedewerk verhängnisvollen Jahr, vermehrte sich der Bestand des Silbergeschirrs der Zimmerleuten um einige interessante Stücke. Neben den kleineren Gaben wie Tischbecher und Stäufen, die beständig weiter eingingen, vergoldeten Kelchbechern und Silberlöffeln wurden 1614 zwei «Schiffli», figürliche Pokale in Schiffform und 1622 ein Muschelpokal geschenkt. 1614 konnte ein spektakuläres Objekt verzeichnet werden: ein Tafelaufsatz und Trinkgefäß in Form des Zunftblems, eines vergoldeten Adlers, auf einem hohen Fuß, auf dem die Emailwappen der acht Donatoren angebracht

¹ Kleines Kelchglas mit Fuß (Schweiz. Idiotikon).

waren. Er wog 157 Lot (ca. 2 kg, 200 g). Anlässlich des erneuerten Bündnisses mit der Eidgenossenschaft ließ der französische König der Zunft zu Zimmerleuten wie auch der Konstaffel und den anderen Zünften in demselben Jahr durch seinen Gesandten Pedro von Castilien einen großen Stauf zu 100 Lot überreichen. Er sollte aber, da er wohl eher ein materiell denn künstlerisch interessantes Präsent war, schon 1628 wieder zu Münze umgewandelt werden. Dem Schmelztiegel, dem im Jahre 1628 1609½ Lot geopfert wurden, entgingen allein die künstlerisch wertvolleren Arbeiten sowie die Anzahl der von den Zünftern selbst benötigten Becher und Löffel, nämlich: der Adler, die beiden Schiffchen, der Muschelpokal, 54 Stäufe, 26 Tischbecher und ein Dutzend Löffel. Die Zeit von 1629 bis 1655 brachte vor allem eine Anzahl Stäufe, Spitzbecher, einen Doppelpokal sowie etliche Muschelpokale. Seit 1638 wurden auch vereinzelt Schalen geschenkt. 1655 wanderten, als Tribut an den Villmergerkrieg, 50 Trinkgefäße zu 711 Lot in die Münze. Die sich wieder schließenden Lücken wurden nun fast ausschließlich durch Stäufe und Trinkschalen gefüllt. 1658 notierte man ein phantasievolles Gefäß in Form eines von einem Zimmermann getragenen Hobels, das sich bis heute erhalten hat¹ (Abb. 7). Johannes Trüb, 1645 zum Zwölfer, 1658 zum Ratsherr emporgestiegen, hatte es für beide Anlässe zusammen gestiftet. 1664 konnte die Zunft ein weiteres figürliches Gefäß, einen von zehn Stiftern geschenkten Taußenmann entgegennehmen. Auch er ist uns noch erhalten². Der Bestand von 1685 ist im Silberbuch mit 169 Stück im Gewicht von 3109 Lot (ca. 46,7 kg) angegeben. Schon seit 1685 gingen vereinzelt Barzahlungen anstatt der Becherspenden ein. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden noch 13 Trinkgefäße, meist Stäufe und Schalen überreicht, während bereits zehn Mitglieder ihre Ehrenschild in bar beglichen. Wie aus dem Inventar von 1724 hervorgeht, hatte man auch auf der Zimmerleuten, genau wie auf den anderen Zünften, die meisten der alten Becher – mit Ausnahme der figürlichen Geschirre – geopfert, um daraus ein Service und Besteck nach modernem Geschmack arbeiten zu lassen.

Gesellschaft der Schildner zum Schneggen

Neben den Zünften gab es in Zürich von alters her einige Gesellschaften, die weder politische noch gewerkschaftliche Funktion hatten. Zu ihnen gehörte neben der Gesellschaft der Bogen- und Büchenschützen und der der Chorherren und Gelehrten die der Schildner zum Schneggen.

¹ SLM, Dep. 2846, Meistermarke Hans Jacob II Bullinger, Meister 1634.

² SLM, LM 24045, Meistermarke Hans Jacob Meyer, Meister 1651.

Letztere hatte den Charakter einer Geschlechterstube, die den prominentesten Angehörigen von Konstaffel und Zünften als Trinkstube diente. Die Anzahl ihrer Mitglieder blieb streng auf 65 beschränkt, doch hielt sie ihre Trinkstube in äußerst gastfreundlicher Weise offen. Angesehene Gäste des In- und Auslandes ließ der Rat gerne im Schneggen empfangen und bewirten.

Als man 1557 sah, daß «gemeyne gsellschaften und zünfft in der statt Zürich in kurzen Jahren ein hüpsch sylbergeschir überkommen und aber die gsellschaft zum schnäggen gar kein silbergschyr gehept», regte man Mitglieder und Freunde zu Becherschenkungen an¹. Seit 1558 kamen alle Schildner sowie geist- und weltliche Gäste der Gesellschaft dieser Einladung nach. Für die Schildner lag wohl eine verbindliche Bestimmung vor, denn fast alle schenkten in den folgenden Jahrzehnten Becher zu 8 Lot. Es waren kleine, schlichte Becher, die die einfachen Trinkgläser, Holz-, Ton- oder Zinnbecher ersetzten. Die Freunde der Gesellschaft zeigten sich teilweise recht spendabel und so konnte man am 25. März 1572 bereits 147 Trinkgefäße zählen, darunter 126 Tischbecher, etliche Stäufe mit und ohne Deckel und zwei prachtvolle Pokale in Form des Emblems des Gesellschaftshauses. Der eine verkörperte diese Idee durch eine silbergefaßte Perlmuttermuschel, der andere stellte sie durch einen äußerst kunstvoll getriebenen silbervergoldeten «Schneck» dar. Dieses hervorragende, in Augsburg entstandene Werk ist glücklicherweise auf uns gekommen². Das stete Zunehmen des Silberschatzes bezeugen die in Abständen von wenigen Jahren sorgfältig angelegten Inventare³. 1610 hätte die Gesellschaft eine Tafel von 231 Personen mit silbernen Trinkgefäßen versehen können. Nur 157 Tischgenossen hätten mit einfachen Tischbechern vorlieb nehmen müssen, den übrigen wären große und kleine Stäufe oder originelle figürliche Geschirre zur Verfügung gestanden. Letztere hat man jedoch eher als Tafelzierden und Willkommpokale benutzt. Neben den beiden Schneckenpokalen besaß man eine Birne mit Deckel, einen beschlagenen Taußenmann, eine silberne «Jungkfrouw⁴», 3 Schiffchen, einen großen St. Markus-Löwen, das Geschenk eines venezianischen Gesandten, der heute noch im Besitz der Gesellschaft ist⁵, und einen kleineren Löwen.

Erwähnt werden muß der schöne Pokal mit einer Turbomuschel, den Hauptmann Rudolf von Schauenstein 1621 bei dem begabten Zürcher

¹ C. Escher-Keller, a.a.O., S. 8. Dort sind auch die Listen der Donatoren samt ihren Geschenken abgedruckt.

² SLM, Dep. 2855.

³ StA Zürich, W 14/Schn. 16.

⁴ Wohl ein Jungfernbecher, wie ihn Abb. 9 zeigt.

⁵ SLM, Dep. 374, Meistermarke Diethelm Holtzhalb, Meister 1600.

Goldschmied Hans Heinrich Riva bestellte und als repräsentatives Gastgeschenk dem Schnecken zukommen ließ. Er ziert heute noch bei festlichen Mahlzeiten die Tafel der Schildner¹ (Abb. 13).

Auch der Schneggen steuerte 1629 das Seine zum vorsorglichen Schutz des Vaterlandes bei und lieferte von den inzwischen 274 Geschirren genau die Hälfte an die Münze ab. 1638 erhielt die Gesellschaft von dem Schildner Oberst Caspar Schmid ein sehr persönliches Andenken: einen Reiterbecher, der den Donator zu Pferd darstellt². Ein zweites gleichartiges Konterfei ließ er der Konstaffel zukommen, bei der er zünftig war. Zur Deckung der Kosten des Villmergerkrieges trugen die Schildner 1656 wieder mit 1500 Lot Silbergeschirr bei. Ende des Jahrhunderts begannen die Gaben spärlicher zu fließen. Bereits 1677 fielen mehrere schöne alte Becher und Tafelzierden dem Zeitgeschmack anheim und wurden zu Besteck, Salzbüchsen und Leuchtern umgearbeitet.

Diese beiden Beispiele können, sowohl was Entstehung und Größe als auch was Zusammensetzung und Formenschatz anbetrifft, als repräsentativ für alle Zürcher Zünfte und Gesellschaften betrachtet werden. Den Grundbestand eines Silberschatzes bildeten einfach Tischbecher oder kleine Stäufe, die den Zünftern und Gesellschaftern zum alltäglichen Gebrauch dienten. An Besteck waren im 16. Jahrhundert bei jeder Zunft dutzendweise silberbeschlagene Holzlöffel vorhanden, die im 17. Jahrhundert durch silberne ersetzt wurden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts treten silberne Gabeln dazu. Messer wurden offensichtlich während des ganzen 16. und bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Zünftern bei sich getragen, da sie erst im ausgehenden 17. Jahrhundert in den Verzeichnissen auftauchen. Während beiden Jahrhunderten kannte man auf den Stuben keine Teller aus Edelmetall. Sie waren meist aus Holz oder Zinn. Die Schmiedezunft kaufte noch 1645 vier Dutzend hölzerne Teller³. Neben diesem schlichten Gerät für den alltäglichen Bedarf, das gewöhnlich der Stubenfrau anvertraut wurde, besaß jede Korporation eine Reihe von Prunkgeschirren, die nur die festliche Tafel schmückten, sonst aber vom Stubenmeister in einem «Ghalter», einem in der Wand eingelassenen Eisentresor, verschlossen wurden. Dazu gehörten große Stäufe, kunstvolle Trinkschalen, Doppelpokale, fragile Muschelpokale und vor allem figürliche Trinkgefäße.

Wie aus den Silberinventaren hervorgeht, besaß jede Zunft oder Gesellschaft Willkommbecher oder Tafelaufsätze in Form ihres Zunft- oder eines

¹ SLM, Dep. 375, Meistermarke Hans Heinrich Riva, Meister 1616.

² SLM, Dep. 483, Meistermarke Hans Jacob Holzhalb, Meister 1634.

³ Fr. Hegi, a.a.O., S. 311.

Berufseblems. Der Adler der Zunft zum roten Adler, ihr Hobelbecher sowie die Schneckenpokale der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen sind bereits genannt worden. Die Zunft zur Meisen hatte schon 1501 ein «Meisennest samt dem Deckel» angeschafft. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatte sie «ein hoch gschirr (in) einer meissen gstatl» erhalten, das sie 1603 umarbeiten ließ. Die Schifflerzunft besaß Becher in Form einer Reuse, einer Sasse, eines Relings und einer Treusch. Der Schmiden, der Zunft zum goldenen Horn, wurde 1594 von ihrem Zunftmeister ein Tafelaufsatz in Form eines goldenen Hornes geschenkt, 1575 hatte sie schon einen Eßwurmbecher (der Eßwurm, der feuerspeiende Drache, gehörte überall zu den Emblemen der Schmiede) erhalten. 1611 kamen sie, da auch die Innung der Glockengießer bei ihnen zünftig war, in den Besitz einer silbervergoldeten Glocke, 1627 in den eines vergoldeten Kohlenkorbes und 1697 konnten sie einen silbervergoldeten Amboß entgegennehmen. Der Konstafel wurde das Emblem ihres Gesellschaftshauses erstmals 1639 in Gestalt eines Rüdenbeckers übergeben¹, dem im Jahre 1700 ein zweiter, größerer folgte². 1612 hatten 12 Herren ihrer Zunft zur Gerwe einen Gerber-Löwen geschenkt und noch heute besitzt die Zunft einen solchen Löwen, der ihr Berufszeichen, das Schabmesser, in den Pranken trägt. Er ist ebenfalls im 17. Jahrhundert entstanden³. Den Schneidern, deren Zunfthaus «zum gälten Schaf» hieß, wurde 1609 von drei Meistern ein vergoldeter Becher in Gestalt eines Schafes dediziert.

Aber nicht nur Zunft- und Berufszeichen regten zu figürlichen Pokalen an, sondern auch mancher Zünfter hielt sein Andenken durch ein Gefäß in Form seines Wappenemblems wach. Als 1629 zwei Mitglieder der Familie Steiner zu Ehren kamen, nämlich Hans Peter Steiner in den Rat gewählt, Landvogt von Sargans und Hans Rudolf Steiner Zwölfer wurde, taten sie sich mit zwei weiteren Herren, die ebenfalls ein Ehrengeschenk zu erlegen hatten, zusammen und stifteten ihrer Zunft zu Schneidern einen «gantz vergülten Steinbock» von 113 Lot⁴. Hans Caspar Hirzel fiel 1665 die Würde eines Zunftmeisters zu Schneidern und eines Statthalters zu, zu welchem Anlaß er sein Wappenzeichen, einen «gantz vergülten Hirsch» auf die Zunft schenkte⁵. Elf Angehörige der im politischen Leben der

¹ Er wurde vom Goldschmied Hans Heinrich Riva gearbeitet und ist noch erhalten (SLM, Dep. 2947).

² Werk des Schaffhauser Goldschmieds Hans Jakob Läublin (SLM, Dep. 2854).

³ Arbeit des Augsburger Goldschmieds Georg Lang (1575–1631). Der Tafelaufsatz wurde erst 1748 von der Zunft angekauft (SLM, Dep. 2896).

⁴ ZB Zürich, Zunftarchiv Schneidern 19.

⁵ Ebenda. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den sich im Schweiz. Landesmus. befindlichen Hirschkokal LM 20587 von Meister Hans Jakob Holzhalb, Meister 1634.

Stadt einflußreichen Familie Escher, die der Linie der Escher zum Luchs angehörten, schenkten 1672 einen großem Pokal in Gestalt eines sehr ausdrucksvoll modellierten Luchses an die Konstaffel¹. Aus der anderen Escher-Linie, der zum Glas, war schon 1612 von Hans Conrad Escher² ein kleines Trinkgefäß in Form des dafür so geeigneten Familienzeichens in der Zunft zur Meisen eingegangen³. Als Hans Heinrich Escher am 22. Juni 1678 zum Bürgermeister gewählt wurde, stiftete er nicht nur ein Geschirr zu 50 Lot, zu dem er laut der Ratserkenntnis vom 19. Juni 1675 verpflichtet gewesen wäre, sondern einen imposanten Pokal von 84 Lot an die Zunft zur Meisen⁴ (Abb. 12). Er hat die Form eines Nuppenglases mit Deckel und wird im Silberbuch beschrieben als «Escher-Glas mit einem Bschiß-Bächer und Deckel». Der «Bschißbecher» ist ein kleiner Einsatz in dem sehr voluminösen Schaugefäß, der einen Willkommtrunk erlaubte, der den Gast nicht gleich benommen dahinsinken ließ. Viele der figürlichen Gefäße, deren Form zum Trinken ungünstig ist, sind mit einem solchen Einsatz versehen.

4. Die Stadt

Einen weiteren Abnehmerkreis für Werke aus einheimischen Goldschmiedeateliers bildete der Rat der Stadt. Wie aus den Säkelamtsrechnungen hervorgeht, ließ er Zürcher Meistern nahezu jährlich Bestellungen für kleinere und größere Arbeiten zukommen.

Während im 16. Jahrhundert Ehrengeschenke fast ausschließlich in Wappenscheiben oder barem Geld bestanden, ehrte man seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts besonders hochgestellte oder politisch verdienstvolle Personen mit Geschirren aus Edelmetall. In Angelegenheiten von weniger großer Bedeutung zeigte man sich immer noch durch ein angemessenes Geldgeschenk erkenntlich.

Die Anlässe, die die Stadt zur Vergabung solch kostbarer Geschenke bewegten, waren verschiedenster Natur. Sie reichten von Badgeschenken an hochstehende Amtspersonen oder deren Gattinnen über Paten- und Hochzeitsgeschenke an Sprößlinge aus Grafen- und Fürstenhäusern, mit

¹ StA Zürich, W 15/40.1. Heute im SLM, Dep. 370.

² Ein Hans Escher kam 1612 in den Rat. – W. Schnyder, Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, Zürich 1962, S. 374.

³ StA Zürich, W 11/131.1.

⁴ StA Zürich, W 11/131.1. Heute im SLM, Dep. 3116, Meistermarke Hans Conrad Deucher, Meister 1637.

denen die Stadt konfessionelle oder politische Beziehungen verbanden, über Geschenke an ausländische Gesandte oder solche in zürcherischer Mission bis zu Danksagungen für der Stadt dedizierter Bücher. Art und Wert des Angebindes richtete sich natürlich nach Rang und Bedeutung des Beschenkten oder des geleisteten Dienstes.

Die Stadtväter übergaben den Auftrag für solche Geschenke dem Säckelmeister, der das Gewünschte gewöhnlich bei einem Goldschmied der Stadt in Auftrag gab.

Schultheiß Erlach von Bern zum Beispiel hatte im Landfriedenszwist zwischen Zürich und den Fünf Orten seine Dienste als unparteiischer Vermittler zur Verfügung gestellt und erhielt als Dank von der Stadt Zürich 1633 eine goldene Kette mit einem goldenen Ehrenpfennig, beides aus der Werkstatt des Meisters Hans Heinrich Müller¹. Seiner Gattin schickten die Stadtväter ein silbernes Brunnenkesselchen als Badgeschenk, das bei Meister Salomon Körner gekauft worden war².

Oft wurde die Stadt von Fürstenhäusern, mit denen sie in konfessioneller oder politischer Verbindung stand, zu Gevatter gebeten. Die Tauf- und Patengeschenke, die bei diesen Anlässen zu verehren waren, bestanden entweder in einer gewichtigen goldenen Münze als «Inbindpfennig» oder in einem silbernen, manchmal sogar goldenen Gefäß. So wurde 1643 Statthalter Escher mit einem vergoldeten Silbergeschirr aus der Werkstatt des Goldschmieds Simmler als Abgeordneter der Stadt zur Taufe des Töchterchen des Grafen Friedrich Rudolf von Fürstenberg geschickt³. Dem Söhnchen des Pfalzgrafen Ludwig zu Heidelberg sandten 1651 die Vier Evangelischen Städte sowie St. Gallen als Tauf- und Patengeschenk zwei goldene Schalen⁴. Ein ebenso generöses Geschenk aus der Werkstatt des Goldschmieds und Wardeins Hans Jakob Bullinger ging 1675 nebst 20 Dukaten als Taufgeschenk an das Töchterchen des Markgrafen von Baden⁵. Wie die Rechnungen des Säckelamtes lehren, hatte man in goldenen Schalen

¹ StA Zürich, F III 32, Säckelamtsrechnungen. Ohne Datum (1633). Solche Ketten mit Ehrenpfennigen waren das häufigste Geschenk für politische Verdienste. Es handelte sich meist um eher materiell als künstlerisch wertvolle Gußmedaillen, die von den Goldschmieden entworfen, bossiert und gegossen wurden. Meister Hans Heinrich Müller wird für «poßieren, patron und macherlohn» bezahlt.

² Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 29. Febr. 1633. Salomon Körner, Meister 1621.

³ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 3. Mai 1643. Das Geschenk befand sich, wie dies üblich war, in einem extra angefertigten hölzernen Etui. Meist mit Leder überzogen und von silbernen Haften zusammengehalten, werden diese «Futter» immer speziell in den Rechnungen vermerkt. Der Goldschmied ist wohl Hans Heinrich Simmler, Meister 1634.

⁴ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., ohne Datum und ohne Nennung des Goldschmieds.

⁵ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 8. Jan. 1675. Wohl Hans Jakob III Bullinger, Meister 1672.

das passende Geschenk für Fürstentaufen gefunden und blieb in der Folgezeit dabei. Ähnlicher Art waren die Hochzeitsgeschenke, die die Stadt vergabte. Als 1631 der junge Graf von Fürstenberg ein Fräulein von Bachenheim ehelichte, sandte man von Zürich einen Läufer mit einem vergoldeten Silbergeschirr als Hochzeitsgabe¹.

Es war Sitte, den venezianischen Gesandten, die in Zürich geweiht hatten, auf die Heimreise ein kostbares Geschenk darzureichen. Es bestand entweder in einem goldenen Pfennig an einer goldenen Kette oder in einem schönen Silbergefäß. Bevorzugt wurden im 17. Jh. diese Aufträge dem Goldschmied Hans Heinrich Riva anvertraut, vielleicht weil der ursprünglich aus einer Tessiner Familie stammende Meister mit seinen phantasie- und schwungvollen Arbeiten den Geschmack der italienischen Gäste am ehesten traf. 1622 bestellte der Rat bei ihm eine silberne Kredenz, das heißt ein Becken mit Kanne von getriebener Arbeit mit dem Emailwappen der Stadt sowie dem des Bürgermeisters Holzhalb, die sie, nebst einem goldenen Gnadenpfennig, dem scheidenden Gesandten Baptista Lionelli zudachte². Nachdem er in demselben Jahr noch zwei Schenkkannen für Herrn Scaramelli gemacht hatte³, fertigte er 1629 wiederum eine Kredenz für den Abschied des Gesandten Hieronymus Cavaza⁴. Den Ambassador Andrea Rossi ehrte die Stadt 1637 mit zwei silbernen, ziervergoldeten Flaschen von Rivas Hand⁵ und in den Jahren 1640, 1641 und 1644 bestellte sie goldene Ketten mit Gnadenpfennigen bei ihm⁶.

Die Gesandtendienste des Stadtschreibers Stocker von Schaffhausen, der im Namen der Vier Evangelischen Städte nach England und Holland reiste, belohnte der Rat mit einem goldenen Pfennig aus dem Atelier des Goldschmieds Hans Jakob Hauser⁷.

Für die Dedikation gelehrter Bücher zeigte sich die Stadt in großzügiger Weise erkenntlich. Herrn Bürgermeister Colladon von Bruck dankte sie 1654 für ein der Zürcher Obrigkeit gewidmetes Buch mit einer goldenen Schale⁸. Professor Ott erhielt 1672 für sein der Stadt dargereichtes Buch über die Wiedertäufer zwei silberne Schalen, die beim Münzmeister Hans Caspar

¹ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 9. April 1631.

² Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 13. März und 19. Juli 1622.

³ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 26. April 1622.

⁴ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 23. Jan. 1629.

⁵ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 13. April 1637.

⁶ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnungen vom 10. April 1640, 26. Aug. 1641 und 31. Mai 1644.

⁷ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 11. Juni 1657. Wohl Hans Jacob II Hauser, Meister 1625.

⁸ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 24. Juni 1654.

Gyger bestellt wurden¹. Ein goldener Pfennig im Wert von 15 Dukaten war der Lohn, den Philipp Andrea Oldenburger von Genf 1673 für sein Werk entgegennehmen konnte². Der Goldschmied Johannes Weber fertigte für Herrn Fredericus Spanhemius von Leiden ein silbernes Becken samt Kanne an, mit denen der Rat sich für 1695 sein dediziertes Buch «Elenchus Historico Theologicus» bedankte³.

5. Märkte und Messen

Märkte und Messen boten den Goldschmieden ebenfalls die Möglichkeit, ihre Waren in größerem Umfang abzusetzen. Neben den beiden Jahrmärkten, zu denen auch fremde Händler zugelassen waren, hatte vor allem der Zürcher Kornmarkt, der vom südlichen Schwaben her stark befahren wurde, für sie eine besondere Bedeutung. Kleinere Gegenstände, wohl vor allem Schmuck, wurden von den fremden Gästen nach abgeschlossenem Geschäft gerne als Marktgeschenk mit nach Hause genommen. Die beiden Goldschmiedemeister Sproß und Eberhard, die ihren Laden beim alten Kornhaus am heutigen Weinplatz hatten, beschwerten sich 1625 nach dessen Verlegung zum Fraumünster, daß ihr Geschäft nun ganz darniederliege⁴.

Die Gelegenheit, auf den vielbesuchten Messen des nahen Zurzach ihre Waren feilzubieten, haben sich die Zürcher Meister nicht entgehen lassen. Die Messen fanden zweimal jährlich, am 1. September, dem St. Verena-Tag, und zu Pfingsten statt⁵ und dauerten acht Tage⁶. Man erreichte die Messestadt von Zürich aus meist auf dem Landweg; daneben gab es aber auch ein reguläres Zürcher Zurzacherschiff, von dem schon 1543 die Rede

¹ Säckelamtsrechnungen, a.a.O., Rechnung vom 19. Dez. 1672. Hans Caspar Gyger, Meister 1630. Der Titel des Buches lautete: Johann Heinrich Ott, *Annales Anabaptistici hoc est, historia universalis de Anabaptistarum origine, progressu, factionibus, schismatis, paradoxis, tumultibus, colloquiis, pacificationibus locis & sedibus, scriptis hinc illinc emissis edictis & judicis, ac quicquid praeterea ad rem facere videtur . . .* Adornata a Joh. Henrico Ottio Tigurino. Basileae, Sumptibus Johannis Regis, impressa per Jacobum Werenfeslium, 1672.

² Säckelamtsrechnungen, a.a.O., ohne genaues Datum. Der Titel des Buches lautete: *De quatuor elementis juridicis*. Professor Oldenburger bedankte sich durch einen Brief vom 8. April 1673 für den Ehrenpfennig. StA Zürich, E. I. 22, Buchdedikationen.

³ Säckelamtsrechnungen, Rechnung vom 12. Juli 1695. Johannes Weber, Meister 1642. Der Titel des Buches lautete: *Fredericii Spanhemii F. Controversiarum De Religione Cum Dissidentibus Hodie Christianis, Prolixè & cum Judaeis, Elenchus Historico-Theologicus*. – Editio quae novum opus videri possit – Amsteldami, apud Johannem Wolters, 1701.

⁴ H. Zeller-Werdmüller, *Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks*, a.a.O., S. 213.

⁶ W. Bodmer, *Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856*, in: *Argovia* 74, 1962, S. 11.

⁵ Ders., a.a.O., S. 78.

ist¹. Das Einzugsgebiet der Messe reichte im 17. Jahrhundert bis nach Genf, Chur, Markirch und nach Augsburg und Nürnberg. Die auf den Messen gehandelten Gold- und Silberwaren wurden jeweils durch einen Münzwardein, meist dem von Zürich, oder einen Goldschmied geprüft, um so die oftmals bedeutend schlechteren Waren der fremden Händler und deren unlautere Konkurrenz fernzuhalten². Besonders die Schwäbisch-Gmünder Arbeiten, die oft nicht mehr als 7- bis 8- oder 9löthig waren, sowie die schlechten Genfer Goldarbeiten erregten Anstoß.

VII. Zusammenfassung

Die hier dargestellte Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks des 16. und 17. Jahrhunderts umfaßt einen geschlossenen Abschnitt in der Entwicklung des Gewerbes. Sie beginnt kurz nach 1500, als etwa ein halbes Dutzend Vertreter dieser Kunst in der Limmatstadt ansässig waren und wegen der neuen Erfordernisse und Voraussetzungen und der damit verbundenen Einstellung der kirchlichen Aufträge den neuen Abnehmer-Verbesserung und Differenzierung der überkommenen mittelalterlichen Arbeitsordnung unternommen wurden.

Die neuen Anforderungen an das Gewerbe wurden von seiten der Bürgerschaft gestellt, die nach der Reformation der Stadt und der damit verbundenen Einstellung der kirchlichen Aufträge den alleinigen Abnehmerkreis für Werke der Goldschmiedekunst bildeten. Durch Entdeckung der neuen Welt und ihrer reichen Silbervorkommen sowie der verbesserten Möglichkeiten der Ausbeutung der europäischen Silberquellen und der daraus folgenden Senkung der Silberpreise waren die Voraussetzungen zu einer aufstrebenden Entwicklung der Goldschmiedekunst geschaffen. Dies mußte vor allem für die Eidgenossenschaft, die über keine nennenswerten eigenen Edelmetallvorkommen verfügte und stets auf Einfuhr angewiesen war, von Bedeutung sein.

Der Kreis der weltlichen Auftraggeber setzte sich aus wohlhabenden Bürgern, vor allem aber den Zünften und Gesellschaften sowie dem Rat der Stadt zusammen.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, als Zünfte und Gesellschaften begannen, von ihren Mitgliedern zu den verschiedensten Anlässen Silbergaben zu fordern und nach Ausweis der Hinterlassenschaftsinventare auch

¹ Ders., a.a.O., S. 95.

² Ders., a.a.O., S. 85.

in privaten Haushaltungen vermehrt Silbergeschirr auftauchte, ist ein schlagartiges Anwachsen des Handwerks zu beobachten.

Dieser Prozeß fand seinen Niederschlag in der Gründung einer organisierten Korporation, dem sogenannten Handwerk der Goldschmiede um die Jahrhundertmitte und mehreren neuen Goldschmiedeordnungen, die der Gewährleistung der Qualität von Material und Verarbeitung, deren strengen Überwachung sowie der sorgfältigen Ausbildung des Nachwuchses dienten.

Seine Blütezeit erlebte das Zürcher Goldschmiedehandwerk von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis gegen Ende des 17. Jh. 40 bis 45 Meister fanden im 17. Jahrhundert ständig nebeneinander ihr Auskommen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als die politischen Institutionen der Stadt, die Zünfte, wie auch die unpolitischen Gesellschaften zu einer anderen Form der Kapitalanlage als der Anhäufung von Edelmetallbechern übergingen, nämlich der Barzahlung der vorgeschriebenen Summe, bahnte sich der Rückgang des Goldschmiedegewerbes an. Er wurde unterstützt durch empfindliche Preisteuerung und Verknappung des Silbers.

Zünfte und Gesellschaften bildeten die Hauptträger des Zürcher Goldschmiedegewerbes. Seine Meister betätigten sich dementsprechend im 16. und 17. Jahrhundert vor allem als Geräteschmiede. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts entwickelt sich eine Spezialisierung in Gold- beziehungsweise Schmuckarbeiter. Doch auch dieser neue Zweig konnte das zurückgehende Gewerbe nicht mehr zu neuer Blüte beleben, da in der rein bürgerlichen und streng reformierten Stadt kein bedeutender Abnehmerkreis für luxuriöse Schmuckwaren vorhanden war.

Da es in der Eidgenossenschaft weder Fürstenhöfe gab noch aristokratische Lebenshaltung besonders gepflegt wurde und auch der katholische Kult mit Einführung der Reformation in den meisten Landesteilen abgeschafft wurde, bestanden keine Institutionen, die höchste Ansprüche an ein Luxusgewerbe wie das der Goldschmiedkunst hätte stellen können. Dadurch wurde sie nicht zu höchster Entfaltung aller Möglichkeiten und Verfeinerung angeregt und entwickelte sich nie zu international hervorragender Bedeutung. Die Beschränkung des Aufgabenkreises auf die Bedürfnisse eines rein bürgerlichen Abnehmerkreises ließ aber, wie uns die erhaltenen Werke Zürcher Meister des 16. und 17. Jahrhunderts beweisen, gerade auf dem Gebiet der Silberschmiedekunst und hier vor allem in den Trinkgefäßen eine schwerlich zu übertreffende Meisterschaft erreichen. Besonders der zünftische Pokal ist wohl an keinem Ort zu solch einfallreicher Vielfalt der Formen entwickelt worden wie in der alten Eidgenossenschaft.

Quellen zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedegewerbes

I. Ordnungen und Verzeichnisse

1. Handwerksordnungen

Anmerkung zu den Arbeits- und Handwerksordnungen

Ich unterscheide die erhaltenen Goldschmiedeordnungen ihrem Inhalt nach in *Handwerksordnungen* und *Arbeitsordnungen*.

Zu Handwerksordnungen zähle ich alle jene Goldschmiedeordnungen, die sich mit der Organisation des Goldschmiedehandwerks und der Ausbildung des Nachwuchses befassen. Dazu gehören die Lehrknabenordnung von 1557, die Ordnung über die Handwerksorganisation von 1568, ferner die Ordnung von 1567 gegen fremde Konkurrenz sowie die Gesellenordnung von 1641 und die Ordnung von 1674.

Unter Arbeitsordnungen verstehe ich solche, die Vorschriften über die Verarbeitungsweise, die Qualität (Lötigkeit) der vom Goldschmied gearbeiteten sowie der sich im Handel befindenden Stücke, des Edelmetallkaufes und die Überwachung dieser Bestimmungen beinhalten.

Zu Arbeitsordnungen sind von den hier im Wortlaut zitierten Goldschmiedeordnungen die von 1522, 1544, 1547 und die von 1621 zu rechnen.

Bei den Arbeitsordnungen von 1522, 1547 und der von 1621 handelt es sich um vollständige Ordnungen, während die Ordnung von 1544 nur eine Zusatzordnung zu der von 1522 ist.

Lehrknabenordnung (1557)

Wir burgermeister und rath der statt Zürich, thund khundt mänigklichen mit disem brief, das die eersamen unsere besonders getrüwen lieben mitreth und burgere gmeine meister die goldschmidt, unns clagswyse fürbraacht, wellicher maaß ir handtwerch je länger je mer übersetzt, und on alle ordnung gebrucht wurde, derhalb und zû verbesserung desselben, hetten sy mitt wolbedachtem müt und irem hanndtwerch zû nutz und gütem gesetzt und geordnet:

[1.] Namlich, das hinfüro dhein meister goldschmiden hanndtwerchs inn unnser statt uff ein zyt mer dann zwen knaben das hanndtwerch zû leren annännen unnd das ein ieder derselben nach altem bruch unnd harkommen nitt minder dann vier jar lernen; unnd wänn der ein knab zwey jar gelert, das ein meister demnach wol noch einen zû demselben anstellen möchte; unnd so ein knab die vier jar ußgelernet, solte derselb daruf drü jar lang zewandlen oder zedienen schuldig syn.

[2.] Ob aber ein meister einen knaben sechs jar langg leren welte, solte derselb drü jar gelernet unnd dannethin der meister gwalt haben, noch einen knaben zû im anzünännen; unnd wellicher knab die sechs jar ussgelernet, der solte zwey jar wandlen oder dienen. Unnd wann das ietzt gehörter gestalt beschächen, alsdann möchte einer wol meister werden oder das hanndtwerch für sich selbs bruchen.

[3.] Mitt ganntz früntlicher unnd tungenlicher bitt, wir welten söllich ir ansähen, damitt dest bessere prob und wärschafft gemachet und sich die meister, so das goldschmid hanndtwerch

bruchent, dester baß erneeren möchten, bestetigen. Diewyl dann unns ir bitt zimlich unnd dise ordnung zethünd, inen von nöten sÿn bedunckt, so habent wir daruf söllichs oberzelter maaß gnedigklich confirmiert und bestetiget unnd wellent, das dem zÿ jeder zÿt uß gehörten ursachen gläpt werde, inn crafft diß briefs, daran wir unnserr statt Zürich secret insigel öffentlich habent lassen hännchen unnd besigelt geben

mittwuch den sibenundzwanzigsten tag wÿnmonats nach der geburt Christi unnserr herren, gezalt fünffzehenhundertfünfftzig unnd sibem jars.

StA Zürich, BV 12, p. 59 v. – Entwurf der Ratsurkunde. StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2230 – Original der Ratsurkunde. Schnyder, QZZ Nr. 392.

Ordnung gegen fremde Siegelschneider (1567)

Belanggende die frömden sigelschnyder

Als jetzt ein zythar etliche frömbde sigell schnyder all har in unßer herren stat kommen und alda sigell und pitschier geschniten, daruß dan etwan zun zyten groß bschiß und betrug gevolgedt, habendt genant unßer herren zÿ vürkomung deßelbigen sich das erkent:

das ein jeder meister der goltschmiden hinfüro uff solliche frömden sigell schnyder spech (?) und achtung haben, und wellicher dero einer, der sich inn ier unßer herren stat zÿ enthalten und sigell zeschniden gedechte ald satzte, sehe oder vernemme, daß derselb by seinen throuwen schuldig syn, dennselben einem obristen knecht anzuzeigen, derselbig dan angentz und ohne verzug zÿ demselben sigell schnyder gann, inne warnen und by fünff pfunden verpieten, das er gehen nieman mehr, wer jeh der syge, sigell, pitschier oder ander derglichen zeichen schnyden, sonder syn rüstung so er söllichem bruchte, angentz inn legen, inrumen und deßhalb rüwig syn. Und so dann einer über die geschehene warnung und das verbot etwas derglychen machte, daß derselb angentz inn Wollenberg glegt und daruß nit gelaßen werden, er habe dan die fünff pfund erleit oder aber die büß nit zu bezallen hedte, als dan er mit dem eidt von stat und land verwißen werden und so einer, der also einmall gewarnet wurde, hernach wenn und zÿ welcher zyt es were, wider kemme, der sölle, so er anzeigt wirt, nit gewarnet sonder angentz gfenglich angnommen und alß obstat gebüst werden.

Aber sy, die meister goldschmid mögend fürer als bißharr woll frömbden und heimschen pitschier, sigell, puntzen und anders schnyden. Doch wo etwan ein argwönige person ein sigell-pitschier oder derglichen, so argwönig und ime nit dienstlich were zu schnyden begerte, das daßselbig ir keiner machen sonder solliche person angentz by synem eidt dem obristen knecht glich wie ander argwönig ding anzezeigen schuldig syn, und dan der oberst knecht die sach wyter bringen, dahin die hört, damit solliche argwönige personen ir gebürende straff empfaßen und bschiß und betrug dest baß vermiten blyben.

Actum sambstags den 18. tag January anno (15)67, presentibus herr burgermeister Müller und beidt reth.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. – Entwurf.

Ordnung zur Organisation des Handwerks (1568)

Uff montag den 15. Novembris anno 1568 sind gemeine meister goldschmid handtwerchs volgender artigklen uberein komen und sich dero mit einanderen verglichen:

[1.] Namlich, das zÿ erhaltung güter ghorsame und ordnung ein ieder meister, so die ordnungen und gebott, daruf unser gnedig herren zÿchen pfund büß gesetzt haben, frëffenlich

übertritt und ungehorsam ist, dem gemeinen handtwerck zů denselben zēchen pfund bůß ouch fünf pfund zů bůß verfallen syn, unnd sölle daßelb one nachlaß von inen inzogen werden.

[2.] Wellicher ouch under den meistern gemeine meister inn ein unbillichen costen wurffe, das derselb gemeinen meistern denselben one alles nachlaßen abtragen und bezallen, ouch niemandis daran nüt nachgelaßen werden.

[3.] Wann ouch gemeine meister in einem pott versamlet sind und umb sachen, das handt-wärch oder iren einen under inen selbs antrēffe, rathschlagen, were dan, das einer oder mer einem andern, so die frag an ihm ist, inn die red fielle, das der und dieselben ieder iedesmals ein schilling zů bůß verfallen syn unnd die angentz uf der stell bezallen.

[4.] Unnd damit alle sachen inn dester beßerer ordnung erhalten werden mögen, sölle alle jar umb die zwen meister, so die brieff unnd das gelt hinder inen haben, ein frag gehalten werden, ob man dieselben beid oder einen behalten und andere an ir stadt nemmen welle oder nit. Glycher gestalt möge ouch jerlich umb den schryber und den, der umb fraget und zelt, ouch ein frag gehalten und ouch inn iedem pott, so man haltet, der so umb fraget und zelt, inn der abant ürten zů gast gehalten werden.

StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2233. – Original der Rats-urkunde. Schnyder, QZZ Nr. 459.

Gesellenordnung (1641)

Wir burgermeister unnd rath der statt Zürich bekēnnet öffentlich und thünd kundt mēngklichem mit dißem brieff, das hüt dato vor uns erschinnen, die ersamen, wýsen, unßere besonders gethrūwen lieben burger, Hanns Heinrich Müller, quardyn, Hanns Caspar Holtzhalb, münztmeister, Melchior Trüb und Felix Wehrder, all vier goldschmidshandtwerchs, innahmen ir sēlbs und eines gantzen handtwerchs der goldschmiden inn unßer statt allhie, und uns gebührents flyßes fürtragen laßen: nachdem sy under innen bißhar dhein gewüßße ordnung gehebt, wie manchen gsellen nēbent einem lehrknaben ein meister uff ein zyth anzustellen befűgt syn solte, weren sy, wýlen es diß fahlß die zyth har gar unglych zůgangen, umb gemeiner irer wolfahrt willen verursacht worden, uns underdientslichs flyßes zebitten, wir wolten innen, mißßhellung zůverhuten, gewüßße ordnungen und brűch, weißsen der ein und ander sich hierinnen zeverhalten, inmaßßen es anderer orthen auch üblich und brűchig, hierumbe gnedigklich mittheilen. Wann nun wir sy inn erzeltē irem bittlichen anhalten mit mehrerm angehört, und uns inn iren deßwegen uffgesetzten articklen, welliche sy endtlich einhelligklich zehalten miteinander uff- und angenommen, ersehen und darinnen nüt unzimmbliches befunden, alß habend wir diesēlben, wie von einem zum anderen volgen wirt, von oberkeits wāgen gnedigklich confirmiert und bestetiget, confirmierend und bestetigend dieselben hiemit inn crafft diß brieffs, also das denselben von den jederwyligen meistern goldschmiden inn unßer statt alhie nun fürbaß so lang es uns gefellig syn wirt, würcklich gelābt und nachkommen werden sölle. Und luthend dieselben artickel also:

Nammlich, das ein meister goldschmidshandtwerchs alhie fürbaß uff ein zyth nit mehr alß zween gsellen, die das handtwerch ehrlich und redlich erlehret, nebent einem lehrknaben anstellen und zehalten befűgt syn sölle. Wann aber ein lehrknab syne drü jahr nach luth der ordnung albereit bim handtwerch gewēßen, möge ein meister zů einem solchen lehrknaben wol nach ein anderen lehrknaben anstellen, zů dißen beiden aber mehr nit alß einen gsellen halten. Und wann glych ein meister dheinen lehrknaben hete, sölle doch ein söllicher mehr nit alß zween gsellen uff ein zyth zefürderen gwelt haben. Wellicher nun dißere ordnung übersehe und dero-sēlben zůwiderhandlete, dere ieder solte, so offit es beschehe, benanntlich iede wuchen von dem tag an, da demme zuwider gehandelt wurde, von iedem gsellen fünf pfundt gēlts also bar zebűß verfallen und solche von iedem übertrēttenden unableßlich yngezogen werden, da von solchen bűßen der halbe theill unßerm seckelambt und der ander halbe theill dem handtwerch zůdienen und gehören sölle.

Inn crafft diß brieffs, so mit unßer statt Zürich anhangenden secret insigel öffentlich ver-

wahrt und geben ist, mittwuchs, den zweenundzwentzigsten tag Herpstmonnats, von der geburth Christi unßers lieben herren Heilandts gezehlt, einthußentsöchßhundertvierzig und ein jahr.

StA Zürich, B V 64, p. 739 – Entwurf der Ratsurkunde. StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2234 – Original der Ratsurkunde. – Schnyder, QZZ Nr. 857.

Prob- und Lehrknabenordnung (1674)

Eines Ehrsamten Loblichen Handwercks der Goltschmidten Ordnung 1674, den 12ten Marty Anno 1674

Hochgeerte großgünstige herren und vätter etc.

Unßer, meiner herren und meister der goltschmidten ordnung ist wie volget:

[1.] Erstlich habend unßere gnedig herren zu jeder zeiten einen guardin verordnet, der uffsehung der goltschmidten und andren sachen thun solle, und so oft es mein gnedig herren gefalt, muß er deß silbers halben uffzenemen, zu einem handwercksobmann kehren und silber von imme zur prob begeren, darnach der handwercksobmann aber zu den vier verordneten gehn, auch silber von innen begehren und das die vier meister durch die gantze statt, zwehn in die große, zwehn in die kleine statt, von allen meistern silber abfordern zum probieren und das ohne alle gefahr trühlich.

[2.] Wan man dan das zusammengebrachte silber scharff probiert, habend die siben meister uffs allerwenigste darmit zethun: ein und einhalben tag. Wan man aber uff dem stein und dem strich probiert, so ist darmit zethun ein tag. Und ist von handwercks wegen jedem der siben meistern gemacht für müeh und versummnis 1 fl, auch dem herrn guardyn seinen gebührenden lohn. Zum andern so ein knab in unßer handwerck einem meister uffgedingt wirdt, ists eines meisters sohn, gibt er dem handwerck 2 fl, ist es aber ein frömbder, gibt er 4 fl und sind zum uff- und dingen der knaben verordnet deß handwercks obmann, der schreiber und die zwehn eltren under den silberuffnehmern. Gehört jedem 1 fl und dem handwercksschreiber für sein müeh uß- und inzescriben 16 B.

[3.] Drittens wan ein knab seine vier jahr ehrlich ußgestanden und darvon ledig gesprochen wirdt, so sind obige meister zum abding verordnet, ist gemacht jedem 1 fl. Gibt jemmandt etwas weitres, so steht es jedem frei, und hatt man darumb zedanken.

[4.] Viertens ist nach unßrer ordnung wan ein meister einen lehrknaben zu lehren annimbt, so solle er biß nach verfließung fünff völliger jahren keinen andren knaben annemen, ußgenommen eines meisters sohn, der mehr vorthail hatt als ein ander knab.

[5.] Fünfftens, wan ein knab seine siben jahr in der frömbdt oder aber hier ehrlich und mit ruhen ußgestanden und begehrt ein meister zewerden, geschicht es vor einem gantzen ehrsamten handwerck. Und werdend imme unßere von meinen gnedigen herren uns gegebene gutte ordnungen und satzungen ernsthaft vorgelesen, die er auß mund und hand versprechen muß dem gantzen handwerck thrühlich und ohne alle gefahr zehalten. Und so er dan das gethan, ist er ein frömbder, gibt er dem handwerck 4 fl und eines meisters sohn 2 fl und nit weitres. Und diß sind also mit wenigem unßer der meister goltschmidten handwercksordnungen, darmit wir unßrer gnedige liebe herren berichten wollen, der getrosten gutten hoffnung, meine gnedige herren werdind uns, ein ehrsamten goltschmidt handwerck, noch weiter darbei schützen und schirmen. Wir bevellend uns gantzlich in iren schirm
den 12ten Marty anno 1674
deß handwercks schreiber Hans Jacob Aberli.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Ratsurkunde.

2. Arbeitsordnungen

Konstanzer Goldschmiedeordnung

Goldschmid ordnung

Item, wellicher goldschmid werck triben wyl, der sol die ordnung halten,

[1.] des ersten, was ainer von gürtlen, kettinen oder derglichen werck macht, da sol die marck 14 lot fin silber halten.

[2.] Item, was (vom) hamer, daz kettenwerck ist, sol die marck 15 lot fin silber halten.

[3.] Item, von ander hamerwerck, es sig kelch, mustranzen, becher oder sunst von ander gemainen arbeiten, sol die marck 14 lot fin silber halten. Doch ob ainer aim ain besser silber gipt, da sol er im daz sin wider geben.

[4.] Item, was auch ainer aim von silber gipt mag er im auch wercken, es wär dann gar züvil böß, daz sol er im wider geben und nit wercken.

[5.] Item, es sol hinfüro kainer enkain gold wercken, dann daz gemain landtlöffig rl. (rheinländisch) gold, one gevärd, er mag wol bessers wercken, aber nit schwechers. Gäb aber ainer bessers, sol er im daz sin wider geben.

[6.] Item, es sol kainer glaß noch dublet, noch dehainen gefärwten stein, noch keine zytrin in gold legen und kainen stein anderst geben dann er ist.

[7.] Item, es sol kain goldschmid anderst gülden dann als von alter här komen ist und wann es ußer dem kochsilber kunpt und heruß bringt, sol ers im wachs und in kainer hell¹ uflassen.

[8.] Item, es sol kainer kain vorgült oder versilbert kupfer, als von drinckgeschiren oder glichen, daz gefärwet ist, nitt koffen, verkoffen noch kainen frembden hie lassen verkoffen.

[9.] Item, das lay gold sol im für uffgestossen werden, nit ufstrichen, noch mit dem kochsilber lassen uffstreichen und darzû fin silber nemen.

[10.] Item, nüwe arbeit sol kainer mit zin heften, es sige dann alte arbeit.

[11.] Item, es sol kainer kainen pfennig vergülden, der nach aim gulden gebrächt oder gemünzet sig.

[12.] Item, es sol kainer kain messing ußßen noch innen vergülden.

[13.] Deßglychen söllend auch die silber cromer, so söllichs fail hetten, die ordnung mit den verkoffen und koffen auch halten und ain yeden daz verkoffen, wyl wie es an im selbs silber ist, umb sin gelt geben und ganz kainen betrug weder gen burgern noch gesten darinn süchen und daz also schweren. Es sol auch iro kainer, weder goldschmid noch cromer bj dem aid nichts arckwonigs oder gestollen koffen. Ob aber ain söllichs zükeme, sol er den uffhalten, wie er mag und den aim burgermaister kundt thun.

[14.] Item, es sol auch kain maister dehain rubinen hie wercken. Ob aber ain söllichs zükeme, daz ainer söllchs verkoffen welt, so sol er bj dem aid, dem so söllichs koffen wyl, ansagen.

[15.] Item, daz handwerck sol dis ordnung schweren zûhalten. Ob ainer sölchs überfür, behalt im ain rat die straf vor.

[16.] Item, es sol auch ain yeder maister, was arbit er gemacht hat und die daz zaichen erliden mag, sin zaichen daruf schlachen.

StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz. Abschrift der Konstanzer Goldschmiedeordnung (undatiert, mit einem Begleitschreiben vom 23. August 1520).

¹ Zur Bedeutung des Wortes «Helle» siehe S. 41.

Goldschmiedeordnung (1522)

Der goldschmiden ordnung 1522

[1.] Anfangß sol niemant dhein heimlich eß oder gfarhlich werckstat haben und darin er ützt verborgenlich brenne oder mache¹.

[2.] Item, waß einer von gürtlen, kettinen oder dero glychen werck macht, da sol die mark 14 lot fin silber haben.

[3.] Item, von ander hamerwerck, eß sye kelch, münstranzen, bëcher oder sust von andern gmeinen arbeiten, sol die march 14 lot fin silber halten. Doch ob einer einem ein besser silber gitt, da sol er im daß sin wider geben.

[4.] Ob aber einer einem silber gäb, daß nit so güt were alß ob stat, da sol der goldschmid nit wercken sünder wyderum geben, eß sye dann der zúsatz darby, daß eß die 14 lot halte.

[5.] Eß sol keiner einicherley gold wercken dann daß gmein lantlöffig rinsch gold one gevärd. Er mag aber wohl besseres wercken und nit schwächeres. Getz aber einer besseres, sol er im daß sin wyder geben.

[6.] Item eß sol keiner kein glaß, düpplet noch gefärvt oder contrafet² stein noch zitryn³ in gold fassen und keinen stein anderst geben dann er ist.

[7.] Eß sol dhein goldschmid anderß gülden dann wie von alter har kommen ist und wan eß uß dem kochsilber kümpt, sol ers in wachß, in keiner hell uff lasen.

[8.] Item eß sol keiner kein vergült oder versilbert kuppfer alß von trinck gschiren oder dero glychen daß gefervt ist, nit koffen, verkoffen och keinen frembden hir lassen verkoffen.

[9.] Item, daß lay gold sol im für uffgestossen werden, nit uffstrichen, noch mit dem kochsilber lassen uffstrichen und darzu fin silber nemen.

[10.] Item nüwe arbeit sol keiner mit zin hefften eß sye dann alte arbeit.

[11.] Item sol keiner kein pfennig vergulden, der noch einem gulden geprägt oder gemüntzet sye.

[12.] Item eß sol keiner kein messing ussen noch innen vergulden.

[13.] Was guldin oder silber müntz, so valtsch und nit gut ist, einem fürkümpt, daß sol er brechen und dem deß die ist, wyderum antwurten.

[14.] Eß sol auch kein meister dhein rubin hie wercken; ob aber ein söllich zukäme, daß einer söllichß verkoffen welte, dann soll er by dem eyd, dem so söllichß koffen wil, sagen.

[15.] Eß sol ach ein jeder meister, waß arbeit er gemacht hat, die ein lod und darob schwär ist, sin zeichen daruff schlafen.

[16.] Disen artikel söllent die goldschmid und silberkrämer in der stat seßhaft gmeinlich schweren: eß sol nieman kein geschröt, brochen silbergschir, kilchenschätz, alß kelch, batenen und anders so arckwönig ist, noch argwenige müntz, silber oder gold koffen, noch jemens anderm brennen oder schmelzen. Und als jeman söllich argwönig ding brächte und daß verkoffen, brennen oder schmelzen lassen wölte, den sol man mit worten uffhalten und einem burgermeister melden und antwurten. Und in sonders söllent die silberkramer einem jeden daß, so er koffen wil, wie eß an im selbs ist, um sin gelt geben und gantz keinen betrug, weder gegen burgern noch gesten, darin bruchen noch sùchen.

Die meister gmeinlich habent disen eyd gschworen Donstag nach Magdalena 1522 (24. Juli).

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. – Entwurf der Ratsurkunde. Schnyder, QZZ, Nr. 228.

¹ Der ganze Abschnitt mit 2 parallelen Strichen ausgestrichen, am Rand vermerkt: «ist nachgelassen».

² Nachgemachtes, Unechtes, Falsches.

³ Eine gelbgefärbte Varietät des Bergkristalls, nicht selten für Topas ausgegeben.

Zürcher Goldschmiedeordnung (1544)

Nachdem by der vorigen prob des silbers und der goldschmidenarbeyt etwaz mangels erschinen des gemeyner statt by fromden und heymischen unloblich und den meystern des handtwerchs an irn gwercken und narung, so sollicher fäll oder mangel beharret werden sölte, hynderung, abbruch und nachteyl geberen mochte, deshalb myne heren ein ersamer rath von gemeynes nutzes und der statt eer wegen billich verursacht, syn insechen hierinn zethûn und daruff auch etlich ire liebe mitrâth das silber und der meysteren arbeyt probieren laßen. Und so die aber unglych, ettlichs villicht swecher und ettlichs besser dann die vorige prob, die vor sechs jaren nachgelassen ist, funden worden und daruber die erbaren meyster begert hand, ir anliggen vor ettlichen verordneten heren zuvernemen, deß eyn ersamer rath inen zû willen worden und sy durch ire verordneten inn iren beschwârdten verhört und dieselben heren verordneten, die alte goldschmiden prob und ordnung, deßglychen von yetzigen silberkauff und was herinn zu bedenken gewesen ist, für sich genommen und funden, das eyn mark finsilber mit denen unncosten, so man sy von Nürenberg oder andern orthen hirhar gen Zurich bringt, yetzt zechen guldin und eyn ort und alßo yedes lot zechen batzen und achthalben haller costet, er das man es angriff oder gewerchet wirt. Deshalb die erbarn meyster nach gestalt und glegenheit dißer gegenwürtigen zyt und löuffen by den alten proben, die man vorzyten by den ringen silberkäuff gehept, nit bestan noch plyben mögend, zûdem man allenthalben im Rych Tütscher Nationen eyn nachlaß und nderung inn disen dingen gethan und thun müssen, damit dann eyn mittel gefunden worden, daz gemeyner statt by aller erbarkeyt loblich und dennoch den erbaren meystern lydenlich und ir nutz und eer sin alß das man annderstho ir arbeyt als unwäschhafftig nit schelten noch verwerffen, sonnder dieselb ir arbeyt neben anndern meystern der rychstetten bestan möge, so haben die herren verordneten uff eyn mittel trachtet unnd uff üwer myner herren gefallen und wyter bedenken eyn prob und ordnung der goldschmiden und der silber arbeyt halb uff die maß gestelt.

[1.] Erstlich, was silbers eyn meyster fin verwercken wil, es syge, das er fin kauffe oder im fin zewercken geben werde oder eyner selbs fin brenne, daz soll er also fin verwerchen mit dem underscheyd, was er mit dem hammer werchet, da mag er eyner finen mark 1 lot oder minder und nit meer zûsetzen. Was er aber zu abgoßner ald kleyner arbeyt darvon machen wil, da mag er einer march eyn lot eyn quintlein oder minder und auch nitt meer zusetzen, wie daz die alte ordnung vermag.

[2.] Was aber eyner von werchsilber, daz nit fin, das ist nit gar silber, sin soll, arbeyten welte, es were daz er es kaufft hette oder im zû werchen geben wurde, daz soll er, was vom hammer gemacht wirt, zu vierzechen lot werchen, das ist an der march vierzechen lot finsilbers und zwey lot zûsatzes. Were es aber abgoßne oder ander gemeyne kleyne arbeyt als spangen, hafften, krönli, zeychen, pöbli und ander derglychen ding, so under der kleynen arbeyt vergriffen sind, so soll er es von vierzechenthalb loten werchen, daz ist an eyner march vierzechenthalb lot finsilber und dritthalb lot zûsatzes, anders solle er es nit verwerchen noch yemand swecher, mache er gschirr jach frombden oder heymbschen.

[3.] Und damit diße ordnung dest styffer und die meyster im sorgen gehalten wurden, so solle eyn ersamer rath eynen oder zwen erbare man uß inen verordnen, die zu allen vierteyl jaren oder so dick sy güt und not dunckt, unversächenlich harumb gangint und unverwandt von yedem meyster eyn stuck nemmint und es durch eynen oder zwen erbare meyster, die sy geschickt darzû dunckend, probieren lassind, ob es die prob halte oder nit und an wem sy mangel fundent, daßselb meynen herren by iren eyden anzeygen und sy nach irem gutbeduncken und darnach eyner gehandelt hete, zustraffen.

[4.] Und zu meerer gewarsami, damit dest bessere wärschaft gemacht, das mit den meystern verhaftet und sy daran gewisen werdint, wenn eyner eine arbeyt, die von hammer syge, ußgemacht hat, daz er uff dieselbe sin eygen zeychen schlache, und zû demselben sole er dieselb arbeyt den probierherren, so wie obstat, von eym ersamen rath darzu erordnet sind, bringen, die besichtigen und probieren lassen, und so sy wyß uß dem für gat, den stich haltet und die

prob hat, so sollend sy dann eynen stempfel haben, daran der statt zeychen syg und die arbeyt mit demselben stempfel und der statt zeychen neben deß meysters zeychen auch verzeychen und ee sollichs beschicht, soll keyn meyster sin arbeyt die vom hammer gemacht ist, yemands hinweg geben, noch verkouffen, sy syge dann yetzgehörter maß probiert und verzeychnet. Thäte es eyner darüber, der soll myner herren straff nach irem gefallen darob erwarten.

[5.] Und zu meererem bestand dißer dingen so sollend ir myne herren mit den heeren von Winterthur und Steyn verschaffen und sy daran wyßen, daz sy diße prob und ordnung von irn mesteren halten werden und die so darwider handtlinde, straffind.

[6.] Und diewyl auch ettliche ort der eydtgenoßschaft sampt irn zügehörigen stett und flecken inn gemeyner herrschafften und sunst auch keyn prob hand und arbeyth machend nach irn gfallen, on alle sorg, deßhalb sy dieselb arbeyt vyl ringer dann die hiesigen meyster geben, deß sy aber übel entgelten möchten, daz dann ir myn herren söliche ordnung und prob und diß üwer erbar ansechen ze tagen durch üwer botten ernstlich hetten lassen anbringen und ufs freuntlichst by den orthen werben, daz sy die iren sich dißer prob zu verglychen wyßen wolten, daz were gemeyner eydtgenoßschaft eyn eer, ginge dest glycher zu und möchtind sich die meyster allenthalben dest baß verglychen und betragen.

[7.] Sunst solle es inn den uberigen artiklen, deß golds, der argwonigen müntz und silberkauffs, auch anderer dingen halb by der alten ordnung, was die wyßbet und vermag, unverändert belyben.

Actum Donstags vor Mathej 1544 (18. Sept.) praesentibus her Royst, m(eister) Thumißen, m(eister) Sproßß, her seckelmeister Werdmüller, m(eister) Bluwler.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf.

Eine Abschrift dieser Ordnung wurde am 25. Okt. 1544 nach Luzern gesandt. – StA Luzern, Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 55. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 164f.

Zürcher Goldschmiedeordnung (1547?)

Die nüw ordnung der goldtschmiden, die sy schweren und halten sollent

Wir, burgermeister und rath der statt Zürich habend uns der goldtschmiden halb, so in unser statt ihr handtwerk trayent und fry sindt, also das sy in kein zunfft dienendt, erkhendt, das sy diß ordnung halten und schwerindt, wie hernach stadt.

[1.] Am ersten solle niemans kein heimlich verborgen werchstat und eß haben, darinn er ütztit verborgenlich brenne oder mache.

[2.] Was goldts einem zu werchen geben wirt, das soll er auch als gut an die arbeit leggen und nit swecher machen und einem das syn wider geben, es sygge an der arbeit oder widerumb an goldt.

[3.] Was guldin oder silberin müntz, so falsch und nit gut ist, einem vürkompt, das soll er brechen und dem, deß die ist, widerumb antworten.

[4.] Es soll auch keiner geschröt, gebrochen silbergeschirr, kilchenschatz, es sigen kelch, patenen oder anders, das arkwönig ist, noch einich argkwönig müntz, silber oder golt kauffen noch jemantzs anderem brennen oder schmelzen und ob jemans solich argwönig ding brechte und das verkauffen, brennen oder schmelzen laßen welte, den soll man mit worten uffhalten und einem burgermeister melden und antworten, als bißhar beschehen ist.

[5.] Deßglichen keiner, so alhir werchet und ofne es hat, weder küpferin noch möschin¹ gschir als becher, messer und anders, noch dheinerleig frömden noch heimbschen vergulden noch übersilberen sollind, by vier marhk silbers buß. Dorumb sy die goldschmid einanderen

¹ messingnes.

by irem eidt zeleiden schuldig syn sollend und die buß ohn alle gnad ingezogen werden. Doch ist inne unabgeschlagen, das sy die küpferine zeichen uff die baredt ald hüt, doch allein an einem orth, übergulden ald übersilberen mögind.

[6.] Wurde einem meister fyn silber zuverwerchen geben oder ander silber, das selb fyn zu brennen und also zuverwerchen, der soll es also fyn verwerchen. So aber einem silber geben wurde, daß beßer were dann an einer march vierzehen lot fyn silber und doch nit gar fyn, das soll er auch dem, so ims übergeben, an syn arbeit, so gut als er das von im empfangen, verwerchen.

[7.] Was aber einer von werch silber, das nit fyn silber syn soll, arbeiten welte, er hete es kaufft oder im züwerchen geben wurde, das soll er zu vierzehen lotten, das ist zü vierzehen lot fyn silber und zwey lot zusatz und nit schwecher verwerchen, es seige vom hammer, abgoßen oder anderer arbeit, klein oder groß, gar nüdt außgenommen, gegen mengklichen fromden und heimschen.

[8.] Und zu merer gewarsamme umb das desto beßere werschafft gemacht werde, so ist geordnet, wann einer ein arbeit vom hammer, es seigind becher oder anders derglichen, klein oder groß, außgemacht hat, so soll er die niemans geben noch verkouffen, er habe dan züvor der stat zeichen, daß zät in einem schiltli und darzú syn zeichen daruff geschlagen und also verzeichnet. Und so man dann etliche kleine arbeit also nit verzeichnen mag, soll doch was acht lot wigt, wie obstat gezeichnet werden.

[9.] Es soll ouch dhein meister goldschmidt hantwerchs hinüro dheinen kein werckzüg zur arbeit mehr lychen oder einich uffzogen trinkgeschirr ald andere gemachte arbeit vergulden, daßselbig syge dan züvor von unseren darzu verordneten probiert und an der prob nach unserer gesetzten ordnung gerecht und werschafft erfunden. Und wellicher harwider handelt oder thut, von demselben soll 10 fl ohne gnad zü büß ingezogen werden.

[10.] Und damit diß ordnung deß styffer und die meister im sorgen behalten werdindt, so habend wir unßere beid seckellmeister, so ir zun zyten sind, uß unserem rath verordnet, die zu allen viertheil jaren oder so dick sy not und güt bedunkt, unversöhnlich harumb gaan und unverwandt von jedem meister ein stuck nemmen sollendt und es durch einen oder zwen erbare meister, die sy geschickt darzu dunckend, probieren laßen, ob es die prob halte oder nit. Und an welchem sy mangell findent, uns by iren eiden anzeigen, sy nach unserem guten bedunken, nach dem einer gehandelt hete, zü straffen.

[11.] Und uff söllliches ist unser will und erkantnus, das die obbestimpten unsere verordneten die meister des handtwerchs berüffen, innen diß unser ordnung vorlesen und die schweren laßen söllint, trüwlich und erbarlich zü halten, darby zu belyben und darwider nit zehandlen, by unserer schweren straaß, doch mit heiterem vorbehalt, ob sich die louff über kurtz oder lang enderen und der silberkouff vilicht zun ringer werd kommen wurde, das uns die hand offen syn solle, dise ordnung zü minderen und zu mehren, je nach gestalt der sachen und uns fügklichen und güt bedunkt.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. Undatierter Entwurf.

Vgl. die Ordnung entsprechenden Wortlautes, StA Luzern, Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, a.a.O., «Ordnung der Goldschmieden von Zürich vom Jahre 1547», ASA 1888, S. 165 f.

Zur Datierung der Arbeitsordnung von 1547

Theodor von Liebenau publizierte die Kopien zweier Zürcher Ordnungen¹, die sich im Staatsarchiv Luzern befinden: die von 1544 und eine von 1547. Die von 1544 datiert vom 15. Okt. und ist zweifellos die Abschrift der Zürcher Ordnung vom 18. Sept. d. J., die, wie es dort heißt, der Stadt Luzern zugestellt werden sollte. Die von ihm 1547 datierte Quelle trägt in

¹ Th. v. Liebenau, Die Goldschmieden-Ordnung von 1544 und 1547, in: ASA, 1888, S. 163 ff.

der Publikation kein Datum. Aus den Eidgenössischen Abschieden weiß man, daß eine Zürcher Ordnung 1545 den Ständen Luzern, Uri, Basel und Solothurn übermittelt werden sollte¹. Ob dies tatsächlich auch sofort geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Unter den Zürcher Goldschmiedeakten fand ich eine undatierte und unpublizierte Ordnung, die jener, die von Liebenau 1547 datiert, in vollem Wortlaut entspricht, dazu aber zwei weitere Artikel (5 und 9) enthält. Leider kann man sich momentan nicht von der Datierung des Luzerner Originals überzeugen, da die Akte unauffindbar ist²) Man darf aber sicherlich der Datierung des Luzerner Staatsarchivs Glauben schenken.

Eid und Ordnung der Silberkrämer (1547?)

Eidt und Ordnung der Silberkremmer

[1.] Es sollend die silberkremmer nebendt den golt schmiden schweren, das sy in unßer stat gricht und gebieten nützt von silberwerch und arbeit feill haben und verkauffen wellint, es habe dan die prob, daß ist vierzehen lot silber und zwey lot zûsatz, und nit schwecher, wie die den goltschmiden gegeben.

[2.] Deßglich was guldin oder silberin müntz so falsch und nit gût ist, einem vürkompt, das sol er brechen und dem deß die ist, widerantworten.

[3.] Das auch niemans kein geschrôt, gebrochen silber geschirr, kilchenschatz, es sigend kelch, patenen oder anders, das argkwönig ist, nach einich verdachte müntz, silber oder golt kouffen, und ob jemandts sölliche argkwönige ding brechte, und daß verkouffen laßen welte, den soll man mit worten uffhalten und einem burgermeister melden und antworten, alß bißbar beschehen ist, alles redlich und ungefarlich.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, undatiert, im selben Faszikel wie die undatierte Goldschmiedeordnung.

Es handelt sich hier, mit ganz unwichtigen Wortänderungen, um die bei Th. v. Liebenau, a.a.O., S. 166 abgedruckte und 1547 datierte «Ordnung und Eidt der Sylberkremer».

Zürcher Goldschmiedeordnung (1621)

Ordnung der goldschmiden, die sie schweeren und halten sollen

[1.] Am ersten soll niemands kein heimlich verborgen werkstatt und eß haben, darinn er ütztit verborgenlichs brenne oder mache.

[2.] Was golds einem zu wercken geben wird, das sol er auch als guts an die arbeit legen und nit schwecher machen und einem das syn widergeben, es sey an der arbeit oder widerumb an gold, und solches soll sein verbleibung haben. Wo aber einer gold verarbeiten thut, das er selbsten darzu gibt, daß sol er laut gemachter erkantnuß zu 20 carathen verarbeiten alß die ordentlich gesetzte prob und nit schwächer, hiermit ein krohnen à 3 Fl. 8 ß verrechnet werden soll.

¹ Siehe S. 44 f.

² Schon Dora Fanny Rittmeyer suchte 1965 vergeblich nach ihr (s. ihr Brief vom 2. 4. 1965 im StA Luzern).

[3.] Was guldin oder silberin müntz, so falsch und nit gut ist, einem fürkommt, daß sol er brechen und dem, daß die ist, widerumb antworten.

[4.] Es soll auch niemand kein geschröt, gebrochen silber-geschirr, kilchen-schatz, es seyen kelch, patenen oder anders, das argwöhnig ist, noch einig argwönig müntz, silber oder gold kauffen noch iemandts anderem brennen oder schmelzen, und ob iemandts söllich argkwönig ding brechte und das verkauffen, brennen oder schmelzen lassen wolte, den sol man mit worten aufhalten und einem burgermeister melden und antworten, alß bißhar beschehen ist.

[5.] Deßglychen keiner, so allhie werchet und offne eß hat, weder kupfferin noch möschin gschir, als bächer, mäßer und anders noch dheinerley frömbden noch heimschen vergülten noch versilberen söllind bey vier march silbers buß, darumb sie die goldschmid einanderen bey ihrem eydt zeleiden schuldig seyn söllend und die buß ohn alle gnad eingezogen werden. Doch ist ihnen unabgeschlagen, daß sie die kűpfferinen zeichen auf die barret ald hüt, doch allein an einem ort übergülten als übersilberen mögind.

[6.] Wurde einem meister fein silber zuverwerchen geben oder ander silber, dasselb fein zu brennen und also zuverwerchen, der soll es also fein verwerchen; so aber einem silber geben wurde, daß beßer were, dann an einer march vierzehen loth fein silber und doch nit gar fein, das sol er auch dem, so ihms übergeben, an sein arbeit so gut, als er das von ihm empfangen, verwerchen.

[7.] Was aber einer von werch-silber, das nit fein silber seyn sol, arbeiten wolte, er hette es kaufft oder ihm zewerchen geben wurde, das soll er zu vierzehen lothen, das ist vierzehen loth fein silber und zwey loth zusatz und nit schwächer verwerchen, es syge vom hammer, abgossen oder anderer arbeit, klein oder groß, gar nüt außgenommen, gegen mengklichen frömbden und heimschen.

[8.] Und zu mehrer gewahrsamme, umb daß dest beßere wehrschaft gemacht werde, so ist geordnet, wann einer ein arbeit vom hammer, es seyen bächer oder anders dergleichen, klein oder groß, außgemacht hat, so soll er die niemandts geben noch verkauffen, er habe dann zuvor der statt zeichen darauf geschlagen, nammlich das zett in einem schiltli samt seinem zeichen und also verzeichnet; und so man dann etliche arbeit, die klein ist, also nit verzeichnen mag, soll doch, was acht loth wigt, wie obstat, auch gezeichnet werden.

[9.] Es soll auch dhein meister goldschmid handtwerchs hinfüro dheimem frömbden kein werchzeug zur arbeit mehr leihen oder einich aufzogen trinkgschirr als andere gemachte arbeit vergülten, das selbig seye dan zuvor von unsern darzu verordneten probiert und an der prob nach unserer gesetzten ordnung gerecht und währschafft funden, und welcher harwider handelt oder thut, von dem sol x (10) lib. ohne gnad zu buß eingezogen werden.

[10.] Und auf solches ist unser will und meinung und erkantnuß, daß die obbestimmten unsere verordneten die meister des handtwerks berűffen, ihnen diß ordnung vorlesen und die schweren lassen söllind, thrűwlich und ehrbarlich zehalten, darbey zu blyben und darwider nit zu handeln bey unserer schweren straff. Doch mit heiterem Vorbehalt, ob sich die lauff über kurz oder lang enderen und der silberkauff villicht in ringer werth kommen wurde, daß uns die hand offen seyn solle, diße ordnung zu enderen und zu mehrer ie nach gestalt der sachen und uns fűgklichen und gut bedunkt.

[11.] Es habend auch mein gnedigen herren erkannt, daß, weilen die herren seckelmeistere nit mehr wie einest weil habend, die proben zuerkundigen, meister von dem handtwerck, so darzu verordnet sind, umbhar gahn und die silber zum probieren aufheben söllind und dann die fehlbaren bey ihren ehren und eyden den herren seckelmeistern zu gebűhrender abbűssung zuleiden.

[12.] Auch ward in ansehung ieziger lauffen und hohem werth des gelts und silbers ihnen den goldschmiden auß gnaden zu der iezigen zeit der nachlaß gethan, daß sie an der prob, so nach der ordnung vierzehen loth sein soll, biß auf zwey quintli oder ein halb loth nit gefahret werden söllint, welcher aber weiter fűhre und die arbeit ringer machte, also, daß es an der mark mehr als ein halb loth fehlte, derselbige laut der ordnung darumb gebűsst werde.

[13.] Demnach sollend zwaren sie die goldschmidt aniezt des eydtschwurs nachmalen auch erlassen, derneben aber ihnen bey ihren eyden yngebunden seyn, bey ihrer ordnung nüt destminder styff zuverbleiben und derselben in allweg getröülich nachzekommen.

Actum den 11. Septembris 1621.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. Abschrift des 18. Jh. Schnyder, QZZ Nr. 784.

3. Lehrvertrag, Zürich 1688

Kundt und zu wüssen seyn, das den ...¹ten Jenner 1688 der hoch und wohlgelerte herr mr. Ulrich wohlverordneter pfahrer zum Hl. Geist, seinen lieben sohn Hans Jacob Ulrich dem ehrbaren und bescheidenen mstr. Johannes Weber dem goldtschmidt das handtwerck zu lehren verthraut auf folgende weiß:

Erstlich solle der knab 4 jahr lang aufgedingt werden nach handtwercks brauch und solle ihm sein lehrmeister in allen threüwen das handtwerck lehren ohne einichen vorhalt der kunst, was zu dem goldtschmidt handtwerck erfordert würdt, wie es einem ehrlichen meister wohl ansteht.

Desgleichen soll sich der knab ehrlich und wohl verhalten, was imme der meister verthraut und befihlt, fleißig und in threüw verrichten, dem meister seinen nutzen fördern und den schaden wänig sowie müglich sein würdt. For des meister sein müh und arbeit verricht des knaben obgedachter herr vatter zu lehrlohn hundert reichthaler, ein müt kehren für die 4 probierwochen, auch der fr.(au) 4 dukaten trinkgelt und ein halbes bet, so lang der knab bey dem lehrmeister liegen würdt. Dise obgedachte hundert reichthaler aber sollen in zwey zahlungen gedeilt werden: 50 reichthaler wan der knab aufgedingt würdt, die anderen 50 aber nach verfließung 2 jahren; und solle des lehrknaben herr vatter das aufdingen, der lehrmeister aber das abdingen bezahlen.

Wan aber in wärender zeit sich zuthrüge, das Gott abwenden wohle, das der lehrmeister von Gott durch den zeitlichen todt solte berüft werden, im ersten, anderen oder dritten jahr, so sollen des m(eiste)r nachgelaßne erben schuldig sin, den knaben in ihren kosten einem anderen ehrlichen mr. verdingen. So es sich aber zuthrüge, daß der knab solte im ersten, anderen oder dritten jahr von Gott berufen werden, so soll des knaben l.(oblicher) h(er)r vatter für das erste jahr nur den halben lehrlohn schuldig sin zu bezallen, for das andere und trite, wie auf übrige zeit den gantzen lehrlohn zu bezallen schuldig sin, und solle auch der m(eiste)r den knaben mit speiß und trank ehrlich versehen. Und so sich der knab in wärender lehrzeit ehrlich und wohl verhalten würdt, verspricht imme der lehrm(eiste)r ein halb jahr zu schenken und ist diser vertrag beidseits mit gutem willen geschehen, sind auch hierumb zwey gleich lutende schreiben aufgesetzt worden, das wan eines verlohren, alsdan dem anderen solle glauben zugestellt werden. Worzu Gott seinen heiligen sägen verleihen wolle.

Actum auf zeit und tag wie obstaht.

ZB Zürich, Ms. S 288, 105.

¹ Das Datum ist ausgelassen, wohl weil der Vertrag zuerst als Konzept aufgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt endgültig bekräftigt werden sollte.

4. Verzeichnisse der Silberproben

Verzeichnis der Silberproben, Zürich 1634

Verzeichnis der meister goldschmidten silber proben und wie die fehlenden gestrafft worden

Actum den 19ten Marty, anno 1634 durch herrn statthalter Heidegger, beide herren seckelmeister Hirtzel und Wirtz, herrn wardyn Stampfer, herrn schultheiß Holtzhalb und herrn münzmeister Kilchsperger.

Anno 1634 im Mertzen hatt

	<i>zu ring</i>	<i>buße</i>
Stäffe Aaberli		
Hans Jacob Hußer		
Cunrat Murer		
Caspar Giger		
Cunrat Kilchsperger		
Hannß Ulrich Öri		
Georg Hamberger		
Marx Müller		
Heinrich Müller	1 q.	10 ß
Heinrich Riva	1 q.	10 ß
Heinrich Kidt	4 q.	2 ⱥ
Hans Jacob Holtzhalb	4 q.	2 ⱥ
Hans Stampfer		
Hannß Tanner	7 q.	5 ⱥ
Heinrich Simler	8 q.	4 ⱥ
Christoffel Boller	7 q.	3 ⱥ 10 ß
Melchior Collynis	3 q.	1 ⱥ 10 ß
Melchior Trüb	3 q.	1 ⱥ 10 ß
Jakob Bulinger	6 q.	3 ⱥ
Caspar Holtzhalb	2 q.	1 ⱥ
Alixander Kilchspärger	7 q.	3 ⱥ 10 ß
Hans Cunrat Aaberli	8 q.	4 ⱥ
Rudolff Weich	6 q.	3 ⱥ
Caspar Meyer	1 Lot.	16 ⱥ
Rudolff von Lehr	15 q.	15 ⱥ
Heinrich von Lehr	13 q.	12 ⱥ
Ludwig von Birch	14 q.	15 ⱥ
Ludwig Schärer	13 q.	12 ⱥ
Cunrad Tentzler d. Jung	10 q.	10 ⱥ
Heinrich Zeender	12 q.	10 ⱥ
Jörg Bodmer	11 q.	11 ⱥ
Heinrich Tennicker	10 q.	10 ⱥ

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

Verzeichnis der Silberproben, Zürich 1643

Verzeichnuß, wasmaßen die arbeit der meister goldschmiden in der visitation ald prob vom 27. Aprelli 1643 syge befunden und ist denn fehlbaren für jeden Heller¹ 10 ß zebuß uferlegt worden

Donstag den 27. Aprellen anno 1643 habend die verohrneten des goldschmidthandtwerechs von hernachvolgenden meisteren silber uffgenommen und alles scharff probiert und jedes an der prob erfunden wie volgt.

	<i>felt</i>
Jörg Hamberger	
Caspar Lehmann	
Heinrich Hoffmeister	
Marx Müller	
Hans Heinrich Simbler	
Caspar Giger	5 Heller
Hans Jacob Hußer	
Heinrich Schärer	2 Heller
Cunradt Dentzler	
Christoffel Boller	
Hans Ulrich Leüw	2 Heller
Hans Rudolf Locher	
Heinrich Kidth	
Killian Frieß	
Heinrich Zehender	
Heinrich Riva	
Hans Ludwig Dietsch	
Melchior Trüb	
Hans Jacob v. Lehr	4 Heller
Hanns Thanner	
Hanns Cunradt Kilchsperger	4 Heller
Hans Ulrich Öhri	
Hans Spöndli	4 Heller
Caspar Ulmer	
Heinrich Äberhart	
Linnhart Thomann	
Allexander Kilchsperger	
Caspar Meyer	2 Heller
Heinrich Deiniker	2 Heller
Linnhard Teücher	
Hanß Wäber	6 Heller
Hans Stampfer	
Rudolf Ulrich	5 Heller
Hans Heinrich Müller	
Hans Ulrich Louw	16 Heller

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

Aus dem Jahre 1652 hat sich eine weitere Visitationsliste erhalten, die aber nur die Namen der bestrafte Meister aufführt. StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Citation etlicher fehlbar befunden meister goldschmiden, 11. Febr. 1652».

¹ Ein Heller ist das kleinste Silbergewicht. Siehe Glossar, Lot.

II. Glossar zu den Quellen

Inhaltsverzeichnis des Glossars

Bott	96
Häufigkeit und Zeitpunkt des Stattfindens	96
Strafe für Fernbleiben und Zuspätkommen	96
Außer den üblichen Zeiten einberufenes Bott	96
Eid der Goldschmiede	97
Eid des Münzmeisters	97
Eid der Silberhändler	98
Eid des Wardeins	98
Gesellen	99
Anzahl	99
Abwerben	99
Goldschläger	99
Goldschmiede	100
Anzahl	100
Zunftzugehörigkeit	100
Gürtler	101
Handwerk	101
Aufsichtsbeamte	101
Handwerksbeitrag	102
Handwerkslade	102
Kontrolle der Silberarbeiten	102
Häufigkeit der Visitation und Ausführende	102
Ort der Silberprobe	104
Beim Probieren Anwesende und deren Entlohnung	105
Gegenstand, der probiert wird	105
Verzeichnis der Silberproben (Visitationslisten)	105
Kontrolle der Goldarbeiten	106
Kratzmühle	106
Legierung des Silbers	106
Werksilber	106
Feinsilber	109
Legierung des Goldes	110
Lehrbrief	111
Lehrgeld	111
Lehrjahre	112
Lehrknaben	112
Anzahl	112
Aufdingen	113
Kosten beim Auf- und Abdingen	114
Verfrühtes Abdingen	114
Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrknaben	114
Lohn für Goldschmiedearbeiten	115
Lot	115
Meisterrecht	115
Kosten für Fremde, die in Zürich Meister werden wollen	116
Meistertafel	116
Münzmeister	116

Münzwesen	117
Beschweren und löten	117
Schmelzen von Gold, Silber und Münzen	118
Kauf von Silber und Gold	119
Pfundzoll	120
Preise für Goldschmiedearbeiten	120
Probe des Silbers siehe Kontrolle der Silberarbeiten	
Probe des Goldes siehe Kontrolle der Goldarbeiten	
Siegelschneiden	121
Silberhändler	123
Qualitätsvorschriften	134
«Freie Ware»	125
Ordnung und Eid siehe Eid	
Silberfabrik	125
Stempelung der Goldschmiedearbeiten	126
Vergolden fremder Arbeit	127
Vergolden unedler Metalle	127
Verkauf fremder Silberarbeiten	127
Visitation siehe Kontrolle der Silber-, bzw. der Goldarbeiten	127
Visitation siehe Kontrolle der Silber-, resp. der Goldarbeiten	127
Wanderjahre	127
Wardein	128

Bott

Häufigkeit und Zeitpunkt des Stattfindens

Im 16. Jh. scheint die Handwerksversammlung noch nicht mit bestimmter Häufigkeit stattgefunden zu haben. Seit 1600 wird sie regulär zweimal pro Jahr abgehalten.

«... si (die Goldschmiedemeister) haben sich auch erkant, alle halb jar zum johanß dag im summer und zum johanß dag zu wiennach ein bot zu halten ...»

ZB Zürich, Ms. W 441, 21. Jenner 1600.

«... zu halben jaren, wan man pflegt die pott zu halten ...»

ZB Zürich, Ms. W 441, 12. Juli 1610.

Strafe für Fernbleiben und Zuspätkommen

Die unentschuldigt Fernbleibenden werden mit einer Geldstrafe belegt.

«... (wenn) einer oder mer sich ungehorsam erzeigte und nitt erschienen, von den selben ungehorsamen so dick das geschicht, sol von einem jeden 1 batzen ze buß ingezogen werden, es syge dann sach, das er von wegen größerer geschafften erlaub wäre.»

ZB Zürich, Ms. W 441, ohne Datum (aber wohl vor 1590).

«... welcher nit uff die gesetzt stund im bott erscheint, der sol 2 schiling zur buß verfallen sein, welcher aber ungehorsam gar nit erscheinen, solle 3 batzen unabläßlich bezahlen.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 259, 5. Februar 1665.

Außer den üblichen Zeiten einberufenes Bott

Wenn ein Fremder wegen einer Streitsache außer den beiden regulären Versammlungen ein Bott einberufen läßt, muß er die Kosten tragen.

«... so ein frömbd ein bott sammeln laße, er zuvor dem handtwercksobmann 2 ſ und ein meister 1 ſ und ein weibell 16 ß zustellen solle.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 263, 27. November 1673.

Bottgeld siehe unter Handwerksbeitrag.

Eid der Goldschmiede

Die Goldschmiede werden auf die jeweilige Arbeitsordnung vereidigt.

«Die meister gmeinlich habent disen eyd gschworen Donstag nach Magdalena 1522.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung von 1522.

«Min herr burgermeister Schmid, m. Anthoni Appotegger, m. Ulrich Trinkler, m. Setzstab sind verordnet, der goldschmid eid zübeßren und die goldschmid und ander, so argkwönig silber und cleinotd kouffend, denselben eid och sweren zü lassen . . .»

StA Zürich, B II 49, Stadtschreibermanual, Mittwoch nach Laurenti 1611.

«Und uff söllichs ist unserer herren will und erkanthnuß, das die obbestympten herren verordneten, m. Thumysen und herr panerherr Schmid, die meyster deß handtwerchs für sich beruffen, inen dise ordnung veroffnen und die schweren lassen söllint, thrüwlich und erbarlich ze halten . . .»

StA Luzern, Münzwesen, Cod. 55, fol. 55 – Kopie der Zürcher Ordnung von 1544. (Dieser Passus findet sich nur in der Luzerner Kopie.)

«Die nüw ordnung der goldtschmiden, die sy schweren und halten sollent.

Und uff söllliches ist unser will und erkantnus, das die obbestimpten unsere verordneten die meister des handtwerchs berüffen, innen diß unser ordnung vorlesen und die schweren laßen söllint, trüwlich und erbarlich zü halten . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – undatierte Ordnung von 1547. (Derselbe Wortlaut in der Luzerner Kopie.)

«Ordnung der goldschmiden, die sie schweren und halten sollen.

Und auf solches ist unser will und meinung und erkantnuß, daß die obbestimpten, unsere verordneten, die meister des handtwerks berüffen, ihnen diß ordnung vorlesen und die schweren lassen sollind, thrüwlich und ehrbarlich zehalten . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Ordnung von 1621.

Das Eid-Buch der Stadt Zürich von 1676 verzeichnet unter «Ordnung der goldschmiden, die sie schweren und halten söllent» wörtlich die Ordnung von 1621.

StA Zürich, B III 30, S. 181 ff.

Eid des Münzmeisters

Deß Münzmeister Eydt.

Der münzmeister soll schweren, uff die münz flyßig zü sehen, ohne oberkeitliches vorwüßen und verwilligung nüzit zü münzen, und wann ihme zü münzen verwilliget wird, solle er nach der gemachten ordnung verfahren, dergestalten, daß es unßer statt loblich, ehrlich und ohnverwyßlich, auch in allweg die prob halten thuge und was er prägt, dem wardyn flyßig angeben, und ihme nüzit verhalten, gethrüwlich und ungefährlich.

StA Zürich, Eidbuch, B III 30, S. 187, ohne Datum. (Das Buch wurde 1676 angelegt.)

Eid der Silberhändler

Die Silberhändler werden wie die Goldschmiede eidlich auf eine Ordnung verpflichtet. Sie soll verbindern, daß den einheimischen Goldschmieden durch minderwertige eingeführte Ware Konkurrenz und Nachteil erwächst.

«Min herr burgermeister Schmid, m. Anthoni Appotegger, m. Ulrich Trinkler, m. Setzstab sind verordnet, der goldschmid eid zubeßren und die goldschmid und ander, so argkwönig silber und cleinotd kouffend, denselben eid och sweren zû lassen . . .»

StA Zürich, B II 49, Stadtschreibermanual, Mittwoch nach Laurenti 1511.

«Disen artikel söllent die goldschmid und silber krämer in der stat seßhaft gmeinlich schwe- ren: eß sol nieman kein geschröt, brochen silber gschir, kilchen schätz, alß kelch, batenen und anders so arckwönig ist, noch argwenige müntz, silber oder gold koffen, noch jeman anderm brennen oder schmelzen. And als jeman söllich argwönig ding brächte und daß verkoffen, brennen oder schmelzen lassen wölte, den sol man mit worten uffhalten und einem burger- meister melden und antwurten. Und in sonders söllent die silber kramer einem jeden daß, so er koffen will, wie eß an im selbs ist, um sin gelt geben und gantz keinen betrug, weder gegen burgern noch gesten, darin bruchen noch sûchen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 24. Juli 1522.

«Sunst solle es inn den ubrigen artiklen, deß golds, der argwonigen müntz und silberkauffs, auch anderer dingen halb by der alten ordnung, was die wyßßet und vermag, unverändert belyben.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544.

«Es sollen die silberkremmer nebendt den goltschmiden schweren, das sy in unßer stat gricht und gebieten nützt von silberwerch und arbeit feill haben und verkauffen wellint, es habe dan die prob, daß ist vierzehen lot silber und zwey lot zûsatz, und nit schwecher, wie die den goltschmiden gegeben.

Deßglich was guldin oder silberin müntz, so falsch und nit gût ist, einem vürkompt, das sol er brechen und dem deß die ist, widerantworten.

Das auch niemans kein geschröt, gebrochen silber geschirr, kilchenschatz, es sigend kelch, patenen oder anders das argkwönig ist, nach einich verdachte müntz, silber oder golt kouffen, und ob jemandts söllliche argkwönige ding brechte, und daß verkouffen laßen welte, den soll man mit worten uff halten und einem burgermeister melden und antworten, alß bißhar beschehen ist, alles redlich und ungefarlich.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, undatierte Ordnung von 1547. Kopie im StA Luzern, Akten Münzwesen, Codex Nr. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 166.

Weitere Vorschriften für Silberhändler siehe unter Silberhändler.

Eid des Wardeins

Wardynen Eydt.

Der wardyn soll schweren, uff die münz flyßig zû sehen, so man probiert, darby zu syn, helfen ußzûziehen, und die prob zûhalten nach dem gehalt und uff zahl, wie auch uff die proben der goldschmiden flyßige achtung zûgeben, deßglychen alle falschen münzen, und anders von gold und silber, so nit währschafft, und ihme zûhanden kommbt, ab einanderen zûschnyden und ohnüz zû machen, die gewicht ordentlich zûfechten und auch harinnen syß megst und bestis zethûn, alles gethrüwlich und ohne gefehrd.

StA Zürich, Eidbuch, B III 30, S. 188, ohne Datum. (Das Buch wurde 1676 angelegt.)

Gesellen

Anzahl

Ein Meister darf nur zwei Gesellen gleichzeitig halten und neben diesen einen Lehrknaben. Oder: einen Gesellen und zwei Lehrknaben. Oder: keinen Lehrknaben und auch dann nicht mehr als zwei Gesellen.

«... das ein meister goldschmidthandtwerts alhie fürbaß uff ein zyth nit mehr alß zween gsellen, die das handtwerc ehrlich und redlich erlernet, nebet einem lehrknaben anzustellen und zehalten befügt syn sölle. Wann aber ein lehrknab syne drü jahr nach luth der ordnung albereit bim handtwerc gewëßen, möge ein meister zü einem solchen lehrknaben wol noch einen anderen lehrknaben anstellen, zü dißsen beiden aber mehr nit alß einen gsellen halten. Und wann glych ein meister dheinen lehrknaben hete, sölle doch ein sölcher mehr nit alß zween gsellen uff ein zyth zefürderen gwalt haben. Wellicher nun dißere ordnung übersehe und dero-selben züwider handlete, dero ieder solte, so oft es bescheche, benanntlich iede wuchen von dem tag an, da demme zuwider gehandelt wurde, von iedem gsellen fünff pfundt gëlts also bar zebüß verfallen und solche von iedem übertrëttenden unableßlich yngezogen werden, da von solchen büßen der halbe theill unßerm seckelambt und der ander halbe theill dem handtwerc züdienen und gehören solle.»

Gesellenordnung vom 22. Sept. 1641. StA Zürich, B V 64, S. 739. Entwurf der Ratsurkunde. Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2234 – Original (Perg.). Schnyder, QZZ Nr. 857.

Abwerben

Das Abwerben von Gesellen durch größere Lohnversprechen ist strafbar.

«... wenn ein meister dem andern hinderucks und one verwilligung ein gesellen absetze und dem gesellen mer lons verhießße, derselbig meister so dem anderen den gesellen absetz sol gemeinen meisteren fünff pfund der stat Zürich werkung zü büß verfallen sin. Und ob der meister schon die büß gebe, so sol im nitt deß minder zü gelaßßen werden, das der gesell uff die selbig zyt by im belybe, sonder dem gesellen sol in einem halben jar darnach by einichen meister zü arbeiten nit zugelaßßen werden in unßer genedigen heren statt Zürich.»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert, wohl vor 1590.

Goldschläger

Der erste Goldschläger läßt sich 1671 in Zürich nieder.

Am 23. Sept. 1671 bittet der Goldschläger Johann von (van) Dyck (Deig, Teig) aus Antwerpen um die Aufnahme als Hinderseß.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Brief vom 23. Sept. 1671.

Ein Ausschuß vernimmt ihn und empfiehlt, ihn auf Lebenszeit als Schirmbürger aufzunehmen.

StA Zürich A 77.15, Goldschmiedeakten – Bericht vom 23. Sept. 1671.

Am 25. Sept. muß er sich einer Befragung über Glaubensdinge durch den Diakon des Fraumünsters unterziehen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Bericht des Diakons zu Fraumünster vom 25. Sept. 1671.

Goldschmiede

Anzahl

Die zuverlässigste Quelle über die Zahl der gleichzeitig in Zürich arbeitenden Goldschmiedemeister stellen die Visitationslisten dar. Daneben ist man auf die Angaben der Meisterschaft angewiesen, die sie vor allem in Supplikationen an den Rat machte.

- 1597: In der Supplikation wegen des Genfer Juweliers Hans Constantin heißt es: «... da wir aber gemeinlich ob dryßig meistern (sind).»
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Supplikation vom 12. März 1597.
- 1634: In der Visitationsliste sind 32 Namen verzeichnet.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1634. Siehe S. 93.
- 1639: In der «Supplication gemeiner meister goldschmiden alhie, h. Daniel Bergkmüller betreffend, welcher allerhand silbergeschmid verkauft» heißt es: «da wir aber gemein- und sonderlich, ob 45 meister, welliche all dißer zyth das handtwerch trybent ...»
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1639.
- 1640: In der «Supplication der meisteren des goldschmiden-handtwerks wegen abstattung des pfundzolls» ist die Rede von über 50 Meistern.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1640.
- 1643: In der Visitationsliste von 1643 sind 34 Meister aufgeführt.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. Siehe S. 94f.
- 1651: In der «Supplication der meister des goldschmiedehanswerks» berichtet man von «etlichen hundert Seelen», die sich «von dem handwerk ernähren» müssen. – Wahrscheinlich sind hier alle Familienmitglieder, Gesellen und Silberhändler mitgerechnet.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1651.
- 1687: In der Supplikation wegen der fremden Hausierer vom 28. Aug. 1687 wird die Anzahl der Goldschmiedemeister mit 40 angegeben.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.
- 1701: In der Klage des Goldschmiedehandwerks vom 9. März 1701 wegen Meister Läublin von Schaffhausen werden 40 Meister genannt.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.
- 1706: In der Supplikation wegen des Silberkaufes vom 8. Juni 1706 spricht man von mehr als 50 Goldschmieden.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.
- 1722: Die Supplikation wegen des Silberkaufs vom 26. März 1722 klagt über das Schicksal von 45 Meistern, bzw. 200 Personen, wenn man die Familien mitrechnet.
StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

Zunftzugehörigkeit

In der ersten Verfassungsurkunde, dem ersten Geschworenen Brief von 1336 wurden die Goldschmiede der Gesellschaft zur Konstaffel zugeteilt. Seit dem vierten Geschworenen Brief von 1489 zählt das Goldschmiedehandwerk zu den freien Gewerben.

«Des ersten, ritter, edellüte, burgere, die ire geltent güte hand, köflüte, gewantsnider, wechsler, goltsmide und saltzlüte, die sol man nemmen constavel, und sol man von in setzen erber lüte in den rat, und suln einem burgermeister wartende sin und der stat baner.»

1. Geschworener Brief, 16. Juli 1336. Schnyder, QZZ, Nr. 3.

«Aber umb goldschmid, sidennayer und glaser, gewand schnider, saltzlut und die isen feil haben, die mogen sin in der constafel oder in welicher zunft sy wellen, also, daz ir gewerb fry ist und sin sol furbashin ungevarlich.»

4. Geschworener Brief, 25. Mai 1489. Schnyder, QZZ, Nr. 166.

«Aber umb goldschmid, sydensticker und glaser, gewandtschnyder, saltzlüth und die ysen feil habend, auch die ihres thuns, gwerbs oder handwerks halber sonsten an keine gewüße zunfft gebunden, die mögend in der constaffel syn oder in wellicher zunfft si wöllend, also, daß ihr gwerb deßhalb frey syn soll.»

6. Geschworener Brief, vom 9. Juni 1654. Schnyder, QZZ, Nr. 166.

Gürtler

Das Arbeitsgebiet der Goldschmiede ist streng gegen das der Gürtler abgegrenzt. Goldschmiede sollen den Gürtlern weder Silberarbeit zu machen geben noch deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ist dies unumgänglich, muß zuerst der Handwerksobmann gefragt werden. Das Vergolden der Kirchenknöpfe steht den Goldschmieden zu, nicht den Gürtlern.

Es wird im Bott bestimmt, «daß kein meister der goldschmiden keinem gürtler oder jemand anderem ußert den goldschmiden, nit solle verschneiden oder in anderweg vorschub thun, daß dem goldschmid handwerk schädlich sein möchte . . .»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 272. 12. Sept. 1689.

Die Meister beschließen, «daß fürohin kein meister der goldschmiden mehr solle befüegt sein, die arbeit von silber einem gürtler zu geben und sein beihülff im arbeiten zu gebrauchen und sonderlich wegen der dißmahligen in moden gefunden knöpfen, dann solches einem lobl. handwerck schädlich und schimpflich seie.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 274. 3. Mai 1698.

Es wurde «von einem gantzen handwerck einhellig erkent, daß herr Baptist Weber 5 ũ buß solle erlegen, wegen fehlers, daß er dem gürtler Heidegger etliche silberne knöpf hat laßen auffkehren. Und ist also der articul, so A^o 1698 erkent der gürtlern halben, wider einhellig bestettet.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 277. 28. März 1702.

«Wegen der gürtleren beihilff: wann ein herr oder meister deß gürtlers beihilff oder sein werchzeug von nöthen, daß er sich selbst nit helfen könnte, so solle ein solcher ehe und bevor er deß gürtlers beihülff braucht, sich bei hr. obmann raths erholen.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 287. 26. April 1714.

«...wasmaßen bishin alhier die knöpf der kirchenthürmen von den goldschmiden vergult und unter denen dem gürtlerhandwerch spezificiert geeigneten stucken erwehte knöpf nicht benamset, auch das gold von dem alten kirchthurmknopf von herrn wardin abgescheiden worden, mit recht erkent, daß obbedeuter kirchthurmknopf deßgleichen künfftig alle andere knöpf auf die kirchthurm den herren und meistern goldschmiden zuvergulden gebühren und sollen von dem herrn baumeister auf ihr, der goldschmiden, gezimmendes anmelden übergeben werden . . .»

StA Zürich, B II 667, Unterschreibermanual vom 11. Sept. 1699.

Handwerk

Aufsichtsbeamte

Das Handwerk bestellt zwei Goldschmiedemeister zur allgemeinen Aufsicht über alle Handwerksmitglieder.

«Dazumallen habend si sich erkant das man zü halben jaren zwen meister ußschüßi, die uf die ferborgne eßßen und anders me acht habind und was dan dasselb für büßen git hört halb in büchs, halb zweien meisteren die sorg hand . . .»

ZB, Ms. W 441, 1600.

Handwerksbeitrag

Jeder Meister muß zweimal jährlich einen Handwerksbeitrag entrichten.

«... alle halb jar zum johanß dag im summer und zum johanß dag zu wiennach ein bot zu halten, und dan ... sol ouch ein ieder meister zwen bz. in seckell schüßen, damit wir auch gält habend. Und da hort der zunft im winter die zwen bz. von wagen der stuben hitz ...»

ZB Zürich, Ms. W 441, 21. Januar 1600.

«... das yn zu halben jaren, wan man pflegt die pott zu halten, yeder meister zwen batzen zegeben, die im summer der gsellschaft in die büchs, die uff wiennechten ye der zunfft, do man die pot haltet ... daßß nun fürohin ein yeder meister nit mehr dan das jars drey batzen söle schuldig und verfallen syn, zu johanßtag im summer ein batzen, der ghört den meistern in die büchs, die zween zu wiennechten stubenhitze, do man die bot haltet.»

ZB Zürich, Ms. W 441, 12. Juli 1610.

Handwerkslade

Die einzelnen Ordnungen des Goldschmiedehandwerks sowie die Handwerksbücher wurden in einer eigens dazu bestimmten Trube, der «Lad» verwahrt. Sie befand sich in der Obhut des jeweiligen Obmanns des Handwerks. Keines dieser Dokumente sollte jemals aus der Trube genommen und verliehen werden.

Die Goldschmiedemeister bestimmen, «daß niemanden, auch keinem herrn oder meister der goldschmiden, auß der lad etwaß solle gegeben werden abzuschreiben, es ward ihm dan von dem gantzen bott erlaubt.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 270. 5. April 1687.

Wenn ein Meister die Handwerksordnungen oder andere Satzungen abzuschreiben wünschte, so sollte «der handwerksschreiber ihm ein copy beider ordnungen übergeben auff eine bestimmte zeit, aber daß hauptbuch, so in der lad und ihn 4 bücher abgetheilt, mag nit von handen gegeben werden.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 276. 9. März 1702.

«Es ward auch dato erkant, daß ein jeweiliger herr obmann die lad in seinem hauß solle haben, und solle der handwerksschreiber waß zu allen zeiten vor einem bott oder bej auff- und abdingung der knaben verhandlet wird, dem herrn obmann überschicken in schrift.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 283. 26. Jan. 1712.

Kontrolle der Silberarbeiten

Häufigkeit der Visitation und Ausführende

Regelmäßig durchgeführte und ausdrücklich verordnete Visitationen der Goldschmiede scheinen seit der Ordnung vom Jahre 1544 erfolgt zu sein. Anfangs sind es Ratsmitglieder, die die Visitation durchführen, doch geht sie allmählich in die Hände des Goldschmiedehandwerks über.

«Und damit diße ordnung dest styffer und die meyster im sorgen gehalten wurden, so solle eyn ersamer rath eynen oder zwen erbare man uß inen verordnen, die zu allen vierteyl jaren oder so dick sy güt und not dunckt, unversächenlich harumb gangint und unverwandt von yedem meyster eyn stuck nemmint und es durch eynen oder zwen erbare meyster, die sy geschickt darzü dunckend, probieren lassind, ob es die prob halte oder nit und an wem sy mangel fundent, daßßelb meynen herren by iren eyden anzeygen und sy nach irem gutbeduncken und darnach eyner gehandelt hete, zustraffen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. – Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544.

«Und damit dise ordnung dest styffer und die meyster in sorgen gehalten werdint, so hatt eyn ersamer rath zwen eerbar man uß inen verordnet, nemmlich m.(eister) Ytelhanssen Thumysen¹ und J.(unker) Anndreßen Schmid, buwmeyster, die zu allen viertheyl jaren oder so dick sy gut und not dunckt, unversechenlich harumgangint und unverwarnet von jedem meister eyn stuck nemmint und es durch einen oder zwen eerbare meyster, di sy geschickt darzu dunckend, probieren lassint, ob es die prob halte oder nit, und an wem sy mangel fyndent, mynen herren by iren eyden anzeygend, sy nach irem gutbedunken, darnach einer gehandelt hatte, zu straffen.»

Kopie der Zürcher Ordnung von 1544. StA Luzern, Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 55. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 164f.

«Und damit diß ordnung deß styffer und die meister im sorgen behalten werdint, so habend wir unßere beid seckelmeister, so ir zun zyten sind, uß unserem rath verordnet, die zu allen viertheil jaren oder so dick sy not und gut bedunckt, unversöhnlich harumb gaan und unverwandt von jedem meister ein stuck nemmen sollent und es durch einen oder zwen erbare meyster, die sy geschickt darzu dunkend, probieren laßen, ob es die prob halte oder nit. Und an welchem sy mangell findent, uns by iren eiden anzeigen, sy nach unserem guten bedunken, nach dem einer gehandelt hete, zü straffen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung von 1547.

«Und damit dis ordnung dest stiffer und die meister in sorgen behalten werdent, so hend wyr dryg man us unserem ratt verordnet, die zu allen viertheyl jaren oder so dick sy not und gut bedunckt, unversechenlich herumb gan und unverwandt von jedem meister ein stuck nemmen söllent und es durch einen oder zwen erbare meyster, die sy geschickt darzu bedunkend, probieren lassen, ob es die prob halte oder nit. Und an welchem sy mangel findent, uns by iren eyden anzeigen, sy nach unserem guten bedunken, nach dem einer gehandelt, zu strafen.»

Kopie der Zürcher Goldschmiedeordnung von 1547. StA Luzern, Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 165f.

Seit 1621 übernehmen die Goldschmiede selbst die Visitation –, sie soll alle 14 Tage stattfinden – müssen aber die schlechten Proben den Säckelmeistern melden, welche die Bestrafung vornehmen.

«... daß nebens den h. seckelmeistern (wyl dieselben von wegen viele der geschäftten nit mehr sowol wie einst wyl habent, der sach so dick es von nöthen, für sich selbs alleinig nachzukommen) meister Hans Jacob Aberli und Heinrich von Scheniß vom handtwerck verordnet syn, die zü allen vierzehen tagen erkundigen, und die jehigen so darinnen fehlbar, und straffwürdig erfunden werdent, by ihren ehren und eyden den h. seckelmeistern leiden und anzeigen sollint, damit dann durch sie der sach nach gebühr und vermög der ordnung wyter nachgesetzt und die übertretere nach verdienen und gestaltsame des fehlers gestrafft werden könnind ...»

StA Zürich, Eidbuch, B III 30, S. 185f. StA Zürich, A 77.115, Goldschmiedeakten – Entwurf zur Ordnung vom 11. Sept. 1621.

«es habend auch mein gnedigen herren erkennt, daß, weilen die herren seckelmeistere nit mehr wie einst weil habend, die proben zuerkundigen, meister von dem handtwerk, so darzu verordnet sind, umbhar gahn und die silber zum probieren aufheben sollind und dann die fehlbaren bey ihren ehren und eyden den herren seckelmeistern zu gebührender abbüssung zu leiden.»

StA Zürich A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 11. Sept. 1621. Schnyder, QZZ, Nr. 784.

«Wegen der Goldschmiden ihrer ordnungen, die prob ausgenommen, bei der es bleiben solle, wurde einer commißion geordnet um zu sehen, war darinnen zu verbessern. Inzwüsch

¹ Es handelt sich hierbei wahrscheinlich nicht um einen Goldschmied, sondern um ein Ratsmitglied anderen Berufes. Ein Itelhanß Thumysen wird erst 1568 Meister (ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 2).

wurden aus denen goldschmieden zwey ersehen, welche zu 14 tagen oder monaten um die proben erkundigen und die fehlbaren zur abstraffung laiden sollind.»

StA Zürich, B II 372, Stadtschreibermanual, 10. Sept. 1625.

Es sollen visitiert werden . . . deßgleichen der goldschmiden von den hrn. säckelmeistern und übrigen verordneten.»

StA Zürich, B II 397, Unterschreibermanual, 11. Jun. 1631.

«Es sollen die goldschmid wegen den hrn. seckelmeistern und übrig verordneten herren altem brauch und herkommen nach visitiert werden.»

StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 13. Jun. 1639.

Seit 1639 werden im Handwerksbuch vier «Silberaufnehmer» verzeichnet, von denen zwei in der «grossen Stadt» und zwei in der «kleinen Stadt» amtieren. 1646 wird diese Regelung bestätigt.

«Anno 1646 ist von mein herren und meistern angesehen, daß man alle 2 Jahr zwen andere die proben auffzunehmen erwehlen solle aber alzeit zwen alte verbleiben . . .»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 35.

Zur Aufsicht über die Goldschmiede ist von der Obrigkeit der Wardein ernannt. Er muß, so oft es die Obrigkeit verlangt, Visitationen veranlassen.

«Durch den waradyn und die prob-meister sollen alle goldschmid jährl. wenigstens einmal und sonderlich auf Martini visitiert und ihr arbeit besichtigt und probiert werden.»

StA Zürich, B II 517, Unterschreibermanual, 6. März 1662. Schnyder, QZZ, Nr. 954.

«Erstlich haben unßere gnedig herren zu jeder zeiten einen guardin verordnet, der uffsehung der goltschmidten und andren sachen thun solle, und so oft es mein gnedig herren gefalt, muß er deß silbers halben uffzenemmen, zu einem handtwercks obmann kehren und silber von imme zur prob begehren, darnach der handtwercks obmann aber zu den vier verordneten gehn, auch silber von innen begehren und das die vier meister durch die gantze statt, zwehn in die kleine statt von allen meistern silber zum probieren, und das ohne alle gefahr trühlich.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

S. auch unter Wardein.

Ort der Silberprobe

Die Silberprobe wird in der städtischen Münze vorgenommen.

In dem Bericht der verordneten Wardeine und Silberaufnehmer über die schlechte Probe des Goldschmieds Hans Ulrich Löuw heißt es von dem verdächtigen Stück «. . . ward daßelbe hüt dato (2. Mai 1644) inn der müntz wie gebrüchlich uff die prob gesetzt . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1644.

Aus dem Bericht des Wardeins Hanß Stampfer an die Obrigkeit, worin er über die schlechten Arbeiten des inzwischen außer Landes geflohenen Goldschmieds Heinrich Däniker berichtet:

. . . man brachte «meßer und gürtel in die müntz zu probieren, so auch von imme Denigher gekaufft worden, hatt herr müntzmeister Simmler solliche uff dem stein on wehrschaft befunden. Daruff ehr mich (Wardein Hans Stampfer) in die müntz berufft hat und den augenschein selbst ingenommen als hab ich meines bruffs halber gedachte meßer und gürtlen zu oberkeitlichen handen uffgesetzt und brobiert . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Bericht des Wardeins Hans Stampfer vom 1. Nov. 1652.

Beim Probieren Anwesende und deren Entlöhnung

Bei einer Silberprobe müssen der Wardein, der Handwerksobmann, der Handwerkschreiber sowie 2 bzw. 4 Silberaufnehmer dabei sein und dafür bezahlt werden.

«Wan man das zusammen gebrachte silber scharff probiert, habend die siben Meister (Wardein, Obmann, 4 Verordnete, Schreiber) uffs allerwennigste darmit zethun. Ein und einhalben tag, wan man aber nur uff dem stein und dem strich probiert, so ist darmit zethun ein tag. Und ist von handtwercs wegen jedem der siben meistern gemacht für müeh und versummnis 1 ƒ auch dem herrn quardyn seinen gebührenden lohn.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

«... wan man scharff probiert, solle allwegen dem herrn wardyn vor ein jedere prob 6 β und nit mehr zugestellt werden. Auch jederweilen deß handtwercs obmann, weilen er die müh darvon hat, solle ihm der zinß vom capital nachgelaßen werden; ward nach ein jahr continuiert.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 262, 4. März 1672.

«... weilen große unkosten über daß silber uffnehmen ergangind, sollend nit mehr als herr quardin, handtwerkobmann sambt dem schreiber und den zwen eltesten silberuffnehmer auß beyden stätten darbey sein und jedlichem 1 ƒ gelte gegeben werden für sein müh.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 265. 22. Febr. 1677.

«... nebet dem herrn wardyn, herrn handtwerkobmann und handtwercschreiber sollen beiwohnen die zwen eltesten silberuffnehmer, einer auß der großen und einer auß der kleinen statt, so man scharff probiert.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 269. 30. Juli 1683.

Gegenstand, der probiert wird

Es muß jeweils ein neuer Gegenstand probiert werden, nicht etwa ein schon einmal geprüfter.

«... wan man einmahl silber von einem meister empfangen und probiert, eintweder scharff oder nit, und selbiges bim wardein ligen bleibe, daßselbig nit mehr, sonder anders silber zur prob von ihme geforderet werden ...»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 267.16. Jan. 1681.

Verzeichnis der Silberproben (Visitationslisten)

Aus dem 17. Jh. haben sich drei Verzeichnisse von Silberproben erhalten. Zwei davon sind in Form einer Liste angelegt, die alle zu dieser Zeit in Zürich tätigen Goldschmiede erfaßt und dazu das Ergebnis der Probe festhält. Die dritte verzeichnet nur die Namen der Goldschmiede, die eine Strafe zu bezahlen haben¹.

1. «Verzeichnis der mr. goldschmiden silber proben und wie die fehlenden gestrafft worden. 1634.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

2. «Verzeichnuß, wasmaßen die arbeit der mr. goldschmiden in der visitation ald prob vom 27. Aprelli 1634 syge befunden und ist denn fehlbaren für jeden Heller 10 β zebuß uferlegt worden.»

StA Zürich, A 77.10, Goldschmiedeakten.

3. «Citation etlicher fehlbar befunden mr. goldschmiden, 11. Febr. 1652.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

¹ Siehe S. 93 ff.

Kontrolle der Goldarbeiten

Üblicherweise wurde die Strichprobe genommen, die etwas weniger genau als die Kupellenprobe ist, aber dafür schneller durchzuführen. Erst wenn sich durch die Strichprobe die Legierung als zu geringhältig erwies, nahm man die Kupellenprobe vor, d. h. man probierte scharf.

«Erstlich soll das probiren deß golds fehrners wie bißher auff dem stein durch den strich geschehen; fahß sich aber zutrage, daß bey dem streichen einiche strich nicht für probhältig angesehen wurden, solch nicht probhaltend scheinendes gold soll dann allemahl auff der capellen scharf probiret werden. Und damit des streichens halber allewegen desto sicherer es har gehe, iederweilen unter denen vier silber auffhebern auch ein gold arbeiter sich befinden und aber darbey denen herren seckelmeistern namens der hohen obrigkeit vorbehalten seyn solle, wann nöthig erachtet wurde, eine allgemeine scharffe prob vorzunehmen, die beliebige disposition darüber zuthun . . .»

StA Zürich, B V 119, S. 19 – Entwurf (3. Mai 1730) – StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2250 – Original (Perg.) – StA Zürich, B II 788, Unterschreibermanual I, S. 137. Schnyder, QZZ, Nr. 1308.

Kratzmühle¹

Im Besitz des Goldschmiedehandwerks befand sich eine Kratzmühle, die allen Goldschmieden zur Verfügung stand. Für die Benutzung mußten sie eine Gebühr entrichten.

«Deß tags wurde erkennt, daß welcher herr oder meister unßere handwerchs kratzmühle brauche, der soll deß tags dafür bezahlen 4 β.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 289. 8. Nov. 1714.

«Die cratzmühle, so dem handwerk zugehört, costet laut der rechnung herrn obmann Kellers 174 ũ 13 β 6 hl. samt dem, was darzu gehört.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Übergabe und verzeichnis aller sachen des goldschmiedehandwerks . . .», 22. März 1746.

Legierung des Silbers

Werksilber

Die in Zürich im 16. und bis Ende des 17. Jh. übliche Probe für Werksilber beträgt – mit einigen Abweichungen zu verschiedenen Zeiten – 14 bzw. 13½ Lot.

- 1522 ist die Probe für Schmuckarbeiten 15 Lot, für getriebene Arbeit 14 Lot.
- 1544 wird für getriebene Arbeit 14 Lot, für gegossene 14½ Lot gefordert.
- 1547 gelten für getriebene wie für gegossene Arbeit 14 Lot.
- Seit 1551 wird auch 13¾-lötiges Silber geduldet.
- 1558 wird dies abermals bestätigt.
- 1621 werden wieder 14 Lot für getriebene sowie gegossene und kleine Arbeit verlangt. Eine Zusatzbestimmung erlaubt eine Toleranzspanne bis zu 13½ Lot.
- In der Folgezeit scheint es Pinzen für weniger als 13-lötige Arbeit gegeben zu haben. Sie werden 1643 eingesammelt.
- 1651 werden 14½ bzw. 14 Lot vorgeschrieben.
- 1655 ist wieder die Probe von 14 bzw. 13½ Lot üblich.
- 1683 ist immer noch 14- bzw. 13½-lötiges Silber verlangt.
- 1698 wird die Zürcher Probe mit 13½ Lot angegeben.

¹ «Eine Art Mühle bei Metallarbeitern, die Krätze wieder (zu gute zu machen). – Krätze, im Hüttenwesen und bei Metallarbeitern der Abgang vom bearbeiteten Metall, bes. von Silber... Der Goldschmied schmilzt die Krätze wieder.» Grimm, Deutsches Wörterbuch, V, Leipzig, 1873.

1522

«... Was einer von gürtlen, kettinen oder dero glychen werck macht, da sol die mark 15 lot fin silber halten.

Item von ander hamerwerck, eß syge kelch, münstrantzen, becher oder sust von andern gmeinen arbeiten, sol die march 14 lot fin silber halten. Doch ob einer einem ein besser silber gitt, da sol er im daß sin wider geben.

Ob aber einer einem silber gäb, daß nit so gut were alß ob stat, da sol der goldschmid nit wercken sünder wyderum geben, eß sye dann der zusatz darby, daß eß die 14 lot halte ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 24. Juli 1522.

1544

«Was aber cyner von werchsilber, daz nit fin, das ist nit gar silber sin soll, arbeyten welte, es were daz er es kaufft hette oder im zü werchen geben wurde, daz soll er, was vom hammer gemacht wird, zu vierzechen lot werchen, das ist an der march vierzechen lot finsilbers und zwey lot zûsatzes. Were es aber abgoßne oder ander gemeyne kleyne erbeyt als spangen, hafften, krönli, zeychen, pöbli und ander derglychen ding, so under der kleynen arbeyt vergriffen sind, so soll er es von vierzechenthalb loten werchen, daz ist an eyner march vierzechenthalb lot finsilber und dritthalb lot zûsatzes, anders solle er es nit verwerchen noch yemand schwächer, mache er gschirr jach frombden oder heymbschen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544. Siehe auch Kopie im StA Luzern vom 15. Okt. 1544.

1547

«Was aber einer von werchsylber, das nit fin silber sin soll, arbeiten wellte, er hette es koufft oder (das) im zu werchen geben wurde, das soll er zu vierzechen lotten, das ist vierzechen lott fin silber und zwey lott zusatz und nit schwächer verwerchen, es syge vom hammer, abgossen oder anderer arbeyt, klein oder groß, gar nüt außgenommen, gegen mengklichen, frömden und heimschen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. – Goldschmiedeordnung von 1547, Kopie im StA Luzern, Akten Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 165f.

1551

1551 gelangen die Goldschmiede mit der Bitte an die Obrigkeit, man möge ihnen, da sie nicht immer die Legierung genau zu 14 Lot machen könnten, einen Spielraum gewähren.

Die Obrigkeit entscheidet, generell bleiben 14 Lot Vorschrift, weisen aber die Probierherren an, einen Mangel von 4 Pfennigen oder einem Quintlein zu dulden. Wo mehr als ein Quintlein fehle oder wo einer beständig diese Toleranzspanne ausnütze, sollen Strafen verhängt werden.

Ratsentscheid vom 10. August 1551. StA Zürich, B III 30, Eidbuch, S. 184.

1558

Diese Ordnung wird 1558 vom Rat wiederum bestätigt.

StA Zürich, B III 30, Eidbuch S. 184 v.

1621

«Was aber einer von werch-silber, das nit fein silber seyn sol, arbeiten wolte, er hette es kaufft oder ihm zewerchen geben wurde, das soll er zu vierzechen lothen, das ist vierzechen loth fein silber und zwey loth zusatz und nit schwächer verwerchen, es syge vom hammer, abgossen oder anderer arbeit, klein oder groß, gar nüt außgenommen, gegen mengklichen frömbden und heimschen ...»

«... allein in ansehung ieziger loüfen und hohen wärtdts des gelts und silbers ihnen den goldschmidten uß gnaden zü der iezigen zyt den nachlaß gethan, daß sie an der prob (so nach der ordnung vierzehen loth syn solle) biß uff zwey quintli oder ein halb loth nit gefahret werden söllint, welcher aber wyter führe und die arbeit ringer machte, also daß es an der march mehr dann ein halb loth fehlte, derselbig darumb lut der ordnung gebüßt werden ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 11. Sept. 1621. – StA Zürich, B III 30, Eidbuch, S. 185 f. – Schnyder, QZZ, Nr. 784.

1643

1643 gelangen die beiden Säckelmeister und die zu den Silberproben Verordneten mit der Frage an den Rat, was mit den von «alten Punzen» bezeichneten und weniger als 13-lötigen Arbeiten, die an den Jahrmärkten beim Helmhaus feilgehalten werden, geschehen solle. (Es handelt sich dabei um Zürcher Arbeiten.)

Sollte es sich hier um eine Sondererlaubnis für die krisenreiche Zeit des 30jährigen Krieges handeln? Eine Erlaubnis von seiten der Obrigkeit ist mir nicht bekannt.

Die Obrigkeit entscheidet, daß die alten, nicht geänderten Punzen durch einen Diener von jedem Goldschmied bei seinem Eid eingesammelt werden sollen. Die 13-lötige Arbeit möge man passieren lassen, die weniger als 13-lötige soll von der Silberaufnehmern zerschlagen werden.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1643.

1651

Die Goldschmiede beklagen sich in einer Supplication an die Obrigkeit über die Benachteiligung, die ihnen daraus erwächst, daß sie zu 14½ Lot verpflichtet sind, während im Reich nur 13 Lot gelten und solche Arbeit auch in Zürich verkauft werde. Sie bitten, für die fremden Silberhändler dieselben Bestimmungen gelten zu lassen wie für die Einheimischen und erinnern an den Eid der Silberkrämer. Man beklagt ferner schlechte Zeiten, hohe Silberpreise und deren tägliche Verteuerung und verweist darauf, daß etliche hundert Seelen sich von dem Handwerk ernähren müssen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1651.

Ein Konzeptbrief des Rates über diese Supplikation gibt dem Ansinnen der Goldschmiede statt. Die 14½-lötige Probe wird bestätigt, allerdings soll ein Spielraum von einem halben Lot, wie schon eine andere Ordnung festlegte, bestehen bleiben. In Stadt und Landschaft Zürich darf weder in noch außer den Jahr- und Wochenmärkten Ware von weniger als 14½ bzw. 14 Lot verkauft werden.

Die Winterthurer, die eine geringere als die hiesige Probe haben, sollen angehalten werden, die hiesige zu beachten.

Konzeptbrief des Rates vom 29. Mai 1651. StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten.

Die Ausfertigung dieses Schreibens erfolgt ebenfalls am 29. Mai 1651.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. Schnyder, QZZ, Nr. 905.

Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur schicken einen Bericht an die Zürcher Obrigkeit, sie hätten ihren Goldschmieden bei deren Eiden auferlegt, statt wie bisher 13-lötiges nunmehr 14½-lötiges¹ Silber gemäß der Zürcher Probe zu verarbeiten.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 9. Juni 1651.

¹ Da seit der Goldschmiedeordnung von 1621 nur noch 13½ Lot gefordert wurden, auch 1655 und späterhin bis 1698 immer von 13½ Lot die Rede ist, muß man sich nach den Gründen fragen, weshalb 1651 plötzlich 14½ Lot vorgeschrieben werden. Da dieses Legierungsverhältnis in fünf verschiedenen Akten (die vier oben erwähnten Akten und das Zürcher Schreiben an Winterthur (StA Winterthur AH 98/3/3) übereinstimmend mit 14½ Lot angegeben wird, muß man wohl einen Schreibfehler ausschließen. D. F. Rittmeyer hält die 14½ Lot für einen Irrtum des Schreibers. (D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, S. 44.)

1655

«In meiner herren bottmäßigkeit solle keine andere silber-arbeit feilgehabt werden als welche die hießige prob, 13 ½ Lot, haltet.»

StA Zürich, B II 492, Stadtschreibermanual, 29. Mai 1655.

1683

«Den von Solothurn solle antwortlich bedeutet werden, daß die hießigen goldschmid keine andere als wenigstens 13 ½ löthige silber-arbeit verwercken dörrften . . .»

StA Zürich, B II 603, Unterschreibermanual I, 23. Jun. 1683.

1697

Auf der Tagsatzung von Baden vom 30. Juni 1697 wird, verbindlich für alle XIII Orte, die Silberprobe auf mindestens 13 Lot festgesetzt. Zürich bleibt bei 13 ½ Lot.

Eidgenöss. Absch. VI, Abt. 2, S. 665.

1698

«... würde erkent, daß in hießiger stadt und landschafft kein anders als 13 ½ lot an der prob haltendes silber-gräth feilgetragen und verkaufft werden (darf), wornach sowohl frömde als heimsche sich zü verhalten ermahnet seyn sollen . . .»

StA Zürich, B II 663, Unterschreibermanual, 29. Juni 1698.

Im 18. Jb. werden die Bestimmungen in bezug auf die Lötigkeit etwas lockerer gehandhabt. Wenn einer zu geringhältiges Silber gearbeitet hat, es aber mit dem entsprechenden Preisabzug verkauft, wird er nicht bestraft.

«... Deß silber einkauffens so ist erkennt, wann einer silber kauffe und were unßer loblichen statt zeichen und auch deß meisters zeichen, der es gearbeitet hete, were aber gringhaltiger alß unßere prob, solle der, so die arbeit gemacht, dem, so es gekauft, den billichen abzug thun. Wan der es willig thut, soll man nit befüegt sein, ihne weiters zu verklagen oder in costen zu bringen, wan aber ein solcher kein abtrag thun wolte, so soll er erstlich vor dem handtwerk und nit vor den herren seckelmeistern verklagt werden.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 284f. 26. April 1714.

Feinsilber

Reines, unlegiertes Silber gilt als Feinsilber im Unterschied zu dem in einem vorgeschriebenen Verhältnis legierten Werksilber. Bekommt ein Goldschmied besseres als Werksilber aber doch nicht ganz feines Silber,, so darf er es in diesem Zustand verarbeiten, ohne es auf die eine oder andere Qualitätsstufe bringen zu müssen.

«...was silbers eyn meyster fin verwercken wil, es syge, das er fin kauffe oder im fin zerwercken geben werde oder eyner selbs fin brenne, daz soll er also fin verwerchen mit dem underscheyd, was er mit dem hammer werchet, da mag er eyner finen mark 1 lot oder minder und nit meer zusetzen. Was er aber zu abgoßner als kleyner arbeyt darvon machen wil, da mag er einer march eyn lot eyn quintlein oder minder und auch nitt meer zusetzen, wie daz die alte ordnung vermag.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544. Siehe auch die Luzerner Kopie vom 15. Okt. 1544, StA Luzern, Münzwesen, Cod. 55, fol. 55. Th. v. Liebenau ASA 1888, S. 164f.

«... Wurde einem meister fyn silber zu verwerchen geben oder ander silber, dasselb fyn zu brennen und also zu verwerchen, der soll es also fyn verwerchen. So aber einem silber geben wurde, daß beßer were dann an einer march vierzehen lot fyn silber und doch nit gar fyn, das

soll er auch dem, so ihm übergeben, an ihn arbeit, so gut als er das von ihm empfangen, verwerchen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Undatierte Goldschmiedeordnung von 1547. Siehe auch Luzerner Kopie, StA Luzern, Münzwesen, Cod. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 165f.

«... wurde einem meister fein silber zuverwerchen geben oder ander silber, dasselb fein zu brennen und also zu verwerchen, der soll es also fein verwerchen; so aber einem silber geben wurde, daß beßer were, dann an einer march vierzehen loth fein silber und doch nit gar fein, das sol er auch dem, so ihm übergeben, an sein arbeit so gut als er das von ihm empfangen, verwerchen ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung von 1621. Schnyder, QZZ, Nr. 784.

Legierung des Goldes

Im 16. Jb. wird die Verwendung rheinischen Goldes gefordert. Seit der Goldschmiedeordnung von 1621 ist 20 karätiges Gold Vorschrift. Anfangs des 18. Jbs. wird ein Spielraum von einem halben Karat erlaubt.

«... Eß sol keiner einicherley gold wercken, dann daß gemein lantlöffig rinsch gold one gevärd. Er mag aber wohl besseres wercken und nit schwächeres. Getz aber einer besseres, sol er im daß sin wyder geben ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 24. Juli 1522.

«... Sunst soll es inn den übrigen artiklen deß golds, der argwönigen müntz und silberkouffs, auch anderer dingen halb by der alten ordnung, waß die wyßet und vermag, unverändert belyben.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544.

Siehe auch die Luzerner Kopie vom 15. Okt. 1544, StA Luzern, Münzwesen, Cod. 55, fol. 55. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 164f.

«... was gelts einem zu gwerchen geben wirt, das soll er ouch als gut an die arbeyt legen und nit schwächer machen und einem das sin wyder geben, es syge an arbeyt oder wyderumb an goldt.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung von 1547. Siehe auch die Luzerner Kopie, StA Luzern, Münzwesen, Cod. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 165.

«... was golds einem zu werchen geben wird, das sol er auch als guts an die arbeit legen und nit schwächer machen und einem das syn widergeben, es sey an der arbeit oder widerumb an gold und solches soll sein verbleiben haben. Wo aber einer gold verarbeiten thut, das er selbst darzu gibt, daß sol er laut gemachter erkantnuß zu 20 carathen verarbeiten alß die ordentlich gesetzte prob und nit schwächer, hiermit ein krohnen à 2 Fl. 8 ß verrechnet werden soll.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung von 1621. Schnyder, QZZ, Nr. 784.

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 30. Juni 1697 wird, verbindlich für alle XIII Orte, die Goldprobe auf 20 Karat festgelegt.

Eidgenöss. Abschiede, VI, Abt. 2, S. 665.

Die Goldarbeiter geben am 4. Okt. 1729 eine Supplikation ein, in der sie um eine Reduzierung der vorgeschriebenen Goldprobe um ein halbes Karat bitten.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Memorial der Herren Goldarbeiter, die Goldproben betreffend, 4. Okt. 1729».

«... soll es bey der gold prob von 20 caraten fehnerhin sein verbleiben haben, jedoch wegen dermahlig hohen preises des golds, wann bey dem probiren sich zeigte, daß völlig neunzehn und ein halb carat hältiges gold verarbeiteth werde, die buß nachgesehen; diejenige so dann, welche geringer alß neunzehn und ein halb carat haltendes gold und zwahren von neunzehn ein halb biß neunzehn carat haltendes verarbeitethen, von dem ehrsammen handwerckh zu handen der lad nach bißhariger üebung und proportion der granen; die aber, so weniger alß neunzehn carat haltendes verarbeitethen, von denen herren seckhelmeistern zu obrigkeitlichen handen abgestrafft werden.»

StA Zürich, B V 119, S. 19, 3. Mai 1730. – Entwurf der Ratsurkunde. StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2250 – Original (Perg.). StA Zürich, B II 788, Unterschreibermanual I, S. 137. Schnyder, QZZ, Nr. 1308.

Lehrbrief

Ein Lehrbrief scheint schon seit dem 16. Jb. gefordert worden zu sein.

In der Streitsache zwischen den gemeinen Meistern der Goldschmiede und Heinrich Engelhart 1551 ist von dem Lehrbrief des jungen Huyuf die Rede: «... diewyl der iung Huyuf das goldschmiden hanndtwerch vermög sines leerbrieffs uß geleert ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Ratsurkunde vom 17. Aug. 1551. Schnyder, QZZ, Nr. 368.

Es geht um den jungen Heinrich Schärer, des Goldschmied Heinrich Schärer sel. Sohn, dessen Mutter von dem Handwerk erbittet, ihren Sohn verfrüht ledigzusprechen. Das Ansinnen wird abgelehnt, der Knabe soll gemäß der Ordnung seine Lehrzeit absolvieren «... sich ehrlich und woll bey einem Herren als ein Lehrknab verhalten und mit einem Schein oder Lehrbrief, wan, wie und wo er gelehrt, nachgehends erscheinen ...»

ZB, Ms. W 94, fol. 265. 25. Juli 1675.

Das Handwerk fällt einen Entscheid über die Aufnahmebedingungen fremder Gesellen, die in Zürich Meister zu werden wünschen: «... und (wann) einer beehrte Meister zu werden, soll alß dan ein solcher einem ganzen Handtwerck weißen den Lehrbrieff, damit mann sehen könne der Zeit halben, ob die 7 Jahr verfloßen, von seiner verding zeit an, auch wo und bei wem er gelehret ...»

ZB, Ms. W 94, fol. 273. 21. Februar 1695.

Lehrgeld

Diesbezüglich bestanden keine offiziellen Vorschriften; man scheint diese Angelegenheit dem persönlichen Übereinkommen von Lehrherrn und dem Vater des Lehrknaben überlassen zu haben. Eine Vorstellung von der Höhe der Summe vermittelt uns der Lehrvertrag aus dem Jahre 1688.

«... for des meister sein müh und arbeit verricht des knaben obgedachter herr vatter zu lehrlohn hundert reichsthaler, ein müt kehren für die 4 probierwochen, auch der fr(au) 4 dukaten trinkgelt und ein halbes bet, so lang der knab bey dem lehrmeister liegen wirdt. Dise obgedachte hundert reichsthaler aber sollen in zwey zallungen gedeilt werden, 50 reichsthaler wan der knab aufgedingt wirdt, die anderen 50 aber nach verfließung 2 jahren und solle des lehrknaben herr vatter das aufdingen, der lehrmeister aber das abdingen bezahlen.»

ZB Zürich, Ms. S 288, fol. 105, Januar 1688.

Lehrjahre

Die Lehrzeit beträgt regulär vier Jahre, für einheimische wie für fremde Knaben. Daran muß sich eine dreijährige Wanderzeit¹ anschließen.

«... unnd das ein ieder derselben (der Lehrknaben) nach altem bruch und harkommen nitt minder dann vier jar lernen ... möchte ...»

«... Ob aber ein meister einen knaben sechs jar lanng leren welte, sölte derselb drü jar gelernet unnd dannethin der meister gwalt haben, noch einen knaben zü im anzünännen ...»

Lehrknabenordnung vom 22. Oktober 1557. StA Zürich, B V 12, Bl. 59 v. – Entwurf der Ratsurkunde. StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2230 – Original der Ratsurkunde. Schnyder, QZZ, Nr. 392.

Als der Goldschmied Hans Aeberli einen Lehrknaben aus Baden für eine nur dreijährige Lehrzeit annimmt, verhängt die Obrigkeit eine Strafe von 10 Pfund oder er müsse den Knaben ordentlich zu Ende ausbilden, «alles mit der wytern erlütherung, das obangezeigte ordnung (die Lehrknabenordnung von 1557) uff frömbd unnd heimbsch knaben dienen unnd langen» solle.

StA Zürich, B II 144, Stadtschreibermanual II, S. 15, 28. August 1568 – Urteil. B V 27, Bl. 432 – Entwurf der Ratsurkunde Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2232. – Original der Ratsurkunde (Perg.). Schnyder, QZZ, Nr. 457.

«Wan ein knab seine vier jahr ehrlich ußgestanden und darvon ledig gesprochen wirdt, so sind obige meister zum abding verordnet; ist gemacht jedem 1 fl. Gibt jemmandt etwas weitres, so steht es jedem frei und hat man darumb zedanken.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

Als Heinrich Schärer, der Sohn des verstorbenen Heinrich Schärer sel., vor der festgesetzten Zeit ledig gesprochen werden wollte, bestimmt das versammelte Handwerk, er solle «einwäg als den anderen 4 Jahr wie ein anderer Knab sein Lehrjahr und Gsellenstand außstehen ehe er könne Meister seyn.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 265, 25. Juli 1675.

1681 beschließt die Meisterschaft, daß es einem Meister frei stehen soll, einem Lehrknaben von den vorgeschriebenen 4 Lehrjahren ein halbes Jahr zu schenken.

«Ward in damahl gehaltenem Bott einhellig erkennt, wan bei einem Meister ein Lehrknab ansitzt, solle ihme von Stund an sein Lehrzeit angeben uff 4 Jahr, solle aber dem Meister frei stehen, dem Knaben ein halb Jahr schenken, aber dan der Meister zu den 4 Jahren Lehrzeit noch ein Jahr, also zusammen 5 Jahr zu bringen, vor dem kein andern Knab anzunehmen befüegt seyn, und so ein Knab vor Verfließung der 4 Jahren ledig gesprochen, sol er eher nit zu einem Meister angenommen werden, biß er völlig die 7 Jahr im Handtwerck zugebracht hat.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 267.

Lehrknaben

Anzahl

Im 16. Jb. und bis 1674 dürfen zwei Lehrknaben gleichzeitig bei einem Meister lernen. Seit 1674 müssen 5 Jahre seit der Einstellung des einen Lehrknaben vergangen sein, bis der Meister den nächsten aufdingen darf – was bei einer vorgeschriebenen Lehrzeit von 4 Jahren bedeutet, daß jeder Meister nur noch einen Lehrknaben haben darf. Zugunsten der Meistersöhne gibt es eine Sonderbestimmung.

¹ Siehe unter Wanderjahre.

«das hinfüro dhein meister goldschmiden hanndtwerchs inn unnser statt uff ein zyt mer dann zwen knaben zü leren annähmen (soll) . . . unnd (erst) wenn der ein knab zwey jar gelert, das ein meister demnach wol noch einen zü demselben anstellen möchte . . .» (Lehrknabenordnung von 1557).

StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2230 – Original. Schnyder, QZZ, Nr. 392.

«Es sol ouch kein meister uff ein zyt mer dann zwen leerknaben anemen und haben, ouch sol der ein alwegen zwei jar und mer bim handtwerch geweiß sin eh er den anderen aneme . . .»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert (wohl vor 1590).

«Wann aber ein lehrknab syne drü jahr nach luth der ordnung albereit bim handtwerch geweiß, möge ein meister zü einem solchen lehrknaben wol nach ein anderen lehrknaben anstellen . . .»

StA Zürich, B V 64, S. 739 – Entwurf der Ratsurkunde. Gesellenordnung vom 22. Sept. 1641. Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2234 – Original (Perg.). W. Schnyder, QZZ, Nr. 857.

Das Bott vom 10. August 1670 beschließt, daß der Lehrknabe «Schwytzer seine 3 Jahr lang völlig bei seinem Herrn solle zubringen und ußlehren, namlich biß uff Weinacht 1670 und solle biß dahin der Ulrich nicht uffgedingt werden und ihm sein Zeit biß dahin nicht gelten.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 261.

Entscheidung des Botts vom 27. November 1673 wegen Herrn Stattschreiber Ulrichs Sohn: «den er hat wollen dem Hr. Heinrich Teücher auffdingen, weilen er aber Hr. Teücher ein Lehrknab in der Lehr, der noch nit seine 3 Jahr bei ihm wahr und wider unser Brieff ist, wardt einhellig erkennt, zum anderen mahl, daß er seinen Lehrknaben völlig 3 Jahr haben solle und lehren, ehe er einen anderen annemen sölle.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 263.

«Wan ein meister einen lehrknaben zu lehren annimbt, so solle er biß nach verfließung fünff völliger jahren keinen andren knaben annemen, außgenommen eines meisters sohn, der mehr vorthail hatt, als ein ander knab.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

«Wan ein meister einen lehrknaben zu lehren annimbt, so solle er biß nach verfließung fünff völliger jahren keinen andren knaben annemen . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Ordnung von 1674.

«. . . so ein vatter sein sohn daß goldschmid handwerk lehrne, ihme alß dan sein sohn keinen platz im laden verschlage, sonder daß der vatter offen hand hatt, nebendt seinem sohn einen anderen knab anzunehmen, zu waß zeit es sich begeben . . .»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 273. 3. Okt. 1695.

Aufdingen

Beim Aufdingen eines Lehrknaben sollen andere Goldschmiedemeister als Zeugen dabei sein.

«Es sol auch ein jeder meister, so einen leerknaben anemen oder verdingen welle, zwen ander meister des handtwerchs zü im nemmen . . .»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert (wohl vor 1590).

«wan einer ein lehrknab verdingen wil, solle alzeit der handtwercks schreiber dabei sein und berüfft werden, geschah wegen etlicher unglägenheiten.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257, 7. Juni 1645.

«... Wann einer einen lehr knaben uffdingen wolle, daß alß dan deß handtwërcks obmann undt deß handtwërcks schreiber darbei sein sollend, sonsten solle es anderstwertz nichts gelten. Geschahen auch wegen wüest yngrüßen mißbrüchen und den knaben zun zeiten zu kurtz geschehen.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257, 29. Okt. 1645.

«... zum uf- und abdingen der knaben seyen verordnet: der handtwërcks obmann, der schreiber, die 2 elteren under den silberufnemmeren ...»

StA Zürich, B V 85, Ratsurkunden, S. 46 – Entwurf. StA Zürich, B II 565, Unterschreibermanual I, S. 59 – Weisung vom 4. Mai an die Zunftmeister für die Enquete. Schnyder, QZZ, Nr. 1030.

Kosten beim Auf- und Abdingen

Beim Auf- und Abdingen der Lehrknaben ist dem Handwerke, später auch dem Obmann, dem Schreiber und den dabei amwesenden Meistern eine bestimmte Gebühr zu entrichten.

«... da danethin der meister und der knab gemeynen meister sechs batzen und jedertheil das halb geben, damitt der knab werde ingeschryben und nachwertz vor größeren spänen vermitten by der büß von 1 ₰ 5 β.»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert (wohl vor 1590).

«... so fer ein meister syn eigne sün das handwerch lernen wil, so sol er glichfals gmeinen meister 1 dickpfennig schuldig syn zegeben als wan er ein fromde knaben ler, damit er ouch veri inschryben.»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert (wohl vor 1590).

«... so ein knab in unßer handtwërck einem meister uffgedingt wirdt, ists eines meisters sohn, gibt er dem handtwërck 2 ₰, ist es aber ein frömbder, gibt er 4 ₰, und sind zum uff- und dingen der knaben verordnet deß handtwërcks obmann, der schreiber und die zwehn eltren under den silberuffnemmeren. Gehört jedem 1 ₰, und dem handtwërcksschreiber für sein müch uß- und inzeschriben 16 β.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674. StA Zürich, B V 85, Ratsurkunden, S. 46 – Entwurf. StA Zürich, B II 565, Unterschreibermanual I, S. 59 – Weisung vom 4. Mai 1674 an die Zunftmeister für die Enquete. Schnyder, QZZ, Nr. 1030.

Verfrühtes Abdingen

Wenn ein Lehrknabe vorschriftswidrig vor Ende seiner Lehrzeit abgedingt wird, muß der Meister dem Handwerk dafür eine Buße entrichten.

«So solle uff ein monat eh die zeit verfloßen 5 ₰, uff zwen monat 10 ₰, für 3 monat aber 20 ₰ unnachleßliche buß gesetzt sein und selbige von den fehlbaren meister unverzogenlich yngezogen werden.»

ZB Zürich, Ms. W 94 fol. 267. 21. Febr. 1681.

Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrknaben

Streitigkeiten} zwischen } Meister und Lehrknaben sollen von der Handwerksversammlung entscheiden werden.

«wann sich etwas span oder zwytracht zwyschend einem meister und lerknaben zü trüge, so sollend sy es für gemeine meister bringen. Die mögend den Handel vertragen nach iren guttdüncken, da dann sy beide sechs batzen gemeinen meister verfallen sin und jeder theil das halb geben und dem weybel zwen batzen jedem deyl fier β.»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert, wohl vor 1590.

Lohn für Goldschmiedearbeiten

Der reine Verarbeitungslohn beträgt im 17. Jb. höchstens 5 Schilling pro Lot.

In der «Supplikation der meister deß goldschmidenhandwerks wegen abstattung des pfundzolls», 1640, wird berichtet, daß «...vast der mehrteil (der Goldschmiede) genötigt ist, mit frömbden silberkremeren zuhandlen, wann einer je will sich und syne lieben wyb und kinder mit gott und ehren erhalten, welche jetzermelte silberkremer mehrentheils selbß altsilber allhar bringend und daßßelb in nüwe arbeit verwerchen lassen, von denen dan der goldschmid mehrers nit dann allein den macherlohn, nämlich uffs höchst fünf schilling vom loth zugewinnen hat ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1640.

Preise für Goldschmiedearbeiten siehe unter Preis.

Lot

Das Gewicht und die Legierung von Silber wurden in Lot berechnet. Eine Mark Silber hat 16 Lot, ein Lot hat 4 Quint, ein Quint hat 4 Pfennige oder Heller.

«4 Heller ist ein quintli, 4 quintli 1 loth, 16 loth 1 march.»

StA Zürich, B II 105, Unterschreibermanual vom 3., 15. Okt. 1558.

Maßgebend war die Kölner Mark à 233,86 Gramm¹. Ein Lot hatte 14,9 Gramm. Ein Quint nicht ganz 4 Gramm².

Die Zürcher Mark wog 1703 234,8 Gramm³.

Meisterrecht

Ein Meisterstück ist in Zürich nicht vorgeschrieben. Um Meister zu werden, muß der Geselle eine sieben-jährige Lehr- und Wanderzeit nachweisen und dem Handwerk eine Gebühr entrichten.

«... so sol ein jeder, der in unßer genedigen heren statt Zürich meister wirt ald für sich selber werchett, gemeinen meistern sechs batzen geben und ußrichten, damit er werde ingeschryben, ouch ime die ordnungen und satzungen vorgelesen, das er sich wüßße vor größerem schaden zevergaumen.»

ZB Zürich, Ms. W 441, undatiert, wohl vor 1590.

«Wan ein knab seine siben jahr in der frömbdt oder aber hier ehrlich und mit ruhen ußge-standen und begehrt, ein meister zu werden, geschicht es vor einem gantzen handwerck. Und werdend imme unßere von meinen gnedigen herren uns gegebene gutte ordnungen und satzungen ernsthaft vorgeleßen, die aus mund und hand versprechen muß dem gantzen handtwerck thrülich und ohne alle gefahr zehalten. Und so er dan das gethan, ist es ein frömbder, gibt er also dem handtwerck 4 ₣ und eines meisters sohn 2 ₣. Und nit weitres und diß sind also mit wenigem unßer der meister goltschmiden handtwercks ordnungen ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

«... wan einer meister werden wolle, gebe er dem handtwerck 4 lb, wan er frömbd; seye er aber eines meisters sohn, gebe er 2 lb.»

StA Zürich, B V 85, Ratsurkunden, S. 46 – Entwurf B II 565, Unterschreibermanual I, S. 59 – Weisung vom 4. Mai 1674 an die Zunfftmeister für die Enquete. Schnyder, QZZ, Nr. 1030.

¹ D. F. Rittmeyer, Von der Edelmetallkontrolle im Mittelalter bis zur Gründung des Bundesstaates, in: Zoll-Rundschau 2, 1962, S. 40.

² Dies., Die alten Winterthurer Goldschmiede, Zürich 1962, S. 78.

³ Zeller-Werdmüller, ZB Zürich, Ms. P 24 a.

«Den 6ten Mertzen (1689) ward auch einhelig erkent, wann neüwe Meister angenommen werden, soll eines Meisters Sohn bezahlen 3 ₣ und ein frömbder 6 ₣ und auch dem Handwercksschreiber 16 β für daß Eynschreiben.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 271.

Kosten für Fremde, die in Zürich Meister werden wollen

«... daß diejenigen knaben, so an der frömbde daß goldschmid handwerck erlernet, dem handwerck sollend bezahlen 30 ₣, wan sie zu meisteren angenommen werden, auch 2 ₣ 8 β Eynschreibgelt.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 280. 20. Sept. 1703.

Meistertafel

Das Handwerk legt eine Meistertafel an, die bei jedem Bott verlesen werden soll.

«... das man ein Daffelen sol laßen machen und all meister die das handwerch driben darin zi namen laßen schriben. Si habens sich auch erkant alle halb jar zu johanß Dag Im Summer und zum Johanß Dag zü wiennach ein bot zü halten, und dan die Dafell läsen ...»

ZB Zürich, Ms. W 441, 21. Januar 1600.

Münzmeister

Das Amt des Münzmeisters wurde von Zürcher Goldschmiedemeistern verwaltet. Im 16. Jb. wurden auch Prägungen von wandernden Münzmeistern vorgenommen.

Zürcher Goldschmiede des 16. Jh., die Münzmeister wurden:

Trinkler Ulrich

Anstellungsvertrag als Münzmeister 1500.

Stampfer Hans Jacob

Meister 1530 – Münzmeister 1555 (?)–1565.

Zürcher Goldschmiede des 17. Jh., die Münzmeister wurden:

Bodmer Hans Jacob, Goldschmied

Meister 1615 – Münzmeister 1623–1629

Kilchsperger Hans Heinrich, entstammt einer Goldschmiedefamilie, wann er Meister wird, ist mir nicht bekannt. – Münzmeister 1629–1640.

Holzhalb Caspar, Goldschmied

Meister 1622 – Münzmeister 1640–1645.

Simmler Hans Heinrich, Goldschmied

Meister 1634 – Münzmeister 1645.

Gyger (Johann) Caspar, Goldschmied

Meister 1630 – Münzmeister 1670.

Gyger Hans Georg, Goldschmied

Meister 1671 – Münzmeister 1676.

Bullinger Hans Jacob III, Goldschmied

Meister 1672 – Wardein 1682 – Münzmeister 1695–1713.

Münzwesen

Beschweren und löten¹

Das Beschweren zu leichter Goldmünzen war den Goldschmieden erlaubt, wenn nicht mehr als 6 Gran an einer Münze fehlte, ebenso das Löten von Rissen. 1650 wurde die Erlaubnis aufgehoben.

«... demnach so sollen auch alle goldtschmid hinfür dhein kronen so über 6 kern uffs hechst zu ring ist, schwer machen ald löten, sonder dieselben kronen also ring und leicht dann die 6 kern sind, denen sigen wenig ald vil (so er selbs die nit wechseln welle) m. Stampfern² zûwysen. Der solle dieselben all nemmen, für jedes kern ein halben batzen abzûchen und dann dieselben schmelzen, damit das unartig löten verhüet und die lüth deß minder betrogen werden ... welliche kronen aber allein die 6 kern ald minder zering sind oder welliche etwan ein brüchli heten, die mag ein jeder goldtschmid wol löten oder gülden, aber bj geschwornem eyd nüt dann gut duggaten gold darzu wenden und kein schlaglot dazu bruchen ...»

StA Zürich, A 69.1, Münzwesen, Ratserkenntnis vom 17. Juli 1564.

«Unsere herren habent zû gûtem der iren deß ungewichten goldes, auch löten desselbigen, darzû der gwicht und kornen halber ein ordnung gemachet, wie die herren botten sölliche in gschrift by handen und damitt andere orth der eydgnosschafft glychs insehen (das ir an sy begeren sollent) thugind, söllint ir sy unßerer herren gerecht ordnung verhören lassen.»

StA Zürich, B VIII 5, Instruktionen, S. 315 – Instruktion für die Boten der Tagsatzung zu Baden vom 22. August 1564.

«... des beschwerens halber des leichten golds belangende, sollend die meister goldschmid sich der alten ordnung von a^o 1564 zûbeflyßen und mit namen was unter sechs gran zu leicht, in die münz zu geben haben.»

StA Zürich, B II 463, Unterschreibermanual, 11. März 1648.

«... wie hingegen das beschweren, löten und betrugliche vergülden der lychten duggaten und anderer goldsorten jedermenglichen by höchster straff und ungnad ... genzlich abgekannt und verboten wurde.»

StA Zürich, A 69.2, Münzwesen, Ratserkenntnis vom 24. Jan. 1650.

«... daß nun fürohin niemandt keine ungewichtige, gelöte oder beschwerte französische, spanische, italienische dublonen, cronen, sonnencronen, ducaten oder ander derglychen gold, was namens dasselbe haben mag, deßglychen keine lychten silbercronen, rychsthaler ... weder ynnehmen noch ußgeben ... sölle.»

StA Zürich, A 69.2, Münzwesen, Ratserkenntnis vom 5. Juli 1650.

«Uff beschëchnen anzug, wiewole das beschweren und löten der lychten goldsorten aberkndt worden, werde jedoch dasselbige von m. Hambergern dem goldschmid noch gebrucht. Ward erkndt, daß es by jüngster erkantnus verblyben und man des beschwerens und lösens der lychten goldsorten sich müßige und söllind die herren verordneten zu gemeiner statt göltwechsel das deme statt beschëhe und gläbt werde, hiruff flyßiges uffsehen haben.»

StA Zürich, B II 472, Stadtschreibermanual vom 23. Sept. 1650.

¹ Zum Begriff des Beschwerens und Lötens: «Ein Problem, mit dem sich die Obrigkeit wiederholt beschäftigen mußte, war das Auflöten zu leichter Goldmünzen. Solche private Münzverbesserungen waren wohl seit langem erlaubt, aber sie boten zugleich auch bequeme Gelegenheit zu unlauteren Manipulationen. Die Goldmünzen wurden auf der Goldwaage auf ihr richtiges Gewicht geprüft. Unterschritt das Gewicht eine gewisse Grenze, so war das Goldstück nicht mehr kursfähig, und es konnte ein dem Fehlbetrag entsprechender Abzug gemacht werden. Die Goldschmiede besaßen nun das Recht, minderwertige Goldstücke durch Auflöten von Gold wieder vollgewichtig, das heißt kursfähig zu machen. Natürlich ließen sie sich vom Auftraggeber für Gold und Arbeit bezahlen.» Hürlimann, a.a.O., S. 114.

² Wardein Hans Jacob Stampfer, s. Glossar, Münzmeister.

Schmelzen von Gold, Silber und Münzen

Die Goldschmiede dürfen nur so viele Münzen schmelzen, wie sie für die eigene Arbeit benötigen. Auch anderes Silber sollen sie nur für den eigenen Bedarf schmelzen und nicht für Fremde. Alle anderen Personen müssen ihr Silber zum Schmelzen zur Münze bringen bzw. dem Wardein übergeben. Ausfuhr ist verboten. Alles nicht benötigte Silber muß der Münze verkauft werden.

«... Und sol ðch enkein goldsmit noch nieman anders weder silber noch alt pfennige brennen, wan mit der müntzmeister wissende und willen, durch das alles silber ze der müntze geantwurte werde, ob man sin da icht bedurfe ze köffenne.»

StA Zürich, B II.1, Stadtbücher, Ratserlass von 1334. Schnyder, QZW, Nr. 128.

In der Zusatzbestimmung zur Goldschmiedeordnung von 1403, die am 23. Jan. 1421 erlassen wurde, müssen die Goldschmiede schwören, keine kurranten Münzen einzuschmelzen, es sei denn, der Auftraggeber übergebe ihnen die für die Arbeit nötige Menge.

StA Zürich, B II.4, Goldschmiede-Zusatzordnung vom 23. Jan. 1421. Schnyder, QZZ, Nr. 80; Zürcher Stadtbücher II, Nr. 27.

An der Münzkonferenz vom 15. Aug. 1565 wird beschlossen, daß die Goldschmiede, wenn sie für ihre Arbeit das nötige Gold oder Silber nicht bekommen können, soviel goldene und silberne Münzen schmelzen dürfen, wie dazu nötig ist.

Eidgenöss. Abschiede, Bd. 4. Abt. 2, S. 325.

Die Obrigkeit beschließt: «... söllich abtryben¹ des silbers, es syge glych was gattung silbers ald gelts es wolle, hiemit öffentlich und gentslich abzestriken und zuverbieten ... außgenommen die meister goldschmid, denen es doch allein sovil ir handtwerch bruchet und sy zu fertigung deßelben nothwendig sind und sonst wyters nit zugelaßen syn solle. Wer aber dan je schmeltzgelt oder ander derglychen silber hete, der solle es inn gmeiner statt müntz allhie, da man es umb ein gebürlich pryß annehmen wirt, bringen und sonsten nimmer anderswohin verführen ...»

StA Zürich, A 69.1, Münzwesen – «Mandat wider das abtreiben des silbers» vom 27. Jan. 1622.

«Auf den 19ten hornung (1645) habend sich mein herrn und meister einhelig erkent, daß fürohin keiner deß goldschmid handtwercks einiches silber frömbden oder heimschen, die es aus dem land führend, weder schmelzen noch probieren, bey auffgesetzter buß 5 ₣, davon der ½ theil dem handtwerck verbleiben ... sol.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257.

Das Goldschmiedehandwerk reicht daraufhin eine Supplikation an den Rat ein, daß es «fürohin hisigem handelsman oder anderem kein außstrayierte müntzsorten, es siege glych von gold oder silber weder heimlich noch offenlich zu schmelzen befügt syn sol ... lycht gold und gelt oder andere ungangbare und unbekandte müntz» (die jemand schmelzen lassen wollte) «niemandt under auß goldschmiden ... schmelzen und ein prob darvon machen, als allein beide wol verordnete und geschworene wardynen». Jeder der aussortierte Gold- und Silbermünzen von einem Goldschmied schmelzen lassen wolle, solle der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Supplikation des meister goldschmid handtwerchs wegen schlechter beobachtung ihrer ordnung 1646».

«Die goldschmied sollen kein zusammenschmeltztes silber probieren sondern alles den bestellten waradyn zuweisen.»

StA Zürich, B II 550, Stadtschreibermanual, 25. Juli 1670.

¹ Abtreiben = schmelzen und reinigen von Edelmetall.

«Ehevorigen erkantnuß züfolg soll niemand einige silbersorten als münzen für sich selbs zusammenschmelzen mögen noch solches die herren goldschmid für jemand anders thün, sonder jedmänniglich zü dem wardyn gewießen werden.»

StA Zürich, B II 599, Unterschreibermanual vom 26. April 1682.

«Es solle bey der goldschmiden halben gemachten prob, bey der alten ordnung verbleiben und auch bey denen des silberschmelzens halber ergangenen erkantnus, als daß niemand für sich selbs einiche silber-sorten als müntzen schmelzen, auch niemandens von den goldschmiden zusammenschmelzet sondern zu dem hierzu bestellten waradyn verweisen.»

StA Zürich, B II 599, Unterschreibermanual, 12. und 17. Juni 1682 | B II 614, Stadtschreibermanual, 16. Okt. 1686.

«Es solle kein meister der goldschmiden niemandem silber schmelzen, man gebe ihme dann solches zü kaufen. Man solle mit den leüthen, so solches wollen schmelzen laßen, genau abreden, daß man es nit dörffe schmelzen noch probieren, sie gebend es dan zu kauffen.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 284, 26. April 1714.

Kauf von Silber und Gold

Außer der städtischen Münze und den Goldschmieden darf niemand Silber und Gold kaufen.

«Aber sin wir überein komen, das niemen (in) Zürich enkein silber, es si lötig oder bruch silber, köffen sol, die müntzmeister erlöben im es danne. Und sol öch enkein goltsmit noch nieman anders weder silber noch alt pfennige brennen, wan mit der müntzmeister wissende und willen, durch das alles silber ze der müntze geantwurte werde, ob man sin da icht bedurfe ze köffenne.»

StA Zürich, B II.1, Stadtbücher, 1334 bzw. 1335. Schnyder, QZW, Nr. 128.

«. . . och hat man beredt, das goltsmide, wechsler und ander burger ze Zürich allen wechsel wol köffen mugen, also, swas si wechsels köffen das si den niendert hin anders senden noch geben wan in die müntze und ist aber her under einem iclichen goltsmide usgelassen, das er wol allen wechsel köffen mag, den er im selber oder andern luten verwurken wil ane geverde . . .»

StA Zürich, B II.1, Stadtbücher (1343), Bl. 30 v./31. Schnyder, QZW, Nr. 170.

«Es sol öch nieman kein lötig silber noch bruchsilber in unser stat köffen wan mit des müntzmeisters wissent und willen. Wer öch dekein silber oder ϑ brent, der sol es öch zü der müntz antwurten und ze köffen geben; ist, das man es verköffen wil und es under burger eint, des danne ist, im selber nicht behalten will.

Aber die goltsmit mugen wol bruchsilber und ander silber ane urlob köffen, also, das er da ubrig, das er selber nicht werken wil, öch zü der müntz antwurten sol . . .»

StA Zürich, B II.1, Stadtbücher, Ratsentscheid vom 26. Jan. 1351. (1364, 1376 Wiederholung der Bestimmung.) Schnyder, QZW, Nr. 220.

Der Gold- und Silberkauf soll «ußert dem müntzmeister zu handen gmeiner statt und dan unß goldschmiden, als die es wegen unserer hantierung bedürfftig sind» niemandem erlaubt sein.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Supplikation des meister goldschmid handtwerchs wegen schlechter beobachtung ihrer ordnung, 1646».

Es wird verordnet, «. . . fürohin kein geschmelzt gold noch silber uß üwer statt und land anderstwohin, es seige in frömbde münzen oder in anderweg zu verkhauffen zeverführen, sonder aller gold- und silberkauff allein gemeiner statt wexel und den goldschmiden zu dero handtwerchs gebrauch und wyters nit zugelaßßen und verwilliget syn . . .»

StA Zürich, A 69.2, Münzwesen, Ratsmandat vom 8. Juli 1650.

«Meine Gnädigen Herren haben zü gemeiner stadt nützen thünlich gefunden, den silberkauf wieder zü ihren oberkeitlichen handen zu ziehen und ordnen darzü neben den beyden seckel-

meistern herrn zunfftmeister Denzler, welcher alles, was er einkaufft, in spezificierliches verzeichniß nehmen und darum güte rechnung tragen soll. Also mäniklich zü stadt und land sich köufftig des aufkaufs des silbers und aufwechseln des goldes um solches auf gewinn und mehrschatz hin an die frömde zu schicken, gänzlich müßigen bey verwirkung solchen silbers oder goldes. Denen goldschmiden aber soll weiters zügelassen seyn, was sie zü fortsetzung ihrer hantierung nötig haben, zu erhandeln.»

StA Zürich, B II 558, Stadtschreibermanual, 5. Dez. 1672. StA Zürich, A 69.1, Münzwesen, Ratsentscheid vom 5. Dez. 1672.

In der «rathserkantnuß» vom 13. Sept. 1675 beauftragt die Obrigkeit Zunfftmeister Denzler und Kaspar Huser, sobald Silber ankomme, es für die Stadt aus den Mitteln des Säckelamtes zu kaufen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Ratserkenntnis vom 13. April 1675.

«Auf supplication der goldschmiden ward die ordnung de A^o 1672 erneuert; die beyden seckelmeister sollen güt aufsehen über das haben, was von dem müntzmeister gekauft wird, Derselbe soll alles ordentlich verzeichnen und wann er eine gewisse portion en planche bey-sammen hat, dem seckelamt einliefern.»

StA Zürich, B II 695, Unterschreibermanual, 12. Juni 1706.

Pfundzoll

Der Pfundzoll¹ wird den Goldschmieden auf ihr Bitten und den Hinweis auf die Notlagen in die sie durch ihn gerieten, von der Obrigkeit erlassen. Die Regelung erfolgt so, daß das einheimische Handwerk geschützt, ausländische Importe aber verteuert werden.

Die Goldschmiede legen in einer Supplikation dem Rat dar, daß, hätten die Silberkrämer nach der neuen Pfundzollordnung diesen Zoll auch zu entrichten, sie sofort dort einkauften und arbeiten ließen, wo dieser Zoll nicht erhoben würde, nämlich im Reich, und die Zürcher Goldschmiede würden in einer ohnehin schon schlechten Zeit auch noch dieser Erwerbsquelle verlustig gehen.

Der Entscheid der Obrigkeit lautet:

- Was von den hiesigen Goldschmieden selbst gearbeitet und hier oder nach auswärts verkauft wird, soll weder Käufer noch Verkäufer zu Pfundzoll verpflichten.
- Wenn Zürcher Goldschmiede von einheimischen oder fremden Silberkrämern Altmetall bekommen und nur für den Macherlohn umarbeiten, soll auch kein Pfundzoll erhoben werden.
- Wenn ausländisches Silbergeschirr gekauft wird, soll der fremde Verkäufer den Pfundzoll zahlen, wenn der einheimische Goldschmied es wieder verkauft, soll wieder Pfundzoll bezahlt werden.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 1640.

Preise für Goldschmiedearbeiten

Der Wert von Goldschmiedearbeiten errechnete sich nach dem Gewicht und der Art der Verarbeitung.

Am 11. Mai 1629 forderten Bürgermeister und Kl. Rat von den Zünften und Gesellschaften die teilweise Abgabe ihres Silbergeschirres, um für drohende Notstände während des 30jährigen Krieges Vorsorge treffen zu können. Die Bewertung war folgende:

¹ *Pfundzoll* (eine Art Umsatzsteuer): Zwei Heller von jedem Geldpfund oder halben Gulden muß bei Ein- und Verkauf aller Handelswaren entrichtet werden. Der fremde Käufer oder Verkäufer sollte sie wieder entrichten.

1 Lot ganz vergoldetes Silber	1 Gulden
1 Lot halb vergoldetes Silber	14 Zürichbtz.
1 Lot weißes Silber	12 Zürichbtz.

StA Zürich, A 69.1 Münzwesen; H. Hürlimann, Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966, S. 105.

«Den 19ten Jenner (1658) haben sich meine Herren und Meister einhellig erkent, das keiner sein Arbeit ein minderen Preis verkauffte bei 3 ₴ Büß laut deß gesetzten thag wie volget:

Alß nammlich daß Lod	
An gmeiner weißer Arbeit	à 16 gutt bz.
An zierd vergulter Arbeit	à 17 gutt bz.
An inwendig vergulter Arbeit	à 18 gutt bz.
An durch gebrochener Arbeit	à 17 gutt bz.
An gantz vergulter Arbeit	à 20 gutt bz.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 259. StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeaften, Beschluß der Meister am Bott vom 12. Wintermonat (Nov.) 1657.

Der Rat «. . . erkhendt, mann könne by dißmaliger beschaffenheit der zyten und loüffen den beehrten taxen nit bestetigen und guttheißen und alßo darinn etwas enderung thun, sondern solle meningklichen freygelaßßen syn, sich mit ihnen mr. goldschmidt umb die arbeit je nach derselben beschaffenheit zeverglychen.»

StA Zürich, B II 499, S. 132, Unterschreibermanual, 16. Dez. 1657.

«Den 20. Novembris (1682) ward vor einem gantzen Bott angebracht, wie die Arbeit von Theilen umb ein mindern Preis also geordnet verarbeitet wurde: Ist einhellig erkent worden,

daß Lodt wyß gladt soll man geben umb	16 gutt bz.
durchbrochen wyß	18 butt bz.
zierd vergült	17 gutt bz.
inwendig vergült	18 gutt bz.
ganz vergült	20 gutt bz.

Und der darwider handle solle um 3 ₴ geltt gestraft werden.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 268.

Probe des Silbers

S. Kontrolle der Silberarbeiten.

Probe des Goldes

S. Kontrolle der Goldarbeiten.

Siegelschneiden

Das Schneiden von Siegeln, Petschaften und Punzen gehört im 16. Jb. und mit Ausnahmen auch im 17. Jb. zu den Rechten der Goldschmiede. Fremden Siegelschneidern ist es verboten, ihr Handwerk in der Stadt und Landschaft Zürich auszuüben.

«. . . das ein jeder meister der goltschmiden hinfüro uff solliche frömde sigell schnyder spech und achtung haben, und wellicher dero einer, der sich inn ier unßer heren stat züenthaltten und

sigell zeschneiden gedechte ald satzte, sehe oder vernemme, daß derselb by seinen throüwen schuldig syn, dennselben einem obristen knecht anzuzeigen, derselbig dan angentz und ohne verzug zü dem selben sigell schnyder gann, inne warnen und by fünff pfunden verpieten, das er gehen nieman mehr wer jeh der syge, sigell, pitschier oder ander derglichen zeichen schnyden, sonder syn rüstung so er söllichem bruchte, angentz inn lagen, inrumen und deßhalb rüwig syn . . . aber sy, die meister goldtschmid mögend fürer als bißharr woll frömbden und heimschen pitschier, sigell, puntzen und anders schnyden . . .»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Ratsentscheid vom 18. Jan. 1567.

«Uff anhalten der allhießigen verburgerten sigelschnyderen, daß Sebastian Michenbeck von Salzburg crafft einer uralten erkantnuß von hier derglychen arbeit halber abgewiesen werden möchte, ward erkent, wylen bemelte erkantnuß die jahrmäßen nit ußbedingt, als solle demselben biß zu und den 2 jahrmärkts syn kunst, jedoch ohne gefährliche dero übung zu tryben zwaren zugelaßen, indeßen den hießigen sigelschnyderen heimgestellt syn solle, im fahl sy hierinnen mehreren erlütherung begehren möchten, by einem regierenden herren burgermeister umb einen tag sich zu bewerben.»

StA Zürich, B II 589, Unterschreibermanual, 21. Juni 1680.

«... wann die herren goldschmid obrigkeitliche erkhandtnußten hetten, daß niemand frömbder auch in den jahrmärkten nicht befügt sein solle, siegel und pitschier zu stechen, soll Hans Angerer von Mayntz seines dißmahligen begehrens abgewiesen sein; wann sie aber nichts dergleichen hetten, mag er darmit bis nach vollendetem marckt wol fürfahren.»

StA Zürich, B II 615, Unterschreibermanual, 8. Sept. 1686.

«... im ubrigen solle daz sigelschneiden oder pitschierstechen hierbevor erkendter massen under währenden jahrmärkten fehrners fry gelaßen und den frömbden bewilliget sin.»

StA Zürich, B II 617, Unterschreibermanual, 11. Juni 1687.

Auf die Anfrage zweier fremder Siegelschneider «ward in erdauhung der A^o 1567 und 1680 ergangnen rathserkantnußen mit recht geurtheilt, daß die herren meister, die goldschmide, den frömbden sigelschneideren ihre werkzeug zurückgeben, selbigen auch bewilliget sin solle, in allhießigen jahrmärkten ihre profession allhier zü üben, in der meinung gleichwohl, daß sie nicht mehr in arbeith nemmen sollen als was sie sich innert gesetzter marktszeith getrouwen auszumachen und daß keiner keinen gsellen noch gehülfen bey sich zü haben befügt sin, auch außert den jahrmärkten hie nicht geduldet werden solle.»

StA Zürich, B II 643, Unterschreibermanual, 26. Juni 1693.

Es «ward einhellig erkennt, daß hinfüro weder in den jahrmärkten noch ußert der marktszeith die frömbden präg-, sigel- oder pitschierschneider nicht mehr geduldet sondern gänzlich hinweg gewißen werde(n)» sollen.

StA Zürich, B II 649, Unterschreibermanual, 5. Juni 1695.

Bürgermeister und Rat von Zürich weisen in der Streitsache zwischen Sebastian Michelbeck von Salzburg einesteils und den Bürgern Dietrich Meyer, Handwerksobmann, und Johann Jakob Frieß, Handwerksschreiber, beide namens der Meisterschaft der Goldschmiede anderntheil, gestützt auf die Erkenntnis vom 5. Juni 1695, das Gesuch Michelbecks ab, es möchte ihm auch fernerhin erlaubt sein, sein Siegelschneidehandwerk an den Ordinari-Jahrmärkten zu betreiben. Die Siegelschneidekunst soll ausschließlich Vorrecht der hiesigen Goldschmiede bleiben. (21. Sept. 1695.)

StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2239 – Original (Perg.). StA Zürich, B II 651, Unterschreibermanual II, S. 78. Schnyder, QZZ, Nr. 1148.

Silberhändler

Fremde Silberhändler (Hausierer) dürfen ihre Ware nur an den beiden Jahrmärkten und dazu höchstens zwei Tagen im Jahr feilhalten.

Die Goldschmiede beklagen sich in einer Supplikation über das Vorhaben des Genfer Juweliers Hans Constantin, sich in Zürich niederlassen zu wollen.

«... nebens den gewonlichen messen oder zweien jahrmärkten, die wir ime und andern, wie von altem her gebrucht, gerne frey lassend» möge ihm nicht gestattet werden, zu verkaufen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Supplikation vom 12. März 1597.

Der Rat entscheidet, ihn abzuweisen, «ime aber darnebens wie ander derglychen handelslütten syn waar uff den zweyen jarmärkten und underzwüschent denselben im jar ein ald zwei tag allhie vyl zuhaben und zu verkouffen unabgeschlagen.»

StA Zürich, B II 260, Unterschreibermanual vom 14. März 1597.

«Die Goldschmied mögen die frömden silberkrämer, welche außer den 2 jahrmärkten feilhaben, vertreiben.»

StA Zürich, B II 349, Stadtschreibermanual, 9. Okt. 1619.

Dem Augsburger Silberkrämer David Bergmüller, der aus Glaubensgründen nach Zürich geflohen ist und hier Aufenthaltsgenehmigung hat, wird durch einen Entscheid der 24 Zunftmeister verboten, mit Silbergeschmeide und ähnlichem Handel zu treiben; verkaufen darf er einzig an den beiden Jahrmärkten und an sonst noch 2 Tagen im Jahr.

StA Zürich, B II 294 b, Zunftmeisterbuch II, Bl. 113 v., 2. Febr. 1637. Schnyder, QZZ, Nr. 844.

Das Goldschmiedehandwerk gelangt wegen demselben David Bergmüller 1639 mit einer Supplikation an den Rat. Sie beklagen sich, er verkaufe auch zwischen den Jahrmärkten unablässig Silberwaren und Schmuck und lasse sogar von Feilträgern damit hausieren. Sie bitten, ihn auszuweisen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Supplication gemeiner meister goldschmiden allhie, h. David Bergkmüller betreffend, welcher allerhand silbergeschmid verkauft. 1639.»

Der Ratsentscheid dazu lautet:

«Ein silberkrämer von Augspurg (David Bermüller) solle außerst beyden jahr-marckten und 2 tag im jahr sich des kaufens und verkaufens aller silbergeschmids außert den armbanden und ringen, seine freye waar ist, gänzlich müeßigen.»

StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 16. Juli 1639.

«Es bleibt bey der anno 1637 von den 24 Zunftmeistern über den streit zwischen den hießig herren und meistern goldschmiden und herrn David Bergkmüller von Augspurg ausgefähltem urteil, als daß derselbe außert den beyden jahrmärckten und 2 tag im jahr sich des kaufens und verkaufens alles silbergeschmids und was dgl. mehr, doch vorbehalten armband und goldene ring, so bis dahin als eine fryge waar zu verkaufen gestattet worden, gänzlich müeßigen solle: wiedrigen fahls die meister goldschmid ihme ein solches wegzunehmen, seinem eigenen anbietern gemäß, volligen gewahlt haben sollind...»

StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1639.

Der Silberhändler Steffen Quinet von Genf wird angehalten, außer den Jahrmärkten nichts zu verkaufen.

StA Zürich, B II 469, Unterschreibermanual vom 16. Juli 1649.

«Der herren goldschmieden brief und sigel, daß namlich keine frömden ußert den gewonlichen jahr-märkten einiche gold- noch silber-arbeith allhie feil haben mögen, sein bestätet worden.»

StA Zürich, B II 605, Unterschreibermanual vom 28. April 1684.

Nachdem den welschen Krämern Thomas und Bernard Carli (Carlo? de' Carli) genehmigt wurde, Edelsteine und andere Schmuckwaren, mit denen die hiesigen Goldschmiede nicht handelten, das ganze Jahr über zu verkaufen, gelangen die Goldschmiede mit einer Supplikation an den Rat und bitten, bei ihren alten Rechten und Ordnungen geschützt zu werden und die Krämer auszuweisen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Supplikation vom Februar 1685.

Qualitätsvorschriften für Silberhändler

Einheimische wie fremde Silberhändler dürfen in Stadt und Landschaft Zürich nur Silberwaren von Zürcher Probe verkaufen.

Seit der Goldschmiedeordnung von 1547 mußten die Silberhändler schwören, in Stadt und Landschaft Zürich keine andere als Zürcher Probe zu verkaufen.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Goldschmiedeordnung von 1547.

S. unter Eid der Silberhändler.

Nachdem sich der Gebrauch dieser Ordnung im 17. Jh. gelockert hatte – sicher nicht zuletzt durch die Wirren des 30jährigen Krieges – bitten die Goldschmiede 1651 um erneute Bestätigung. Der Rat fertigt am 29. Mai 1651 den Erlaß aus.

S. unter Legierung des Werksilbers, 1651.

«... doch das die anwäsenden silberkremer von den verordneten gebühlich visitiert und dieselben dise unserer erkantnus und das man styf darob zehalten bedacht, zu wüssenthafften verhalten berichtet werdint ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Conzeptbrief über der meister goldtschmiden supplication ...» 29. Mai 1651.

«... es sollen aber die herren wardynen, herr großweybel und einer des handtwercks die gebühliche visitation verrichten und daby anmelden, das sy (die Silberkrämer) fürs künfftig verwarhnet syn wollind, kein silberarbeit an der prob schlechter als die alhießige alhar zebringen, dan man ob dieser ordnung zehalten bedacht und da gringere proben als 13 lötig antreffen würden, daselbige zu gebühlicher abbüßung gleidet werden.»

StA Zürich, B II 474, Stadtschreibermanual vom 29. Mai 1651.

Um Erneuerung dieser Ordnung bitten die Goldschmiede abermals 1687 in einer Supplikation an den Rat.

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Supplikation vom 28. Aug. 1687.

Der Rat bestätigt: «... daß es bey dem inhalt erstangezogener urtheil de A^o 1651 sein beständiges verbleiben haben, also und dergestalten, daß niemandts weder frömbder noch heimbscher, weder in noch ußert den Jahrmärckten keine andere und ringere prob als obangeregte allhießige (13 1/2) zum verkauff allhar bringen ... und im übrigen die frömbden krämer bey bevorstehendem jahrmarckt visitieren und selbige vor köufftigem verkauff derglichen niederhältigen silber-wahren, so der allhießigen prob nicht gemeß zu ihrem nachrichtlichen verhalt durch einen statt-diener gebührend verwarhnen lassen sollind ...»

StA Zürich, B II 619, Unterschreibermanual vom 31. Aug. 1687.

1698 bestätigte der Rat dieselbe Ordnung wiederum. «... daß in hießiger stadt und landtschaft kein anders als 13 1/2 lot an der prob haltendes silber-gräth feilgetragen und verkaufft werden (darf), wornach so woll frömde als heimsche sich zu verhalten ermahnet seyn sollen; auch des hüßierens und anförmens¹ derglichen waar sich müßigen.»

StA Zürich, B II 663, Unterschreibermanual vom 29. Juni 1698.

¹ Anzetteln, etwas schlau einleiten. Schweiz. Idiotikon, Bd. I, Spalte 1017.

«Freie Ware»

Bijouteriewaren wie Armbänder und Ringe aus Gold und Silber sowie Edelsteine dürfen die Silberhändler das ganze Jahr über verkaufen.

«Ein silberkrämer von Augspurg solle außert den beyden jahr-märckten und 2 tag im jahr sich des kaufens und verkaufens alles silbergeschmids außert den armbanden und ringen, (was) seine freye waar ist, gänzlich müeßigen.»

StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 16. Juli 1639. B II 469, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1649.

Ratsentscheid betreffend den Augsburger Silberhändler David Bergmüller:

«. . . daß derselbe außert den beyden jahrmärckten und 2 tag im jahr sich des kauffens und verkaufens alles silbergeschmids und was dgl. mehr, doch vorbehalten armband und goldene ring, so bis dahin als eine fryge waar zu verkaufen gestattet worden, gänzlich müeßigen solle. . .»

StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1639.

«Und sollen die verordnete herren denen inhier sich befindenden (Silberhändlern) anzeigen, daß sie bey confiscation dergleichen gold- und silberwaaren wie auch ring, perle, leinwatt und syiden außert den jahrmärckten nicht mehr verkaufen sollen.»

StA Zürich, B II 605, Unterschreibermanual, 28. April 1684. (Dies war aber nur ein zeitweiliger Entscheid auf das Drängen der einheimischen Goldschmiede hin.)

«Thomaso und Bernardo den Carli, den allhier sich befindenden welschen krämern wurde erlaubt, die edelgestein als eine aller orthen gefreyte waar, wie auch andere waaren, die bey hießigen burgeren nicht zu finden, feil haben zu mögen; des erkauffens und verkauffens aber aller gold- und silber- auch anderer waaren, mit denen hießige bürger handeln, sollen sie sich gänzlich müßigen.»

StA Zürich, B II 607, Unterschreibermanual, 21. Juni 1684.

«Denen herrn Carli ward bewilligt, edelgestein in ringen gefaßt, auch all andere ohne unterscheid, als eine aller erthen gefreyte waar zu verkaufen – sic ut supra – und sollen unberufft hre waar in den häuern nicht antragen.»

StA Zürich, B II 612, Stadtschreibermanual, 1. Febr. 1686.

Ordnung und Eid der Silberhändler s. unter Eid.

Silberfabrik

Um 1680 wird in Winterthur eine «Drabtzug-Fabrik» eröffnet, in der goldene und silberne Spitzen, Borten, Fäden, Schnürchen und Pailletten hergestellt wurden.

Initiant dieses neuen Gewerbes war der Großkaufmann Melchior Steiner, der, nachdem ihm die Stadt Zürich 1676 endgültig den Salzhandel aus den Händen gerungen hatte, sich auf diesen Gewerbebranche verlegte. Verhandlungen über eine solche Fabrik waren seit 1674 im Gange¹, eröffnet wurde sie, nach ersten Anfängen in Bichwil, 1681 in Winterthur². Sie unterstand der strengen Überwachung der Zürcher Obrigkeit³.

¹ StA Zürich, B II 566, Stadtschreibermanual, 5. Sept. 1674.

² D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, Zürich 1962, S. 48.

³ StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Bericht wegen der Tratt-Zug Fabrik», 10. Dez. 1688.

StA Zürich, B II 650, Stadtschreibermanual, 4. Nov. 1695.

Stempelung der Goldschmiedearbeiten

Die Stempelung von Goldschmiedearbeiten mit Meisterzeichen wird seit der Goldschmiedeordnung von 1522 gefordert. Seit 1544 wird dazu der Stadtstempel verlangt¹, der dazumal von den Probierherren eingeschlagen wurde. Seit der Ordnung von 1547 führen die Goldschmiede auch das Stadtzeichen selbst.

«Eß sol ach ein jeder meister, was arbeit er gemacht hat, die ein lod und darob schwär ist, sin zeichen daruff schlahen.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Goldschmiedeordnung von 1522. Schnyder, QZZ, Nr. 228.

«... wann eyner eyn arbeyt, die vom hammer syge, ußgemacht habe, das er uff dieselbe sin eygen zeychen schlage, und zu demselben soll er dieselb arbeyt den probier herren, so, wie obstat, von eynem eersamen rath darzu verordnet sind, bryngen, die besichtigen und probieren laßen, und so sy wyß uß dem füyr gaat, den stich haltet, und die prob hat, so söllent sy dann eynen stempfel haben, daran der statt zeychen syg, und die arbeyt mit demselben stempfel und der statt zeychen nebet deß meisters zeychen ouch verzeychnen ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Entwurf der Goldschmiedeordnung vom 18. Sept. 1544. Kopie im StA Luzern vom 15. Okt. 1544, Münzwesen, Cod. Nr. 55, fol. 55. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 164ff.

«... Wann einer ein arbeit vom hammer, es seigind becher oder anders derglichen, klein oder groß, ußgemacht hat, so soll er die niemans geben noch verkouffen, er habe dan züvor der stat zeichen, daß zät in einem schiltli und darzû syn zeichen daruff geschlagen und also verzeichnet. Und so man dann etliche kleine arbeit also nit verzeichnen mag, soll doch was acht lot wigt, wie obstat gezeichnet werden.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Goldschmiedeordnung von 1547. Kopie im StA Luzern, Akten Münzwesen, Cod. 55, fol. 56. Th. v. Liebenau, ASA 1888, S. 165f.

«... wann einer ein arbeit vom hammer, es seyen bächer oder anders dergleichen, klein oder groß außgemacht hat, so soll er die niemands geben noch verkauffen, er habe dann zuvor der statt zeichen daruf geschlagen, namlich das zett in einem schiltli samt seinem zeichen und also verzeichnet; und so man dann etliche arbeit, die klein ist, also nit verzeichnen mag, soll doch, was acht loth wigt, wie obstat auch gezeichnet werden.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – Ordnung vom 21. Sept. 1621. Schnyder, QZZ, Nr. 784.

(was) «das zeichnen der arbeit bedrifft, habend obgedachte herren instendig erkent, daß die jenigen, so sich übersahend und die arbeit nit zeichnend, solend dem handwerck zur büß verfallen sein. Namlich, was under 4 loden, zehen schilling, was aber ein march und drüber, 2 fl. Es möchte sich einer so ungehorsam erzeigen, es würde bej der aufgesetzten büß nit verbleiben.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257 – Eintrag von 1645.

Der Stadtstempel wird beim Zürcher Wardein bezogen.

«Deß zeichenpuntzens halben solle ein neüwe meister die zeichenpuntzen bej herrn wardin nemmen oder laßen machen und alle arbeit zeichnen biß auff 2 lod ...»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 284f. 26. April 1714.

¹ Die Notiz «Rûd(olf) Brentschink hat daz silberzeichen», die unter anderen Beschauämtern 1381 bzw. 1382 im Zürcher Ratsbuch (StA Zürich, B VI 191, Bl. 204 v, 249 v., Schnyder, QZW, Nr. 346 a) verzeichnet ist, bezieht sich nicht etwa auf einen schon damals gebräuchlichen Stadtstempel für verarbeitetes Silber, sondern auf eine Stempelung von geschmolzenem, unverarbeitetem Silber (s. Goldschmiedeordnung von 1403 bzw. 1413, Schnyder, QZZ, Nr. 46).

Vergolden

Vergolden fremder Arbeit

Das Vergolden fremder Arbeiten, die nicht in Zürich hergestellt und probiert wurden, ist verboten.

«Wytter so sol ouch kein meister in unßerer gnedigen heren Statt Zürich kein neüw gemachte arbeit vergölden die nit hie gewerchet oder gemacht ist, By Byge dan züvor von den verordneten heren gebrobiert und nach unserer gnedigen heren statt brob werschafft gefunden ouch by der büß zechen pfunden so unßere gnedigen heren darauf gesetzt habend.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 254. Undatiert, wohl vor 1590.

«Neüwe arbeit, so nit hier gemacht und aber mit einer prob gezeichnet, möge und könne hier wol vergult werden. Hingegen eine arbeit, so nit gezeichnet, solle keiner vergulden, sie sey dan am halt wenigstens 13 Lod an der prob.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 284, 26. April 1714.

Vergolden unedler Metalle

Das Verbot, Kupfer und Messing zu vergolden – seit 1522 Bestandteil jeder Arbeitsordnung – wird 1682 ausdrücklich wiederholt.

«... Den herren und meistern der goldschmieden ein erkandtnuß züstellen, daß sy fürohin keine vergulde kettene oder armband aus mösch und kupfer niemandem mehr machen, auch so ihnen dergleichen zü handen käme, dieselbe ohnnütz machen thüegind und das man die darwider handelnden mit ernsthafter straf ansehen werde.»

StA Zürich, B II 599, Unterschreibermanual, 11. Okt. 1682.

Verkauf fremder Silberarbeiten

Die Zürcher Goldschmiede dürfen genausowenig wie die Silberhändler fremde geringlötige Silberarbeiten verkaufen.

«... Wan ein meister der goldschmiden alhir von frömbden silber und die hießige prob nicht hat, verkauffte, der soll zur buß verfallen sein von jedem lod 2 batzen.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 269, 30. Juli 1683.

Es ist «by gehaltenem bott einhellig erkent worden, daß herr Conradt Fübli solle zur büß verfallen sein einem gantzen handwerck für ein Augspurgen dāgen, so er hier verkaufft hat¹.»

ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 270, 30. Juli 1683.

Visitation

S. Kontrolle der Silber- bzw. der Goldarbeiten.

Wanderjahre

Es sind drei Jahre Wanderzeit vorgeschrieben.

«... unnd so ein knab die vier jar außgelernet, sölte derselb daruf drü jar lang zewandlen oder zedienen schuldigen syn. Ob aber ein meister einen knaben sechs jar lanng leren welte, sölte

¹ Augsburger Probe enthält nur 13 Lot.

derselb drü jar gelernet unnd dannethin der meister gwalt haben, noch einen knaben zû im anzünahmen, unnd wellicher knab die sechs jar ussgelernet, der solte zwey jar wandlen oder dienen. Unnd wann das ietzt gehörter gstat beschêhen, alsdann möchte einer wol meister werden oder das hanndtwerch für sich selbs bruchen.»

Lehrknabenordnung vom 27. Oktober 1557. StA Zürich, B V 12, Bl. 59 v. – Entwurf der Ratsurkunde; Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2230 – Original der Ratsurkunde. Schnyder QZZ, Nr. 392.

«... wan ein knab seine siben jahr in der frömbdt oder aber hier (dieselbe Ordnung setzt vier Jahre Lehrzeit fest) ehrlich und mit ruhen ußgestanden und begehrt ein meister zuwerden, so geschicht es vor einem gantzen ehrsamen handwerck ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten. Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

Wardein

Der Wardein, von Beruf Goldschmied, ist ein städtischer Aufsichtsbeamter über Edelmetalle und ihre Verarbeitung.

- er ist städtischer Münzprobierer und muß den Vorgang des Münzens überwachen¹;
- er ist von der Obrigkeit zur Aufsicht über die Proben der Goldschmiede bestellt;
- er muß das umlaufende Geld auf Falschgeld kontrollieren;
- er ist Eichmeister.

Den ganzen Aufgabenbereich des Wardeins erfahren wir am besten durch den «Wardynen eydt». S. unter Eid.

«Erstlich haben unßere Gnedig Herren zu jeder zeiten einen guardin verordnet, der uffsehung der goldtschmidten und andren sachen thun solle, und so oft es mein Gnedig Herren gefalt, muß er deß silbers halben uffzenemmen, zu einem handtwercks obmann kehren und silber von imme zur prob begehren ...»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, Goldschmiedeordnung vom 12. März 1674.

Auf den «bericht der herren verordneten zue goldschmid proben wegen derselben gewichten, 1641» hin entscheidet der Rat:

«Es sollen die herren waradyn den meistern goldschmidten alhier ihre gewichter fechten und justieren.»

StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten – «Bericht der herren verordneten ... , 1641».
StA Zürich, B II 437, Unterschreibermanual, 16. Okt. 1641.

¹ «Seit das Münzmetall (Silber, Gold) mit Kupfer legiert wurde, mußte der Wardein die Legierung ebenfalls überprüfen. Dies geschah durch Feinbrennen einer Handvoll ausgezahlter Münzen im Tiegel auf der Esse. blieb die vorgeschriebene Menge Reinsilber zurück, gab der Wardein das ganze Werk frei.» ... «Es war nicht so, daß alle Münzen gleich schwer sein mußten, wenn nur eine gewisse Menge derselben, nämlich eine Mark, das vorschrittmäßige Gewicht aufwies. Die geprägten Münzen unterwarf der Wardein nochmals einer Kontrolle. Ergab sich, daß die Masse zu leicht befunden wurde, so mußte das ganze Werk nochmals eingeschmolzen werden» (Hürlimann, a.a.O., S. 56).

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich

- A 69.1, 2, Münzwesen
- A 77.8, Verschiedene Handwerke, Krämer 1416–1788
- A 77.15, Handwerke, Goldschmiede, Goldschläger (zitiert Goldschmiedeakten)
- A 205.1–4, Stadt Konstanz
- A 225.58, Frankreich, Zollsachen I
- A 249.1–3, Stadt Luzern
- B II.1, 4, Stadtbücher
- B II . . . Ratsmanuale
- B III.30, Eidbuch
- B V . . . Ratsurkunden
- B VIII.5, Instruktionen
- F III.32, Seckelamtsrechnungen
- E I.22, Bibliotheken, Buchdedikationen
- W 5/Zi 18, Zunft zur Zimmerleuten
- W 6/39, Zunft zur Safran
- W 10/23, Gesellschaft der Bogenschützen
- W 11/131.1, 2, Zunft zur Meise
- W 14/Schn. 16 a, Gesellschaft der Schildner zum Schneggen
- W 15/40.1–5, Gesellschaft zur Konstaffel
- W 16/20, 21, 22, 23, Adelige Gesellschaft

Staatsarchiv Luzern

Münzwesen, Cod. Nr. 55

Stadtarchiv Winterthur

AH 98/1, Goldschmiedeakten

Zentralbibliothek Zürich

- FA Meyer, Kollektaneen Neyer-Zeller
- Mss. 288,105, Lehrvertrag, 1688
- Ms. T 514, Nr. 12, Zunft zum Weggen
- Ms. W 94, Handwerksbuch, Kopie des 18. Jh.
- Ms. W 151, Handwerksbuch, angelegt 1634
- Ms. W 441, Handwerksbuch, angelegt 1562
- Zunftarchiv Schneidern 18, 19

Gedruckte Quellen

- Abschiede*, Eidgenössische, aus dem Zeitraume von 1541–1548. Bearbeitet von Karl Deschwanden, Luzern 1882.
- Abschiede*, Eidgenössische, aus dem Zeitraume von 1556–1586. Bearbeitet von Joseph Karl Krütli, Bern 1861.

- Schnyder*, Werner, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Zürich 1936, 2 Bde.
Ders., Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1937, 2 Bde.
Ders., Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, Zürich 1962.
Zeller-Werdmüller, H. und *Nabholz*, H., Zürcher Stadtbücher, 3 Bde., Leipzig 1899–1906.

Literatur

- Altherr*, Hans, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798, Bern 1910.
Bissegger, A., Die Silberversorgung der Basler Münzstätte, Diss. phil. Basel 1917.
Bodmer, W., Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856, in: *Argovia* 74, 1962.
Cahn, J., Der Rappenmünzbund, Heidelberg 1901.
Ders., Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter, Heidelberg 1911.
Escher-Keller, C., Der Silberschatz der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen in Zürich, Zürich 1913.
Eidenbenz, E., Aus der Geschichte der Zunft zu Schuhmachern, in: *Zürcher Taschenbuch* 1936.
Escher, K., Rechnungen und Akten zur Baugeschichte und Ausstattung des Großmünsters in Zürich, in: *ASA*, N.F. XXXII, 1930.
Ders., Kdm, IV, Stadt Zürich I.
Guyer, P., Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jh., Diss. phil., Zürich 1943.
Gyr, S., Zürcher Zunfthistorien, Zürich ²1929.
Hahn, E., Jacob Stampfer, in: *MAGZ* XXVIII, Zürich 1915–1920.
Hegi, F., Die Zunft zur Schmiden in Zürich, Zürich 1912.
Hering-Mitgau, Mane, Barocke Silberplastik, Weissenhorn 1973.
Hofmeister, R. H., Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich 1866.
Hürlimann, H., Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966.
Liebenau, Th. v., Der Streit um das Lebertaler-Silber, in: *Revue Suisse de numismatique*, 1900.
Ders., Die Goldschmieden-Ordnung von 1544 und 1547, in: *ASA* 1888.
Mollwo, M., Beiträge zur Geschichte der Berner Goldschmiedekunst, in: *Jb. d. Hist. Mus. Bern*, XXVII, 1947.
Dies., Die Goldschmiede der Stadt Bern, *Jb. d. Hist. Mus. Bern*, XXX, 1950.
Mutschelknauf, E., Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks von seinen ersten Anfängen an bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869, Diss. jur., Würzburg 1929.
Rathke-Köhl, S., Geschichte des Augsburger Goldschmiedegewerbes vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jh., Augsburg 1964.
Rittmeyer, D. F., Die alten Winterthurer Goldschmiede, Zürich 1962.
Rosenberg, M., Geschichte der Goldschmiedekunst auf technischer Grundlage, Frankfurt a. M., 4 Bde., 1910–1925.
Schultbeß, H., Zur Geschichte der Zunft zur Schifflenten in Zürich, Zürich 1951.
Schwarz, D. W. H., Das Schatzverzeichnis des Großmünsters in Zürich von 1333, in: *Festschrift für Prof. Dr. A. Largiadèr*, «*Archivalia et Historica*».
Ders., The treasure of an old Zurich society, in: *Connoisseur* 1963.
Stokar, K., Alte Zürcher Kirchengewerke, in: *Zürcher Taschenbuch* 1962.
Tobler-Meyer, W., Der Silberschatz der Constaffel, in: *Zürcher Taschenbuch* 1895.
Vogel, Th., Die Badener Trinkschale der Zunft zur Schmiden in Zürich, Zürich 1934–1937.
Weißkopf, E., Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Diss. rer. pol., Bern 1948.
Zeller-Werdmüller, H., Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerks, in: *Festgabe auf die Eröffnung des Schweiz. Landesmuseums* 1898, Zürich 1898.

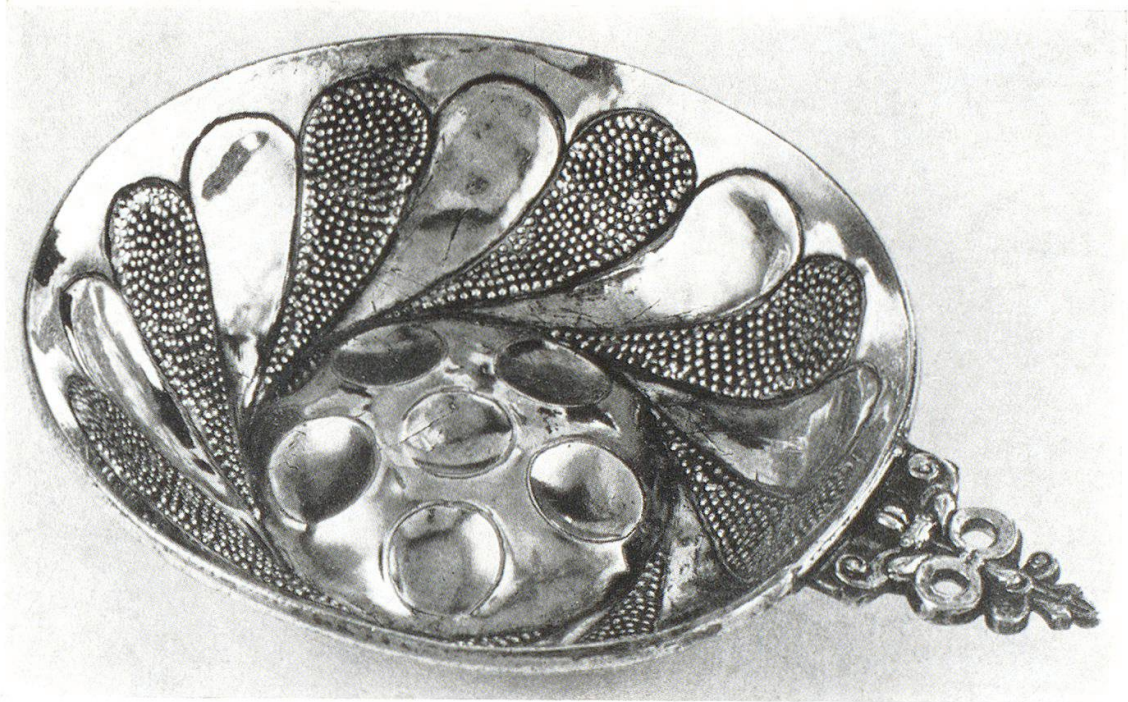
Verzeichnis der Abkürzungen

ASA	Anzeiger für schweizerische Altertumskunde.
HBL	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
Kdm	Die Kunstdenkmäler der Schweiz.
MAGZ	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.
QZW	Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte.
QZZ	Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte.
SLM	Schweizerisches Landesmuseum.
StA	Staatsarchiv.
ZAK	Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte.
ZB	Zentralbibliothek.

Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1. *Buckelschale*, Zürich, um 1570. Meistermarke Hans Heinrich Belzinger (Meister 1565). Silbervergoldet. Ø 11 cm. SLM 23632.
- Abb. 2. *Becher*, Zürich, 2. H. 16. Jh. Meistermarke Felix Keller (Meister 1562). Silber, teilvergoldet. Mit Blattornament garvirter Lippenrand. Auf der Innenseite des Fusses das gravierte Wappen der Zürcher Familie Schwerzenbach. H. 7,6 cm. SLM 27024.
- Abb. 3. *Schlangenbautbecher*, Zürich, 2. H. 17. Jh. Meistermarke Heinrich Wirth (Meister 1679). Silber, teilvergoldet. Punzierte Wandung. Auf der Standfläche die gravierte Inschrift: «Von einer ehrsamem Gemeind Albisrieden verehrt.» H. 5,8 cm. SLM 34915.
- Abb. 4. *Löffel*, Zürich, 2. H. 17. Jh. Meistermarke Heinrich Wirth (Meister 1679). Silbervergoldet. «Rattenschwanz» mit reliefiertem Rankenwerk, ornamental gravierte Laffe, Stielende mit plastischer weiblicher Herme. L. 17 cm. 1974 im schweizerischen Kunsthandel, Galerie Koller, Zürich.
- Abb. 5. *Doppelbecher*, Zürich, um 1600. Meistermarke Hans Peter Rahn (Meister 1591). Silbervergoldet. Auf der Wandung jedes Kelchbeckers je 6 fein getriebene und punzierte Monatsdarstellungen. H. 33,6 cm. SLM Dep. 377.
- Abb. 6. *Kokosnußpokal*, Zürich, dat. 1613. Meistermarke Hans Ulmer. Montierung silbervergoldet. Auf dem Deckel die Figur eines schildhaltenden Kriegers mit dem Allianzwappen der Familien Hettinger und Hegner. H. 35 cm. SLM IN 7017.
- Abb. 7. *Hobelbecher*, figürliches Trinkgefäß in der Form eines Hobels, Zürich, dat. 1658. Meistermarke Hans Jakob Bullinger II (Meister 1634). Silbervergoldet. Schaft in Gestalt eines Zimmermanns in der Tracht des 17. Jh. Auf beiden Seiten des Hobels gravierte Inschriften: «Johannes Thrüeb ward Zwölfer 1645 – des Rath's 1658.» H. 27,5 cm. SLM Dep. 2846.
- Abb. 8. *Granatapfelpokal*, Zürich, 1. H. 17. Jh. Meistermarke Hans Heinrich Riva (Meister 1616). Silber, teilvergoldet. Glockenförmiger Sockel mit ziseliertem Maskendekor im Knorpelwerkstil. H. 21,5 cm. SLM 20361.
- Abb. 9. *Jungfernbecher*, Zürich, 1. H. 17. Jh. Meistermarke Kaspar Waser (Meister 1612). Sturzbecher in Form einer Dame in spanischer Hoftracht. Der kelchartige Rock mit reichem Rankenwerk getrieben und punziert. H. 16 cm. Louvre Orf. 325.

- Abb. 10. *Kelchbecher*, Zürich, Anfang 17. Jh. Meistermarke Hans Kramer (Meister 1608). Silbervergoldet. Fuß und unteres Drittel der Kupa mit getriebenem und punziertem Zungendekor. H. 17,5 cm. 1973 im schweizerischen Kunsthandel, Galerie Koller, Zürich.
- Abb. 11. *Deckelbumpen*, Zürich, 2. H. 17. Jh. Meistermarke Hans Conrad Deucher (Meister 1637). Silber, teilvergoldet. Wandung, Deckel und Fußwulst mit bewegten Blattranken und Blüten außerordentlich fein getrieben und punziert. Auf dem von einem Löwen gehaltenen Schild das Wappen Brandenburg von Zug. H. 21,5 cm. SLM 24600.
- Abb. 12. *Großer Deckelpokal* in Form des Wappenemblems der Zürcher Familie Escher vom Glas, Zürich, dat. 1678. Meistermarke Hans Conrad Deucher (Meister 1637). Silbervergoldet. Gravierte Inschrift: «Herr Johann Heinrich Escher des Rahts und Seckelmeister ward Burgermeister mit einhelliger Wahl den 22. Juni 1678.» H. 46,8 cm. SLM Dep. 3116.
- Abb. 13. *Muschelpokal*, Zürich, dat. 1621. Meistermarke Hans Heinrich Riva (Meister 1616). Turbomuschel mit silbervergoldeter Montierung. Auf dem Sockel das emaillierte Wappen des Ritters Rudolf von Schauenstein, der den Pokal der Gesellschaft zum Schneggen als Gastgeschenk verehrte. H. 33,3 cm. SLM Dep. 375.
- Abb. 14. *Tafelaufsatz* in Gestalt eines türkischen Kriegsschiffes auf figürlichem Schaft und Sockel, Zürich, dat 1682. Meistermarke Hans Conrad Deucher (Meister 1637). Auf der Heckfahne lateinische Widmung des Luzerner Patriziers und deutschen Reichsfürsten Franz von Sonnenberg an den Rat seiner Vaterstadt Luzern. H. 64,5 cm. SLM 20813.
- Abb. 15. *Porträt der Zürcherin Anna Schärer*, zweite Gemahlin des Bannerherrn Andreas Schmid, in ihrem 22. Lebensjahr. Dat. 1538, gemalt von Hans Asper. SLM 4766.
- Abb. 16. *Porträt der Zürcherin Regula Rollenbutz*, Gemahlin des Salomon Hirzel, in ihrem 38. Lebensjahr. Dat. 1583. SLM 20990.
- Abb. 17. *Kettengürtel*, Zürich, 2. H. 16. Jh. Meistermarke Hans Jakob Weber (Meister 1566). SLM 43775.
- Abb. 18. *Damengürtel*, Zürich, 1. H. 17. Jh. Meistermarke Andreas Bräm (Meister 1622). Dreifacher silberner Kettengürtel, mit 6 ornamental durchbrochenen Rosetten auf silbervergoldetem Fond. SLM 30016.
- Abb. 19. *Porträt der Zürcherin Barbara Werdmüller*, geb. Heß (1654–1698). Um 1680. ZB Zürich, Graphische Sammlung.



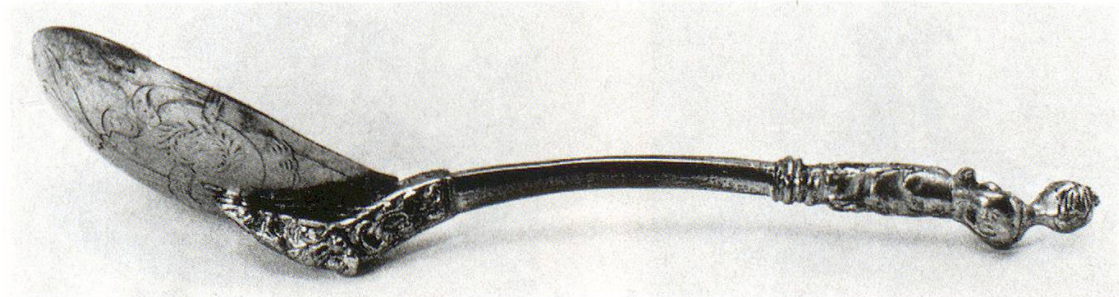
1



2



3



4



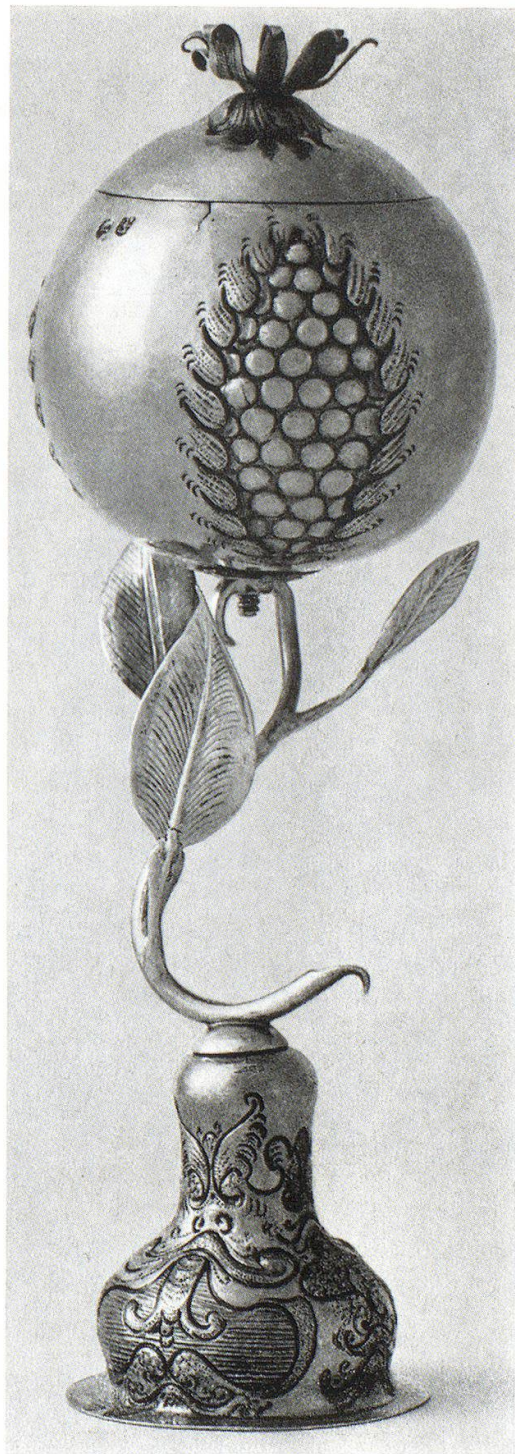
5



6



7



8



9

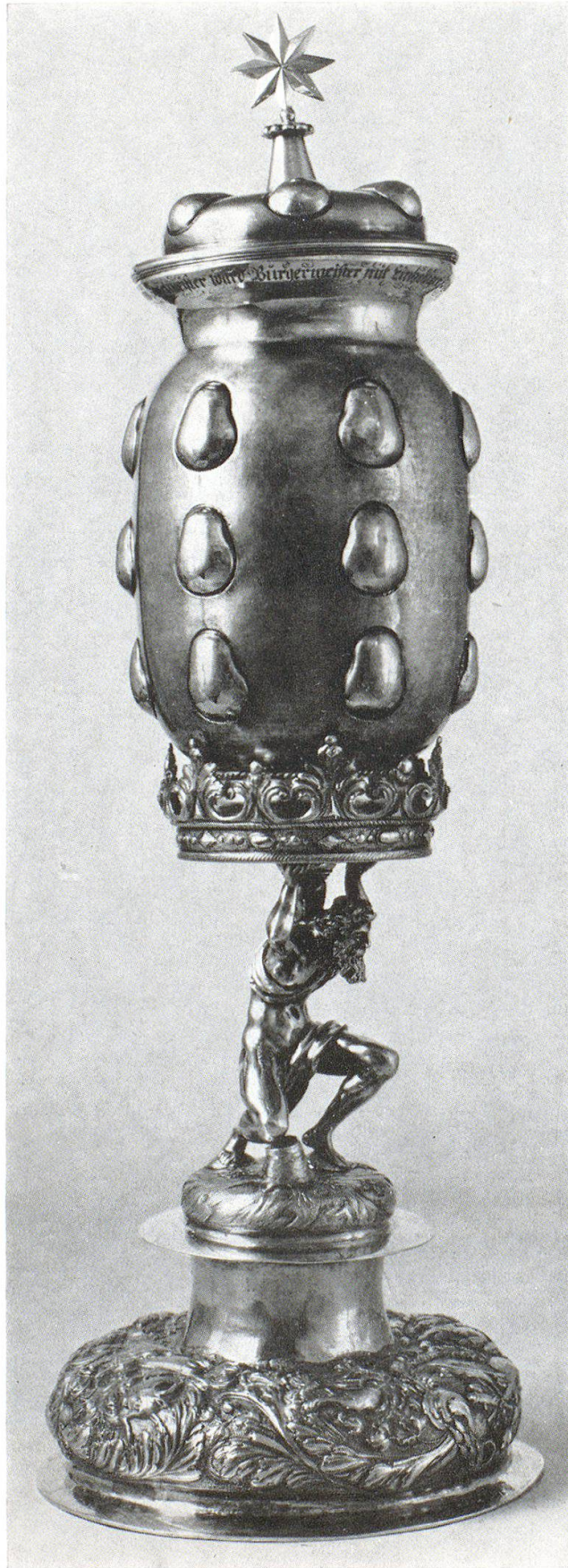


10



11

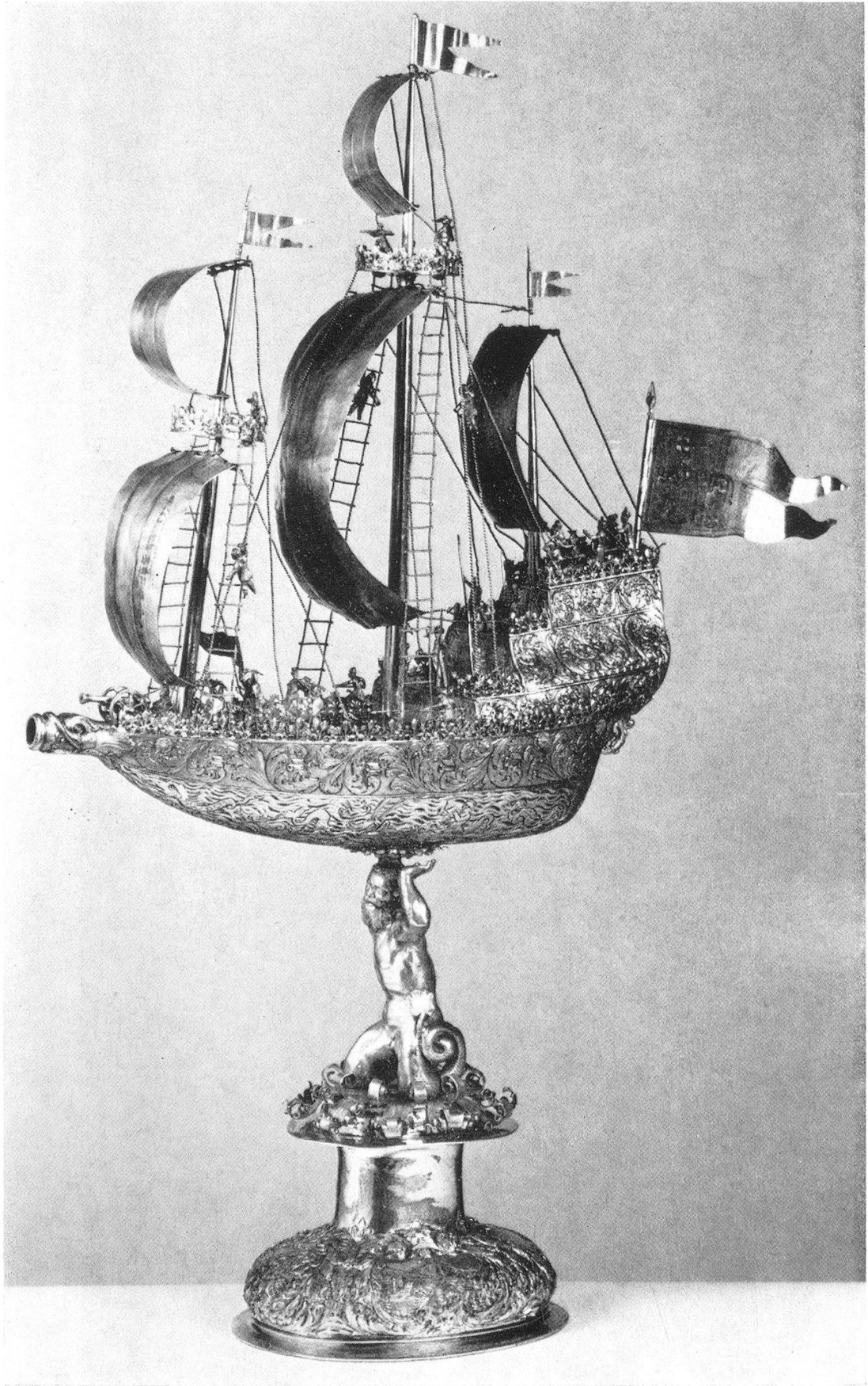
137



12



13

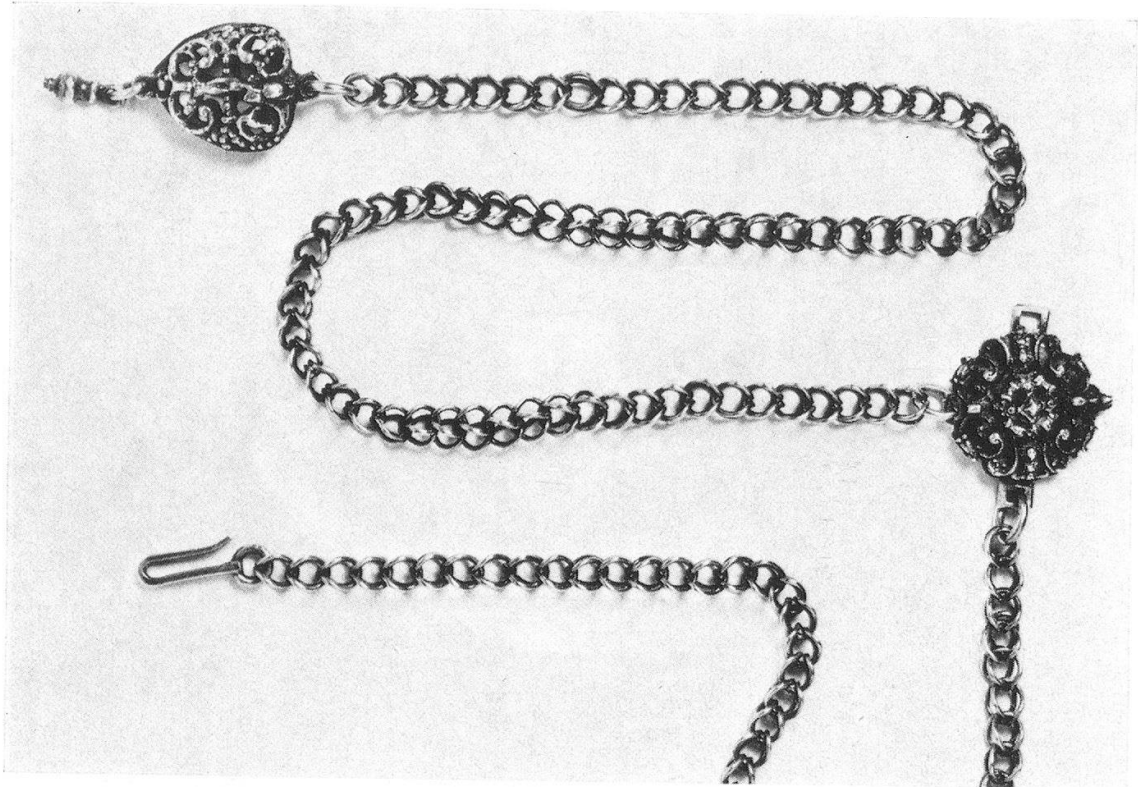


• IRS ALTERS • XXII • AÑO • 1538 • LA

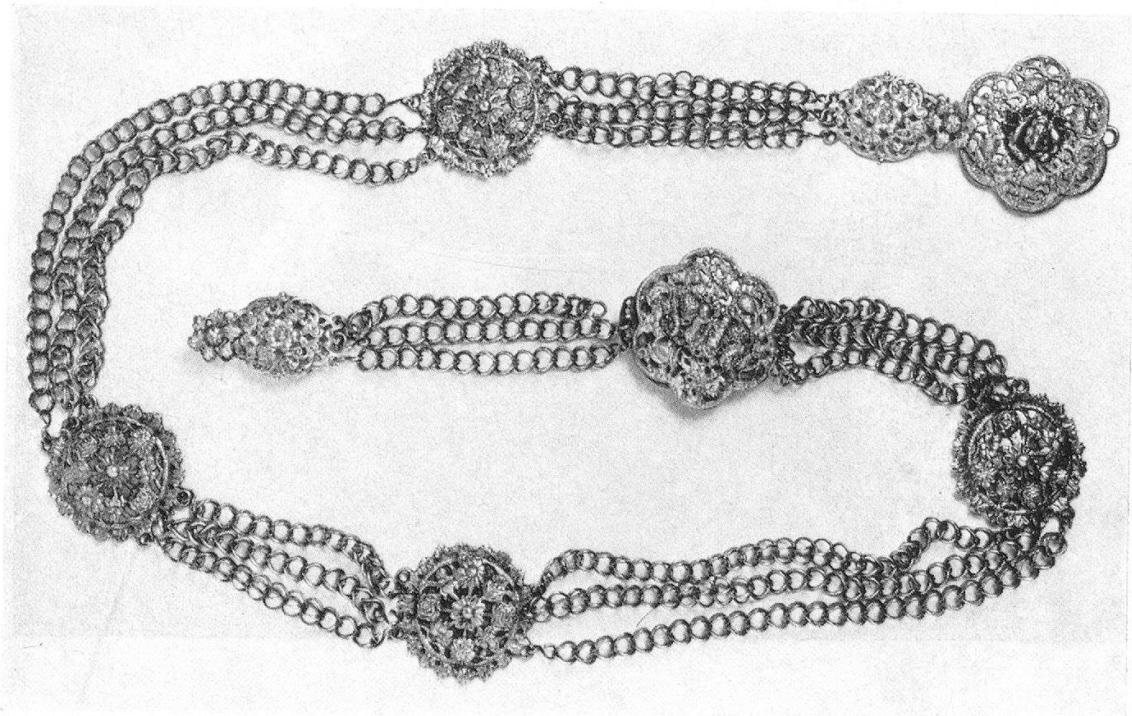




16



17



18



19